

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **5379**

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5379

Leitz-Ordner R 80

1.5 2/70 (RSHA)

VGH - Dokumente

Vorgänge IV 40-52

Dok. O.

13

R7/25

Be



13s 2/70
(RSHA)

Fall IV140

7. Zivny u.a.

Anklage
Urteil

IV140

12 J 50/41.

H = Hauptband.

I - VII = Sonderbände I - VII.

H a f t !

Protectoratsangehörige!

Zu 1: Flüchtling!

Anklageschrift

Bl. 1

1.) Den Versicherungsbeamten Stanislaus Z i v n y aus Brünn, Zieglergasse 15a, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, geboren am 1. April 1912 in Datschitz, verheiratet, Protectoratsangehörigen,

nicht bestraft,

am 15. September 1939 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Breslau vom 24. Januar 1940 - 556a 20/40g - seit diesem Tage bis zum 10. März 1941 in Untersuchungshaft gewesen,

alle Bl. 1a

1

48, 49

Bl. 82

I Bl. 2/R

2.) den Schlosser Jaroslauš O n d r o u š e k aus Brünn-Schimitz, V celskych Nr. 4, geboren am 14. Dezember 1901 in Laschanek, ledig, Protectoratsangehörigen,

elfmal bestraft, darunter wiederholt wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik mit Kerkerstrafen,

alle Bl. 1a, 12

1

11, 15, 16

am 26. November 1940 in dieser Sache vom Konzentrationslager Dachau nach Brünn überstellt und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 3. Dezember 1940 - 556 b 687/40 - seit diesem Tage im Polizeigefängnis in Brünn in Untersuchungshaft,

Bl. 2/R

3.) den Schneidergehilfen Friedrich S p a č e k aus Brünn, Ponaukagasse 29, geboren am 15. Juni 1911 in Stiepanau, verheiratet, Protectoratsangehörigen,

nicht bestraft,

alle Bl. 1a

1

9, 11, 14

am 2. Juli 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 24. August 1940

Bl. 15
V Bl. 2/R

556 b 264/40 - seit diesem Tage, jetzt im Straf-
gefängnis in Múrau, in Untersuchungshaft,
4.) den städtischen Angestellten Jaroslauš P o l a -
č e k aus Brünn-Neutschernowitz, Franz Zwerinagasse 11,
geboren am 2. Januar 1911 in Ober-Niemschitz, verheiratet,
Protektoratsangehörigen,

Hülle Bl. 1a

sechsmal bestraft, darunter zweimal wegen Verge-
hens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik
mit Arreststrafen,

Bl. 1

am 8. Oktober 1940 in dieser Sache vom Konzentra-
tionslager Buchenwalde nach Brünn überstellt und
auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters
des Volksgerichtshofs in Brünn vom 2. November 1940

Bl. 17/18, 19

- 556 b 649/40 - seit diesem Tage, jetzt im Straf-
gefängnis in Múrau, in Untersuchungshaft,

Bl. 20

VI Bl. 2/R

5) den Eisengießergehilfen Johann K ř i v o n o ž k a
aus Brünn, Senefeldergasse 3, geboren am 23. Februar 1899
in Brünn, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Hülle Bl. 1a

achtmal bestraft, darunter wegen Vergehens
gegen das Militärstrafgesetzbuch mit einem Monat
strengen Arrestes,

Bl. 1

Bl. 31, 32

am 22. Oktober 1940 in dieser Sache vom Konzentra-
tionslager nach Brünn überstellt und auf Grund
des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volks-
gerichtshofs in Brünn vom 4. Februar 1941 -
556 b 758/40 - seit diesem Tage im Polizeigefäng-
nis in Brünn in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in der Zeit vom März bis September 1939 in
Brünn fortgesetzt und gemeinschaftlich mitein-
ander und mit anderen das hochverräterische
Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit
Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom
Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben,
wobei die Tat

I. der sämtlichen Angeschuldigten

darauf

darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten, II. der Angeschuldigten Zivny und Spacek außerdem auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war, Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, § 47 StGB.

Der Angeschuldigte Zivny hat im Auftrag eines höheren kommunistischen Funktionärs die illegale Stadtleitung der KPC. in Brünn, der er selbst als Stadtleiter und die Angeschuldigten Ondrousek und Kriuzozka als Stadtinstructoren angehört haben, aufgebaut. Die Angeschuldigten Spacek und Polacek haben als Stadtinstructoren die Verbindung zwischen der Stadtleitung und den einzelnen zur Stadt Brünn gehörigen Gebieten aufrechterhalten. Durch ihre tätige Mitarbeit an führender Stelle und durch die Entgegennahme und Ablieferung von Mitgliedsbeiträgen haben sämtliche Angeschuldigte den Aufbau der KPC. in Brünn wesentlich gefördert. Sie sind in ständiger Verbindung mit den übergeordneten Funktionären gewesen und haben die von ihnen erteilten Instruktionen an die untergeordneten Funktionäre weitergegeben. Der Angeschuldigte Zivny hat außerdem die Gründung von Anlaufstellen für hochverräterisches kommunistisches Propagandamaterial in einzelnen Gebieten veranlaßt und den Gebietsinstructoren und Gebietsleitern teilweise selbst Flugblätter ausgehändigt. Der Angeschuldigte Spacek hat kommunistische Flugschriften, die er von Zivny erhalten hatte, an die ihm unterstehenden Gebietsleiter weitergegeben.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten.

1.) Der Angeschuldigte Z i v n y besuchte fünf Klassen der tschechischen Volksschule in Datschitz und Nikolsburg

Nikolsburg, vier Klassen der tschechischen Bürgerschule in Feldsberg und Lundenburg sowie zwei Klassen der Handelsschule in Lundenburg. Anschließend war er zwei Jahre lang als Kanzleibeamter beim Bezirksamt in Nikolsburg tätig. In der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis März 1934 genügte er seiner Militärdienstpflicht bei dem 4. Bataillon der Gebirgsinfanterie in Svaty Mikulas und bei dem Infanterieregiment Nr. 25ⁱⁿ Lucenec, bei dem er als Gefreiter abging. Nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst war er fünf Jahre lang als Kanzleikraft bei jüdischen Anwälten beschäftigt. Seit dem Sommer 1938 ist er als Beamter bei der „Tschechoslowakischen Versicherungsgesellschaft“ mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 880 Kronen angestellt.

II Bl. 9

Der Angeschuldigte Zivny gehörte von 1931 bis 1935 der tschechischen nationalsozialistischen Partei an. Nach seinen Angaben ist seine Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung der Beiträge erloschen. Schon seit seiner frühesten Jugend war er kommunistisch eingestellt. In seinem fünfzehnten Lebensjahr trat er der sogenannten Trampbewegung bei, einer Wanderbewegung, die nicht vereinsmäßig organisiert, jedoch kommunistisch durchsetzt war. Ohne von einer kommunistischen Gliederung beauftragt worden zu sein, betrieb er schon frühzeitig in dieser Bewegung kommunistische Propaganda, wodurch die KPC. auf ihn aufmerksam wurde. Auch während seiner Militärdienstzeit versuchte er, wie er selbst zugegeben hat, die tschechischen Soldaten in kommunistischem Sinne zu beeinflussen. Zur Einleitung eines Militärstrafverfahrens ist es jedoch seinerzeit mangels Beweises nicht gekommen. Während seiner Tätigkeit bei dem jüdischen Rechtsanwalt Dr. Knöpfmacher kam Zivny viel mit Kommunisten zusammen, besuchte, besuchte auch kommunistische Versammlungen und erklärte im April 1938 seinen Beitritt zur KPC.

II Bl. 4

I Bl. 2, 9.

Nach den Feststellungen der Geheimen Staatspolizei besuchte Zivny die Leninschule in Moskau. Er hat dies jedoch auf wiederholten Vorhalt in Abrede gestellt.

III Bl. 3R

2.) Der Angeschuldigte O n d r o u s e k ist der Sohn

Sohn eines Bergarbeiters. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Kesselschmiedehandwerk und war dann in diesem Beruf bei mehreren Firmen in Blanz, Pilsen und Brünn tätig. Während seiner Beschäftigung in den Skodawerken besuchte er drei Jahre lang die Abendkurse der Bürgerschule sowie einer Fachschule für das Kesselschmiedegewerbe. Im Jahre 1931 oder 1932 war er sieben Monate lang arbeitslos. Dann weilte er sechs Wochen lang zur Ausheilung einer beginnenden Lungentuberkulose in der Krim. Im Jahre 1935 oder 1936 wurde er Genossenschaftssekretär der Arbeitergenossenschaften in Brünn, verlor jedoch diese Stelle durch den Zusammenschluß sämtlicher Genossenschaften zu einer Organisation. Seit April 1939 ist er als Vertreter bei der Firma Heß, Reklame- und Inseratenbüro in Prag, tätig.

Der Angeschuldigte Ondrousek trat im Jahre 1926 der KPC. bei und blieb Mitglied bis zu ihrer Auflösung im Herbst 1938. In den Jahren 1928 bis 1930 war er Bezirksleiter in Pilsen und in den Jahren 1931 und 1932 Kreisleiter in Brünn.

Im März 1932 wurde er auch mit der Leitung der kommunistischen illegalen Arbeiterverteidigung („delnicka obhajoba“) im Kreise Brünn beauftragt. In demselben Jahre bemühte er sich bei der Zentrale der KPC. in Prag, als deren Vertreter zu einer internationalen kommunistischen Zusammenkunft im November 1932 in Moskau abgeordnet zu werden. Da jedoch inzwischen Veruntreuungen, die er sich innerhalb kommunistischer Organisationen hatte zuschulden kommen lassen, bekannt geworden waren, unterblieb seine Abordnung.

Der Angeschuldigte Ondrousek machte sich von Beginn seiner Mitgliedschaft bei der KPC. an als eifriger Agitator des kommunistischen Gedankens und wiederholt auch als Redner bei öffentlichen Versammlungen in Brünn und Umgebung bemerkbar. Seine kommunistische Betätigung hatte auch mehrmals seine Bestrafung nach dem Gesetze zum Schutze der Republik mit schweren Kerkerstrafen zur Folge.

Wegen seiner früheren kommunistischen Betätigung
wurde

wurde Ondrousek aus Sicherheitsgründen am 13. Oktober 1939 in das Konzentrationslager Dachau eingeliefert und am 26. November 1940 von dort nach Brünn zurücküberstellt.

IV B1.3R

3.) Der Angeschuldigte S p a c e k ist das dritte von sechs Kindern des Eisengießers Anton Spacek. Er besuchte fünf Klassen der tschechischen Volksschule sowie drei Klassen der Bürgerschule und erlernte dann das Damen- und Herrenschnneiderhandwerk. Vom 1. November 1933 bis September 1935 diente er bei dem tschechischen Sanitätsregiment in Uzhorod und wurde als Gefreiter entlassen. Darauf war er bei mehreren Firmen als Schneider tätig, Seine im Jahre 1939 geschlossene Ehe blieb bisher kinderlos.

Der Angeschuldigte Spacek war vor seiner Einberufung zum Heeresdienst Mitglied des Sokol-Turnverbandes. Nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst trat er der „Einheit des proletarischen Turnvereins“ in Brünn, einer Untergliederung der KPC., bei. Hier hatte er das Amt des Schriftführers inne. Er sympathisierte mit der KPC., ohne ihr als Mitglied anzugehören.

V B1.3R

4.) Der Angeschuldigte P o l a c e k war nach dem Besuch der tschechischen Volks-, Bürger- und Handelsschule ein Jahr lang als Kanzleiangestellter in einer chemischen Fabrik in Trebitsch und anschließend vier Jahre lang bei einer landwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaft in Prag tätig. Im Herbst 1936 siedelte er nach Brünn über, wo er als Kanzleikraft bei der Königsfelder-Sparkasse, zuletzt in der Filiale in Brünn-Sebrowitz, angestellt wurde. Von seinem monatlichen Einkommen von etwa 700 Kronen hatte er für sich und seine Ehefrau zu sorgen. In der Zeit vom Oktober 1933 bis Ende September 1935 diente er bei dem tschechischen Infanterie-Regiment Nr. 6 in Olmütz.

V B1.4/R

Gelegentlich seiner Arbeitslosigkeit zu Beginn des Jahres 1930 kam der Angeschuldigte Polacek mit kommunistischen Kreisen in Verbindung und trat auf deren Aufforderung in demselben Jahre der kommunistischen Jugend und auch der kommunistisch durchsetzten Tramp-
Bewegung

Bewegung bei. In der kommunistischen Jugend hatte er in den Jahren 1930 und 1931 das Amt des Kassierers in der Ortsgruppe Trebitsch und anschließend bis zum Herbst 1933, dem Beginn seiner Militärdienstzeit, das Amt des Ortsgruppenleiters inne.

Nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst im Herbst 1935 meldete Polacek sich sofort beim Sekretariat der KPC. in Brünn als Mitglied an. Er war zunächst aus-hilfsweise in der kommunistischen Jugendorganisation in Brünn- Julienfeld tätig und übernahm dann Ende 1935 im Stadtsekretariat der kommunistischen Jugend in Brünn die Betreuung der arbeitslosen Jugend sowie deren Beratung in Berufsfragen. Diese Tätigkeit übte er bis Ende 1936 aus. Im Jahre 1935 führte er vielfach in den Sitzun-gen, die der Reorganisierung der damals verbotenen kommu-nistischen Jugend und der Gründung der Jugendorganisation „Svas mladych“ („Bund der Jugend“) galten, den Vorsitz. Im Sommer 1937 wurde er anläßlich einer Sitzung der Kreisleitung in die Stadtleitung von Brünn gewählt, wel-ches Amt er bis zur Auflösung der KPC. im Herbst 1938 innehatte. Wegen seiner kommunistischen Betätigung wur-de er mehrmals bestraft.

Bl. 7
Bl. 1/R
Nach Aufzeichnungen der Geheimen Staatspolizei wurde Polacek gelegentlich einer Besprechung der führen- den Funktionäre der KPC. am 17. Dezember 1936 mit der Wer- bung von Kommunisten für die rot-spanische Armee beauf- tragt, was er selbst jedoch bestritten hat. Nach Errich- tung des Protektorats trat er dem narodni sourucenstvi bei.

Bl. 1
Anläßlich der aus Sicherheitsgründen gegen frühere führende Kommunisten durchgeführten Sonderaktion wurde Polacek am 1. September 1939 festgenommen und in das Konzentrationslager Buchenwald eingeliefert, in dem er bis zu seiner Überstellung nach Brünn am 8. Oktober 1940 verblieb.

I NI. 3R/4.
5.) Der Angeschuldigte K r i v o n o z k a besuch- te fünf Klassen der tschechischen Volksschule und drei Klassen der deutschen Bürgerschule in Brünn. Anschließend erlernte

erlernte er das Eisengießerhandwerk bei der Firma Buxa in Brünn und blieb nach Beendigung der Lehre dort noch ein Jahr lang als Geselle. Während seiner Lehrzeit besuchte er die gewerbliche Fortbildungsschule. Im Jahre 1917 rückte er zum vierzehnten österreichischen Schützenregiment in Hall (Tirol) ein und kam mit ihm an die italienische Front, an der er bis Kriegsende kämpfte. Darauf kam er wieder nach Brünn zurück. Im Jahre 1920 diente er ein Jahr lang bei dem tschechischen Artillerieregiment Nr. 304 in Brünn. Nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst betrieb er zunächst einen Obsthandel und arbeitete dann bis zum Jahre 1930 in einer Ziegelei. In den folgenden sieben Jahren war er arbeitslos, bis er im Jahre 1937 als Arbeiter in der tschechischen Müllverbrennung angestellt wurde. Seine im Jahre 1926 geschlossene Ehe blieb kinderlos.

VI Bl. 5

Der Angeschuldigte Krivonozka trat im Jahre 1926 der KPC. bei und wurde im Jahre 1938 zum Mitglied der Bezirksleitung Hussowitz ernannt. Vom Jahre 1937 bis zum Herbst 1938 gehörte er der kommunistisch eingestellten Fachorganisation der öffentlichen Angestellten an und hatte zunächst das Amt eines Kassierers inne. Seit der Errichtung des Protektorats ist er Mitglied des narodni sourucenstvi.

Krivonozka wurde anlässlich der zu Kriegsbeginn aus Sicherheitsgründen durchgeführten Sonderaktion am 1. September 1939 festgenommen und in ein Konzentrationslager eingeliefert, von dem er am 22. Oktober 1940 nach Brünn zurücküberstellt wurde.

II.

Der Aufbau der KPC. im Protektorat

Böhmen und Mähren.

Nach der Rückgliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich im Oktober 1938 führte die Regierung Beran in der Tschechoslowakei das Zweiparteien-System ein. Neben der „Nationalen Einheitspartei“, der vor allem die rechtsgerichteten Verbände nach ihrer Auflösung zustrebten,

ten, wurde die „Partei der nationalen Arbeit“ gegründet, der die Linksparteien und ein großer Teil der früheren tschechischen Nationalsozialisten (Benesch-Anhänger) beitraten. Da die KPC. als einzige Partei ihre freiwillige Auflösung verweigerte, wurde ihr im Oktober 1938 jegliche Tätigkeit untersagt. Am 28. Dezember 1938 erfolgte sodann das Verbot und die Auflösung der KPC., ohne daß allerdings die damalige tschechische Regierung gegen die kommunistischen Funktionäre ernstlich vorging. Entsprechend der Tendenz der kommunistischen Partei, Massenorganisationen mit ihren Ideen zu durchsetzen, strebte nun ein großer Teil der Kommunisten der Partei der nationalen Arbeit zu. Zugleich wurde aber von der illegalen Zentralleitung der KPC. die Überleitung der Partei in die Illegalität beschleunigt durchgeführt. Bereits im Jahre 1939 erfolgte die Abordnung illegaler Kreissekretäre, sodaß schon in demselben Monat ein illegaler Apparat, wenn auch in geringem Umfang, die Arbeit aufnehmen konnte. Als dann nach Errichtung des Protektorats im März 1939 auch die Partei der nationalen Arbeit aufgelöst wurde, erhielt die illegale KPC. aus dem Kreis ihrer früheren Mitglieder weiteren Zustrom.

Die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren begegnete in einem Teil der tschechischen Bevölkerung völliger Ablehnung. Sowohl nationale als auch kommunistische tschechische Kreise glaubten sich der neuen politischen Lage nicht anpassen zu können und eine gewaltsame Änderung der politischen Verhältnisse herbeiführen zu müssen. In der richtigen Erkenntnis, daß einer zielsicheren Ausdehnung ihrer politischen Arbeit, die letzten Endes auf die Schaffung einer Rätediktatur im böhmisch-mährischen Raum hinausläuft, die größten Hindernisse entgegenstehen, solange Böhmen und Mähren Gebietsteile des Großdeutschen Reiches bleiben, ging die KPC. dazu über, als nächstes und vordringlichstes Ziel ihrer Politik die Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staates und die gewaltsame Abtrennung des Protektoratsgebietes vom Reiche herauszustellen. Zur Erreichung dieses Zieles erhofften die tschechischen kommunistischen

stischen Kreise die Mithilfe der Sowjet-Union. Als die deutsch-russischen Verhandlungen im August 1939 zum Abschluß des Nichtangriffspaktes führten, verbreitete die KPC. im Protektorat durch Mundpropaganda- und Flugschriften die Ansicht, daß Rußland diesen Vertrag abgeschlossen habe, um zunächst Deutschland und England in einen Krieg zu hetzen und dann das durch diesen Krieg geschwächte Deutsche Reich leichter vernichten zu können. Die KPC. hoffte, in diesen Kampf eingreifen und so die frühere Tschechei, allerdings unter kommunistischer Führung, wieder herstellen zu können. Der ideologischen Vorbereitung dieses Kampfes diente eine ausgedehnte Flugblattpropaganda, die Neugründung von Ortsgruppen und Betriebszellen, Zusammenkünfte der Mitglieder sowie deren ständige Unterrichtung über die Stellungnahme zu den neuen Tagesereignissen.

Der illegale Parteiapparat in der KPC. war in Böhmen und Mähren, wie folgt, aufgebaut:

Oberste Parteistelle war die Zentralleitung in Prag. Ihr unterstanden die Landesleitungen Böhmen in Prag und Mähren in Brünn. Die beiden Landesleitungen waren untergeteilt in Kreise, an deren Spitze je eine Kreisleitung stand. In Mähren bestanden die vier Kreisleitungen in Brünn, Göding, Olmütz und Mährisch-Ostrau. Die Kreise, die die Verbindung mit der Zentralleitung durch Zentralinstruktoren aufrechterhielten, gliederten sich in Bezirke, in der Stadt Brünn Gebiete genannt. Diese selbst waren allgemein in Betriebszellen und Ortsgruppen untergeteilt, die für sich selbständig bestanden und durch ihren Vertrauensmann die Verbindung zur Bezirks- bzw. Gebietsleitung aufrechterhielten. In erster Linie sollten die Mitglieder in Betriebszellen organisiert werden; nur diejenigen Genossen, die nicht in Betrieben tätig waren, oder in deren Betrieben noch keine Zellen bestanden, sollten in Ortsgruppen zusammengefaßt werden. Betriebszellen und Ortsgruppen bestanden grundsätzlich aus je drei Personen, doch wurde diese Zahl nicht unbedingt und streng eingehalten.

Neben dem organisatorischen und politischen Apparat

rat, der meist in einer Hand lag, bestand ein technischer Apparat, der durch alle Gliederungen gesondert verlief und dem die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften und Propagandamaterial oblag.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit der Tätigkeit des Stadtleiters von Brünn Zivny und der ihm unterstellten Instruktooren in der Zeit von Ende 1938 bis September 1939. Wenn auch für die rechtliche Beurteilung des Falles die vor Errichtung des Protektorats entfaltete Tätigkeit der kommunistischen Funktionäre ohne Bedeutung ist, so ist sie doch des Zusammenhanges und besseren Überblicks wegen in der Anklageschrift kurz dargestellt.

Für die 330 000 Einwohner zählende Stadt Brünn bestand eine Stadtleitung, die unmittelbar der Kreisleitung Brünn unterstand und durch Stadt- und Gebietsinstruktoren die Verbindung zu den einzelnen Stadtgebieten unterhielt. Zu Beginn der illegalen Tätigkeit Anfang des Jahres 1939 bestanden in Brünn die folgenden drei Gebiete:

Gebiet I: Brünn-Stadt, umfassend die Ortsteile
Innere Stadt und Alt-Brünn,

Gebiet II: Königsfeld, umfassend die Ortsteile
Königsfeld, Sebrowitz und Masaryk-Viertel,
letzteres vielfach auch Beamtenviertel
genannt.

Gebiet III: Julienfeld, umfassend die Ortsteile
Julienfeld, Hussowitz, Malmeritz,
Schimitz und Oberseß.

Im Laufe des Jahres 1939 wurden dann die folgenden Gebiete errichtet:

Gebiet I: Brünn Innere Stadt - Altstadt,

Gebiet II: Königsfeld mit Retschkowitz und Medlan,

Gebiet III: Hussowitz mit Oberseß und Malmeritz,

Gebiet IV: Schimitz-Julienfeld,

Gebiet V : Sebrowitz mit Komein und Jundorf,

Gebiet VI: Kumrowitz.

Möglicherweise war die Bildung weiterer Gebiete in

Aussicht

Aussicht genommen, in denen jedoch noch keine Gebietsleitung eingesetzt war.

Stadtleiter von Brünn von Beginn der illegalen Tätigkeit an bis Mitte September 1939 war der Angeschuldigte Zivny. Er hatte den Aufbau der Organisation in der Stadt Brünn verantwortlich zu leiten. Als Stadtleiter war er offenbar auch Mitglied der Kreisleitung Brünn. Zugleich war er aber auch Stadtinstruktor für die Gebiete Brünn-Altstadt und Königsfeld, während ihm für das Gebiet Julienfeld bis März 1939 Roubal als Stadtinstruktor zur Seite stand. Nach der Errichtung des Protektorats hatte Zivny auch noch das Gebiet Julienfeld als Stadtinstruktor zu betreuen, sodaß er für sämtliche territorialen Gebiete alleiniger Instruktor war. Daneben war allerdings für die Betriebe der Angeschuldigte Krivozka als Betriebsinstruktor tätig, der jedoch seine Instruktionen unmittelbar vom Kreisleiter erhielt. Erst im August 1939 setzte Zivny zu seiner Entlastung den Angeschuldigten Ondrousek als Instruktor für einige Gebiete ein.

Als Stadtinstrukturen hatten die Angeschuldigten Zivny und später auch Ondrousek ihre Instruktionen den Instrukturen der einzelnen Gebiete, nämlich den Angeschuldigten Polacek, Spacek und dem inzwischen verstorbenen Krondl zu erteilen, die sie ihrerseits wieder an die Gebietsleiter weiterzugeben hatten.

Um die Organisation möglichst geheimzuhalten, bedienten sich die Funktionäre vielfach eines Decknamens, den nur diejenigen Genossen erfahren durften, die mit dem jeweiligen Funktionär unmittelbar zusammenzuarbeiten hatten.

Im September 1939 brachte die Festnahme einer Reihe leitender Funktionäre die Tätigkeit der illegalen KPC. vorübergehend ins Stocken und führte auch zur Auflösung der ersten illegalen Stadtleitung in Brünn. Diese würde jedoch bald mit neuen Funktionären wieder aufgebaut, sodaß Ende des Jahres 1939 bereits die zweite illegale Stadtleitung tätig wurde. Diese zweite Stadtleitung unter

Slavik

Slavik und Dr. Taufer ist Gegenstand des Strafverfahrens
12 J. 91/40.

III.

Die Tätigkeit der einzelnen Angeschuldigten.

1.) Der Angeschuldigte Z i v n y :

a) Die Zusammenarbeit mit der Kreisleitung
Brünn und der Aufbau der Stadtleitung
Brünn.

Kurz nachdem Zivny Mitte Dezember 1938 aus dem Heeresdienst entlassen worden war, traf er mit dem ihm als Kommunisten unter dem Decknamen „Suchy“ bekannten früheren Schriftleiter der kommunistischen Zeitung „Moravska Rovnost“ („Mährische Gleichheit“) Franz Taussig zusammen, der zur legalen Zeit Stadtleiter der KPC. in Brünn gewesen war und zu Beginn der illegalen Weiterarbeit die Funktion des Kreissekretärs von Brünn ausübte. Dieser erzählte ihm, daß die KPC. illegal wieder aufgebaut werde, und forderte ihn zur Mitarbeit auf, wobei er betonte, daß vor allem für die Stadt Brünn Instruktionen eingesetzt werden müßten, die den Aufbau der Organisation in Angriff zu nehmen hätten. Nachdem Zivny seine Mitarbeit zugesagt hatte, wurde er von Taussig als Stadtinstruktor für die zwei Gebiete Königsfeld und Brünn-Stadt eingesetzt. Das Gebiet Königsfeld umfaßte damals auch noch Sebrowitz und das Masaryk-Viertel. Taussig unterrichtete Zivny über die für Brünn vorgesehene Organisation, an deren Spitze außer ihm (Zivny) noch zwei weitere Instruktionen standen, und zwar Roubal, den Zivny schon als kommunistischen Gewerkschaftssekretär aus der legalen Zeit kannte und der das Gebiet Julienfeld mit Schimitz, Hussowitz, Malmeritz und Oberseß zu betreuen hatte, sowie ein besonderer Instruktor für die Betriebe. Zugleich nannte Taussig ihm die in den von Zivny zu betreuenden Gebieten eingesetzten Gebietsleiter, und zwar Stourac für das Gebiet Alt-Brünn und Babak für Königsfeld, wobei er darauf hinwies, daß letzterem Dr. Koutny als Mitglied der Gebietsleitung helfend zur Seite stehe.

Die

Bl. 38, II Bl. 4,
16/17.

II Bl.18

Die beiden Stadtinstructoren Zivny und Roubal erhielten bei wiederholten Zusammenkünften von Taussig die zum Aufbau der Organisation nötigen Instruktionen.

Im Laufe des Februar 1939 erklärte Taussig dem Zivny, daß er (Taussig) aus seinem Posten als Kreissekretär ausscheide und Roubal ihm seinen Nachfolger vorstellen werde. Kurze Zeit darauf machte Roubal den Zivny mit dem neuen Kreisleiter Vesely bekannt. Mit diesem kam Zivny etwa alle acht bis zehn Tage zusammen, um von ihm Informationen entgegenzunehmen. Hierbei wurden auch organisatorische Fragen besprochen, so die Teilung des Gebietes Königsfeld in die zwei Gebiete Königsfeld und Sebrowitz und die Trennung des Gebietes Brünn-Altstadt in die Gebiete Brünn-Innere Stadt und Brünn-Altstadt. Bei diesen Zusammenkünften mit Vesely war Roubal nicht zugegen, da Vesely seine Instruktionen jedem Instruktor allein zu erteilen pflegte. Roubal schied Anfang März 1939, also noch vor der Errichtung des Protektorats, als Stadtinstruktor aus, sodaß Zivny nun auch das Gebiet Julienfeld als Instruktor zu betreuen hatte.

Da Ende März 1939 auch der Kreisleiter Vesely Brünn wieder verließ, kam in seinem Auftrage der technische Leiter des Kreises Brünn Popela zu Zivny und führte ihm den neuen Kreissekretär Stanislaus Masar zu, der sich mit seinem Decknamen „Marek“ vorstellte. Zivny berichtete ihm über den Stand der Organisation sowie die bisherige Zusammenarbeit mit Vesely und nahm in der Folgezeit von ihm die Informationen entgegen. Auch lieferte er an ihn alle 14 Tage etwa 400 Kronen an eingezogenen Mitgliedsbeiträgen ab.

Durch Vermittlung des Gebietsleiters von Brünn-Altstadt Stourac sowie des zu Beginn des Jahres 1939 in Julienfeld als kommunistischer Funktionär tätigen Juden Herzog wurde dem Zivny der Gebietsinstruktor von Julienfeld Spacek zugeführt, den dann Zivny mit dem Kreissekretär Masar bekanntmachte. Spacek war bei den folgenden Zusammenkünften mit Masar zur Entgegennahme der Informationen meist selbst zugegen. Soweit dies nicht der Fall war, erhielt Zivny den Auftrag, die Instruktionen

an

an ihn weiter zu geben, was er auch befolgte.

Da Masar mit der Arbeit des Gebietsinstructors Spacek unzufrieden war, beauftragte er im Sommer 1939 Zivny, den Leuten des Spacek die politische Lage zu schildern und ihnen Anweisungen für ihre Aufbauarbeit zu geben. Von diesem Zeitpunkt an übernahm Zivny auch das Amt des Spacek als Instruktor für das Gebiet Julienfeld, sodaß er alleiniger Stadtinstructor für die drei bisher bestehenden Gebiete Brünn-Altstadt, Königsfeld und Julienfeld war. Lediglich die Instruktion der Betriebe blieb Sache des Betriebsinstructors.

Bl. 23, 46/47.

Da Mitte Juli oder Anfang August 1939 der Kreissekretär Masar aus seinem Amt ausschied, stellte er dem Zivny den Johann Jankovsky unter dem Decknamen „Kratky“ als seinen Nachfolger vor. Er wies diesen darauf hin, daß Zivny Mitglied der Kreisleitung und Stadtleiter von Brünn sei, und empfahl ihn als tüchtigsten Mitarbeiter, der mit allem vertraut sei. Gelegentlich eines Zusammenkommens in Brünn, bei dem Zivny und Jankovsky auf den Spielberg gingen, informierte Zivny den Jankovsky über den Aufbau der Organisation in Brünn, über die bestehenden Gebietsleitungen und Betriebsorganisationen und gab einen Mitgliederstand von etwa 400 Mitgliedern an. Auch erzählte er ihm von seinen Beziehungen zu vermögenden Leuten, darunter einer Gruppe von Ärzten im Krankenhaus am Gelben Berg in Brünn, von denen er teilweise 100 Kr. als Beitrag erhalte. Jankovsky besprach mit Zivny, daß er (Zivny) Stadtleiter von Brünn bleiben solle, daß aber zur Stadtleitung noch drei weitere Funktionäre herangezogen werden sollten, die zugleich Gebietsinstructoren für die nunmehr sechs Gebiete sein sollten.

Bl. 52/53

Bl. 58

Nach Rücksprache mit Zivny setzte Jankovsky den Angeschuldigten Ondrousek als Nachfolger des Zivny als Stadtinstructor für die Gebiete Brünn-Altstadt- Innere Stadt ein. Für die Gebiete Königsfeld und Sebrowitz waren Dr. Taufer und der Lehrer Chleborad in Aussicht genommen. Jankovsky machte Zivny mit Ondrousek bekannt und beauftragte ihn, diesem nähere Anweisungen wegen der Organisation zu geben. Zivny stellte darauf Ondrousek dem Ge-

Bl. 4R/5

Bl. 23

biets-

bietsinstruktor von Königsfeld Kronzl vor und forderte ihn auf, diesem fortlaufend Instruktionen zu erteilen. Kronzl wurde jedoch bald darauf festgenommen. Zivny wollte Ondrousek auch mit dem Gebietsinstruktor von Brünn-Altstadt Polacek bekanntmachen, dem Ondrousek ebenfalls Instruktionen hätte erteilen sollen, doch blieb Polacek der vereinbarten Zusammenkunft fern.

II Bl.57, 47

Zivny traf sich mit Jankovsky in der Folgezeit etwa sechs- bis siebenmal, wobei er mit ihm politische und organisatorische Fragen besprach. Er lieferte an ihn etwa dreimal je 400 Kronen als Beiträge ab.

II Bl.62, 73/74

Während Zivny seine Instruktionen nur an die Gebietsleiter zu erteilen hatte, wurde für die Betriebe ein eigener Instruktor eingesetzt. Der Kreisleiter Masar wandte sich deswegen an Zivny und bat ihn, ihm den Krivonozka zuzuführen. Darauf begab sich Zivny zu Stourac, um durch ihn den Krivonozka kennen zu lernen. Nachdem Stourac die beiden bekanntgemacht hatte, führte Zivny den Krivonozka zu Masar, der ihn dann als Stadtinstruktor für die Betriebe einsetzte. Nach dessen Festnahme nannte Zivny dem Jankovsky den Stourac als geeigneten Instruktor für die Betriebe und machte ihn auch mit diesem bekannt.

II Bl.48

Auch mit dem technischen Kreisleiter Popala stand Zivny in ständiger Verbindung, besprach mit ihm die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften, teilte ihm die Anschriften von Anlaufstellen für kommunistisches Propagandamaterial mit und übermittelte ihm die Beschwerden aus den Gebieten über das Ausbleiben von Flugschriften.

b) Die Tätigkeit des Zivny in den einzelnen Gebieten.

II Bl.6R, 24/25

Nachdem der Kreissekretär Taussig den Zivny als Instruktor von Brünn und als Stadtleiter eingesetzt hatte, machte er ihn mit den Leitern der einzelnen Gebiete von Brünn bekannt. Zunächst führte er ihn zu Stourac, dem Gebietsleiter von Brünn-Altstadt. Bei dieser Gelegenheit verabredete Zivny mit diesem eine Zusammenkunft und beauf-

beauftragte ihn, hierzu auch die übrigen Mitglieder der Gebietsleitung mitzubringen. Zu der vereinbarten Besprechung erschienen außer Zivny und Stourac noch die Mitglieder der Gebietsleitung Franz Leitner und Kventa Vanec. Diese schieden jedoch vor Errichtung des Protektorats wieder aus der Gebietsleitung aus. An ihre Stelle traten Kralik und ein Mann, den Zivny nur unter seinem Decknamen „Oldrich“ kannte, sowie ein „blonder Student“, dessen Namen Zivny nicht erfahren haben will. Dem Kralik, den Zivny selbst zur Mitarbeit geworben hatte, beauftragte er, eine Anlaufstelle für die Überbringung von Propagandamaterial für das Gebiet Brünn-Altstadt ausfindig zu machen. Mit der Gebietsleitung von Alt-Brünn kam Zivny regelmäßig alle acht bis vierzehn Tage zusammen, wobei er politische Fragen erörterte und die Anwesenden mit der Weitergabe der Instruktionen an ihre Mitglieder beauftragte. Auch nahm er die eingezogenen Beiträge entgegen. So erhielt er von Kralik monatlich etwa 50 Kronen. Mit Stourac besprach er hierbei auch vielfach organisatorische Fragen, die den Aufbau der KPC. betrafen.

I Bl. 26

Als im Mai oder Juni 1939 Stourac Brünn verließ und seinen Posten als Gebietsleiter aufgab, setzte Zivny den „Oldrich“ vorübergehend als Gebietsleiter ein.

II Bl. 22

Da Mitte August 1939 der Gebietsleiter von Sebrowitz Dr. Koutny festgenommen wurde und Zivny dadurch das Bekanntwerden seiner illegalen Tätigkeit befürchten mußte, sollte er als Funktionär in Brünn ausgeschaltet werden. Er wandte sich daher an den Angeschuldigten Polacek, den er aus der legalen Zeit von der kommunistischen Jugendbewegung her kannte und forderte ihn zur Mitarbeit für die illegale KPC. auf. Nachdem dieser hierzu bereit war, suchte Zivny ihn einige Tage später in seiner Wohnung auf, unterrichtete ihn über den Aufbau der Organisation und setzte ihn als Instruktor für das Gebiet Brünn-Altstadt ein. Um die Verbindung zwischen Polacek und den Mitgliedern der Gebietsleitung „Oldrich“ und Kralik herzustellen, beauftragte Zivny den Kralik und „Oldrich“, an einem bestimmten Tage den

III Bl. 26, 35, 42, 43

Polacek

Polacek in der Hybeschgasse zu erwarten und als Erkennungszeichen ein rotes Taschentuch zu tragen. Dem Polacek erteilte er den Auftrag, die beiden, die er an dem roten Taschentuch erkennen könnte, um Feuer anzusprechen und mit ihnen dann die weitere Zusammenarbeit zu besprechen. Zugleich wies er ihn an, das Gebiet in zwei Einzelgebiete Brünn - Innere Stadt und Brünn-Altstadt zu teilen, sowie den Kralik mit der Leitung des Gebietes Brünn-Innere Stadt und den „Oldrich“ mit der Führung des Gebietes Brünn-Altstadt zu betreuen. Von der Einsetzung des Polacek als Instruktor machte Zivny dem Masar Mitteilung.

II Bl. 26/27

Im Gebiet Königsfeld brachte Taussig im Jahre 1939 Zivny mit dem dortigen Gebietsleiter Babak in Verbindung, der auch nach Errichtung des Protektorats Gebietsleiter von Königsfeld blieb. Außer ihm gehörte Dr. Koutny als Vertreter von Sebrowitz und zwei weitere Männer als Vertreter von Medlanko und Retschkowitz der Gebietsleitung an. Zivny hatte den Dr. Koutny selbst zur Mitarbeit gewonnen. Mit der Gebietsleitung hielt er alle acht bis vierzehn Tage eine Besprechung ab, wobei er Informationen erteilte und die eingezogenen Mitgliedsbeiträge entgegennahm. Auch berief er in Königsfeld zwei Versammlungen ein, zu der außer der Gebietsleitung auch die einzelnen Ortsgruppenleiter erschienen, die die Informationen unmittelbar von Zivny erhalten wollten. Gelegentlich einer Gebietsleiterbesprechung wurde auch die Teilung des Gebietes in zwei gesonderte Gebiete Königsfeld und Sebrowitz besprochen, die dann im Frühjahr oder Sommer 1939 durchgeführt wurde. Gebietsleiter von Königsfeld blieb Babak, als Leiter des neuen Gebietes Sebrowitz setzte Zivny den Dr. Koutny ein.

II Bl. 32

II Bl. 21

II Bl. 36/37

Da Babak zugleich Gebietsleiter und Ortsgruppenleiter von Königsfeld war, was den konspirativen Regeln widersprach, beauftragte Zivny ihn, sich zwei oder drei Leute als Mitglieder zur Ortsgruppenleitung zu suchen. Gelegentlich einer Besprechung mit Zivny brachte Babak den Kunc mit, den er als Ortsgruppenleiter für Königsfeld

I Bl. 39/40
feld in Aussicht genommen hatte. Zivny war mit dieser Maßnahme einverstanden und erteilte dem Babak und Kunc bei dieser Gelegenheit Instruktionen. Mit letzterem hatte er später nichts mehr zu tun. An Babak richtete er gelegentlich die Aufforderung, eine Anlaufstelle für Propagandamaterial ausfindig zu machen und einen Vervielfältigungsapparat zur Herstellung von Flugschriften für das Gebiet Königsfeld anzuschaffen.

I Bl. 21
Im Mai oder Juni 1939 setzte Zivny den inzwischen verstorbenen Krondl, den er durch Koutny kennengelernt hatte, als Gebietsinstruktor für Königsfeld ein.

Mit Koutny hatte Zivny regelmäßig alle acht bis vierzehn Tage Zusammenkünfte, bei denen auch die übrigen Mitglieder der Gebietsleitung von Sebrowitz Rückert, Sochor, Chamrad und Blazek zugegen waren. Das Amt des Gebietsinstruktors für Sebrowitz behielt Zivny zunächst selbst, doch übertrug er es später dem Dr. Koutny, mit dem er in ständiger Verbindung blieb. Letzterer war somit nicht nur Gebietsleiter, sondern auch Gebietsinstruktor seines Gebietes, während Zivny eine Art Aufsicht über ihn ausübte, indem er sich alle drei bis vier Wochen nach der geleisteten Arbeit erkundigte. Er erhielt von Koutny regelmäßig alle Monate Mitgliedsbeiträge, insgesamt etwa 100 Kc.

Im Sommer 1939 besprach er mit ihm die Abtrennung des Beamtenheimes aus dem Gebiet Sebrowitz, um daraus ein eigenes Gebiet zu bilden. Dazu kam es allerdings wegen der im August 1939 erfolgten Festnahme nicht mehr.

I Bl. 20/21
Im Gebiet Julienfeld übernahm Zivny, wie oben bereits ausgeführt worden ist, etwa im April 1939 die Tätigkeit des Spacek als Gebietsinstruktor, da der Kreisleiter Masar seinen Unwillen über dessen mangelhafte Arbeit geäußert hatte. Durch Spacek wurde Zivny mit dem Gebietsleiter von Julienfeld Hladik bekanntgemacht, mit dem er eine Gebietsleiterbesprechung vereinbarte, zu der dann außer Hladik noch Jelinek und ein weiterer dem Zivny nicht bekannter Mann erschien. In der Folgezeit hielt
Zivny

Zivny mehrere solche Besprechungen ab, bei denen er seine Informationen erteilte und auch Beiträge entgegennahm. Zu einer der Zusammenkünfte brachte Zivny den Lehrer Blazek mit, den er bei einer Gebietsleiterbesprechung in Sebrowitz durch Koutny kennengelernt hatte. Blazek hatte sich dem Zivny gegenüber auf dessen Anfrage bereit erklärt, das Amt des Gebietsinstructors von Julienufenfeld zu übernehmen und wurde auch von Zivny mit diesem Amt betraut. In dieser Eigenschaft stellte ihm Zivny den Gebietsleiter Hladik vor. Nach der Festnahme des Jelinek beauftragte Zivny den Hladik mit der Bildung einer neuen Gebietsleitung.

II Bl. 21

Spacek, der nicht nur Gebietsinstructor von Schmitz-Julienfeld, sondern auch von Hussowitz gewesen war, machte Zivny im Juni oder Juli 1939 auch mit dem Gebietsleiter von Hussowitz Dohnal bekannt. Auch mit diesem hatte Zivny in den folgenden Wochen etwa drei bis vier Zusammenkünfte, bei denen er ihn über die politische Lage unterrichtete und von ihm jeweils 100 bis 200 Kr. als Mitgliedsbeiträge entgegennahm.

I Bl. 7/8, II Bl. 76,
I Hülle Bl. 28, 41

Bei der Festnahme des Zivny wurde bei ihm ein Betrag von 440 Kr. gefunden, der sich nach den in seinem Notizbuch vorgefundenen Aufzeichnungen aus eingezogenen Beiträgen zusammensetzte.

III Bl. 4/R, 12

2.) Der Angeschuldigte Ondrousek.

Ende Mai oder Anfang Juni 1939 kam der Kreissekretär Masar zu dem Angeschuldigten Ondrousek und erkundigte sich bei ihm über den Aufbau des Kreises Brünn der KPC zur legalen Zeit. Die organisatorischen Verhältnisse waren dem Ondrousek als früherem Sekretär der Genossenschaft dieses Kreises bekannt, sodaß er an Hand einer Karte genaue Auskunft über die Einteilung in Bezirke und Gebiete geben konnte. Gelegentlich dieses Gespräches unterrichtete Masar den Ondrousek davon, daß die KPC wieder ins Leben gerufen sei und illegal weiterarbeite, und er (Masar) die Leitung des Kreises übernommen habe. Er besprach auch, wie die einzelnen Bezirke und Gebiete
des

des Kreises nunmehr am zweckmäßigsten einzuteilen wären. Außerdem fragte er Ondrousek, ob er ihm beim Aufbau des Kreises behilflich sein wolle. Dieser äußerte Bedenken, da er befürchtete, aus der legalen Zeit bekannt zu sein und dadurch die anderen Mitglieder gefährden zu können. Gleichwohl vereinbarte er mit Masar für vierzehn Tage später eine Zusammenkunft am Karasekplatz in Schmitz. Als Ondrousek zu dieser Besprechung erschien, wurde er von Masar aufgefordert, sich an Josef Lieberzeit zu wenden, damit dieser die Verbindung zum Bezirk Blanz aufnehme und die neu eingesetzten Funktionäre dieses Bezirkes beauftrage, neue, bisher politisch nicht hervorgetretene Leute zu werben und von ihnen Beiträge einzuziehen. Ondrousek sollte also die ^{Rolle} eines Instructors für den Landbezirk Blanz übernehmen. Auftragsgemäß besprach er die Angelegenheit mit Lieberzeit und verwies ihn an den früheren Funktionär Soucek in Blanz. Als Ondrousek kurze Zeit später von Lieberzeit erfuhr, daß ihm die Verbindung nach Blanz nicht geglückt sei, teilte er dies im Juni oder Anfang Juli 1939 dem Masar mit.

I Bl. 4R/5

Bei dem nächsten Zusammentreffen, das erst Ende Juli oder Anfang August 1939 an der Badeanstalt in Sebrowitz stattfand, stellte Masar dem Ondrousek den Jankovsky unter seinem Decknamen „Kratky“ vor und bezeichnete ihn als seinen Nachfolger. Dieser fragte Ondrousek, ob er bereit sei, die Funktion eines Stadtinstructors für Brünn, der nur einem ganz beschränkten Kreis von Funktionären Instruktionen zu erteilen habe, zu übernehmen. Als sich Ondrousek hierzu bereit erklärte, teilte Jankovsky ihm mit, daß er nähere Anweisungen von „Hanak“ (Deckname des Zivny) erhalten werde. Kurze Zeit darauf machte er ihn mit Zivny, den er mit seinem Decknamen „Hanak“ vorstellte, bekannt. Letzterer hatte den Auftrag erhalten, Ondrousek mit den Gebietsinstructoren einzelner Gebiete der Stadt Brünn bekanntzumachen, an die Ondrousek die von Jankovsky erhaltenen Instruktionen weitergeben sollte. Zunächst führte Zivny ihn im August 1939 mit dem Gebietsinstructor von Königsfeld Krondl
zusammen

zusammen, dem er mitteilte, daß er in Zukunft seine Instruktionen von Ondrousek erhalten werde. Bei dieser Gelegenheit vereinbarte Ondrousek mit Krondl für einen bestimmten Tag jeder Woche eine Zusammenkunft bei einer Kirche in Brünn. Auch mit dem Angeschuldigten Polacek, dem Instruktor für die Gebiete Brünn-Altstadt und Brünn-Innere Stadt, wurde ein Zusammentreffen vereinbart. Infolge der Festnahme des Ondrousek am 1. September 1939 unterblieben jedoch sowohl die Zusammenkunft mit Polacek als auch weitere Besprechungen mit Krondl und Zivny.

III Bl.5R

Nachdem Ondrousek am 6. September 1939 aus der Haft entlassen worden war, hatte er mit Jankovsky noch eine Zusammenkunft, deren Zeitpunkt bereits vor der Festnahme verabredet worden war. Hierbei teilte er ihm mit, daß er verhaftet gewesen sei, worauf dieser sich für ihn einzusetzen und ihm eine Stelle außerhalb Brünns zu beschaffen versprach. Ondrousek hörte jedoch von Jankovsky nichts mehr, auch die ihm für die Mitarbeit versprochenen 500 Kronen will er nicht erhalten haben.

III Bl.6

Im Auftrage des Masar nahm Ondrousek auch Verbindung zum Landbezirk Lösch auf und hielt dort in einem Walde zweimal Besprechungen mit dem Bezirksleiter Kucera und dessen Mitarbeitern ab, wobei er ihnen Informationen erteilte, sie über den Aufbau der illegalen KPC. beriet und mit der Werbung bisher nicht in Erscheinung getretener Personen beauftragte.

IV Bl.4

3.) Der Angeschuldigte Spacek.

Der Angeschuldigte Spacek wurde im Januar 1939 von dem Juden Oskar Herzog zur Mitarbeit bei einer angeblich gegen die damalige Regierung Beran gerichteten Organisation aufgefordert. Er wußte zunächst nicht, daß es sich um die kommunistische Partei handelte, sagte jedoch seine Mitarbeit zu. Auf Grund weiterer Besprechungen mit Herzog erkannte er jedoch bald, daß die Aufbauarbeit der Wiedererrichtung der KPC. galt, ließ sich jedoch dadurch in keiner Weise von seiner weiteren Mitarbeit abhalten. Im Auftrage des Herzog setzte er sich

sich mit dem ihm bekannten Jaroslaus Kupca in Verbindung, der offenbar schon von anderer Seite für die Mitarbeit geworden worden war, und übergab ihm die von Herzog in einem verschlossenen Umschlag erhaltenen Anweisungen für den Aufbau der Organisation im Gebiet Julienfeld. Da sich Kupca und Spacek über diese Anweisungen nicht klar werden konnten, erörterte letzterer sie mit Herzog, der ihn dann anwies, Kupca mit der Werbung von Mitgliedern, deren Zusammenfassung in Führergruppen sowie der Einziehung von Beiträgen zu beauftragen.

III Bl. 4/R.

Kurz nach der Errichtung des Protektorats machte Herzog den Spacek mit Zivny bekannt, nannte ihm jedoch nur dessen Decknamen „Hanak“. In der Folgezeit erhielt Spacek von diesem seine Weisungen, die er dann auftragsgemäß an Kupca weitergab. Teilweise war Spacek auch bei den Besprechungen zwischen dem Kreissekretär Masar und Zivny zur Entgegennahme der Instruktionen selbst zugegen. Er hatte die Funktion eines Gebietsinstructors für Julienfeld. Da es dem Kupca nicht gelang, neue Mitglieder zu gewinnen, schlug er dem Spacek den Wenzel Hladik als geeigneten Funktionär vor und machte ihn auch mit ihm bekannt. Dieser erklärte sich auf das Zureden des Spacek zur Durchführung der Aufbauarbeit im Gebiet Julienfeld bereit. Als Spacek dies dem Zivny mitteilte, wollte dieser Hladik kennenlernen, um ihm selbst die Instruktionen zu erteilen. Darauf führte Spacek den Zivny in die Wohnung des Hladik, mit dem sich dann Zivny über Organisationsarbeiten unterhielt.

III Bl. 19/20

III Bl. 4R/5

Bei einem kurz darauf stattfindenden weiteren Zusammentreffen mit Zivny, bei dem auch der Kreissekretär Masar zugegen war, wurde Spacek davon in Kenntnis gesetzt, daß er die Funktion des Instructors für das Gebiet Julienfeld nicht mehr ausüben brauche, dagegen die Instruktion des Gebietes Hussowitz und Oberseß übernehmen solle. Zu diesem Zwecke sollte er Verbindung mit Hlusek aufnehmen und sich ihm unter dem Decknamen „Wagner“ vorstellen. Nachdem Spacek sich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt hatte, wurde er aufgefordert,
sich

sich mit noch größerem Eifer seiner Aufgabe zu widmen. Um sich bei Hlusek als Funktionär ausweisen zu können, erhielt er den einen Teil eines entzweigerissenen Zettels, dessen anderen Teil Hlusek in Händen hatte. Mit diesem Zettel begab sich Spacek einige Tage später zu Hlusek, bei dem gerade auch der Gebietsleiter für Hussowitz Dohnal anwesend war. Spacek erteilte den beiden die von Zivny und Masar erhaltenen Instruktionen und forderte sie zur Werbung von Mitgliedern, zur Bildung von Fünfergruppen sowie zur Einziehung von Beiträgen auf.

Nach einiger Zeit erzählten Hlusek und Dohnal dem Spacek, daß sie bereits mehrere Mitglieder geworben hätten, erklärten sich aber mit der Bildung von Fünfergruppen, die sie für unpraktisch hielten, nicht einverstanden, vertraten vielmehr die Meinung, daß größere Gruppen gebildet werden müßten.

III Bl.5/R.

Zivny, dem Spacek diese von Hlusek und Dohnal gemachten Vorschläge vortrug, widersprach der Bildung größerer Gruppen. Als Spacek dies den beiden bei der nächsten Zusammenkunft mitteilte, erklärten sie, den Aufbau der Organisation nach ihrem eigenen Gutdünken durchführen zu wollen. Darauf beauftragte Zivny den Spacek, ihn mit einem der beiden bekanntzumachen, worauf er ihn an einem der nächsten Tage mit Dohnal zusammenführte. Der Besprechung selbst wohnte Spacek nicht bei. Er kam auch in der Folgezeit nicht mehr nach Hussowitz.

Bei einer der Zusammenkünfte in Hussowitz erhielt Spacek von Hlusek 15 Kronen als Mitgliedsbeiträge, die er an Zivny ablieferte.

III Bl.5R/6

Da Spacek nunmehr nicht mehr als Instruktor für Hussowitz tätig zu werden brauchte, ruhte seine illegale Tätigkeit zunächst. Erst im Juli oder Anfang August 1939 erwartete ihn Zivny nach Arbeitsschluß vor seiner Arbeitsstätte, übergab ihm einen Zettel und beauftragte ihn, den Mann, dessen Namen auf dem Zettel geschrieben stand, auszuforschen und ihn über den Aufbau der KPC. zu unterrichten. Die Bemühungen des Spacek, diesen Mann, dessen

dessen Namen er angeblich nicht mehr nennen kann, ausfindig zu machen, blieben erfolglos.

Nach der am 15. September 1939 erfolgten Festnahme des Zivny traten Franz Stourac und ein in seiner Begleitung befindlicher weiterer Funktionär an Spacek heran, um ihn erneut zur Mitarbeit zu bewegen. Dieser lehnte jedoch mit Rücksicht auf die Festnahme des Zivny und seine eigene bevorstehende Heirat eine Weiterbetätigung ab.

V Bl. 21/23

Etwa im September 1939 traf Spacek zufällig mit dem Kommunisten Josef Rosicky zusammen, der ihm erzählte, daß er die Familie des festgenommenen Kommunisten Slezacek mit einem Geldbetrag unterstützt habe und beabsichtige, auch anderen Familien Verhafteter eine geldliche Unterstützung zuteil werden zu lassen. Rosicky fragte den Spacek, ob es sich nicht einrichten ließe, die Geldbeträge gleichmäßig an die Familien festgenommener Kommunisten zu verteilen. Darauf wandte sich Spacek an den Kreissekretär Jankovsky („Kratky“), unterrichtete ihn über das mit Rosicky geführte Gespräch und machte ihn kurze Zeit später mit diesem bekannt. In den folgenden Monaten erhielt Jankovsky von Rosicky insgesamt etwa 800 bis 1000 Kronen für Unterstützungszwecke ausgehändigt.

IV Bl. 5R

Von Zivny erhielt Spacek einmal etwa 15 Flugblätter für das Gebiet Hussowitz, die er dann an Hlusek oder Dohnal zur Weiterverbreitung ablieferte.

4.) Der Angeschuldigte P o l a c e k .

V Bl. 13/14, II
Bl. 35, 41/44

Als Zivny Mitte August 1939 den ihm aus der legalen Zeit der kommunistischen Jugend bekannten Angeschuldigten Polacek zufällig auf dem Freiheitsplatz in Brünn traf, erzählte er ihm, daß die KPC. wieder ins Leben gerufen worden sei, und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Polacek erklärte sich hierzu grundsätzlich bereit. Da jedoch Zivny auf der Straße keine näheren Angaben über die dem Polacek zugedachte Funktion machen wollte, versprach er, ihn in einigen Tagen in seiner Wohnung aufzusuchen. Einige Tage später erschien dann Zivny bei

Polacek

Polacek, erklärte ihm den Aufbau der illegalen Organisation und beauftragte ihn, die Instruktionen der Gebiete Brünn-Altstadt und Innere Stadt zu übernehmen. Polacek war hiermit einverstanden, bat jedoch, seine ihm zugedachte Arbeit nachmittags erledigen zu dürfen, worauf Zivny ihm zu verstehen gab, daß dies mit Rücksicht auf die übrigen Mitglieder, die nur abends zur Mitarbeit für die KPC. Zeit hätten, unmöglich sei. Zivny beauftragte den Polacek, sich mit den Gebietsleitern von Brünn - Innere Stadt und Altbrünn ins Benehmen zu setzen, und bestellte ihn und den Gebietsleiter von Altbrünn Kralik für einen bestimmten Tag in die Hybeschgasse in Brünn. Da Zivny selbst zu dieser Zusammenkunft nicht erscheinen konnte, beauftragte er Kralik, sich mit einem roten Taschentuch kenntlich zu machen, während er Polacek anwies, den an dem roten Taschentuch erkennbaren Kralik um Feuer anzusprechen. Dem Kralik war die Aufgabe zugedacht, Polacek mit den übrigen Mitgliedern der Gebietsleitung bekanntzumachen, denen dann Polacek die Instruktionen zu erteilen gehabt hätte. Zu dieser Zusammenkunft erschien jedoch Polacek nicht. Zivny vereinbarte mit ihm noch ein weiteres Zusammentreffen, um ihn mit Ondrousek bekanntzumachen, aber auch dieser Zusammenkunft blieb Polacek fern.

5.) Der Angeschuldigte K r i v o n o z k a.

Etwa im Juni 1939 äußerte der damalige Kreissekretär Masar gegenüber dem Angeschuldigten Zivny den Wunsch, Krivonozka kennen zu lernen, da ihm dieser für die Mitarbeit geeignet erschien. Zivny, der Krivonozka wohl vom Sehen, aber nicht persönlich kannte, wandte sich an Stourac, der ihm die Anschrift des Krivonozka mitteilte. Da Zivny diesen nicht zu Hause antraf, wohl aber seinen gewöhnlichen Weg von der Arbeitsstätte in Erfahrung gebracht hatte, erwartete er ihn eines Tages am Glacis in Brünn und begann mit ihm ein politisches Gespräch, in dessen Verlauf er ausführte, daß alle früheren Kommunisten, die sich bisher geweigert hätten, dem Narodni

souru-

sourucenstvi beizutreten, dies nachholen müßten, um diese Organisation mit den kommunistischen Ideen zu durchsetzen. Zivny vereinbarte für einen späteren Tag mit Krivonozka eine Zusammenkunft beim Kuhberg in Brünn-Beamtenheim, zu der er einen Genossen aus Prag mitzubringen versprach. Krivonozka erschien zur vereinbarten Zeit an dem Treffpunkt und wurde bei dieser Gelegenheit von Masar beauftragt, die Beziehungen zu den einzelnen Betrieben in Brünn herzustellen und den dort gewonnenen Mitgliedern fortlaufend Instruktionen zu erteilen. Ihm war die Aufgabe zgedacht, die Organisation der Betriebe durchzuführen. Bei einer zweiten Zusammenkunft mit Masar erhielt Krivonozka den Auftrag, auszukundschaften, wieviele Kommunisten früher in den Betriebsausschüssen gewesen seien. Er sagte diese Arbeit zu und versprach, Leute aus den einzelnen Betrieben ausfindig zu machen, mit ihnen Verbindung aufzunehmen und dann darüber zu berichten.

VI Bl. 6, 18, 36/37

VI Bl. 21

Entsprechend diesem Auftrage trat Krivonozka zunächst an den ihm als Kommunisten bekannten Haska heran, der im Gaswerk in Brünn beschäftigt war, forderte ihn auf, mit den ehemaligen Kommunisten des Gaswerkes die Verbindung aufrechtzuerhalten und sie zum Eintritt in die illegale KPC. zu bewegen.

VI Bl. 22/23

Haska machte dann Krivonozka mit Suchek bekannt, der in dem Betriebe des Ingenieurs Machala tätig war. Krivonozka besprach mit Suchek die politische Lage und führte aus, daß sich das tschechische Volk mit den Zuständen keineswegs zufrieden geben könne und Bestrebungen im Gange seien, um gegen die gegenwärtigen Verhältnisse anzukämpfen. Er schilderte dann weiter, daß die KPC. wieder ins Leben gerufen sei, um diesen Kampf für die Befreiung des tschechischen Volkes zu führen. Auf die Frage des Krivonozka erklärte Suchek seine Bereitswilligkeit zur Mitarbeit. Krivonozka beauftragte ihn dann, in seinem Betriebe Leute zu werben und eine Betriebszelle aufzubauen. Suchek kam diesem Ansinnen nach und meldete bei einer der späteren Zusammenkünfte dem

Kri-

Krivonozka, daß er drei Leute, nämlich Horak, Danek und Rudlicka, als Mitglieder gewonnen und zu einer Betriebszelle zusammengefaßt habe.

VI Bl.25/26

Krivonozka trat außerdem mit Anton Chalupka, einem Arbeiter der Brünner Kammgarnspinnerei in Schimitz-Julienfeld, in Fühlung, warb ihn auf die gleiche Weise wie den Suchek für die Mitarbeit der KPC. und forderte ihn ebenfalls zur Gründung einer Betriebszelle auf.

Bei einer späteren Zusammenkunft in Obrowitz berichtete Krivonozka dem Masar, daß er mit Leuten aus der Brünner Gasfabrik, der Kammgarnspinnerei sowie der Firma Machala in Verbindung getreten sei. Da Krivonozka die Tätigkeit des Betriebsinstructors nur solange ausüben wollte, bis ein neuer Mitarbeiter für diesen Posten gefunden wäre, beabsichtigte er, Chalupka dem Masar zuzuführen. Zu diesem Zwecke vereinbarte er mit letzterem eine weitere Zusammenkunft, die dann jedoch unterblieb, da Masar inzwischen Brünn verlassen hatte.

II Bl.54/55

Krivonozka erhielt Ende August 1939 auch von dem neuen Kreissekretär Jankovsky („Kratky") Instruktionen, die er an Stourac und Schön, die ebenfalls Instructoren für einige Betriebe waren, weiterzugeben hatte. Die Festnahme des Krivonozka am 1. September 1939 setzte seiner weiteren Betätigung ein Ende.

IV.

Die Einlassungen der Angeschuldigten sowie die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Sachverhalts.

1.) Die Darstellung des Sachverhalts beruht im wesentlichen auf den eigenen Angaben jedes einzelnen Angeschuldigten sowie auf den ergänzenden Aussagen der Mitangeeschuldigten.

Der Angeschuldigte Zivny hat nach anfänglichem hartnäckigen Leugnen zunächst nur sehr zurückhaltende Angaben gemacht. Erst nachdem er erkannt hatte, daß es der Geheimen Staatspolizei gelungen war, die illegale Organi-

II Bl. 34
II Bl. 53

Organisation in umfangreichem Maße aufzudecken, und daß die übrigen Angeschuldigten zum größten Teil bereits Geständnisse abgelegt hatten, hat auch er seine illegale Tätigkeit eingestanden. Er hat lediglich bestritten, Mitglied der Kreisleitung Brünn gewesen zu sein. Der Kreissekretär Jankovsky hat jedoch erklärt, sein Vorgänger Masar habe ihn bei der Übergabe des Amtes des Kreissekretärs besonders auf Zivny als Mitglied der Kreisleitung und Stadtleiter von Brünn hingewiesen. Da bei der Größe der Stadt Brünn dem Stadtleiter eine besondere Bedeutung zukam, liegt die Annahme sehr nahe, daß der jeweilige Stadtleiter auch Mitglied der Kreisleitung gewesen ist, wenn ihm vielleicht auch innerhalb der Kreisleitung ein besonderes Aufgabengebiet nicht zugedacht gewesen ist. Im übrigen spielt es für die Beurteilung keine wesentliche Rolle, da die Haupttätigkeit des Zivny jedenfalls seine Funktion als Stadtleiter gewesen ist, eine Tätigkeit, der er sich mit viel Umsicht und Eifer widmete, sodaß er bis zu seiner Festnahme als Seele der Aufbauarbeit in der Stadt Brünn anzusehen ist.

I Bl. 6, 41
IV Bl. 5R

Während der Angeschuldigte bei seiner polizeilichen Vernehmung am 15. September 1939 die Möglichkeit zugegeben hat, auch kommunistisches Propagandamaterial verbreitet zu haben, hat er dies bei seinen späteren Vernehmungen in Abrede gestellt. Nach den Angaben des Angeschuldigten Spacek hat dieser einmal von Zivny eine Rolle mit etwa 15 Flugblättern für das Gebiet Hussowitz ausgehändigt erhalten. Auch Kronzl hat angegeben, einmal von Zivny Flugblätter mit dem Auftrage bekommen zu haben, sie dem Chamrad zu übergeben. Daß er um die Versorgung der Gebiete mit Flugschriften sehr besorgt gewesen ist, ergibt sich daraus, daß er Kralik und Babak aufgefordert hat, in ihren Gebieten Anlaufstellen zur Abgabe kommunistischen Propagandamaterials ausfindig zu machen.

Bl. 47

Das Ziel der illegalen KPC. hat der Angeschuldigte Zivny in der Wiedererlangung der nationalen Freiheit des tschechischen

tschechischen Volkes und der Errichtung einer tschechischen Volksrepublik gesehen. Er hat erklärt, daß er sich darüber im klaren gewesen sei, daß er durch seine Tätigkeit beim Aufbau der KPC. zur Erreichung dieses Zieles, das ihm als Tschechen und Kommunisten am Herzen gelegen habe, beigetragen und sich damit staatsfeindlich betätigt habe. Er habe jedoch nach der Festnahme des Koutny seine illegale Arbeit eingestellt.

III Bl. 4/6R, 12/14

Der Angeschuldigte Ondrousek hat über seine Tätigkeit ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt und zur inneren Tatseite erklärt, daß die Besetzung der früheren Tschechoslowakei den Unwillen des tschechischen Volkes erregt habe und sich daher die Tätigkeit der KPC. gegen die Errichtung des Protektorats und somit auch gegen das Deutsche Reich gerichtet habe. Ziel der KPC. sei die Gewinnung größerer Freiheit und der Selbständigkeit sowie die Errichtung eines sozialen Staates gewesen. Gewalt und Revolution seien zwar früher die Kampfmittel der kommunistischen Partei gewesen, doch würden diese Schlagworte jetzt aus taktischen Gründen nicht mehr gebraucht und seien durch die Forderung ersetzt: „Gebrauch aller für den Fall in Betracht kommenden Mittel“.

IV Bl. 4/6R, 9/13

Der Angeschuldigte Spacek hat eingeräumt, als Gebietsinstruktor eingesetzt und tätig gewesen zu sein. Zur inneren Tatseite hat er angegeben, daß ihm die Wiederherstellung einer selbständigen Tschechei am Herzen gelegen habe und nach seiner Überzeugung die Befreiung des tschechischen Volkes nur durch die KPC. mit Hilfe der Roten Armee zu erhoffen gewesen sei. Man habe allgemein damit gerechnet, daß ein Bündnis zwischen England, Frankreich und Rußland das Deutsche Reich zur Aufgabe des Protektorats zwingen werde. Aufgabe der KPC. sei es gewesen, eine Organisation zu schaffen, der die Aufgabe zukomme, nach dem Abzug der deutschen Truppen aus dem Protektorat die Macht in der neuerstandenen Tschechei zu übernehmen.

V Bl. 4/5, 11/18

Der Angeschuldigte Polacek hat sowohl bei seiner polizeilichen als auch bei seiner richterlichen Vernehmung jede Betätigung für die illegale KPC. auch nach

Vor-

Vorhalt der ihn belastenden Angaben des Zivny und Kralik und nach Gegenüberstellung mit Zivny in Abrede gestellt. Er hat lediglich zugegeben, von Zivny zur Mitarbeit aufgefordert worden zu sein, will diese jedoch unter allen Umständen abgelehnt haben. Nach den Aussagen des Zivny hat sich jedoch Polacek widerspruchslos zur Mitarbeit bereit erklärt. Zur inneren Tatseite hat er angegeben, es sei ihm bekannt gewesen, daß die KPC. die Errichtung eines kommunistischen tschechischen Staates nach sowjetrussischem Muster angestrebt habe.

I Bl. 5/7, 10/12R,
16/30

Der Angeschuldigte Krivonozka hat geltend gemacht, er sei von Zivny angewiesen worden, die ihm aus der legalen Zeit bekannten Kommunisten zum Eintritt in das Narodni sourucenstvi aufzufordern, damit sie keine Nachteile erlitten. Dieses Auftrages habe er sich bei zufälligem Zusammentreffen mit Kommunisten entledigt. Erst nach Vorhalt der belastenden Angaben des Zivny hat er zugegeben, bei einer Besprechung mit einem Genossen aus Prag - es handelt sich um den Kreissekretär Masar - von diesem zur Aufrückerhaltung der Verbindung zu den Brünnener Betrieben aufgefordert worden zu sein. Ebenso hat er auch erst nach wiederholten Vorhalten die Möglichkeit eingeräumt, von Masar mit der Reorganisierung der KPC. in den Betrieben beauftragt worden zu sein und die Verbindung zu Kommunisten aus einzelnen Betrieben aufgenommen zu haben. Dabei hat er jedoch immer wieder geltendgemacht, er habe mit diesen Leuten nur wegen des Eintritts in das Narodni sourucenstvi verhandelt. Dieses Vorbringen verdient indes keinen Glauben. Was die subjektive Seite der Tat anlangt, so hat der Angeschuldigte Krivonozka zugegeben, sich des Verbotes der KPC. und deren deutschfeindlicher Einstellung bewußt gewesen zu sein.

2.) Die hochverräterischen Ziele der KPC. sind in den kommunistisch gesinnten Kreisen der tschechischen Bevölkerung durch die eifrig betriebene Flugblattpropaganda allgemein bekannt. Sie sind sicherlich auch den Angeschuldigten, die schon zur legalen Zeit mit der KPC.

sympa-

sympathisiert haben, und zum Teil sogar deren Mitglieder gewesen sind, nicht entgangen. Aus den Besprechungen mit den übergeordneten Funktionären haben sie ohne Zweifel den Zweck der illegalen KPC. erkannt. Die einzelnen Betätigungen der Angeschuldigten, wie die Erteilung von Instruktionen an untergeordnete Funktionäre, die Leitung und Überwachung des Aufbaues der Organisation sowie die Einziehung von Beiträgen haben der Vorbereitung der hochverräterischen Ziele der KPC. gedient und sind zu deren Unterstützung und Förderung durchaus geeignet gewesen. Auch der Angeschuldigte Polacek hat durch seine Zusage zur Mitarbeit an leitender Stelle den Aufbau der Organisation gefördert, wenn auch infolge seiner baldigen Festnahme eine aktive Mitarbeit unterblieben ist. Bei der Einstellung der Angeschuldigten zur kommunistischen Idee und nach den Umständen, unter denen sie ihre Tätigkeit entfaltet haben, kann an ihrem hochverräterischen Vorsatz kein Zweifel bestehen. Die Taten der sämtlichen Angeschuldigten sind darauf gerichtet gewesen, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen. Die Verbreitung von Flugschriften, die nur den Angeschuldigten Zivny und Spacek hat nachgewiesen werden können, ist in der Absicht erfolgt, vor allem die Arbeitermassen im kommunistischen Sinne zu beeinflussen.

Da die einzelnen Handlungen der Angeschuldigten einem einheitlichem Vorsatz entspringend, gegen dasselbe Rechtsgut, nämlich die Sicherheit des Reiches, gerichtet und ihrer Begehungsform nach gleichartig gewesen sind, liegt bei jedem der Angeschuldigten eine fortgesetzte Straftat vor.

Sämtliche Angeschuldigte haben sich somit eines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 80 Abs.1, § 83 Abs. 2, und zwar in der erschwerenden Form des § 83 Abs.3 Nr.1 und die Angeschuldigten Zivny und Spacek außerdem des gleichen Verbrechens in der erschwerenden Form des § 83 Abs.3 Nr.3 StGB. schuldig gemacht.

Beweismittel

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

- 1.) Z i v n y :
I Bl.2/27, 37/48, II Bl.4/9R, 16/50, 60/66,
68/75, IV Bl.12, 16/18, VI Bl.8/9, 36/38,
- 2.) O n d r o u s e k :
III Bl.3R/6R, 11/14,
- 3.) S p a c e k :
IV Bl. 3R/6R, 9/13,
- 4.) P o l a c e k :
V Bl. 3R/5, 11/18,
- 5.) K r i v o n o z k a :
VI Bl.3R/12R, 15/31,

II. folgende Zeugen:

- 1.) Landgerichtsrat Frankenberg in Brünn,
Eichhornerstraße 70:
II Bl.31,33,37,38, 40, 44, 50,51, 59, 66, 70,
72, 75, III Bl.15, IV Bl.11,13, 31, V Bl.18,
VI Bl.31,38, VII Bl.18, 22, 23, 25, 30, 34,
- 2.) Kriminaloberassistent Kemeter:
I Bl.8, 33, II Bl.2R,3R,8R, 9R,10R, 34R, 35R,
V Bl.5, VII Bl.6, 7R,

III. folgende Urkunden:

Die Strafregisterauszüge I, III bis VI Hülle Bl.1a.

IV. Sonstige Beweismittel:

Ein Geldbetrag von 440 Kronen:

II Bl.76.

Ich beantrage,

a) das Verfahren gegen den Angeschuldigten
Stanislaus Z i v n y wegen seiner Abwesenheit
vorläufig einzustellen,

b) gegen die Angeschuldigten Jaroslaus
O n d r o u s e k, Friedrich S p a c e k,
Jaroslaus P o l a c e k und Johann K r i v o -
n o z k a die Hauptverhandlung vor dem 1.Se-

nat

nat des Volksgerichtshofs anzuordnen, Haftfort-
dauer zu beschließen und den Angeschuldigten
Verteidiger zu bestellen.

In Vertretung

Lausius

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Versicherungsbeamten Stanislaw Z i u n y aus Brünn, geboren
am 1. April 1912 in Datschitz,

Protektoratsangehörigen, zur Zeit in dieser Sache in gericht-
licher Untersuchungshaft,

gegen Vorbereitung zum Hochverrat u. a.

hat der Volksgerichtshof, I. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 24. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzender,

Kammergerichtsrat Rehse,

SA.-Brigadeführer Hauer,

SA.-Obergruppenführer Heß,

Stadtrat Kaiser,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Rathmayer,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Z i u n y hat im Jahre 1939 als Funktionär der
illegalen KPÖ. den Hochverrat gegen das Reich organisatorisch vorbe-
reitet und im Spätsommer 1942 unbefugt gebrauchsfähige Schusswaffen
mit Munition im Besitz gehabt.

Er wird deshalb

zum T o d e

und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Die sichergestellte Pistole mit Munition und die beschlagnahm-
ten 440.- Kronen werden eingezogen.

Gründe.

Gründe.

I.

Es ist gerichtsbekannt, daß die tschechische kommunistische Partei (KPC.) nach ihrem Ende 1938 erfolgte behördlichen Verbot ihre Tätigkeit illegal fortsetzte. Der von ihr planmäßig aufgebaute geheime Parteiapparat gliederte sich nach der Protektoratserrichtung in die unter der Prager Zentralleitung arbeitenden beiden Landesleitungen in Prag und Brünn. Diesen waren Kreisleitungen untergeordnet, denen wiederum Gebietsleitungen und Ortsgruppen sowie Betriebszellen unterstanden.

Der Bereich der Landesleitung Brünn zerfiel in die Kreisleitungen Brünn, Göding, Olmütz und Mährisch-Ostrau, der Kreis Brünn seinerseits umfaßte die Gebiete I (Brünn-Stadt), II (Königsfeld) und III (Schimits-Julienfeld).

Der Angeklagte, der von 1931 bis 1935 der tschechischen nationalsozialistischen (Benesch)-Partei angehörte und im Herbst 1938 der KPC. beitrug, hat sich bis Spätsommer 1939 als Gebietsinstrukteur der Kreisleitung Brünn illegal kommunistisch betätigt.

Dazu hat die Hauptverhandlung im einzelnen folgendes ergeben:

a) Schon Ende 1938 oder Anfang 1939 erfuhr der Angeklagte durch den damaligen Kreisleiter von Brünn Franz Taussig (Deckname: Suchy), daß die KPC. illegal fortgeführt werde. Er erklärte sich sogleich zur Mitarbeit bereit und wurde alsbald als Instrukteur für die etwa 400 Mitglieder umfassenden Gebiete Brünn-Stadt und Königsfeld eingesetzt. Dieses Amt übte er bis etwa August 1939 aus. Im Sommer 1939 war er vorübergehend auch als Instrukteur für das Gebiet Schimits-Julienfeld tätig. Als im August 1939 ein Funktionär (Dr. Koutný), mit dem Žižka illegal zusammengearbeitet hatte, festgenommen wurde und infolgedessen auch die Festnahme des Angeklagten zu befürchten stand, stellte er auf Zustimmung der Kreisleitung zur Sicherung der weiteren illegalen Arbeit der übrigen Funktionäre seine Tätigkeit ein.

Als Instrukteur unter dem Decknamen "Hanak" stand der Angeklagte laufend mit der ihm übergeordneten, in ihrer Zusammensetzung des öfteren wechselnden Kreisleitung sowie mit den Gebietsleitungen in enger persönlicher Verbindung, übermittelte die Weisungen der Kreisleitung an die Gebietsleitungen, erstattete der ersteren Bericht über den Stand der illegalen Arbeit in den Gebieten und führte die ihm in der Gesamthöhe von etwa 400 Kronen von den Gebietsleitungen ausgehändigten Mitgliedsbeiträge an die Kreisleitung ab. Mehrfach bekam er auch

den den Funktionären der Kreisleitung schriftliche "Instruktionen", die er allgemein inhaltlich den Gebietsleitungen bekanntgab.

Der Angeklagte mit Taussig und dessen Mitarbeiter Roubal hatte der Angeklagte so in zeitlicher Aufeinanderfolge mit den Brünnner Kreisleitern Vese-
 laf Masar (Deckname: Marek) und Jankovsky (Deckname: Kratky), mit denen er sich monatlich etwa zwei- bis dreimal zu dem oben erwähnten Zweck zu treffen pflegte, Verbindung. Im März/April 1939 hatte er auch zwei Zusammenkünfte mit dem Leiter des technischen Apparates der illegalen KPC im Kreis Brünn, Popela, auf dessen Veranlassung er in den Gebieten Brünn-Stadt und Königsfeld zwei Anlaufstellen für kommunistisches Schriftenmaterial, dessen Anlieferung damals auf Schwierigkeiten gestoßen war, einrichten ließ. Als im Juli 1939 der Kreisleiter Masar nach einem Instrukteur für die kommunistischen Betriebszellen in Brünn suchte, führte ihn der Angeklagte den ihm noch von früher her bekannten Eisengleiser Krivonožka als dafür geeigneten Mann zu.

b) Auch mit den Leitern der Gebiete Brünn-Stadt und Königsfeld sowie deren Mitarbeitern traf sich der Angeklagte etwa dreimal monatlich, um mit ihnen, wie bereits erwähnt, Stand und Fortgang der illegalen Arbeit an Hand der Weisungen der Kreisleitung zu besprechen. Dabei ergründete er wiederholt dringlich erscheinende organisatorische Maßnahmen an, um eine möglichst erfolgreiche illegale Arbeit zu gewährleisten.

So setzte er im Mai oder Juni 1939 einen ihm unter dem Decknamen "Oldřich" als Mitglied der Gebietsleitung Brünn-Stadt bekannt gewordenen Kommunisten als deren zeitweiligen Leiter ein, nachdem der bisherige Leiter Štourač sein Amt abgegeben und Brünn verlassen hatte. Vor Einstellung seiner eigenen illegalen Tätigkeit nahm der Angeklagte im August 1939 mit dem Kommunisten Poláček Verbindung auf, um diesem das Amt als Gebietsinstrukteur für Brünn-Stadt zu übertragen, und unterrichtete ihn über die ihm zugedachte illegale Aufgabe. Ob Poláček dem Angeklagten eine Zusage gegeben hat, hat sich nicht zweifelsfrei klären lassen.

Im Gebiet Königsfeld, das von dem Kommunisten Babák geleitet wurde, zog der Angeklagte mehrmals die Leiter der zum Gebiet gehörenden kommunistischen Ortsgruppen zu seinen Zusammenkünften mit den Funktionären der Gebietsleitung hinzu, um unter anderem die wegen der großen räumlichen Ausdehnung von ihm für erforderlich gehaltene Teilung des Gebiets zu besprechen. Im Sommer 1939 wurde diese Teilung in

die Gebiete Königsfeld (Leiter Babák) und Sebrowitz (Leiter Dr. Koutný) auch tatsächlich durch Žiwný vollzogen. Der weitere Plan, aus dem Gebiet Sebrowitz den Ortsteil "Beamtenheim" als neues selbständiges Gebiet herauszulösen, kam während der illegalen Tätigkeit des Angeklagten nicht mehr zur Durchführung. Vor seiner Ablösung als Instrukteur bemühte sich der Angeklagte ferner um einen geeigneten Nachfolger für Königsfeld und Sebrowitz. Während er für Königsfeld den inzwischen verstorbenen Kommunisten Krondl als Instrukteur einsetzte, sollte in Sebrowitz dieses Amt von dem dortigen Gebietsleiter mit versehen werden.

Das Gebiet Schimitz-Julienfeld, das zunächst unter der Leitung des Kommunisten Jelinek stand, betreute der Angeklagte, wie schon erwähnt, nur zeitweilig im Sommer 1939 als Instrukteur, nachdem der bisherige Instrukteur Spaček auf Veranlassung des Kreisleiters Masar abgelöst worden war. Žiwný hatte in dieser Zeit auch einige illegale Zusammenkünfte mit dem Gebietsleiter von Hussowitz, Dohnal. Vor seinem Ausscheiden aus der illegalen Arbeit setzte er im Sommer 1939 den Kommunisten Blažek als seinen Nachfolger im Amte des Instrukteurs für Schimitz-Julienfeld ein und machte diesen mit dem nach der Festnahme des Jelinek gleichfalls von ihm - dem Angeklagten - bestimmten neuen Gebietsleiter Hladik bekannt.

Im Zuge der Aufrollung der illegalen KPČ. in Mähren wurde der Angeklagte am 15. September 1939 erstmalig festgenommen. Dabei wurde in seinem Besitz ein Betrag von 440 Kronen vorgefunden, bei dem es sich nach den gleichfalls sichergestellten Aufzeichnungen des Angeklagten um erhaltene, aber nicht mehr weitergeleitete Mitgliedsbeiträge der illegalen KPČ. handelte.

Am 10. März 1941 gelang es dem Angeklagten, aus der polizeilichen Haft zu entfliehen. Er wandte sich alsbald an den ihm bekannten Kommunisten Hlavička in Bysterz, um diesen zu veranlassen, ihm bei der weiteren Flucht in die Slowakei zu helfen oder ihm wenigstens ein vor dem Zugriff der Polizei möglichst sicheres Versteck zu verschaffen. Hlavička war dazu bereit. Er vermittelte Žiwný eine Übernachtungsmöglichkeit in einer Blockhütte im Walde bei Bysterz, versah ihn laufend mit Lebensmitteln und brachte ihm auch nach einiger Zeit falsche, auf den Namen Vojtěch Václavík lautende Ausweispapiere. Die Bitte des Žiwný, ihm die Flucht in die Slowakei zu ermöglichen, konnte Hlavička - vermutlich wegen Fehlens der erforderlichen illegalen Verbindungen - jedoch nicht erfüllen. Er vermittelte ihm lediglich die Bekanntschaft

mit dem Kommunisten Vožda, mit dem sich der Angeklagte über seine weiteren Fluchtpläne unterhielt. Durch Hlavička lernte er im Juli 1942 auch die Kommunisten Kasal und Holý kennen, die - wie er - sich vor der Polizei verborgen hielten und mit denen zusammen er den größten Teil seiner Zeit im Walde verbrachte.

Im August 1942 kam der Angeklagte mit seinen Begleitern in den Besitz von Schußwaffen und Munition. Einen Trommelrevolver mit etwa 20 Schuß gab ihm Hlavička. Ein weiterer Trommelrevolver und eine Pistole mit etwa 46 Schuß wurden, - angeblich auf Veranlassung des Kasal - durch einen Dr. Mächa den Flüchtlingen überbracht. Einer der beiden Trommelrevolver erwies sich als unbrauchbar und wurde vom Angeklagten weggeworfen. Die übrigen Waffen mit Munition hatten in der Regel der Angeklagte und Holý abwechselnd bei sich.

Als sich der Angeklagte und Holý am 5. September 1942 in der Nähe eines Badestrandes bei Bysterec aufhielten, wurden sie von den Polizeibeamten Körner und Rotter gestellt. Es gelang jedoch dem Angeklagten, zu flüchten. Als er am Abend des gleichen Tages durch Bysterec ging, um Hlavička zu warnen, wurde er von Körner gesehen und von den durch diesen herbeigeholten weiteren Polizeibeamten, darunter Rotter, erneut an einer Straßenecke überraschend gestellt. Auf den Anruf des Polizeibeamten Florian suchte der Angeklagte wiederum zu flüchten. Durch Schüsse, die Florian, Rotter und Körner auf ihn abgaben, wurde er so schwer getroffen, daß er zusammenbrach und nunmehr festgenommen werden konnte. Dabei wurde in seiner rechten Jackenaußentasche die Pistole geladen vorgefunden. Der Trommelrevolver, der gleichfalls im Besitz des Angeklagten und des Holý gewesen war, wurde nach der Festnahme des letzteren sichergestellt.

Außer dem Angeklagten erlitt bei dessen Festnahme auch der Polizeibeamte Florian eine Schußverletzung (am rechten Fuß). Er ist inzwischen verstorben.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten sowie der Bekundungen der Zeugen Körner, Rotter und Holý fest. Darüber hinaus wird dem Angeklagten zur Last gelegt, am 5. September 1942 im Walde auf den Zeugen Körner und am gleichen Tage in Bysterec auf den Polizeibeamten Florian geschossen zu haben, um sich so der Festnahme zu entziehen. Žiuný bestreitet das. Ein zweifelsfreier Beweis

für die Behauptung der Anklage ist nicht erbracht.

Der Angeklagte gibt an, er habe an dem fraglichen Tage im Walde die Pistole in einem über die linke Schulter gehängten Brotsack, also nicht schußbereit, bei sich getragen. Als der Zeuge Körner ihn aufgefordert habe, sich auszuweisen, habe er so getan, als wenn er dem nachkommen wolle, dann aber die rechte Hand in die rechte Jackenaufentasche geschoben und ein darin befindliches Taschenmesser so vorgestreckt, daß der Zeuge, wie auch beabsichtigt, wohl habe annehmen müssen, er, der Angeklagte, wolle aus der Tasche heraus schießen. Daraufhin habe sich der Zeuge zurückgezogen und er - der Angeklagte - habe diesen Augenblick zur Flucht benutzt, die ihm auch gelungen sei, da die durch den inzwischen von rückwärts herangekommenen Zeugen Rotter auf ihn abgegebenen Schüsse nicht getroffen hätten. Bei dem für ihn - den Angeklagten - völlig überraschenden Zusammentreffen an der Straßenecke in Bystery am Abend des 5. September 1942 habe er erst auf nur etwa 40 cm Entfernung den Polizeibeamten Florian bemerkt. Auf dessen Anruf habe er sich sofort und ohne daß ihm Zeit geblieben sei, zu der in der rechten Jackenaufentasche befindlichen Pistole zu greifen, zur Flucht gewandt. Schon nach wenigen Schritten sei er dann verwundet worden und niedergestürzt. Er habe also weder im Walde noch in Bystery von der Pistole, die er überhaupt nicht für gebrauchsfähig gehalten habe, den Beamten gegenüber Gebrauch gemacht.

Diese Darstellung des Angeklagten ist durch die Bekundungen der Zeugen Körner und Rotter sowie durch die sonst in Betracht kommenden Beweisumstände nicht widerlegt.

Die Behauptung des Zeugen, er habe die Pistole nicht für gebrauchsfähig gehalten und sie schon deshalb nicht benutzen können, greift allerdings nicht durch. Er hat nämlich eingeräumt, alsbald nach Erhalt der Pistole, also im August 1942, versucht zu haben, aus ihr Probe-schüsse abzugeben. Dabei soll die Pistole versagt haben. Daß sie einen Schaden am Schlagbolzen aufwies und aus ihr nur dann und wann - wie ein Glückswurf im Würfelspiel - Schüsse gelöst werden konnten, steht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen, der danach eine bedingte Gebrauchsfähigkeit der Pistole bejaht, außer Zweifel. Der Senat ist aber überzeugt, daß der Angeklagte bei der Erprobung der Pistole einen solchen "Glückswurf" erzielt und mindestens einen Schuß aus ihr abgefeuert hat. Das wird bewiesen durch den am Pistolenlauf nach der Bekundung des Zeugen Rotter am 5. September 1942 festgestellten Pulver-

schmuck.

schmach, der nur von einem abgefeuerten Schuß herrühren kann. Da der Angeklagte bei seiner zweiten Festnahme von der Waffe keinen Gebrauch gemacht haben will, muß es ihm also gelungen sein, bei der vorhergegangenen Erprobung der Pistole mindestens einen Schuß aus ihr abzufeuern. Er wußte mithin, daß die Waffe zu dem ihr eigenen Zwecke gebraucht werden konnte. Wenn er sie nach der Erprobung - am 5. September 1942 nach seinen eigenen Angaben sogar geladen - bei sich trug, steht es außer Zweifel, daß er sie auch zur Abwehr etwa ihm drohender Maßnahmen, z.B. der Festnahme, zu verwenden beabsichtigte. Der Senat vermag deshalb dem Angeklagten nicht zu glauben, er habe, wie er behauptet, die Waffen überhaupt nur an sich genommen, um bei seinem Herumstreifen im Walde damit Forstbeamte zu "erschrecken", falls sie ihn nach seinen Ausweispapieren fragen sollten, denn alsdann wäre es nicht erforderlich gewesen, daß er auch, wie er gleichfalls einräumt, die erforderliche Munition stets mit sich führte.

Im übrigen hat aber, was das Zusammentreffen im Walde bei Bysterz am 5. September 1942 anlaggt, der Zeuge Körner nach seiner Bekundung keine Pistole in der Hand des Angeklagten gesehen, vielmehr nur den Eindruck gewonnen, Zivny wolle aus der Jackentasche heraus auf ihn schießen. Als er daraufhin Deckung genommen habe, um seine eigene Pistole schußfertig zu machen, habe er, wie er angibt, zwei Schüsse gehört und geglaubt, diese seien vom Angeklagten auf ihn, den Zeugen, abgegeben worden. Bei diesen Schüssen kann es sich aber sehr wohl um die von dem Zeugen Rotter nach dessen Bekundung auf Zivny abgefeuerten gehandelt haben, zumal Rotter außer diesen Schüssen weitere, die vom Angeklagten abgegeben worden sein könnten, nicht gehört hat. Selbst wenn jedoch Rotter den etwa vom Angeklagten auf Körner abgefeuerten Schuß überhört und Zivny - entgegen seiner Behauptung - die Pistole nicht im Brotsack, sondern in der rechten Jackenaußentasche getragen haben sollte, könnte der Angeklagte doch aus der Tasche heraus nicht nach vorn auf den Zeugen Körner geschossen haben, da die in der Tasche befindlichen zwei Löcher, wie der Senat durch Augenschein festgestellt hat, sich rückwärts (nach dem Gesäß zu) befinden und außerdem keinerlei Verbrennungsmerkmale, wie sie bei Ausschüssen vorhanden sein müßten, aufweisen. Die Löcher können also nur von Einschüssen herrühren.

Bei dem Zusammentreffen an der Straßenecke in Bysterz will der Zeuge Rotter zugleich mit dem ersten von Florian abgegebenen Schuß aus der rechten Rocktasche des Angeklagten einen Feuerstrahl bemerkt

haben, während der Zeuge Körner angegeben hat, er habe zwar einen - vermutlich vom Angeklagten abgegebenen - Schuß gehört, jedoch keine Waffe in dessen Hand und auch keinen Feuerstrahl aus der Jackentasche des Ziung gesehen. Daß dieser aber geschossen habe, folgere er - der Zeuge - aus der Schußverletzung des Florian.

Nach diesen Bekundungen der allein als Tatzeugen zur Verfügung stehenden Polizeibeamten besteht allerdings ein gewisser Verdacht gegen den Angeklagten dahin, er habe in dem Augenblick, als er sich Florian gegenüber sah, die Pistole aus der Jackentasche gerissen, um auf ihn zu schießen, sei aber nicht mehr dazu gekommen, die Hand mit der Waffe ganz zu erheben, so daß der abgefeuerte Schuß den Fuß des dicht vor ihm stehenden Florian traf. So könnte es sich auch erklären, daß der Zeuge Rotter der - nach dem geschilderten Befund der Tasche unzweifelhaft irrigen - Ansicht ist, Ziung habe aus der Jackentasche heraus geschossen, während er nach dem Gesagten den Schuß hätte abgegeben haben können, als sich seine Hand mit der Pistole in der Höhe der Tasche befand. Daß der Angeklagte die Pistole geladen und gebrauchsfähig bei sich hatte, verstärkt den Verdacht gegen ihn. Dieser an sich denkbare und mögliche Ablauf der Ereignisse hätte allerdings ein blitzschnelles Überlegen und Handeln des Angeklagten zur notwendigen Voraussetzung gehabt. Daß ihm ein solches zuzutrauen ist, erscheint um so zweifelhafter, als er nach dem plötzlichen Auftauchen der Beamten an der Straßenecke naturgemäß eine kurze Zeitspanne brauchte, um sich auf die für ihn völlig überraschend eingetretene neue Lage einzustellen. Gegen die angedeutete Möglichkeit spricht, daß sich die Pistole, aus der allein der Schuß abgegeben worden sein kann, bei der Festnahme des Angeklagten in dessen Jackentasche befand. Hätte er die Waffe aus der Tasche genommen und mit ihr geschossen, so würde er sie bei dem alsdann unternommenen Versuch, zu flüchten, sicherlich nicht wieder in die Tasche gesteckt, sondern entweder in der Hand behalten oder fortgeworfen haben. Da Florian, Rotter und Körner ungefähr gleichzeitig auf den Angeklagten schossen, da sich ferner der Vorfall auf höchstens 3 bis 4 Meter Entfernung gegen 20 Uhr, also während der Abenddämmerung, zutrug, und sich dabei alle Beteiligten in schneller, hastiger Bewegung befanden, ist es auch nicht ausgeschlossen, daß der von Rotter bemerkte Feuerstrahl - statt aus der Pistole des Angeklagten - aus derjenigen von Florian oder Rotter herrührte. Diese Erwägungen lassen schließlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheinen,

daß

daß die Schußverletzung des Florian durch einen der mehreren Schüsse eines der übrigen Polizeibeamten, nicht aber durch den Angeklagten, schuldlos verursacht worden ist. Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände reicht somit das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht aus, um die Feststellung zu rechtfertigen, der Angeklagte habe am 5. September 1942 von der Schußwaffe Gebrauch gemacht, um sich der Festnahme zu entziehen.

II.

Die illegale KPČ. erstrebt, wie gerichtsbekannt, die Errichtung eines selbständigen tschechischen Rätestaates nach sowjetischem Vorbild. Seit der Eingliederung der Länder Böhmen und Mähren in das Reich ist infolgedessen ihre Tätigkeit auch darauf gerichtet, das Protektorat zu beseitigen, um so die notwendige Voraussetzung für die Gründung eines neuen selbständigen Staates zu schaffen. Dieses Ziel soll im Wege der revolutionären Erhebung des tschechischen Volkes gegen die deutsche Machtstellung erreicht werden. Die geheime kommunistische Wühlarbeit im Protektorat trägt somit hochverräterischen Charakter.

Durch seine innerhalb der illegalen KPČ. nach der Protektoratserrichtung entfaltete umfangreiche Funktionäertätigkeit hat sich der Angeklagte daher der organisatorischen Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht, denn über die umstürzlerischen und deutschfeindlichen Ziele des Kommunismus unterrichtet gewesen zu sein, ist von ihm ausdrücklich zugestanden worden. Wenn er geltend gemacht hat, er habe an den Erfolg eines tschechischen Aufstandes gegen das Reich nicht geglaubt, so steht das der Schuldfeststellung nicht entgegen, denn entscheidend ist nicht, ob der Angeklagte für sich das kommunistische Umsturzvorhaben für durchführbar gehalten, sondern ob er den Umsturzplan gekannt und bewußt gefördert hat. Gerade das aber hat er eingeräumt.

Außerdem ist er des Verbrechens gegen die Waffenverordnung des Reichensprotektors vom 1. August 1939 in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1940 überführt, denn er hat vom August bis zum 5. September 1942 (zweite Festnahme) bewußt gebrauchsfähige Schußwaffen mit Munition (einen Trommelrevolver, eine Pistole) unbefugt im Besitz gehabt. Seine Behauptung, er habe die Pistole nicht für gebrauchsfähig gehalten, ist bereits als unrichtig festgestellt worden. Er hat ferner einräumen

müssen, aus dem Trommelrevolver einen Schuß "zur Probe" abgefeuert zu haben. Er war sich also darüber klar, daß sowohl der Trommelrevolver wie die Pistole gebrauchsfähig waren.

III.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung mit einer bei illegalen kommunistischen Funktionären nach den Erfahrungen des Senats seltenen Offenheit seine Tat bekannt und auch -- nicht unglaubwürdig -- dargelegt, wie er durch Entbehrungen von Jugend auf dem Kommunismus geradezu in die Arme getrieben worden sei, wie sich bei ihm ferner seit 1938 kommunistische Gedankengänge mit solchen nationaltschechischen Einschlags vermischt hätten und er in der Hilfe durch die Sowjetunion die alleinige Möglichkeit der Errettung des tschechischen Volkes aus vermeintlicher schwerer nationaler und sozialer Gefahr gesehen habe. Diese Erklärungen des Angeklagten und das daraus sich ergebende Bild seines inneren Wesens können aber nicht hindern, daß gegen ihn nach dem schwersten zur Anwendung kommenden Strafgesetz (hier § 1 Abs. 1 Satz 1 der Waffenverordnung vom 6. Mai 1940) auf die Todesstrafe, wie geschehen, erkannt werden muß, denn wenn noch im Spätsommer 1942, also nach dem zweiten Ausnahmezustand im Protektorat, ein maßgeblich illegal tätig gewesener flüchtiger Funktionär der KČ., wie der Angeklagte, sich bewaffnet, um gegebenenfalls seiner Festnahme mit der Pistole in der Hand Widerstand zu leisten, so zeigt das eindringlich die Gefahren auf, die durch ihn der Reichssicherheit drohen, und schließt die Annahme eines leichteren Falles von vornherein aus. Überdies würde auch die zeitlich und sachlich umfangreiche hochverräterische und reichsfeindliche Betätigung des Angeklagten schon für sich die Verhängung der Todesstrafe rechtfertigen.

Durch seine Straftat hat der Angeklagte die ihm als Protektoratsangehörigen dem Reiche gegenüber obliegenden Treuepflichten gröblich verletzt. Er hat deshalb seine bürgerlichen Ehrenrechte, wie der Senat festgestellt hat, für immer verwirkt.

Die im Besitz des Angeklagten gewesene Schusswaffe mit Munition sowie die sichergestellten 440 Kronen unterliegen der Einziehung (§§ 40, 86a StGB.).

Nach dem Gesetz hat der Angeklagte als Verurteilter die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Rehse,
zugleich für den durch Abwesenheit von Berlin
an der Mitunterzeichnung verhinderten Vorsitzler
Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler.

A B CD E F G H I K L M N O PQ R S T U VW

Strafgesetzbuch

Eingeliefert - bestellt
am 26. 5. 1943 8 Uhr
von: G. J. A. M. M. M.

Vorstrafen usw.:

- x Zuchthaus,
- x Gefängnis,
- x Haft,
- x Geldstrafe,
- x Sicherungsverwahrung,
- x Arbeitshaus,
- x Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- x Unterbringung in Erziehungsanstalt

Lehmalig entlassen im Jahre:

In:

(Rufname)

(Familienname)

Mundwies Zivny

geb. am 1. 4. 12 in *Darstitz*

bei *Prokural* Beruf: *Kaufmann*

Wohnung: *Prümm*

Bleibt polizeilich gemeldet: *Zinglarzaffe 754*

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: *Rose*

Zahl der Kinder: *1*

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Offizin m. v.

Gefangeneinbuchnummer:

544/43

Unterbringung:

II

Verteidiger:

Tatgenossen:

| Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen | Strafentscheidung usw. | Straftat - Tatverdacht - | a) Art und soweit möglich Dauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Befreiung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungsdauer | Straf- oder Verwahrungszelt | | Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszelt Tag und Tageszeit | Austritts- tag und Tageszeit | Grund des Austritts |
|--|------------------------|--------------------------|--|-----------------------------|---------------------------|---|------------------------------|---------------------|
| | | | | Beginn Tag und Tageszeit | Ende Tag und Tageszeit | | | |
| <i>127 50/43</i> | | <i>Verbrechen</i> | <i>Verbrechen</i> | Uhr | Uhr | | <i>6. 8. 43</i> | <i>Freigang</i> |
| | | | | Min. | Min. | | | |
| | | | | Uhr | Uhr | | | |
| | | | | Min. | Min. | | | |

13s 2/70

(RSHA)

Fall IV143

7. Boublik u.a.

~~Anklage~~
urteil

IV143

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Gastwirt Karl Franz Boublik, aus Horaschowitz, Kreis Strakonitz, geboren am 3. Dezember 1902 in Strakonitz,
 - 2.) den Lastfuhrunternehmer Anton Jilek, aus Horaschowitz, geboren am 4. Dezember 1903 in Bergstadt,
 - 3.) den Schuhgeschäftsinhaber Franz Karl aus Horaschowitz, geboren am 27. Juni 1899 in Bergstadt,
 - 4.) den Beamten der Landwirtschaftlichen Vorschußkasse Johann Franz K. F. S. u. S. aus Horaschowitz, geboren am 20. Oktober 1905 in Kludno, sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
- wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 21. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Preisler, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Stier,

1.-Gruppenführer Generalleutnant der Waffen-SS Petri,

Ministerialdirigent Dr. Linden,

Gaugerichtsvorsitzender Schalte,

als Vertreter des Oberreichsanwalts

Erster Staatsanwalt Dr. Künne,

zu recht erkannt:

Karl Boublik hat aus seiner Gastwirtschaft im Krieges eine feindliche Propagandazentrale gemacht, nämlich dort oft vor den Gästen den Londoner Hetzesender zu Gehör gebracht, der zersetzende Parolen ins tschechische Volk warf.

Weil er so dem Kriegsfeind geholfen hat, wird er mit dem

Tode

bestraft und hat seine Ehre für immer verloren.

Erst-Präsident

Anton J i l e k hat in der Gastwirtschaft sehr oft mitgehört und das Gehörte besprochen, dabei auch einmal für entsprechende "Stimmung" unter den Gästen gesorgt.

Er bekommt dafür

z w ö l f Jahre Zuchthaus

und hat seine Ehre auf zehn Jahre verloren.

Franz K a r l hat ebenfalls öfters mitgehört und sich an der Unterhaltung beteiligt, Johann K r a u s tat das seltener, hat aber einmal einen Anderen verführt, mitzukommen und zu hören. Beide erhalten dafür

a c h t Jahre Zuchthaus

und sind acht Jahre ehrlos.

J i l e k , K a r l und K r a u s wird ihre Polizei- und Untersuchungshaft ganz auf ihre Strafe angerechnet.

G r u n d e .

Karl B o u b l i k , wie die anderen Angeklagten Pro-
tektoratsangehöriger tschechischen Volkstums, betrieb in Ho-
raschdowitz

Von Kriegsbeginn bis Januar 1942 hat er sehr oft, meist
ein - bis zweimal wöchentlich, im Gasthaus vor seinen Gästen
ausländische Sender eingestellt, so im Frankreichfeldzug ein-
paarmal Toulouse, vor allem aber regelmäßig den Londoner Hetz-
sender mit seinen reichsfeindlichen Aufrufen und Parolen für
das tschechische Volk. Das geschah vor allem um 22,45 Uhr,
manchmal aber auch noch nach der Sperrstunde um 0,15 Uhr. Seine
Gäste, bald mehr und bald weniger, unter ihnen auch die anderen
Angeklagten, hörten zu.

Das gibt Boublik auch zu. Dagegen will er nicht ge-
merkt haben, daß es dabei zu regelrechten Sieges- und Freuden-
feiern kam, z. B. beim Belgrader Putsch und als die Engländer
Bardia einnahmen. Daß das so war, bekundet glaubhaft Franz Karl.
Auch will er nicht beobachtet haben, daß Jilek einmal für
" Stimmung " sorgte, indem er den Führer und seine Erklärung,
nicht zu kapitulieren, nachahmte. Aber selbst wenn er das
nicht gesehen hat, - verantwortlich ist er doch für diese Äuße-
rungen des Geistes, der sich in seiner Wirtschaft breitmachte.
Denn das alles ist die Folge davon, daß er seine Gäste die
Feindsender hören ließ.

Er hat so sein Gasthaus zu einer feindlichen Propagan-
dazentrale gemacht, schlimmer, als wenn er hin und wieder Flug-
blätter verteilt hätte. Solche feindliche Propagandazentralen
auf Reichsboden schwächen die feste Haltung der Heimat, hier
des tschechischen Volkes, verringern also unsere Kriegskraft
und nützen dem Kriegsfeind. Das weiß auch jeder in Deutschland.
Denn wir führen ja einen totalen Krieg. Das wußte also auch
Karl Boublik.

Ein solcher verkappter Feindagent schließt sich selbst
aus der Gemeinschaft des deutschen Reiches aus, auch als
Tscheche; denn das tschechische Volk ist

derb mit dem deutschen Schicksal verbunden. Wer so handelt, (§ 91b StGB.) hat den Tod verdient und seine Ehre für immer eingebüßt.

Unter den Zuhörern im Schloßgasthaus steht in erster Linie der Stammgast Anton Jilek. Viele Monate lang hörte er fast immer zu. Er will sich zwar nicht mehr erinnern, daß er auch einmal, wie geschildert, den Führer nachgeahmt habe. Aber Franz Karl hat das ruhig und bestimmt und ohne Gehässigkeit Jilek gegenüber, also glaubhaft bestätigt. Jilek gibt zu, daß die Gäste das Gehörte unter sich auch besprachen. Das ist auch selbstverständlich. Solche Besprechungen muß man einer Verbreitung von Rundfunknachrichten gleich achten und bestrafen (§ 2 des Ges. gegen Rundfunkmißbrauch); denn in solchen Besprechungen stärken sich die Hörer gegenseitig im Sinne der Feindpropaganda.

Jileks Tat ist nach dem allen sehr schwer. Damit die Sicherheit des Reiches, insbesondere auch in Böhmen und Mähren, gewährleistet wird, waren deshalb 12 Jahre Zuchthaus erforderlich. Dagegen glaubte der Volksgerichtshof, daß es gekünstelt und nicht lebensnah wäre, in Jileks Verhalten hochverräterische Betätigung zu sehen. Das könnte anders sein, wenn Jilek auch selbst das Gerät auf London eingestellt hätte. Das behauptet zwar Boublik; aber er kann daran interessiert sein, nicht allein den Londoner Sender eingestellt zu haben. Und Jilek bestreitet es. Der Volksgerichtshof hat es deshalb auch nicht festgestellt.

Auch Franz Karl war Stammgast bei Boublik, hörte mit und beteiligte sich an der Unterhaltung. Daneben hat er auch einmal - übrigens mit Jilek - bei einem Bekannten Slechta Auslandsender gehört.

Johann Kraus will zwar nur ganz selten bei Boublik als dessen Gast mitgehört haben. Dafür hat er aber einmal nach Sperrstunde einen anderen (Stepan) überredet, mit ihm wieder ins Wirtshaus zurückzugehen und kurz nach Mitternacht den Londoner Sender zu hören.

Karl und Kraus haben sich, im ganzen gesehen, gleich schwer vergangen. Wer im tschechischen Volk an solchen Propagandazentralen des Feindes teilnimmt, muß - damit endlich diese unserer Schlagkraft aufhört - für sein Rundfunkverbreitungsdelikt (Rundfunkmißbrauchsgesetz) streng bestraft werden.

den. Acht Jahre Zuchthaus schienen dem Volksgerichtshof bei beiden notwendig ; denn das Urteil muß auch seine Breitenwirkung haben !

Wer sein Ohr wissentlich dem Feinde leiht, macht sich ehrlos, wenn er das, was er vom Feinde hört, nachher auch noch bespricht. Deshalb haben Jilek, Karl und Kraus, die ihre Taten eingestehen, ihre Ehre verloren ; wie der Volksgerichtshof feststellt, Karl und Kraus auf acht und Jilek auf zehn Jahre.

- - - - -

Als Verurteilte müssen die Angeklagten die Kosten des Verfahrens tragen. Das Gesetz befiehlt, daß das im Urteil auch ausgesprochen wird.

gez. Dr. Freisler

Stier.

13s 2/70
(RSHA)

Fall IV/48

7. Wiatrek
u.a.

Anklage
urteil

IV/48

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 10. März 1943

2

10 J 2/43g

I - IV : Hauptbände I - IV
S I, II : Sonderbände I, II

Geheim!

H.V.- und L.D. Sache
Haft! Staatenlos!

67922/13

Reichs-Justiz-Min.
31. MRZ 1943
Abt. 10
St. 14

Anklageschrift

III Bl. 11/2 344

Den Metallarbeiter Heinrich Walter Wiatriek
aus Gleiwitz, zuletzt in Kopenhagen wohnhaft gewesen,
geboren am 1. Juli 1896 in Gleiwitz, ledig, staatslos
infolge Ausbürgerung,

IV Umschlag Bl. 1a
III Bl. 1/9

nicht bestraft,

am 19. Mai 1941 polizeilich festgenommen und
seit diesem Tage, zur Zeit im Polizeigefängnis
Hamburg, in Polizeihaft,
bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

durch dieselbe Handlung fortgesetzt und gemein-
schaftlich mit anderen

I. von 1932 bis 1941 im In- und Auslande das hoch-
verräterische Unternehmen, mit Gewalt die Ver-
fassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu
haben, wobei die Tat

J. 1. 40
J 5/12
15/4

- 1) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
- 2) auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war,
- 3) teilweise im Auslande und dadurch begangen worden ist, daß der Täter es unternommen hat, Schriften zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen,

II. von 1939 bis 1941 als Deutscher im Ausland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub

zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,
Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2,
3 Nr.1, 3 und 4, §§ 91b, 47, 73 StGB.

Der Angeschuldigte ist in den Jahren 1932 bis 1934 in Moskau für die illegale kommunistische Arbeit geschult worden, hat in der Folgezeit bis zum Sommer 1935 den Bezirk Niederrhein der KPD. geleitet und sich dann bis Anfang 1937 wieder in der Sowjetunion aufgehalten. Dort hat er als Mitglied der KPD.-Abordnung an dem VII. Weltkongreß der Komintern in Moskau sowie an der bei Moskau abgehaltenen "Brüsseler Konferenz" der KPD. teilgenommen und ist zum Mitglied des ZK. der KPD. gewählt worden. Von Anfang 1936 ab ist er als sogenannter Parteivertreter Verbindungsmann zwischen der Komintern und der KPD. gewesen.

Vom Frühjahr 1937 bis 1939 hat der Angeschuldigte die KPD.-Abschnittsleitung Nord in Kopenhagen geleitet und sich auch in der Folgezeit bis 1941 um die Fortsetzung der kommunistischen Arbeit bemüht, Besprechungen geführt und unter anderem bei der Beförderung von Instruktoren nach Deutschland mitgewirkt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

2.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte ist der Sohn eines Eisenbahnbeamten. Er besuchte in Gleiwitz die Volksschule, arbeitete in der Folgezeit in mehreren Industriebetrieben als ungelernter Arbeiter und meldete sich im Jahre 1913 freiwillig zur damaligen Kaiserlichen Marine, in der er auf dem Linienschiff "Rheinland" an der Seeschlacht vor dem Skagerrak teilnahm. Später kam er auf Grund freiwilliger Meldung zur Unterseebootswaffe und machte - zuletzt als Bootsmannsmat - dreizehn Feind-

III Bl.12R/3,
IV Bl.2R ff.

Feindfahrten mit. Im Dezember 1918 wurde er, mit dem EK. II ausgezeichnet, aus der Marine entlassen.

Nach dem ersten Weltkriege bemühte der Ange-schuldigte sich vergeblich, als Praktikant im Kohlen-bergbau eingestellt oder als Schüler einer Maschinen-bauschule zugelassen zu werden. Auch sein Wunsch, das Schlosserhandwerk zu erlernen, ging wegen seines Alters nicht in Erfüllung. Er war daher in verschie-denen Betrieben als Arbeiter und zeitweise als Reisen-der tätig und wurde im Jahre 1927 endgültig arbeits-los, nachdem er bereits in den Jahren 1925 und 1926 längere Zeit ohne Erwerb gewesen war. Wegen eines Herzleidens, das er sich als Soldat zugezogen hat, wurde ihm 1927 eine 80 %ige Rente von etwa 90 RM monatlich bewilligt.

III Bl.13, IV
Bl.4R

Der Angeschuldigte nahm im Jahre 1919 mit den Mitgliedern eines bürgerlichen Sportvereins, den er gegründet hatte, im Rahmen des Oberschlesischen Selbst-schutzes und als Mitglied des Verbandes heimatstreuer Oberschlesier an den Abstimmungskämpfen teil, wurde zweimal von den Polen festgenommen und erhielt den "Schlesischen Adler" II. Klasse.

Nach dem ersten Weltkriege arbeitete der Ange-schuldigte einige Zeit im Eisenbahnausbesserungswerk Gleiwitz, dessen Belegschaft zum größten Teil kommunistisch eingestellt war. Er mußte auf Grund eines Beschlusses der Betriebsversammlung im Jahre 1921 dem Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands beitreten, befaßte sich zunehmend mit dem kommunistischen Ge-dankengut und wurde Ende 1922 Mitglied und Schrift-führer einer neugegründeten Ortsgruppe der KPD. in der Nähe von Gleiwitz. In der Folgezeit las er zahl-reiche kommunistische Bücher und Schriften und wurde dadurch sowie durch die Unzufriedenheit mit den da-maligen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen überzeugter Kommunist. Er trat als Redner auf, wurde im Jahre 1927 nach der Eingemeindung seines Heimat-ortes in die Stadt Gleiwitz Mitglied der Stadtverord-

Stadtverordnetenversammlung und bald darauf Stadtrat. Gleichzeitig zog ihn die Bezirksleitung der KPD. zur Teilnahme an ihren Sitzungen heran, schloß ihn jedoch aus der Leitung wieder aus, als er nach einigen Monaten das Amt des Stadtrats niederlegte.

Vom Sommer 1928 bis zum Frühjahr 1929 betätigte der Angeschuldigte sich als Bezirkskassierer des RFB., dem er im Jahre 1925 beigetreten war, und arbeitete nach dessen Auflösung wieder in der Bezirksleitung der Partei mit. Im Sommer 1929 nahm er, an einem vierwöchigen Propagandalehrgang auf der Rosa Luxemburg-Schule in Berlin teil und wurde sodann förmlich als Mitglied der Bezirksleitung Oberschlesien eingesetzt, in der er als Kassierer und Kulturobmann arbeitete. Im Herbst 1929 wurde er in den Oberschlesischen Provinziallandtag gewählt.

Der Angeschuldigte war ferner 1930/31 Vorsitzender der Ortsgruppe Gleiwitz des Freidenkerverbandes und 1929/30 Mitglied der Kreisleitung des Bundes der Kriegsbeschädigten. Die beim Oberreichsanwalt beim Reichsgericht anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren 14a J 294/26 und 14a J 1133/30 sind eingestellt worden.

Dem Angeschuldigten ist durch Bekanntmachung vom 19. April 1938 in Nr. 92 des Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 22. April 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden.

II.

Der Sachverhalt.

1.

Der erste Aufenthalt des Angeschuldigten in der Sowjetunion.

Im Jahre 1932 geriet der Angeschuldigte in Meinungsverschiedenheiten mit dem Bezirkssekretär, da er, wie er behauptet hat, die bei Streiks gelübten Gewaltmethoden nicht billigte. Im Herbst 1932 wurde er von der Bezirksleitung neben zwei anderen Funktionären für einen Lehrgang auf der Leninschule in Moskau

be-

Beizakten
III Bl.11R

I Bl.1/R

benannt und nach einer durch einen ZK.-Mitarbeiter vorgenommenen Prüfung als Lehrgangsteilnehmer ausgewählt. Er fuhr nach Berlin, wurde mit einem falschen Paß, Fahrkarte und Reisegeld versehen und fuhr am 9. November 1932 nach Moskau ab.

I Bl.1R/3,
13

Nach der Ankunft in Moskau meldete der Ange- schuldigte sich in der unter Leitung der Sowjetrussin Kirsanova stehenden Leninschule und wurde dem deutschen Sektor zugeteilt, dem außer den Reichsdeutschen auch die Oesterreicher, Schweizer und Holländer angehörten. Daneben bestand je ein skandinavischer, angloamerika- nischer, französischer, spanischer, polnischer, bul- garischer, tschechischer und chinesischer Sektor.

Der Angeschuldigte mußte sich einer Aufnahme- prüfung unterziehen und gehörte in der Folgezeit einem der im Rahmen des deutschen Sektors bestehenden Zirkel an. Der Lehrgang wurde in drei Trimestern abgehalten. Über den Lehrplan der ersten beiden Trimester hat der Angeschuldigte folgendes angegeben:

I Bl.2

1. Erstes Trimester:

a) Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung.

Lektor war eine Sowjetrussin, deren Name ich nicht mehr weiss.

b) Politische Ökonomie.

Lektor, ein Sowjetrusse, dessen Name ich nicht mehr weiss.

c) Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion.

Lektor, ein Sowjetrusse. Name unbekannt.

2. Zweites Trimester:

a) "Kleine Praxis",

d.h. einwöchentliches Studium eines Mos- kauer Betriebes und seiner Gewerkschafts- und Parteiorganisation unter Leitung einer sowjetrussischen Lektorin mit abschliessender Konferenz.

b) Vierzehntägige Teilnahme an einem Sommer- lager der Osvtachim.

Ge-

Gelehrt wurde: Kleinkaliber- Gewehr-Maschinengewehrschiessen, Geländekunde und Kartenlesen, wie Taktik im Strassenkampf.

Lektor war ein Österreicher, dessen Name mir nicht bekannt ist. Lagerkommandant war der technische Sekretär des deutschen Sektors, G ü n t e r .

c) "Grosse Praxis",

d.h. ein, sich auf den ganzen Juli erstreckendes Studium folgender Institutionen oder Einrichtungen einer kleinen Sowjetrepublik oder eines autonomen Gebietes:

1. Eines Betriebes.
2. Zweier Kollektivwirtschaften.
3. Einer Maschinen- und Traktorenstation (MTS).
4. Eines Sowjetgutes.
5. Eines Dorf- und Stadtsowjets; sowie deren Gewerkschafts- und Parteiorganisation."

Nach dem zweiten Trimester hatten die Schüler einige Wochen Ferien, die sie in Helmen oder Sanatorien verlebten. Der Angeschuldigte hielt sich in dieser Zeit in einem Herzbad im Kaukasus auf.

Im dritten Trimester wurden außer den im ersten erörterten Gebieten der Leninismus und die Sowjetwirtschaft behandelt. Nach Beendigung des Lehrganges im November 1933 fuhr ein großer Teil der deutschen Schüler nach Prag oder Paris, um dort die Anweisungen für ihren Einsatz in der illegalen Arbeit entgegenzunehmen. Der Angeschuldigte blieb mit etwa 10 deutschen Lehrgangsteilnehmern in Moskau und nahm vom Januar bis August 1934 an dem sogenannten Grundkursus teil, in dem der Lehrstoff des im November 1933 beendeten Lehrganges wiederholt und ferner die marxistische Philosophie behandelt wurde.

Bl. 3 ff

Aus den Angaben des Angeschuldigten, auf die im übrigen Bezug genommen wird, ergibt sich, daß sich unter den Kommunisten, die mit ihm die Leninschule besucht haben, mehrere Funktionäre befanden, die inzwischen vom Volksgerichtshof abgeurteilt worden sind.

Im

I Bl.13

Im September 1934 wurde der Angeschuldigte von der Kader-Abteilung der Komintern nach Prag geschickt, wo er weitere Weisungen abwarten sollte. Dort traf er den Funktionär Hans Baimler und fuhr auf dessen Anordnung nach Berlin weiter.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten im KPD.-Bezirk
Niederrhein.

Urteile S II Bl.56

Die illegale Arbeit der KPD. im Ruhr- und Rhein-gebiet ist Gegenstand mehrerer Strafsachen gewesen, in denen der Volksgerichtshof höhere Funktionäre abgeurteilt hat. Aus den bei den Akten befindlichen Urteilen ergibt sich, daß die KPD. besonders 1934 und 1935 in diesem Teil Deutschlands in großem Umfange versucht hat, ihre auf den Umsturz der nationalsozialistischen Staatsordnung gerichteten Bestrebungen zu verwirklichen. Sie hat im Rahmen ihrer damals geübten Arbeitsweise unter der in Berlin bestehenden Landesleitung in Anlehnung an die Organisationsformen der "legalen" Zeit Bezirke, Unterbezirke und Stadtteile aufgebaut, durch einen technischen Apparat Hetzschriften hergestellt und verbreitet und sich mit der Gewerkschafts- und Betriebsarbeit befaßt. Der Umfang der Schriftenverbreitung ergibt sich besonders aus den Urteilen 9 J 151/35 und 9 J 411/35, auf die Bezug genommen wird. Aus dem letzteren Urteil mag erwähnt werden, daß allein von Januar bis November 1935 in Wuppertal 1300 Personen wegen Verdachts der illegalen Betätigung für die KPD. festgenommen worden sind.

In organisatorischer Hinsicht unterstanden die KPD.-Bezirke in Westdeutschland dem Arbeitsgebiet West, für das der in 9 J 24/37 verfolgte Oberberater Fritz Apelt verantwortlich war. Oberberater für die Gewerkschaftsarbeit war der in 9 J 657/35 abgeurteilte Heinrich Schmitt, während der technische Apparat von dem in 9 J 151/35 abgeurteilten Funktionär Grybowski geleitet wurde.

Zum Bereiche des Arbeitsgebiets West gehörte
der

der Bezirk Niederrhein, in dem unter anderen die Unterbezirke Düsseldorf, Wuppertal, München-Gladbach, Velbert, Solingen, Hagen und Lüdenscheld bestanden.

S II Bl.30/1

Der Angeeschuldigte fuhr im September 1934 von Moskau über Prag nach Berlin und wurde von den Funktionären der Landesleitung der KPD. für die Wahl gestellt, einen der Bezirke Ruhr und Niederrhein zu übernehmen. Er entschied sich für Niederrhein und fuhr Ende November 1935 nach Düsseldorf. Hier traf er mit den Oberberatern Apelt und Schmitt zusammen und wurde, da er noch keine leitende Funktion versehen hatte, zunächst als "zweiter Mann" (Org.-Leiter) des Bezirks Niederrhein eingesetzt. Er erhielt durch Apelt die Verbindung zu dem damaligen Pol.-Leiter "Fritz" und wurde mit dem Ausbau der Organisation in Düsseldorf und Solingen beauftragt. Bald darauf rückte er wegen Versetzung des Pol.-Leiters nach Thüringen in dessen Funktion ein. Als "weiter Mann" betätigte sich nun der Funktionär Feldmann, der besonders Düsseldorf und Solingen bearbeitete, während der "dritte Mann" der in 9 J 411/35 abgeurteilte Ernst Bertram, für Wuppertal, Hagen und andere Unterbezirke verantwortlich war. Als Bertram bald darauf in einen anderen Bezirk versetzt wurde, trat eine "Irma" an seine Stelle.

Urt. 9 J 657/35
S.7

S II Bl.32,34

Urt. 9 J 411/35
S. 10/1

Der Angeeschuldigte, der während seiner Tätigkeit im Bezirk Niederrhein den Decknamen "Stefan" führte, wohnte in Düsseldorf in verschiedenen Unterkünften und entfaltete bis zum Juni 1935 eine rege Tätigkeit, die im einzelnen alle aus zahlreichen Strafsachen bekannten Aufgabengebiete eines Bezirksleiters umfaßte und sich im wesentlichen bereits aus den bei den Akten befindlichen Urteilen ergibt.

S II Bl.45/6

Aus den Urteilen und den Angaben des Angeeschuldigten ergeben sich folgende Einzelheiten:

S II Bl.39/40

Der Angeeschuldigte stand als Bezirksleiter mit der Landesleitung der KPD. in Berlin durch einen Kurier in ständiger Verbindung, der wöchentlich einmal nach Düsseldorf kam, Anweisungen und Geldbeträge überbrachte und

und Berichte über die illegale Arbeit entgegennahm. Der Angeschuldigte erhielt dreimal je 400 RM für sich, seine Mitarbeiter und für Unkosten sowie einmal 1100 RM, die er an den Gewerkschaftsoberberater weiterleiten mußte. Weitere Geldmittel gingen durch die Beitrags-erhebung in den Unterbezirken ein.

S II Bl.40

Der Angeschuldigte fuhr Ende 1934 und Anfang 1935 nach Berlin und hatte dort Besprechungen mit den Funktionären Rembte und Käthe Lübeck.

Nachdem die Landesleitung etwa im Februar 1935 durch die Arbeit der Geheimen Staatspolizei ausgeschaltet worden war, stand der Angeschuldigte mit der Abschnittsleitung in Amsterdam in Verbindung und erhielt durch einen Kurier Anweisungen für die weitere Arbeit. Er hatte ferner Fühlung mit dem Funktionär Karl Mewis ("Fritz Arndt"), dem Leiter des Bezirks Mittelrhein.

S II Bl.40, Urt.
9 J 657/35 S.11

Um Ostern 1935 fuhr der Angeschuldigte nach Amsterdam, wo sich ferner die Leiter der Bezirke Ruhr und Mittelrhein einfanden, erstattete Bericht über seine Arbeit und hatte unter anderem eine Besprechung mit dem Spitzenfunktionär Dahlem.

S.II Bl.41,47,
Urt. 9 J 869/35
S.6

Im Mai 1935 fuhr der Angeschuldigte mit "Irma" und einem weiteren Mitarbeiter in Begleitung des Mewis nochmals nach Amsterdam und führte dort Besprechungen, hatte jedoch mit seinen Bemühungen, Geldmittel zu beschaffen, nur geringen Erfolg.

S II Bl.36

Die Leitung und Überwachung der Beitragseinzahlung erfolgte durch den Bezirkskassierer. Anfang 1935 wurde diese Funktion durch einen "Karl" versehen, mit dem der Angeschuldigte häufig zusammenkam. Später nahm der Angeschuldigte die Beiträge unmittelbar von den Unterbezirken entgegen oder ließ sie sich von Bertram oder "Irma" qushändigen.

S II Bl.36,38,44

Der Angeschuldigte hatte ferner mehrmals Besprechungen mit Abwehrfunktionären und kam von Ende 1934 bis Ende Mai 1935 regelmäßig mit einem Mann zusammen, der sich mit dem Aufbau der kommunistischen

"Roten

"Roten Sporteinheit" befaßte. Im Frühjahr 1935 traf er ferner einen Funktionär, der mit der Organisation der Roten Hilfe beauftragt war, konnte ihm jedoch keine geeigneten Mitarbeiter namhaft machen.

S II Bl.35

Urt. 9 J 411/35
S.16/18

S.17
Urt. 9 J 151/35
S.37

Als Bezirkstechniker war vom Herbst 1934 bis Anfang 1935 der in 9 J 411/35 abgeurteilte Hans Höfken tätig. Der Umfang der in dieser Zeit im Bezirk Niederrhein erfolgten Herstellung und Verbreitung von Schriften ergibt sich im einzelnen aus dem Abschnitt III 4 des Urteils des Volksgerichtshofs vom 22. November 1935, auf das Bezug genommen wird. Der Angeeschuldigte hatte mit Höfken einmal wöchentlich Zusammenkünfte, bei denen die Einzelheiten der Schriftenherstellung erörtert wurden, und veranlaßte unter anderem Ende 1934 die Abholung illegaler Schriften, die in Eschweiler lagerten. Etwa gleichzeitig beauftragte er ihn, das Gebiet des Unterbezirks Münchengladbach technisch zu erfassen, übergab ihm Entwürfe für eine Bauernzeitung und verschaffte ihm die Verbindung zu dem Techniker des Unterbezirks Solingen.

Den auf seinen Bezirk entfallenden Anteil von etwa drei Zentnern Schriften, die im Frühjahr 1935 in Essen untergebracht waren, will der Angeschuldigte wegen Beförderungsschwierigkeiten nicht abgeholt haben.

S II Bl.35

Urt. 9 J 151/35
S.11 ff.

Bei den Besprechungen des Angeschuldigten mit Höfken war einige Male auch der für den Bereich mehrerer westdeutscher Bezirke eingesetzte Obertechniker "Stahl" zugegen, bei dem es sich um den bereits genannten Grybowski handelte. Das Urteil des Volksgerichtshofs vom 5. Februar 1936, auf das Bezug genommen wird, gibt in den Abschnitten III B 2 bis 4 ein umfassendes Bild der Tätigkeit des technischen Apparats der KPD. in Westdeutschland, durch den 1934/1935 in illegalen Druckereien kommunistische Zeitungen und Flugblätter in vielen tausend Stücken hergestellt und teilweise nach Berlin befördert, im übrigen aber bei den in Westdeutschland bestehenden Anlaufstellen abgeliefert worden sind.

Die

S II Bl.32/3

Urt. 9 J 869/35 S.4

Die weitere Tätigkeit des Angeeschuldigten als Bezirksleiter bestand darin, Verbindungen zu den Unterbezirken und Stadtteilen aufzunehmen, die illegale Arbeit zu überwachen, Anweisungen zu erteilen und Berichte entgegenzunehmen. So arbeitete er mit einem für den Unterbezirk Düsseldorf eingesetzten Instrukteur zusammen und erhielt dadurch die Verbindung zu dem Juden Siegfried Steineberg, der in 9 J 869/35 abgeurteilt worden ist. Er erörterte mit diesem die illegale Arbeit in Düsseldorf, die Beziehungen zur Bezirksleitung und die Herausgabe örtlicher Schriften, für die er ihm Entwürfe aushändigte. Weitete Zusammenkünfte hatte er mit den Düsseldorfer Funktionären Göttschenberg, Rübesam, den er Anfang 1935 als Instrukteur für Düsseldorf einsetzte, und Maria van de Maat.

S II Bl.46

S II Bl.33/4

Ende Dezember 1934 fuhr der Angeeschuldigte nach Solingen und bemühte sich um den Wiederaufbau der dortigen Organisation. Anfang 1935 kam er mit mehreren Solinger Funktionären zusammen und überließ später seiner Mitarbeiterin "Irma" die weitere Bearbeitung dieses Unterbezirks.

S II Bl.41/2

Urt. 9 J 907/35
S.10

Etwa im Dezember 1934 nahm der Angeeschuldigte die Verbindung zu dem Unterbezirk München-Gladbach auf, hatte unter anderem mit dem dortigen Funktionär Hans Breuer, der in 9 J 907/35 abgeurteilt worden ist, mehrere Zusammenkünfte und gab Anweisungen für die weitere Arbeit, in deren Rahmen auch das Zusammenwirken mit der SPD. und katholischen Organisationen versucht und illegale Schriften verbreitet wurden. Auf die Feststellungen des Volksgeschichtshofs in dem Urteil vom 22. Februar 1937 wird Bezug genommen:

Die Bemühungen des Angeeschuldigten -, durch die Instrukteure "Blücher" und "Vorberg" eine Gewerkschaftsgruppe in Leverkusen aufzubauen, hatten angeblich keinen Erfolg.

S II Bl.42/3

In Sappertal und Hagen hatte der Angeeschuldigte Besprechungen mit dem Gewerkschaftsoberberater Schmitt und dem Funktionär Bertram. In Hagen nahm er an der

Be-

Besprechung einer illegalen Gruppe teil.

S II Bl.41,45

Urt. 9 J 929/35
S.15

Im Juni 1935 wurde der Angeschuldigte zwecks anderweitiger Verwendung aus der illegalen Arbeit in Westdeutschland herausgezogen. Er fuhr nach Amsterdam, führte dort den einige Zeit vorher von ihm nach Holland geschickten Gewerkschaftsfunktionär Waldemar Schmidt - 9 J 929/35 - mit Steineberg zusammen und erörterte mit ihnen die bisherigen Ergebnisse und die Fortsetzung der Arbeit im Bezirk Niederrhein, den Schmidt als Nachfolger des Angeschuldigten übernahm.

3.

Der zweite Aufenthalt des Angeschuldigten in der Sowjetunion.

I Bl.15/6

Bald nach seiner Emigration wurde der Angeschuldigte mit anderen höheren Funktionären vom ZK. der KPD. beauftragt, als Mitglied der deutschen Abordnung am 7. Weltkongreß der Komintern in Moskau teilzunehmen. Er trat die Reise noch im Juni 1935 an und kam Anfang Juli in Moskau an.

Aus den eingehenden Angaben des Angeschuldigten über die Organisation der Komintern und seine Betätigung in Moskau 1935 bis 1937 ist in allgemeiner Beziehung folgendes hervorzuheben:

I Bl.23,35/6

Die Komintern bestand damals aus etwa 60 Ländersektionen, unter denen die KPD. als eine der größten Parteien eine bedeutende Rolle spielte. Das höchste Organ der Komintern war der Weltkongreß, der in größeren Abständen zusammentrat. Als ständige Spitzenkörperschaft bestand das Exekutivkomitee (Ekki) unter einem Präsidium, dessen wichtigstes politisches Organ das Sekretariat war. Die Funktion des Generalsekretärs versah Dimitroff. Mitglieder des Sekretariats waren unter anderen die deutschen Kommunisten Florin und Pieck als Sekretäre für Skandinavien und den Balkan und der Italiener Ercoli als Sekretär für Mitteleuropa mit Deutschland. Die Verbindung der einzelnen Ländersektionen zur Komintern wurde durch sogenannte Parteivertreter aufrechterhalten, die mit dem zuständigen

Sekre-

Sekretär zusammenarbeiteten, ihm über die Arbeit ihrer Sektion berichteten und Anweisungen und Ratsschlüsse entgegennahmen. Parteivertreter der KPD. war 1934/35 Hermann Schubert, der durch den Angeschuldigten abgelöst wurde. Dessen Nachfolger waren von 1937 ab nacheinander Philipp Dengel und Walter Ulbricht.

I Bl.15/20

Der Angeschuldigte nahm nach seiner Ankunft in Moskau zunächst an den Besprechungen der deutschen Abordnung für den Weltkongreß teil, in denen besonders darüber verhandelt wurde, ob die KPD. zur Volks- und Einheitsfrontpolitik übergehen oder ihre bisherige Politik beibehalten solle. Eine Einigung kam zunächst nicht zustande. Die Sitzungen des Weltkongresses, den zahlreiche Ländersektionen beschickt hatten, begannen etwa Ende Juli 1935. Als Hauptredner traten Dimitroff, Ercoli und Pieck auf, von denen Ercoli über Faschismus und Krieg sprach. An der Aussprache über seine Ausführungen beteiligte sich auf Beschluß der deutschen Abordnung auch der Angeschuldigte, der jedoch, wie er behauptet hat, seine Rede nicht allein ausarbeitete und nähere Angaben über ihren Inhalt nicht mehr machen kann.

I Bl.19

Dimitroff führte unter anderem aus, daß in Deutschland die KPD. die Einheitsfront mit der SPD. herstellen und mit den Bauern und dem Mittelstand die Volksfront aufbauen müsse. Das Ziel sei die Bildung von Arbeiterregierungen. In den Ländern, in denen der Faschismus zur Macht gelangt sei, müsse nach der Methode des "Trojanischen Pferdes" gearbeitet werden.

Nach der Beendigung der Beratungen nahm der Weltkongreß die vom Präsidium ausgearbeiteten Beschlüsse einstimmig an.

I Bl.38

Etwa Mitte Oktober 1935 fand in der Nähe von Moskau die "Brüsseler" Konferenz der KPD. statt, an der der Angeschuldigte gleichfalls teilnahm. Nach etwa zwei Wochen wurden unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Weltkongresses folgende Beschlüsse über die zukünftige Politik der KPD. gefaßt:

I Bl.39

- 1) Herstellung der Einheitsfront mit der Sozialdemokratie,
- 2) Schaffung der Volksfront mit den Bauern und dem Mittelstand,
- 3) Anwendung der Taktik des "Trojanischen Pferdes",
- 4) Kampf für die Demokratische Republik,
- 5) Schaffung einer freien deutschen Jugendbewegung,
- 6) Veröffentlichung eines "Aufrufes an das deutsche Volk."

Auf der Brüsseler Konferenz wurde ferner das ZK. der KPD. neu gewählt. Zu seinen Mitgliedern gehörten in der Folgezeit als "Kandidaten" auch der Angeschuldigte und der im Abschnitt III 2 genannte Funktionär Mewis.

I Bl.41/4

Nach dem Abschluß der Konferenz fanden in Moskau noch Einzelberatungen der maßgebenden KPD.-Führer statt, an denen der Angeschuldigte nicht teilgenommen haben will. Auf seine eingehenden Angaben über die ihm bekanntgewordenen Ergebnisse dieser Besprechungen wird Bezug genommen. Erwähnenswert ist, daß als Leiter des Abschnitts Nord in Kopenhagen Josef Schwab ("Louis"), eingesetzt wurde, der diese Funktion bis zum Frühjahr 1937 versah und dann durch den Angeschuldigten ersetzt wurde.

I Bl.42

I Bl.44/5

Der Angeschuldigte hielt sich vom November 1935 bis Anfang 1936 zur Erholung in der Krim auf und wurde dann auf Grund eines Beschlusses der Komintern als Parteivertreter der KPD. eingesetzt. Er meldete sich bei Ercoli und nahm in der Folgezeit an den wöchentlichen Sitzungen der Parteivertreter und Referenten des Sektors Mitteleuropa teil, bei denen politische Fragen und die Arbeit der Ländersektionen erörtert wurden. Er geriet jedoch, wie er behauptet hat, im Laufe der Zeit immer mehr in eine "gewisse isolierte Stellung", da der Parteivorsitzende Pieck sich in Moskau aufhielt und mit dem Sekretariat der Komintern in enger Verbindung stand, so daß der Angeschuldigte als Parteivertreter nicht zu voller Geltung kam.

I Bl.46/7

Dem Angeschuldigten unterstand der deutsche Sektor der Leninschule, vor dem er einmal über die Lage in Deutschland sprach. Im Frühjahr 1936 wurde ihm nach

nach Absetzung des Sektorleiters wegen eines politischen Fehlers dieses Tätigkeitsgebiet entzogen. Im April 1936 hielt er vor den Schülern der Westuniversität in Moskau einen Vortrag über ihren Einsatz in der Wolgarepublik.

Zu den Aufgaben des Angeschuldigten gehörte weiter die Überwachung der deutschen Emigranten in der Sowjetunion. Unter ihm arbeitete ein Sektionsleiter, der die Emigranten im einzelnen zu überprüfen hatte.

Im Frühjahr 1936 sprach der Angeschuldigte vor den Emigranten in Leningrad über die Lage in Deutschland. Im Herbst 1936 besuchte er eine deutsche Bauernsiedlung in der Ukraine, hielt bei einer öffentlichen Versammlung eine Ansprache und versuchte, sich über die Lage der Bauern zu unterrichten.

I Bl.49/50

Während der Trotzkiistenprozesse in Moskau 1936/37 wurde der Angeschuldigte nach einer Rede, mit der er in einer Versammlung Mißfallen erregt hatte, selbst des Trotzismus bezichtigt und mußte sich vor dem Sekretariat der Komintern rechtfertigen.

I Bl.51/2

Im Winter 1936/37 hielt der Angeschuldigte, der lungenleidend ist, sich wiederum in einer Lungenheilanstalt am schwarzen Meer auf und wurde nach seiner Rückkehr nach Moskau im Februar 1937 seines Amtes als Parteivertreter enthoben. Bald darauf wurde er angewiesen, die Leitung des KPD.-Abschnitts Nord in Kopenhagen zu übernehmen.

4.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten als Abschnittsleiter in Kopenhagen.

Nachdem die kommunistischen Organisationen in Deutschland in den Jahren 1935 und 1936 erneut im wesentlichen zerschlagen worden waren, ließ die KPD. ihre bisherigen Bestrebungen, möglichst breite Massen zu gewinnen und organisatorisch zu erfassen, zunächst fallen und ging dazu über, in Deutschland kleinere Gruppen und Betriebszellen zu errichten, die in der Regel nicht miteinander verbunden waren, sondern durch ihre

Ihre Leiter Verbindungen zu Instruktoren hatten, die einer der nach dem Fortfall der Landesleitung gebildeten Abschnittsleitungen (AL.) unterstanden. Diese hatten ihren Sitz in den an Deutschland grenzenden Ländern und waren für die illegale Arbeit in bestimmten deutschen Gebieten zuständig. So bearbeitete die zunächst in Prag, später in Stockholm bestehende AL. Zentrum Berlin und Mitteldeutschland, die AL. West in Amsterdam Nordwestdeutschland, die AL. Süd in Zürich Süddeutschland und die AL. Nord in Kopenhagen besonders Hamburg und die Ostseegebiete.

Die umfangreiche Umsturz­tätigkeit der Abschnittsleitung Nord, die der Angeschuldigte unter dem Decknamen "Richard" vom Frühjahr 1937 bis 1939 geleitet hat, ist bereits Gegenstand der nachstehend genannten Strafsachen gewesen:

Urt. zu 5)/8),
10)/13) Bd. II Bl. 200

- 1) 10 J 54/41 gegen Maydag,
- 2) 10 J 123/41 gegen Schuldt,
- 3) 10 J 144/41 gegen Sasse,
- 4) 9 J 357/41 gegen Nieter,
- 5) 10 J 145/41 gegen Wittkowsky,
- 6) 9 J 50/42 gegen Weidauer,
- 7) 9 J 236/41 gegen Dassau,
- 8) 10 J 290/40 gegen Kannbar,
- 9) 10 J 137/42 gegen Grünert,
- 10) 10 J 16/42 gegen Blenkle,
- 11) 10 J 294/41 gegen Helms,
- 12) 10 J 80/42 gegen Hofmann,
- 13) 9 J 206/42 gegen Plewa.

II Bl. 1/2

Der Angeschuldigte hatte etwa Mitte März 1937 mit dem vorübergehend in Moskau weilenden Leiter des KPD.-Sekretariats, Ulbricht, Besprechungen über seine zukünftige Arbeit als Abschnittsleiter. Ulbricht führte unter anderem aus, daß es besonders wichtig sei, sich nicht so sehr um die Emigration zu kümmern, als vielmehr Verbindungen nach Deutschland zu schaffen und die Arbeit im Reich aufzubauen. Ferner müsse eine den besonderen Verhältnissen Norddeutschlands entsprechende

Volks-

Volksfrontpolitik entwickelt werden.

Am 23. März 1937 fuhr der Angeschuldigte von Moskau ab und hatte nach seiner Ankunft in Kopenhagen eine Zusammenkunft mit seinem Vorgänger Schwab ("Louis"). Dieser führte ihn in die Arbeit ein und machte ihn mit der Organisation der Abschnittsleitung bekannt. Die Leitung im engeren Sinne bestand damals außer dem "ersten Mann" aus den Funktionären Herbert Warkke, Paul Helms und Walter Weidauer. Als Mitarbeiter waren unter anderen vorhanden der Abwehrmann Kurt Granzow, der Redakteur Walter Gollmick, der Jugendmann Wittkowsky, der Kurier Wilhelm Boller und der Instrukteur Karl Nieter. Ferner bestanden ein Grenzapparat, eine Gewerkschaftskommission und die Rote Hilfe. Die nicht als feste Mitarbeiter der Abschnittsleitung tätigen kommunistischen Emigranten in den nordischen Ländern waren in Parteigruppen zusammengefaßt, die in Dänemark, Norwegen und Schweden bestanden und von der Abschnittsleitung nach Bedarf auch für die politische Arbeit herangezogen wurden. Im übrigen befaßten sie sich mit der Versorgung und Betreuung der Emigranten.

II Bl.2/6,22

Die Abschnittsleitung Nord unterstand dem ZK, der KPD. in Paris, dessen laufenden Geschäfte dem Sekretariat oblagen. Leiter des Sekretariats war im Jahre 1937 Ulbricht, der 1938 von Dahlem abgelöst wurde. Auf die Angaben des Angeschuldigten über die maßgebenden Funktionäre der KPD. wird im übrigen Bezug genommen.

II Bl.7

Die Abschnittsleitung stand mit dem Sekretariat der KPD. in ständiger Verbindung durch Kuriere, die schriftliche Mitteilungen und Anweisungen nach Kopenhagen brachten, und durch briefliche Berichte, die in getarnter oder verschlüsselter Form an Pariser Postanschriften abgesandt wurden. Die aus Paris eingehenden Richtlinien betrafen besonders die Durchführung der Volksfrontpolitik, während im übrigen der Abschnittsleitung weitgehend freie Hand gelassen wurde. Diese legte ihre Arbeit ferner Aufträge zugrunde, die in

II Bl.7/21

II Bl.27

II Bl.23/5

den zentralen KPD.-Zeitungen veröffentlicht wurden.

II Bl.27

Der Angeschuldigte fuhr auch mehrmals selbst nach Paris. So berichtete er um die Jahreswende 1937/38 über die Arbeit der Abschnittsleitung und nahm Anweisungen für organisatorische Maßnahmen und die Volksfrontpolitik entgegen. Auch im Herbst 1938 war er zur Berichterstattung in Paris. Seine Teilnahme an der "Bernener Konferenz" der KPD. im Jahre 1939 wird später erörtert werden.

II Bl.23,47/51,54

Im Mai 1937 nahm der Angeschuldigte ferner an einem "Volksfrontkursus" in Paris teil. Über die Entwicklung und Durchführung der Volksfrontpolitik der KPD. und den Pariser Volksfrontausschuß hat er eingehende Angaben gemacht, auf die verwiesen wird. Das Ziel dieser Politik war der gemeinsame Kampf der KPD. und der übrigen marxistischen Parteien sowie weiterer dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstehender Organisationen und Gruppen gegen das nationalsozialistische Deutschland.

Der Angeschuldigte fuhr zu dem etwa vier Wochen dauernden Volksfrontlehrgang mit Helms nach Paris. Unter den weiteren Teilnehmern befanden sich mehrere Leiter und Funktionäre von Abschnittsleitungen, darunter der damalige Abschnittsleiter Süd Blenke, der spätere "zweite Mann" der Abschnittsleitung Nord.

Der Lehrgang hatte den Zweck, die Volksfrontpolitik der KPD. zu erläutern und "populär" zu machen. Der Unterricht wurde durch ZK.-Funktionäre der KPD. erteilt.

II Bl.54

Zu einem zweiten Volksfrontlehrgang in Paris im Jahre 1938 entsandte der Angeschuldigte, der selbst nicht daran teilnahm, mehrere Mitarbeiter und Instruktoren der Abschnittsleitung. Im Frühjahr 1938 war er bei Volksfrontbesprechungen in Göteborg zugegen. Insofern wird im einzelnen auf seine Angaben Bezug genommen.

II Bl.25/6

II Bl.22/3,69

Die Besprechungen des Angeschuldigten in Paris um die Jahreswende 1937/38 hatten in organisatorischer

Hin-

Hinsicht das Ergebnis, daß der bisherige "zweite Mann" der Abschnittsleitung, Warnke, als Leiter der Parteilgruppe nach Stockholm geschickt und der im Februar 1938 in Kopenhagen eintreffende Blenkle als "zweiter Mann" eingesetzt wurde. Helms blieb "dritter Mann", während Weldauer aus der engeren Abschnittsleitung ausschied und in Zukunft nur noch als Mitarbeiter tätig war. In dieser Zusammensetzung blieb die Abschnittsleitung etwa bis zum Herbst 1939 bestehen.

Bl. 31/2, 36 ff.

Im Januar und Februar 1939 nahm der Angeschuldigte mit anderen höheren Funktionären der KPD. an der in der Nähe von Paris abgehaltenen "Berner Konferenz" teil und wurde wiederum in das ZK. der Partei gewählt. Das Ergebnis der Verhandlungen über die weitere illegale Arbeit war unter anderem, daß weiterhin die Errichtung der Einheits- und Volksfront angestrebt, die Taktik des "Trojanischen Pferdes" angewandt und für die Errichtung einer "demokratischen Volksrepublik gekämpft werden sollte. Die Grundlage der Schaffung einer Einheitspartei sollte die Anerkennung des Sowjetsystems als zukünftiger Staatsform sein.

II Bl. 26

Die Abschnittsleitung Nord kam unter der Leitung des Angeschuldigten regelmäßig zu Sitzungen zusammen, bei denen politische Fragen erörtert, die aus Paris eingegangenen Postsendungen besprochen und die zukünftigen Arbeiten festgelegt wurden. Auch berichtete der Angeschuldigte über seine Auslandsreisen.

II Bl. 30

Der Angeschuldigte hatte die Oberleitung, überwachte die gesamte Arbeit und befaßte sich besonders mit den Fragen der Einheits- und Volksfrontpolitik. Blenkle war sein Stellvertreter, bearbeitete die Instrukteurarbeit im Ostseegebiet sowie die kommunistische Emigration in den skandinavischen Ländern und war für die Herstellung der 1938/39 herausgegebenen "Norddeutschen Volkszeitung" verantwortlich, von der einmal 300 Stücke, zweimal je 30 Stücke erschienen. Helms organisierte und leitete besonders die Instrukteurarbeit in Hamburg, während dem Funktionär Weldauer

II Bl. 26, 29

das Instrukteurgebiet Schleswig-Holstein und die Bearbeitung von Bauernfragen zugeteilt waren.

II Bl.29

Über ihren eigentlichen Bereich hinaus befaßte die Abschnittsleitung sich unter der Leitung des Angeeschuldigten auch mit der auch in der Strafsache gegen Helms erörterten Zusammenstellung von Vorträgen für deutschfeindliche Rundfunksender.

II Bl.60/1

Die Verbindung zwischen dem Angeeschuldigten und seinen Funktionären und Mitarbeitern wurde durch den Kurier aufrechterhalten, der Treffs vermittelte und Postsachen abholte und beförderte. Als Kurier war vom Herbst 1938 ab Dassau als Nachfolger des Boller tätig.

II Bl.63 ff.

Das Kernstück der Arbeit der Abschnittsleitung war die Tätigkeit der Instruktoren, die Reisen nach Deutschland unternahmen und die dortigen illegalen Gruppen und einzelne Gesinnungsgenossen betreuten. Die von ihnen im Reich verbreiteten Schriften nahmen sie selbst mit oder erhielten sie durch Kuriererei - in der Regel Dänen -, die die Schriften über die Grenze beförderten.

II Bl.62/4

Die Instruktoren waren in drei Zirkel für Hamburg, die Ostseegebiete und Schleswig-Holstein eingeteilt. Sie besprachen in Kopenhagen mit den Funktionären der Abschnittsleitung die Einzelheiten ihrer Tätigkeit und erhielten die politischen Richtlinien vom dem Angeeschuldigten selbst, der auch vielfach an den Besprechungen zwischen ihnen und den Zirkelleitern teilnahm, besonders über die Herstellung neuer Verbindungen entschied und mit den Zirkelleitern die Berichte über die Ergebnisse der Instrukteurfahrten nach Deutschland entgegennahm.

Die umfangreiche Tätigkeit des unter der Leitung des Helms stehenden Instrukteurzirkels für Hamburg ergibt sich aus den im wesentlichen mit den Angaben des Angeeschuldigten übereinstimmenden nachstehenden Feststellungen des Volksgerichtshofs in dem Urteil vom 9. Januar 1943 gegen Helms:

"Der Instrukteur Nieter hatte Verbindungen zur Harburger Gummiwarenfabrik Phönix, wo nach seinen Angaben auch eine kommunistische Gruppe entstand. Er machte etwa zehn Reisen dorthin, auf denen er im Auftrage des Angeklagten seine Vertrauensleute instruierte. Er brachte auch eine Verbindung zu einem anderen Harburger Werk zustande. Auf die Verbindung zu Phönix legte der Angeklagte besonderen Wert, weil dieses große Werk mit seinen 5000 Arbeitern seiner Meinung nach eine Breitenwirkung auf andere Hamburger Werke haben mußte. Nieter lieferte dem Angeklagten, und damit der Abschnittleitung, im kommunistischen Sinne gute Berichte, die auch dem Angeklagten wertvolles Material zur Speisung des Freiheitsenders und der kommunistischen Druckschriften gaben.

Der Angeklagte empfand es als Mangel, daß er nur einen Instrukteur hatte, und zwar nicht für Hamburg, sondern nur für Harburg, und daß er insbesondere keinen Instrukteur für die Hafenarbeiter hatte. Dafür wählte er unter den Kopenhagener kommunistischen Emigranten einen Mann namens Thumm aus. Er instruierte ihn und setzte ihn auf die Hafenarbeiter an. Thumm pflegte Verbindung mit dem Hafenarbeiter Reinert, brachte von ihm wertvolle Berichte über die Stimmung und Lage der Hafenarbeiter und insbesondere auch eine Hafenbetriebsordnung, deren ^{Hafenarbeiterreform} "schwache Punkte" der Angeklagte agitatorisch ausnutzte. Im übrigen kam Thumm mit seiner Arbeit nicht recht vorwärts und wurde bei dem Angeklagten verdächtigt, gegen die konspirativen Regeln verstoßen zu haben, aus diesem Grunde wurde er nicht weiter eingesetzt. Doch mag bemerkt werden, daß Thumm in Taschenspiegeln, Seife usw. versteckt kleinstgedrucktes Zersetzungsmaterial mitbekam, was übrigens auch für die Mehrzahl der weiter zu behandelnden Instrukteure gilt. In der letzten Zeit vor Ausbruch des Krieges bekamen übrigens die Instrukteure Zersetzungsmaterial auch in größerer Menge mit, das zwischen den Doppelböden eines Koffers versteckt wurde.

Die Abschnittsleitung hatte sich unter anderem an die Partei oder Emigrantenleitung in Stockholm um Benennung eines geeigneten Instruktors gewandt. Als solcher wurde ihr ein gewisser Scheffel benannt, der dann, nachdem ihn der Angeklagte ebenfalls wie üblich instruiert hatte, dreimal nach Deutschland einreiste. Er war selbst Hafenarbeiter gewesen. Er suchte nun wieder Reinert auf, der inzwischen umgezogen war und sich nicht erfreut zeigte, von dem Instruktör der Abschnittsleitung wieder aufgefunden zu sein. Er sagte, er wolle mit der Partei nichts zu tun haben. Damit war auch die Verbindung zu Reinert erledigt.

Der Instruktör Scheffel tat aber eine weitere recht wichtige Verbindung auf: er besuchte von sich aus eine Konditorenhefrau Schütt, die sich zur Arbeit als Vertrauensperson, zu Berichten nach Kopenhagen und auch zu einer Reise dorthin bereit erklärte, und auch den Angeklagten dort einmal aufsuchte und von ihm instruiert wurde. Diese Verbindung pflegte vor allem der Instruktör, der als nächster zu behandeln sein wird. Scheffel selbst wurde nach dreimaliger Reise vom Angeklagten nicht mehr eingesetzt, da er zu hohe Ansprüche an Verpflegung und Unterkunft stellte.

Das Zentralkomitee in Paris hatte auf Anfordern der Kopenhagener Abschnittsleitung einen auf der Lenin-Schule in Moskau geschulten Kommunisten namens Mannbar (Deckname Martin) als Instruktör nach Kopenhagen abgeordnet. Diesen setzte der Angeklagte auf die von Scheffel aufgemachte Verbindung Frau Schütt an. Er fuhr fünf bis sechsmal hin, instruierte Frau Schütt laufend und stärkte deren Arbeitsbereitschaft so, daß sie bald eine Reihe von Untervertrauensleuten hatte, von diesen viel Material bekam und im Sinne des Angeklagten gute Berichte, im ganzen etwa zehn, sandte, die der Instruktör Mannbar bei seinen Besuchen mit ihr durchsprach und die so eine mündliche Ergänzung erfuhren. Diese Berichte wurden für den Sender, für

Zeit-

Zeitungen und Flugblätter verwertet. Der Angeklagte ließ die Frau Schütt auch besonders gut mit Druckschriften versorgen, zunächst durch den Grenzapparat, der dafür Dänen einsetzte, und später durch den Instrukteur Mannbar. Den vereinten Bemühungen Mannbars und der Frau Schütt gelang es, deren Ehemann, der zunächst nicht recht wollte, auch zur Mitarbeit zu veranlassen; dieser arbeitete von nun ab nach der "Idee des trojanischen Pferdes" besonders in seiner Innung. Frau Schütt selbst trat dem Deutschen Frauenwerk bei!!! Die Arbeit der Frau Schütt und die Verbindung zu ihr ging erst viel später, im Kriege, dadurch verloren, daß sie verhaftet wurde.

Im Frühjahr 1938 stellte das Zentralkomitee als weiteren Instrukteur einen gewissen Verner zur Verfügung, der auch auf der Lenin-Schule gewesen war (Deckname Rudi). Diesen setzte der Angeklagte vor allem auf die Werftarbeiter an. Das war ihm dadurch möglich, daß ihm aus Kopenhagener kommunistischen Emigrantenkreisen ein Werftarbeiter namens Beier als geeignet genannt war, der seinerseits einen zweiten kommunistisch gesinnten Werftarbeiter Hacker hinzuzog. Im Auftrag des Angeklagten fuhr Verner mehrmals zu diesem nach Hamburg, versuchte mit Hilfe des Beier und Hacker kommunistische Kreise zu bilden, ließ sich über die Zustände und die Stimmung auf den Werften berichten und propagierte im Auftrage des Angeklagten die Parole "Hingehen und mehr verlangen" unter den Werftarbeitern und buchte eine damals vorgenommene 12-18%ige Tariferhöhung in einem Flugblatt, das er unter Hamburger Werftarbeitern verbreiten ließ, als Erfolg seiner Parole."

Weitere Einzelheiten über die Tätigkeit der in Hamburg eingesetzten Instrukteure sind aus den Urteilen des Volksgerichtshofs gegen Mannbar, Nieter und Plewa Bl. 200 ersichtlich, auf die Bezug genommen wird. Die Akten 10 J Bstakten 10 J 290/40 gegen Mannbar enthalten ferner eingehende Berichte 290/40 Bd. I der Geheimen Staatspolizei über die von der Abschnittsleitung Nord in Hamburg verbreiteten illegalen Hetz-

Hetzschriften.

Über die Instrukteurarbeit in den Ostseegebieten hat der Volksgerichtshof in dem Urteil vom 25. November 1942 gegen Blenkle folgendes festgestellt:

"Der Angeklagte fuhr auf falschen Paß nach Kopenhagen, traf sich dort, wie vorher verabredet, mit dem Abschnittsleiter Wiatrek (Deckname "Richard") ließ sich über die Lage und die Arbeit unterrichten und, während Wiatrek und dem dritten Mann Helms (Deckname "Walter") die Bearbeitung von Hamburg zufilen, die Bearbeitung der deutschen Ostseeküste, d.h. der Hafenstädte Lübeck, Stettin und Danzig, und außerdem die Bearbeitung der kommunistischen Emigration in Schweden und Norwegen zuteilen.

Nach Lübeck schickte er einen gewissen Instrukteur Börsch, der aber keinen rechten Erfolg hatte. Ein weiterer Versuch, einen Dänen, Hemmingsen, hinzuschicken, hatte auch keinen Erfolg; wie der Angeklagte später erfahren hat, weil Hemmingsen die Abschnittsleitung betrog, das Reisegeld kassierte, aber gar nicht nach Lübeck fuhr.

Zur Bearbeitung von Stettin war bereits ein Verbindungsmann durch den Instrukteur Adam (Deckname "Erich") aufgetan. Zu ihm fuhr nunmehr mit falschem Paß der Instrukteur Donath (Deckname "Helge"). Der Verbindungsmann war aber schlecht. Bei Gelegenheit einer KdF-Fahrt nach Kopenhagen meldete sich auf der Abschnittsleitung ein gewisser Krause, der bereit war, als Verbindungsmann zu dienen. "Helge" fuhr nun zu ihm, wurde aber verhaftet. Man hielt deshalb Krause für einen Polizeiagenten und brach die Verbindung zu ihm ab. Man hatte auch noch einen dritten Verbindungsmann in Stettin, den man den "Hafenmann" nannte, doch ließ man auch diese Verbindung wieder fallen, weil man ihn für "nicht in Ordnung" hielt.

Um die Verbindung mit Danzig und die kommunistische Arbeit in Danzig erfolgreich zu gestalten, setzte sich der Angeklagte in Stockholm mit dem

dem emigrierten kommunistischen Volkstagsabgeordneten Plenikowski und in Kopenhagen mit dem emigrierten Volkstagsabgeordneten Kraft in Verbindung und ließ sich dort Adressen geben. Adam fuhr nun im Auftrage und nach Instruktionen, die ihm der Angeklagte gab, mehrmals nach Danzig und gab ihm Berichte und Stimmungsbilder und sorgte für den Weitergang der kommunistischen Arbeit in Danzig. Während es damals darauf ankam, das deutsche Volk, vor allem auch in Danzig, heroisch zu erziehen, waren diese Berichte defätistisch in dem Sinne gehalten, daß wegen der Anschließpolitik und des damit befürchteten Krieges eine erhebliche Unruhe herrsche.

Der Angeklagte hat gewiß in Lübeck und Stettin und bis zu einem gewissen Maße auch in Danzig keinen großen Erfolg gehabt. Aber das kann er nicht als Entschuldigung für sich buchen, sondern das hat das deutsche Volk seiner eigenen inneren Festigkeit und der Wachsamkeit der nationalsozialistischen Regierung zu verdanken."

Die Tätigkeit des unter der Leitung des Weidauer stehenden Instrukteurzirkels für Schleswig-Holstein, der auch unter der Bezeichnung "Bauernkommission" arbeitete, ergibt sich aus den nachstehenden Feststellungen, die der Volksgerichtshof in dem Urteil vom 3. Juni 1942 gegen Weidauer getroffen hat:

"c) Die Bauernkommission (Zirkel Schleswig-Holstein).

Zu Beginn des Jahres 1938 wurde auf Grund einer Weisung, die Wiatrek in Paris von dem Zentralkomitee der KPD. erhalten hatte, die Abschnittsleitung "Nord" einer Reorganisation unterworfen. Überdies sollte sie von nun an auch eine "selbständige Bauernpolitik" betreiben und die Bauern für den Kommunismus gewinnen. Wiatrek verständigte hierüber den Angeklagten und richtete für die vom Zentralkomitee gewünschte Bauernpolitik einen von seinen Mitarbeitern als Bauernkommission

Bauernkommission bezeichneten Zirkel für Schleswig-Holstein ein.

Als ihr Leiter wurde der Angeklagte, als Mitarbeiter und Sachverständiger Kurt Vieweg und als weitere Mitarbeiter Dassau und Hans Klein bestellt. Die Kommission bestand bis zur Jahreswende 1938 und befaßte sich besonders damit, für die illegale Arbeit der Abschnittsleitung aus deutschen Schriften und Nachrichten Material über landwirtschaftliche Fragen zu sammeln, Verbindungen zu landwirtschaftlichen Kreisen in Schleswig-Holstein aufzunehmen und Hetzschriften herzustellen und zu verbreiten. Zur Propaganda unter den Bauern wurden insbesondere "Briefe an das Landvolk" herausgegeben. Jeder Mitarbeiter hatte Aufsätze zu liefern, die von den Mitgliedern der Kommission gemeinsam durchbesprochen und erörtert, dann der Vervielfältigung zugeführt und in das Reich zur Verbreitung gebracht wurden. Insgesamt wurden nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten vier bis fünf solcher "Briefe an das Landvolk" in einer Auflage von je 10 bis 15 Stück ins Reich gebracht.

Diesen "Briefen an das Landvolk" ging ein Flugblatt: "Fünf Jahre nationalsozialistische Bauernpolitik" voraus, das von Vieweg angeblich ohne Mittun des Angeklagten verfaßt und in einer Auflage von 100 Stück vervielfältigt wurde. Es wurde in Briefumschlägen, die von Maydag und "Axel" mit Anschriften von Bauern im Reich versehen worden waren, von einem dänischen Händler in Butter verpackt nach Deutschland gebracht.

Bei den Besprechungen zwischen Wiatrek und dem Angeklagten wurde im Frühjahr 1938 auch die Absicht erörtert, mit der Landvolkbewegung des Bauernführers Klaus Heim in Verbindung zu treten und sie zur Mitarbeit gegen den Nationalsozialismus zu gewinnen. Bald nachher erfuhr jedoch der

angeklagte, daß es Klaus Heim abgelehnt habe, sich an einer hochverräterischen Arbeit zu beteiligen. \

Im Jahre 1937 ließ Wiatrek durch Vieweg mit Personen Verbindung aufnehmen, die der sogenannten "Oxford-Bewegung" und dem "Bekennnis-christlichen Kreisen" um den Pfarrer Niemöller angehörten. Auch diese sollten gleich allen gegen den Nationalsozialismus eingestellten Kreisen für die kommunistische Umsturzarbeit gewonnen werden. Über die hier von Wiatrek und Vieweg geleistete Tätigkeit ließ sich der Angeklagte auf dem laufenden halten. Er las auch ein Flugblatt durch, das Vieweg verfaßt hatte, und gab es ihm dann zur Weiterbeförderung nach Deutschland zurück. Darin wurde auf die Widerstandsaktion kirchlicher Kreise gegen die Gleichschaltungsbestrebungen des Nationalsozialismus Bezug genommen und die Fortsetzung dieses Kampfes verlangt.

Im Oktober 1938 faßte der Angeklagte mit seinen Mitarbeitern den Plan, anlässlich des Reichsbauerntages in Goslar Material zusammenzustellen. Zur Durchführung des Planes kam es jedoch nicht. Ende 1938 oder Anfang 1939 verfaßte der Angeklagte auf Antrag des Wiatrek einen Bericht über die Lage der Bauern, der etwa 40 Seiten umfaßte und für das Zentralkomitee in Paris bestimmt war. Er enthielt vorwiegend Ausschnitte aus Veröffentlichungen im Reich und legte dar, daß der Nationalsozialismus für die Bauern und landwirtschaftlichen Arbeiter wohl etwas getan habe, nunmehr aber an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt sei. Der Bericht wurde von Wiatrek nach Paris weitergeleitet.

Im Herbst 1938 versuchte der Angeklagte durch den Dänen Kraul mit einem in Tonning befindlichen dänischen Kommunisten in Verbindung zu tre-

treten. Anfang 1939 versuchte er, mit dem Emigranten Grüner Verbindung nach Kiel herzustellen.

Praktisch war jedoch die Arbeit der sog. "Bauernkommission" Ende Oktober 1938 beendet. Ursache war, daß es zwischen Wiatrek und dem Angeklagten zu Meinungsverschiedenheiten gekommen war."

1/2 Weitere Verbindungen nach Hamburg wurden von Stockholm aus aufgenommen. So fuhr der Emigrant Josef Wagner im Jahre 1937 nach Hamburg und verhandelte mit mehreren Sozialdemokraten über eine Zusammenarbeit. Einer der SPD.- Angehörigen kam daraufhin nach Kopenhagen und besprach mit dem damaligen Funktionär Warnke die Volksfrontpolitik und die Beschaffung von Hetzschriften. Der Angeschuldigte ließ auf Grund dieser Besprechungen eine Schrift "Mahnruf" als angebliche Äußerung eines Sozialdemokraten herstellen und eine Antwort abfassen, die Anfang 1938 in der "Norddeutschen Volkszeitung" veröffentlicht wurde.

1/8 Die Bearbeitung Ostpreußens übertrug der Angeschuldigte im Sommer 1938 dem inzwischen nach Stockholm übergesiedelten Warnke, der einen Kurt Reinhardt und eine Frau Friedländer nach Königsberg schickte, um Verbindungen zu dortigen Kommunisten herzustellen. Das Ergebnis der Arbeit in Ostpreußen war nach den Angaben des Angeschuldigten lediglich der Eingang einiger Berichte über wirtschaftliche Fragen, die bei der Abfassung von Flugblättern und eines Zeitungsartikels verwertet wurden.

Für schriftliche Arbeiten stand dem Angeklagten durch Vermittlung des Kuriers die Emigrantin Liselotte Schlachetzis zur Verfügung, die unter anderem die Schreiben und Berichte an das Sekretariat in Paris fertigte und die Entwürfe und Reinschriften des Angeschuldigten für Zeitungen, Flugblätter und Rundfunksendungen sowie die Berichte der Instrukteure abschrieb. Auch die Emigrantin Karola Kern und ein weiteres Mädchen

wurden

wurden zu Schreibarbeiten herangezogen.

II Bl.131

Die Kassengeschäfte erledigte von Anfang 1938 ab Blenkle. Die Abschnittsleitung hatte monatliche Einnahmen von etwa 1300 bis 1800 Kronen, die sich aus Zuwendungen des Sekretariats der KPD., Beiträgen der Emigranten und gesammelten Geldbeträgen zusammensetzten. Der Angeschuldigte erhielt als Abschnittsleiter etwa 200 Kronen monatlich, mußte davon jedoch seine Spesen tragen und zahlte seinerseits einen Beitrag von 30 Kronen monatlich.

II Bl.133/4

Als Techniker der Abschnittsleitung arbeitete von 1938 ab Paul Werther, der unter anderem falsche Pässe für den Angeschuldigten, Blenkle und die Instrukteure herstellte und sich mit der Unterbringung illegaler Schriften in Spiegeln, Koffern mit doppelten Böden und anderen Behältern befaßte, die aus Paris eingehenden Schriften verwaltete und die Kurtiere ermittelte, durch die Hetzschriften nach Deutschland gebracht wurden. Einzelheiten hierüber ergeben sich aus den Urteilen des Volksgerichtshofs vom 31. Juli 1942 gegen Dassau und 3. Juni 1942 gegen Weidauer.

Urteile Bd.II
Bl.200

Die von der Abschnittsleitung unter der Aufsicht und Leitung des Angeschuldigten, auf dessen Angaben im einzelnen verwiesen wird, nacheinander herausgegebenen Zeitungen "Norddeutsche Tribüne" und "Norddeutsche Volkszeitung" wurden teilweise in Dänemark unter den Emigranten vertrieben oder öffentlich verkauft, im übrigen aber im Reich verbreitet. Das illegale Schriftenmaterial, das vom Sekretariat in Paris nach Kopenhagen gesandt oder von der Abschnittsleitung hergestellt wurde, bestand unter anderem aus der "Roten Fahne", der Roten Internationale sowie getarnten Schriften und Flugblättern, deren Inhalt aus den früheren Strafsachen gerichtsbekannt ist.

II Bl.136/8

Bd.II Bl.200

Die Jugendfragen bearbeitete unter dem Angeschuldigten Wilhelm Wittkowsky, dessen Tätigkeit sich im einzelnen aus dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 20. April 1942 ergibt. Die Jugendarbeit zeitigte nach

den

den Angaben des Angeschuldigten keine wesentlichen Erfolge. Besonders gelang es nicht, arbeitsfähige Jugendgruppen in Oslo und Stockholm aufzubauen und geeignete Verbindungen zur SPD.- und SAP.-Jugend herzustellen.

II Bl.140 ff.

Der Angeschuldigte fand nach der Übernahme seines Amtes als Abschnittsleiter eine Gewerkschaftskommission vor, in der später unter anderen Dassau tätig war. Das Ziel der Gewerkschaftsarbeit war besonders die Zusammenfassung der ehemaligen Angehörigen kommunistischer Gewerkschaften, die Herstellung der Einheitsfront mit sozialdemokratischen Gewerkschaftlern und der Wiederaufbau einer freien Gewerkschaft im Reich. Auch die Gewerkschaftskommission hatte keine bedeutenden Erfolge. Es wurden unter anderem einige Schriften herausgegeben und von Dassau eine Reise nach Göteborg unternommen, wo er in einigen Industriebetrieben sprach und im geringen Umfange Spenden für die Gewerkschaftsarbeit erhielt.

II Bl.157 ff.

Außer der Abschnittsleitung, die für die eigentliche illegale Arbeit zuständig war, bestand die ihr unterstellte Emigrantenleitung, die die kommunistischen Emigranten in Skandinavien wirtschaftlich betreute, wie sich unter anderem aus dem Urteil des Volksgerichtshofs gegen Grünert ergibt. Die Emigrantenleitung und die einzelnen Emigrantengruppen wurden jedoch auch zu politischen Arbeiten herangezogen. So wurden, wie besonders aus dem Urteil gegen Weidauer ersichtlich ist, Emigranten in der von diesem geleiteten "Provinzarbeit" mit der kommunistischen Bearbeitung deutscher Seeleute und Touristen und den Verkauf kommunistischer Schriften in Dänemark betraut. Die von den Emigranten durch Beiträge und Sammlungen aufgebraachten Geldbeträge von monatlich etwa 150 Kronen wurden zum Teil von der Abschnittsleitung für die illegale Arbeit in Anspruch genommen und zur Deckung der Kosten verwandt.

II Bl.169

In den Jahren 1938 und 1939 erhielt die Abschnittsleitung von dem Sekretariat der KPD. in Paris

mehr-

mehrmals je etwa 300 Hetzschriften, die als sogenannte Postwurfsendungen in Deutschland verbreitet werden sollten. Dies wurde in der Weise ausgeführt, daß die Abschnittsleitung die Schriften den Emigrantengruppen in Kopenhagen, Stockholm und Oslo übermittelte, die dann für die Verbreitung in Deutschland sorgten. Der Angeschuldigte stand mit den jeweils von der Abschnittsleitung eingesetzten Funktionären der Emigrantenleitung in ständiger Verbindung, überwachte ihre Tätigkeit und gab ihnen Anweisung für die politische und wirtschaftliche Arbeit.

Näheres über die Tätigkeit der Emigrantenorganisation ergibt sich im Übrigen aus den in den Strafsachen gegen Schuldt, Sasse, Grünert und Hofmann ergangenen Urteilen.

5.

Die Auflösung der Abschnittsleitung Nord und die weitere kommunistische Betätigung des Angeschuldigten während des Krieges.

III Bl.17

Nach dem Ausbruch des Krieges im September 1939 lehnte der Angeschuldigte eine Aufforderung des mehrfach genannten Funktionärs Mewis, der inzwischen die Abschnittsleitung Zentrum in Stockholm übernommen hatte, nach Stockholm zu einer politischen Besprechung zu kommen, ab und beschloß, die weitere Entwicklung der Lage abzuwarten, nachdem das Sekretariat der KPD. in Paris in Haft genommen worden war. Er rechnete damit, daß er bei der Bildung einer neuen KPD-Leitung herangezogen werden würde.

III Bl.18/9

Um die Jahreswende 1939/40 hielt Mewis sich in Moskau auf und erhielt dort Anweisungen für die weitere Arbeit der KPD. Mitte Januar 1940 fuhr der Angeschuldigte mit Blenkle nach Stockholm und traf sich dort mit Mewis. Dieser berichtete über seinen Aufenthalt in Moskau und die besonders aus der Strafsache 10 J 202/41 gegen Emmedich und andere gerichtsbekanntes Schrift "Die Plattform". Diese enthielt die neuen Richtlinien der Komintern für die Anpassung der politischen Arbeit an die durch den Abschluß des Sowjet-

Sowjetpakt und den Kriegsausbruch geschaffene Lage und forderte unter der Maske der Bekämpfung des englischen und französischen Imperialismus zur Fortsetzung der Umsturzarbeit gegen das nationalsozialistische Deutschland auf.

III Bl.19,22

In organisatorischer Hinsicht erörterten der Angeschuldigte und Mewis auf Grund der diesem in Moskau gegebenen Anweisungen, daß eine Auslandsleitung der KPD. in Kopenhagen gebildet werden sollte, als deren Mitglieder Mewis, der Angeschuldigte und der Funktionär Herbert Wehner in Aussicht genommen waren. Die Abschnittsleitungen sollten aufgelöst werden und an ihre Stelle einzelne Funktionäre als Verbindungsmänner zwischen der Auslandsleitung und den im Reiche arbeitenden Instruktoren treten. Es war geplant, Instruktoren von Stockholm und Kopenhagen nach Deutschland zu schicken, die in Berlin eine zentrale Inlandsleitung und in Hamburg eine örtliche Leitung aufbauen sollten. In Hamburg sollte besonders auf die Arbeit in den Betrieben Bedacht genommen werden. Im übrigen wird auf die Angaben des Angeschuldigten Bezug genommen.

III Bl.20/1

III Bl.20

III Bl.23/4,33

Am 18. Januar 1940 fuhr der Angeschuldigte von Stockholm nach Kopenhagen zurück, wo er sich vergeblich bemühte, eine Möglichkeit für die Unterrichtung der Abschnittsleitung West in Amsterdam über die Besprechung in Stockholm zu finden. Er rief ferner die Funktionäre und Instruktoren der Abschnittsleitung Nord zusammen, erklärte diese für aufgelöst und führte aus, daß im Sinne seiner Besprechungen mit Mewis die Arbeit nach Deutschland verlegt werden sollte. Den größten Teil seiner bisherigen Mitarbeiter schickte er in die Emigration und kam in der Folgezeit im wesentlichen nur noch mit Blenkle und den drei Instruktoren Mannbar, Nieter und Verner sowie bis Ende 1940 mit Werther zusammen, für den er dann Helms wieder zur Mitarbeit heranzog.

III Bl.34

Bei den wöchentlich stattfindenden Zusammenkünften besprach der Angeschuldigte die politische Lage

Lage unter besonderer Berücksichtigung des Inhalts der "Plattform". Die von Blenkle und Marnbar erhobene Forderung der "defattistischen Arbeit" in Deutschland wurde fallen gelassen, da mit Rücksicht auf den deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt eine Tarnung der kommunistischen Umsturzarbeit erforderlich war. Als Material für die politischen Aussprachen benutzte der Angeeschuldigte im übrigen deutsche Tageszeitungen und "Informationsblätter", die er von seinen Mitarbeitern anfertigen ließ.

III Bl.35/6, 49⁶, 55

Die Ausführung der von dem Angeschuldigten und Mewis in Stockholm besprochenen Pläne wurde im wesentlichen durch die Besetzung Dänemarks durch deutsche Truppen vereitelt. Es gelang jedoch im Frühjahr 1940, die Instruktoren Emmerlich - IO J 202/41 - und Hallmeyer von Stockholm über Kopenhagen nach Deutschland hineinzubringen. Der Angeschuldigte besprach mit ihnen während ihres Aufenthalts in Kopenhagen politische Fragen und ließ sie im Sommer 1940 unter Mitwirkung von Helms und Werther nacheinander als blinde Passagiere auf einem Dampfer nach Stettin befördern. Von dort fuhren sie nach Berlin, wo besonders Emmerlich, der als Mitglied der künftigen Inlandsleitung ausersehen war, in erheblichem Umfange kommunistisch arbeitete.

III Bl.38

Die etwa bis zum Frühjahr 1941 unter Leitung des Angeschuldigten unternommenen Bemühungen, für die Instruktoren Nieter und Verner Reisemöglichkeiten nach Hamburg zu finden, schlugen fehl. Jedoch ließ der Angeschuldigte unter Mitwirkung des Helms durch einen dänischen Seemann Kleidungsstücke für Nieter nach Hamburg befördern.

Zur Deckung von Unkosten erhielt der Angeschuldigte Anfang 1940 von Mewis 600 Kronen und im Frühjahr 1940 weitere 300 Kronen und 100 Dollar. Einen großen Teil dieser Geldbeträge stellte er den Instruktoren Emmerlich und Hallmeyer zur Verfügung.

Im

III Bl.39

Im Frühjahr 1940 wurde dem Angeschuldigten durch den Vorsitzenden der dänischen KP. ein vermutlich von Pieck aus Moskau stammender Brief überbracht, der die Anweisung enthielt, daß die kommunistischen Emigranten in Dänemark nach Deutschland zurückkehren und Lewis nach Berlin, der Angeschuldigte nach Hamburg fahren sollten, um dort die illegale Arbeit fortzusetzen. Der Angeschuldigte folgte dieser Aufforderung jedoch nicht und lehnte es auch ab, zu Lewis nach Stockholm zu fahren.

III Bl.40

III Bl.40/1

Um Ostern 1941 ging dem Angeschuldigten ein Brief zu, in dem unter anderem zur Einstellung der weiteren Arbeit aufgefordert wurde. Bald darauf kam jedoch noch ein Harburger Verbindungsmann, der sich "Kalli" nannte, nach Kopenhagen und besprach mit dem Angeschuldigten, Helms und Nieter die kommunistische Arbeit in Hamburg. Als der Angeschuldigte sich zu einem Treff mit ihm begeben wollte, wurde er festgenommen. In seiner Unterkunft fanden sich unter anderem Flugschriften und handschriftliche Aufzeichnungen, auf deren Inhalt verwiesen wird.

III Bl.46/7

III Bl.49,1 ff.

III Bl.6/7,

10 a, 49^b, 55

III.

Die Einlassungen des Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Der im Abschnitt II geschilderte Sachverhalt beruht auf den Angaben des Angeschuldigten, die in allen wesentlichen Punkten mit den Feststellungen übereinstimmen, die der Volksgerichtshof in anderen Strafsachen getroffen hat.

Der Angeschuldigte hat als alter Kommunist und geschulter hoher Funktionär die hochverräterischen Bestrebungen der KPD. gekannt und durch seine jahrelange Betätigung in bedeutenden Funktionärstellungen bewußt gefördert. Zugleich hat er durch die Fortsetzung seiner Umsturz Tätigkeit nach Beginn des Krieges versucht, vom Auslande her die innere Festigkeit des Reiches

und

und damit auch dessen Kampf- und Widerstandskraft gegenüber dem Feinde zu schwächen. Er ist daher der Vorbereitung zum Hochverrat und der landesverräterischen Feindbegünstigung schuldig.

Auf den von dem Angeschuldigten verfaßten Lebenslauf - Bd. IV Bl.2 ff. - wird Bezug genommen.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:

I Bl.1/98, II Bl.1/199, III Bl.11/59, IV Bl.2/17,
S I Bl.28/47;

II. der Zeuge: Kriminalsekretär T e e g e ;

III. der Strafregisterauszug: IV Umschlag Bl.1a;

IV. die Urteilsabdrucke in den Umschlägen II Bl.200,
S II Bl.56;

V. die Betakten:

1) 14a J 294/26,

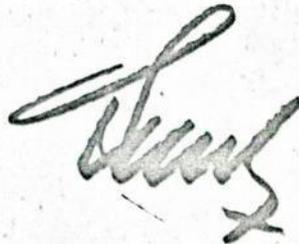
2) 14a J 113/30,

3) 10 J 290/40 Band I.

VI. die Urkunden und Schriftstücke: III Bl.10a - c, 43a,
49b.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Heinrich W i a t r e k
die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof
anzuordnen, einen Haftbefehl zu erlassen und
dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu be-
stellen.



10 J 2/43 a
I H 5/43

Reichs-Justiz-Min.

- 5 JUN 1943

67.

4

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Metallarbeiter Heinrich Walter Wiatriek aus Gleiwitz,
zuletzt in Kopenhagen wohnhaft gewesen, geboren am 1. Juli 1896
in Gleiwitz, staatenlos infolge Ausbürgerung,
z.Zt. in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 17. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Jllner, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Stier,
SA-Brigadeführer Hauer,
Kreisleiter Reinecke,
4-Oberführer Tscharmann,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Wittmann,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte Heinrich Wiatriek hat vom Jahre 1934
bis Mai 1941 im Inland und auch vom sicheren Hinterhalt des Aus-
lands kommunistische Wühlarbeit geleistet und hierdurch den Hoch-
verrat gegen das Reich organisatorisch und agitatorisch vorbereitet.
Durch seine Betätigung nach Ausbruch des Krieges hat er auch den
Feind des Reichs begünstigt.

Er wird daher zum

T o d e

verurteilt.

Dorgelegt nach Schriftablauf
am 20 JULI 1943

2 Aufh.

Qu. 12.

den Herrn Reichsminister der Justiz

in

Berlin W 8.

Postfach 65.

10a 4773/43g -
Anlage vom 10. März 1943 - zu IV 6 10a 4773/43g -

Erster Staatsanwalt Wittmann.

3

1/22. 12. 1943
4/2. 12. 1943
12/15

4 Aufh.
1/10. 11. 1943
1/11. 11. 1943
1/12. 11. 1943

Gründe.

Der Angeklagte Heinrich W i a t r e k hat nach gründlicher kommunistischer Schulung in Moskau im Inland 1934/35 als Leiter des Bezirks Niederrhein der illegalen KPD., danach im Ausland zunächst in Moskau als Mitglied der deutschen kommunistischen Abordnung zum VII. Weltkongress, als Teilnehmer an der in Moskau abgehaltenen "Brüsseler Konferenz", als Mitglied des Zentralkomitees der KPD. und als Verbindungsmann zwischen der KPD. und der Komintern und seit 1937 als Leiter des Abschnitts Nord der KPD. in Kopenhagen das nationalsozialistische Reich zu unterminieren versucht. Auf Grund des umfassenden Geständnisses des Angeklagten hat die Hauptverhandlung im einzelnen folgenden Sachverhalt ergeben:

A.) Der Angeklagte, Sohn eines Eisenbahnarbeiters, war nach dem Besuch einer Volksschule als ungelernter Arbeiter in mehreren Industrieunternehmen tätig. 1913 meldete er sich freiwillig zur Marine, in der er auch im Weltkrieg mitkämpfte und an der Seeschlacht am Skagerrak teilnahm. Nach seiner freiwilligen Meldung zur U-Bootwaffe machte er mehrere Feindfahrten auf U-Booten mit. Nach der zweiten Fahrt wurde er mit dem EK.II ausgezeichnet. Im Dezember 1918 wurde er als Bootsmannsmaat entlassen.

Im Jahre 1919 hat der Angeklagte einen bürgerlichen Sportverein gegründet. Mit ihm beteiligte er sich an den oberschlesischen Abstimmungskämpfen, in deren Verlauf er zweimal von den Polen festgenommen wurde. Für seine Teilnahme erhielt er den Schlesischen Adler II. Klasse.

Nach dem ersten Weltkrieg hat sich der Angeklagte vergeblich um seine weitere Ausbildung bemüht. Da er seine Eltern unterstützen mußte und deshalb darauf angewiesen war, möglichst viel zu verdienen, hat er wiederholt seinen Beruf und seine Arbeitsstellung gewechselt. Auch konnte er nicht jede Arbeit verrichten, weil er sich im Weltkrieg ein Herzleiden zugezogen hatte. Nachdem er schon früher öfters ohne E. verb. gewesen war, wurde er 1927 endgültig arbeitslos. Wegen seines Herzleidens erhielt er eine 80%ige Rente, die einschließlich der Zusatzrente etwa 90 RM monatlich betrug.

Der Angeklagte hatte nach dem Weltkriege auf dem Reichsbahnausbesserungswerk in Gleiwitz, dessen Belegschaft zum größten Teil kommunistisch war, gearbeitet. 1921 hatte die Betriebsversammlung dieses Werkes beschlossen, daß die Belegschaft dem Einheitsverband der Eisen-

bah-

bahner Deutschlands anzugehören habe. Entsprechend diesem Beschluß trat auch der Angeklagte diesem Verbände bei. Durch einen älteren Arbeitskameraden verführt, beschäftigte sich der Angeklagte seitdem eingehend mit kommunistischer Literatur und wurde so Kommunist. Bald gehörte er nicht allein der KPD. als Mitglied an, sondern war auch Schriftführer einer Ortsgruppe; daneben trat er als kommunistischer Redner auf. Nach Eingemeindung seiner Heimatgemeinde in den Stadtbezirk Gleiwitz wurde er kommunistischer Stadtverordneter und bald darauf auch Stadtrat. Diesen Posten legte er jedoch nach kurzer Zeit - entgegen den Wünschen seiner Partei - wieder nieder, da er sich aus dieser Tätigkeit keinen Nutzen für seine Partei versprach. Nachdem er wegen dieser "Unbotmäßigkeit" von der kommunistischen Bezirksleitung zunächst kaltgestellt worden war, betätigte er sich als Bezirkskassierer für den Roten Frontkämpferbund. Bald zog ihn jedoch die kommunistische Parteileitung wieder zu ihren Sitzungen heran und setzte ihn, nachdem er an einem mehrwöchentlichen Lehrgang an der Rosa Luxemburg-Schule in Berlin teilgenommen hatte, als Mitglied der Bezirksleitung Oberschlesien ein. Später wurde er auch in den Oberschlesischen Provinziallandtag gewählt.

Im Jahre 1932 wurde der Angeklagte, mit einem falschen Paß versehen, von der Parteileitung nach Moskau geschickt, um auf einem Lehrgang an der Leninschule weitergeschult zu werden. In Moskau wurde er dem deutschen Sektor der Leninschule, dem etwa 60 Teilnehmer angehörten, zugewiesen. Von November 1932 bis September 1934 nahm er am Lehrgang der Schule teil. Unter den gerichtsbekanntem Unterrichtsfüchern sei nur eine vierzehntägige Teilnahme an einem Sommerlager der Oswiachim besonders erwähnt; hier wurden die Schüler im Kleinkaliber-, Gewehr- und Maschinengewehrschießen, in Geländekunde und Kartenlesen sowie in der Taktik im Straßenkampf unterrichtet. Nach Beendigung des Lehrganges wurden zehn besonders ausgewählte Schüler, zu denen auch der Angeklagte gehörte, noch in einem Grundkursus zusammengefaßt, der der Wiederholung des gesamten Lehrstoffes und dem Unterricht in marxistischer Philosophie diente.

Im September 1934 wurde der Angeklagte nach Prag geschickt, um von dort in der illegalen Arbeit im Reich eingesetzt zu werden. Er begab sich von Prag weisungsgemäß nach Berlin und trat hier mit Funktionen der Landesleitung der illegalen KPD. in Verbindung, die ihm die Leitung im Bezirk Niederrhein übertrugen. Damit begann die hochverräterische Betätigung des Angeklagten.

Dem

Dem Angeklagten, der unbestraft ist, ist durch Bekanntmachung vom 19. April 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden.

I.

B.) Der Aufbau der illegalen KPD. im Rheinland ist ebenso gerichts- bekannt wie ihre Arbeit. Hier sei nur erwähnt, daß zu dem Arbeitsge- biet West der illegalen KPD. auch der Bezirk Niederrhein gehörte, des- sen Leitung dem Angeklagten übertragen worden war. Zum Bezirk Nieder- rhein zählten u. a. die Unterbezirke Düsseldorf, Wuppertal, München- Gladbach, Solingen und Lüdenscheid. Als der Angeklagte sich in Düs- seldorf bei seinen Vorgesetzten meldete, hielten diese ihn für noch so wenig in der illegalen Arbeit erfahren, daß sie ihn zunächst nur als zweiten Mann einsetzten und ihm die Bearbeitung der Unterbezirke Düs- seldorf und Solingen übertrugen. Bald aber rückte der Angeklagte in die Stellung des ersten Mannes, also die des Bezirksleiters, ein. Als solcher führte er den Decknamen "Stephan". In seiner illegalen Arbeit stand er in engsten Beziehungen zur Landesleitung in Berlin, die jede Woche einen Kurier zu ihm sandte. Dieser überbrachte ihm fotokopierte Informationen, die im Bezirk verwertet werden sollten, übermittelte ihm Weisungen und brachte auch ab und zu Geld, darunter auch einmal einen größeren Betrag, den er auftragsgemäß dem Gewerkschaftsoberberater weitergab. Der Angeklagte händigte seinerseits dem Kurier Berichte für die Landesleitung in Berlin aus. In dieser Zeit ist der Angeklagte auch zweimal zu Besprechungen mit Funktionären nach Berlin gefahren. Als die Landesleitung infolge der Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei aufflog, nahm der Angeklagte Verbindung zu dem Parteivertreter der KPD. in Amsterdam auf; auch von ihm erhielt er Weisungen für die ille- gale Partearbeit. Dreimal ist er in Amsterdam zur Berichterstattung gewesen; daneben hat er - allerdings nur mit geringem Erfolg - ver- sucht, in Amsterdam für seine illegale Arbeit im Bezirke Niederrhein Geld zu erhalten.

Als Bezirksleiter hat der Angeklagte eine äußerst rege Tätigkeit entwickelt. So hat er laufend mit seinen und höheren Funktionären Treffs abgehalten, auf denen Fragen der illegalen Arbeit besprochen wurden. Ständig traf er sich mit den Abwehrfunktionären, regelmäßig auch mit einem Funktionär, dessen Aufgabe der Wiederaufbau der Roten Sporteinheiten war. Besonders bedeutsam waren seine wiederholten Be-

spre-

sprechungen mit dem Bezirkstechniker, der für die Belieferung der einzelnen Unterbezirke mit illegalen Schriften zu sorgen hatte. Neben Fragen der Anzahl der zu liefernden Schriften und ihrer Bezahlung hat der Angeklagte mit ihm auch die Herstellung von Flugblättern für die Unterbezirke besprochen. Auch hat er ihm Entwürfe für eine kommunistische Bauernzeitung übergeben; ihm hat er auch die Verbindung zu anderen Technikern vermittelt.

Mit welchen Mengen von kommunistischen Flugblättern das Rheinland damals überschwemmt worden ist, ist in dem Urteil des Volksgerichtshofs gegen Grybowski und Andere vom 4. Februar 1936 - A.Z. I H 3/36 - festgestellt worden; danach sind allein von einem Flugblatt etwa 100 000 Stück hergestellt worden.

Auch des Beitragwesens hat sich der Angeklagte besonders angenommen. So hatte er laufend Treffs mit dem Bezirkskassierer. Nach dessen Flucht wurden auch die Unterbezirkskassierer beseitigt und die kassierten Beiträge direkt an den Angeklagten abgeliefert. Der Angeklagte hat teilweise auch selbst, wie z. B. in München-Gladbach, kassiert.

Schließlich kam der Angeklagte auch wiederholt mit dem Funktionär zusammen, der von Amsterdam aus in Westdeutschland die Rote Hilfe bearbeitete.

Einen bedeutenden Anteil in seiner Tätigkeit als Bezirksleiter nahm seine Arbeit in den Unterbezirken und deren Betreuung ein. So hat er sich alsbald nach Antritt seiner Stelle um die Herstellung der Verbindungen zu den Unterbezirken bemüht. Er hat laufend ihre illegale Arbeit überwacht, die Unterbezirke mit Weisungen versehen und ihre Berichte entgegengenommen und weitergeleitet. An zahlreichen Besprechungen hat er teilgenommen, in denen er besonders Anweisungen für die Herausgabe von Flugblättern erteilte. Um nur einige Beispiele aus diesem Abschnitt seiner illegalen Tätigkeit zu erwähnen: In Düsseldorf hat der Angeklagte mit dem jüdischen Funktionär Steineberg gemeinsam Flugblätter herausgebracht, indem er die Manuskripte lieferte und Steineberg den Druck besorgte. In Solingen hat er die zerstörte Organisation der Partei wiederaufgebaut. In München-Gladbach hat er sich bereits 1934/35 im Sinne des Volksfrontgedankens betätigt, indem er sich bemühte, die ehemaligen Sozialdemokraten und katholische Organisationen zu gemeinsamem Kampf zu erfassen. In Leverkusen hat er sich schließlich für den Aufbau einer Gewerkschaftsgruppe eingesetzt.

II.

Im Juni 1939 fuhr der Angeklagte - wie bereits erwähnt - das drittemal nach Amsterdam. Er sollte aus der illegalen Arbeit innerhalb Deutschlands ganz herausgezogen werden. Nachdem er seinen Nachfolger im Bezirk Niederrhein in die illegale Arbeit eingeführt und ihn mit dem Juden Steineberg zusammengebracht hatte, begab er sich im Auftrage des Zentralkomitees zusammen mit höheren Funktionären nach Moskau, um am VII. Weltkongreß der Komintern teilzunehmen. Auf dem Kongreß gab der deutsche Kommunist Wilhelm Pieck einen Rechenschaftsbericht. Das Hauptreferat über Fragen des Kampfes gegen den Faschismus hielt Dimitroff. Der Sekretär der Komintern für Mitteleuropa und Deutschland, der Italiener Ercoli, sprach über Faschismus und Krieg. Als politische Linie wurde auf diesem Kongreß die Einheitsfront mit der gesamten Sozialdemokratie, die Schaffung einer Volksfront mit dem Mittelstand und die Theorie des "Trojanischen Pferdes" proklamiert. Zum Referat Ercoli trat auch der Angeklagte als Diskussionsredner im Sinne der oben bezeichneten Linie auf.

An den Weltkongreß schloß sich im Oktober 1935 die sogenannte "Brüsseler Konferenz" an, die in der Nähe von Moskau abgehalten wurde. Auf ihr wurde von den deutschen Delegierten des VII. Weltkongresses beraten, welche Linie die KPD. nach den Beschlüssen des VII. Weltkongresses nunmehr einzuschlagen habe. Auch auf dieser Konferenz ist der Angeklagte als Diskussionsredner aufgetreten. Die Konferenz beschloß, in dem Sinne der Richtlinien, die der VII. Weltkongreß aufgestellt hatte, zu arbeiten. Am Schluß dieser Konferenz wurde das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei neu gewählt. Zu seinen Mitgliedern wählte von da ab als Kandidat auch der Angeklagte. Wilhelm Pieck wurde Vorsitzender der KPD.

Nach einem kurzen Aufenthalt in einer Lungenheilanstalt wurde der Angeklagte als Parteivertreter der KPD. bei der Komintern eingesetzt. Seine Tätigkeit bestand darin, die Verbindung zwischen dem Sekretariat des Zentralkomitees der KPD. in Paris und Ercoli, dem Leiter des Sektors Mitteleuropa in der Komintern, aufrechtzuerhalten. Daneben hatte er den Sekretär des mitteleuropäischen Sektors über die politische Tätigkeit der KPD. laufend zu informieren. Umgekehrt hatte er dessen Anregungen und Vorschläge an das Zentralkomitee bzw. das Sekretariat in Paris weiterzuleiten. Der Angeklagte behauptet, er habe seine Aufgabe als Parteivertreter nicht zur Zufriedenheit erfüllen können, da sich
der

der Parteivorsitzende Fieck selbst in Moskau aufgehalten, mit Srocoli in direkter Verbindung gestanden und dadurch seine Arbeit gestört habe.

Als Parteivertreter unterstand dem Angeklagten auch der deutsche Sektor der Leninschule. 1936 hat er einmal eine Rede vor der Versammlung des deutschen Sektors über die Lage in Deutschland gehalten; natürlich hat er über sie in kommunistischem Sinne gesprochen. Im gleichen Jahr hat er auch einmal einen Vortrag vor den deutschen Schülern der Moskauer Westuniversität über ihren Einsatz in der Wolgarepublik gehalten. Als Parteivertreter unterstand dem Angeklagten weiterhin die Emigration. In der Sowjetunion befanden sich damals etwa 4000 deutsche Emigranten. Für ihre politische Überwachung und ständige Überprüfung war der Angeklagte verantwortlich. Im Frühjahr 1936 ist der Angeklagte einmal nach Leningrad gefahren und hat dort vor den deutschen Emigranten wieder über die Lage in Deutschland gesprochen. Im Herbst 1936 wurde der Angeklagte in einen Bezirk in der Ukraine geschickt, in dem mehrere von deutschen Bauern bewohnte Dörfer lagen. Auch dort hat er auf einer öffentlichen Kundgebung vor deutschen Bauern eine kommunistische Rede gehalten.

III.

Im Februar 1937 wurde der Angeklagte als Parteivertreter abberufen und als Abschnittsleiter nach Kopenhagen geschickt, wo er Anfang April 1937 seine Tätigkeit aufnahm.

Nach Zerschlagung der kommunistischen Organisationen in Deutschland war die Kommunistische Partei - wie bekannt - dazu übergegangen, im Reich nur noch kleinere Gruppen zu bilden. Diese hatten zueinander keinerlei Beziehungen. Ihre Leiter standen jedoch mit sogenannten Instruktoren in Verbindung und wurden von diesen betreut; diese Instruktoren unterstanden den Abschnittsleitungen, welche die Kommunistische Partei in den dem Reich benachbarten Staaten gebildet hatte.

Das Aufgabengebiet der Abschnittsleitung Nord erstreckte sich territorial auf das Reichsgebiet von Bremen bis Königsberg sowie auf die Emigration in den drei skandinavischen Ländern. Die organisatorische Aufgabe der Auslandsleitung war die Aufrechterhaltung bestehender und die Herstellung neuer Verbindungen ins Reich, aus denen sich allmählich kleine Parteigruppen entwickeln sollten. Die politischen Aufgaben bewegten sich im Rahmen der Richtlinien der "Brüsseler Konferenz", d.h.

also:

also: Herstellung der Einheitsfront mit der gesamten Sozialdemokratie, Schaffung der Volksfront mit der Bauernschaft und dem städtischen Mittelstand, Anwendung der Taktik des "Trojanischen Pferdes", Schaffung einer freien deutschen Jugend, Kampf für den Sturz der nationalsozialistischen Regierung, Schaffung einer neuen deutschen Republik.

Die Abschnittsleitung Nord bestand aus einem ersten, einem zweiten und einem dritten Mann. Für die Bearbeitung des Grenzgebietes gab es einen Grenzmänn; aus dem Grenzapparat entwickelte sich später ein besonderer Zirkel für Schleswig-Holstein. Die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung ins Reich war Aufgabe der Instrukteurs, die gebietsweise in Zirkel eingeteilt waren. Für die Herstellung einer illegalen Zeitung hatte die Abschnittsleitung einen Redakteur. Für Fragen der Abwehr sowie für Jugendfragen stand je ein besonderer Funktionär zur Verfügung. Die technische Seite der Materialtransporte ins Reich und die Herstellung falscher Pässe war Aufgabe eines Technikers. Daneben gab es u. a. noch einen Kassierer, eine Gewerkschaftskommission und die Rote Hilfe.

Die Abschnittsleitung Nord unterstand dem Zentralkomitee der KPD. in Paris. Mit seinem Sekretariat war sie laufend durch Kuriere verbunden, die ihr Anweisungen überbrachten und die ihre Berichte nach Paris mitnahmen. Trotz dieses Abhängigkeitsverhältnisses war jedoch der Abschnittsleitung für ihre illegale Arbeit weitgehendst freie Hand gelassen. Als der Angeklagte im April 1937 die Leitung des Abschnitts Nord übernahm, hatte ihm der Sekretär des Sekretariats des Zentralkomitees in Paris folgende Richtlinien für seine Arbeit mitgegeben: Die Abschnittsleitung sollte sich im wesentlichen mit Deutschland beschäftigen und ihre Arbeit weniger auf die Emigration konzentrieren. Sie sollte sich darum bemühen, durch Schaffung von Verbindungen ins Reich dort die Kommunistische Partei wiederaufzubauen; sie sollte schließlich eine den besonderen Verhältnissen Norddeutschlands entsprechende Volksfrontpolitik entwickeln.

Entsprechend diesen Richtlinien hat der Angeklagte von 1937 bis 1940 als erster Mann der Abschnittsleitung Nord eine umfassende Tätigkeit in Kopenhagen entfaltet. Zunächst einmal hat er engste Beziehungen mit Paris gepflegt. Mehrmals ist er nach Paris gefahren, wo er mit dem Sekretariat Besprechungen hatte und Bericht über seine Arbeit erstattete. Im Juni 1937 nahm er an einem mehrwöchigen, vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei veranstalteten Volksfrontkursus in Pa-

ris teil, der den Zweck hatte, den Kurssteilnehmern die Volksfrontpolitik nahezubringen. Seine Teilnehmer waren Abschnittsleiter und Instruktoren. Später hat die Kommunistische Partei auch noch weitere derartige Kurse abgehalten, für die auch der Angeklagte Teilnehmer ausgesucht und namhaft gemacht hat. Im Frühjahr 1938 fand auf Anregung des Angeklagten eine Konferenz in Göteborg statt, an der Mitglieder der KPD., darunter der Angeklagte, der SPD. und der SAP. teilnahmen und die ebenfalls für den Gedanken der Volksfront werden sollte. Im Januar 1939 nahm der Angeklagte an der sogenannten "Berliner Konferenz" in Paris teil. Auf dieser Konferenz besprachen die leitenden Funktionäre der KPD. die Taktik, die die Partei nach dem Abschluß des Münchener Abkommens einschlagen sollte. Der Parteivorsitzende Pleck sprach über die Bildung einer Einheitsfront. Als Diskussionsredner trat auch der Angeklagte auf. Das Ergebnis der Konferenz war, daß die Teilnehmer beschlossen, die bisherige Taktik, d.h. die Errichtung einer Einheits- und Volksfront und die Anwendung des "Trojanischen Pferdes" beizubehalten. Es sollte die Bildung einer gemeinsamen Partei mit den Sozialdemokraten erstrebt werden, die weder die alte kommunistische noch die alte sozialdemokratische Partei sein sollte. Grundbedingung war jedoch, daß die neue Partei einige Grundprinzipien der alten KPD. übernehme, so die Anerkennung der Sowjets als zukünftige Staatsform und die Anerkennung der Notwendigkeit der Diktatur des Proletariats. Anschließend an diese Tagung, auf der der Angeklagte wiederum in das Zentralkomitee der Partei gewählt worden war, hatte der Angeklagte verschiedene Besprechungen mit leitenden kommunistischen Funktionären.

Im Anschluß an die Tagungen in Paris und Göteborg versammelte der Angeklagte stets die Mitglieder der Abschnittsleitung Nord und gab ihnen die Beschlüsse des Zentralkomitees bekannt. Auch sonst hielt er mit seinen Mitarbeitern in der Abschnittsleitung regelmäßige Besprechungen ab, die der Ausrichtung ihrer gemeinsamen kommunistischen Arbeit dienten.

Als Leiter der Abschnittsleitung Nord trug der Angeklagte für die gesamte Arbeit die Verantwortung. Im einzelnen hat die Hauptverhandlung hierfür folgendes ergeben:

a) Die Abschnittsleitung Nord gab eine Zeitung, die "Norddeutsche Tribüne" heraus. Redakteur der Zeitung war ein gewisser Gollmick. Vor dem Eintreffen des Angeklagten in Kopenhagen waren bereits zwei Nummern erschienen. Während der Zeit des Angeklagten kamen noch drei wei-

tere Nummern heraus. Die jeweilige Auflage betrug etwa 300 Stück. Hier- von gingen etwa 100 Stück einer jeden Nummer ins Reich. Für den Inhalt der Zeitung war der Angeklagte verantwortlich; mit ihm besprach der Redakteur die einzelnen vorgesehenen Artikel. Im Frühjahr 1938 über- gab der Angeklagte diese Zeitung dem auf Grund der Göteburger Konfe- renz gegründeten Stockholmer Volksfrontausschuß, da sie ein Organ der Einheits- und Volksfront sein sollte. Im Sommer 1938 erteilte ihm das Sekretariat des Zentralkomitees in Paris die Anweisung, eine neue Par- teilzeitung herauszugeben. Darauf gründete der Angeklagte die Zeitung "Norddeutsche Volkszeitung". Gollmick war inzwischen als Redakteur abgesetzt worden. Infolgedessen erledigten der Angeklagte und der zweite Mann der Abschnittsleitung Blenkle auch noch dessen Arbeit mit. Auch von dieser Zeitung, die in zwei gedruckten Nummern von etwa je 300 Stück und in einer hektografischen Nummer von etwa 30 Stück er- schien, gingen Teile der gedruckten Exemplare ins Reich.

b) Die Abschnittsleitung Nord hatte auch eine Reihe von Flugschrif- ten hergestellt, die vom Frühjahr 1938 ab von Kopenhagen aus ins Reich verschickt wurden. Solche Schriften sind auch in Kopenhagen kuvertiert, ins Reich geschafft und dort verschickt bzw. in Postbriefkästen gewor- fen worden. Bei diesen Flugschriften handelte es sich um Blätter wie die "Rote Fahne" und die "Rote Internationale". Außer diesen in Kopen- hagen hergestellten Schriften hat die Abschnittsleitung Nord auch Flugblätter von dem Sekretariat in Paris erhalten und diese gleich- falls nach Deutschland geschafft. 1938 hat das Sekretariat in Paris die Anweisung erteilt, sogenannte Postwurfsendungen zu organisieren. Die Abschnittsleitung beschloß, die Parteiemigrationen in Kopenhagen, Stockholm und Oslo anzuweisen, diese Postwurfsendungen durchzuführen. Es handelte sich stets um Material, das aus Paris stammte. Die Ab- schnittsleitung fertigte an Hand der Stärke der einzelnen Parteiemi- grationen einen Schlüssel an, verteilte hiernach das Material und gab die Anweisung, wann das Material versandt werden sollte. Das Material wurde dann von der Parteiemigration mit der Post ins Reich geschickt. Der Angeklagte hat zugegeben, daß er dafür gesorgt hat, daß die ein- zelnen Emigranten-Leitungen das für sie bestimmte Material erhielten. Nach seinen Angaben hat die Parteiemigration sich von 1938 bis Kriegs- ausbruch sehr intensiv mit der Versendung des illegalen Materials be- faßt. Die jeweilige Zahl der Schriften, die von Kopenhagen, Stockholm und Oslo verschickt werden sollten, betrug etwa 300 Stück.

c)

c.) Unter der Oberleitung des Angeklagten entwickelte der Grenzapparat der Abschnittsleitung eine besondere Methode, illegale Schriften in Taschenspiegeln, Cremetuben, Konfektschachteln usw. unterzubringen und ins Reich zu schmuggeln. So hat der Angeklagte angegeben, daß illegale Schriften in einem Kasten Pralinen nach Hamburg gebracht und dort einer Frau Lier ausgehändigt worden sind. Er hat zugegeben, dies gewußt und gebilligt zu haben. Allmählich ging die Abschnittsleitung dazu über, Schriften in Koffern einzubauen und auf diese Weise ins Reich zu schaffen.

d.) In Dänemark, und zwar hier insbesondere in Jütland vertrieb die Abschnittsleitung durch die Emigranten sogenannte "Tyskland-Breve", in denen die Verhältnisse in Deutschland in unwahrer Form geschildert und gegen den Nationalsozialismus gehetzt wurde. Durch den Vertrieb dieser Briefe verschaffte sie sich Gelder für ihre Arbeit.

e.) Die kommunistische Partei unterhielt im Ausland auch einen Rundfunksender, den sogenannten "Freiheitssender". Die Mitglieder der Abschnittsleitung, darunter auch der Angeklagte, haben für diesen Sender kurze Artikel, Flugblätter und Vorträge verfaßt, die dann in Paris für die Sendungen weiterverarbeitet wurden.

f.) Das bedeutendste Glied der Abschnittsleitung stellten die Instruktoren dar. Ihre Aufgabe war es, die Verbindungen mit dem Reich herzustellen und zu pflegen. Die Instruktoren der Abschnittsleitung Nord waren in drei Zirkel eingeteilt, einen für Hamburg, einen weiteren für die Ostseeregionen und schließlich einen für Schleswig-Holstein. Der Angeklagte hat zugegeben, daß er für die gesamte Arbeit der Instruktoren verantwortlich war. Die einzelnen Zirkel führten laufend Besprechungen über politische Fragen und über Dinge, die ihr Arbeitsgebiet betrafen. Die Leiter der Zirkel hatten für alle Einzelheiten, wie Materialtransporte, Herstellung neuer Verbindungen und Berichterstattungen die Verantwortung. Hatte der Zirkelleiter eine neue Verbindung bekommen, dann mußte er sie dem Angeklagten vortragen, der dann entschied, ob und wer die Verbindungsperson in Deutschland aufsuchen sollte. Bevor ein Instrukteur ins Reichsgebiet fuhr, hatte der Angeklagte mit ihm und dem Zirkelleiter eine Besprechung, in der er ihm die politischen Informationen erteilte. Nach seiner Rückkehr hatte der Instrukteur dem Angeklagten stets Bericht zu erstatten.

Der Zirkel für Hamburg unterstand dem dritten Mann der Abschnittsleitung, Paul Helms. Ihm standen ständig drei und zeitweilig weitere drei Instrukteure zur Verfügung. Unter diesen Instrukteuren befand sich ein gewisser Karl Nieter, der Verbindung zur Deutschen Werft und zur Werft von Blohm & Voß unterhielt. Anfang Januar 1939 hatte Nieter in Paris den Auftrag erhalten, mit seinen Verbindungsleuten bei Blohm & Voß die Aufstellung eines Kampfprogramms zu besprechen. Dies berichtete er dem Angeklagten, der gemeinsam mit ihm in Kopenhagen das Kampfprogramm ausarbeitete. Dieses soll sich im wesentlichen mit wirtschaftlichen Forderungen befaßt haben und ist in Form eines Flugblatts herausgekommen. Der erste Zirkel arbeitete - wie der Angeklagte angab - gut und erfolgreich.

Der zweite Zirkel unterstand dem zweiten Mann der Abschnittsleitung, Blenkle. Auch ihm standen sechs Instrukteure zur Verfügung. Wenn auch in diesem Zirkel eifrig gearbeitet worden ist, so standen doch nach Angaben des Angeklagten die Ergebnisse erheblich hinter denen des ersten Zirkels zurück.

Der dritte Zirkel für Schleswig-Holstein entstand aus dem früheren Grenzapparat. Als Grenzmann war ein gewisser Weidauer tätig. Als Grenzmann waren ihm die in Jütland untergebrachten Emigranten unterstellt, deren Aufgabe es war - wie bereits erwähnt - Geld durch Verkauf von Zeitungen, der "Tyskland-Breve" und durch Sammlungen unter den Dänen für die Abschnittsleitung aufzubringen. Die Emigranten mußten aber weiterhin an deutsche Touristen und deutsche Seeleute herantreten, um sie auszuhorchen und gegebenenfalls für die illegale Arbeit zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurden die Emigranten von Weidauer laufend politisch unterrichtet und geschult. So wurden z.B. 1937/38 alle in Jütland wohnenden Emigranten zu Besprechungen in Fredericia und Aarhus zusammengezogen. Auf beiden Versammlungen sprach auch der Angeklagte. In Fredericia unterrichtete er die Versammlungsteilnehmer über die Volksfrontpolitik, in Aarhus behandelte er die bisher geleistete illegale Arbeit. Weidauer erstattete stets dem Angeklagten über seine Arbeit Bericht und erhielt von ihm Ratschläge und Anweisungen.

Darüber hinaus aber war es die Aufgabe des Grenzmannes, die Materialtransporte ins Reich vorzubereiten und durchzuführen. Bei seinen wöchentlichen Besprechungen mit den Angeklagten hat Weidauer diesem über die vorhandenen Transportmöglichkeiten ins Reich berichtet. Auch hier erteilte ihm der Angeklagte Weisungen.

eine Lehrerin, das Blatt mehrfach abgeschrieben und in Deutschland verbreitet hat. Zweimal versuchte der Zirkel, an den Bauernführer Klaus Heim heranzukommen, jedoch ohne Erfolg. Mehrfach versuchte er, Verbindungen nach Kiel, Husum und anderen Orten in Schleswig-Holstein herzustellen, jedoch angeblich gleichfalls erfolglos.

Die Gefährlichkeit der Arbeit dieser Instruktoren des Abschnitts Nord ist gerichtsbekannt, wie sich aus den Urteilen des Volksgerichtshofs gegen Helms, Blenke, Mannbar, Weidauer, Nieter und andere ergibt. (Akt. 4ch. 1 H 329/42, 1 H 277/42, 5 H 62/42, 2 H 60/42, 2 H 7/42.) Der Angeklagte hat zugegeben, daß er dieser Arbeit stets seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Er hat sich über alles, was mit der Tätigkeit der Instruktoren zusammenhing, Bericht erstatten lassen, hat Ratschläge gegeben und Anordnungen erteilt, kurz: er hat sich die letzte Entscheidung auf diesem Gebiet stets vorbehalten.

Aus der Fülle der sonstigen illegalen Arbeit des Angeklagten seien nur noch folgende Punkte erwähnt:

g.) In der Abschnittsleitung Nord arbeitete wie gesagt auch ein "Techniker". Seine Haupttätigkeit bestand neben der Herstellung falscher Pässe, in der Herstellung von illegalen Schriften auf foto-technischem Wege. Ebenfalls fertigte er die oben bereits erwähnten Koffer an, in denen illegales Material ins Reich geschafft wurde. Der Angeklagte war über diese Arbeiten genauestens orientiert und hat auch hier Anweisungen erteilt. So ließ er u.a. für einen Kommunisten, von dem er wußte, daß er als Instrukteur im Westen eingesetzt werden sollte, durch den Techniker einen falschen dänischen Paß anfertigen. Auch für ihn und die übrigen Funktionäre und Instruktoren der Abschnittsleitung Nord mußte der Techniker falsche Pässe herstellen. Übrigens hat der Angeklagte auch Einfluss auf die Besetzung dieses Postens genommen. So hat er als Nachfolger des ersten Technikers Adam einen gewissen Werther bestimmt und als dieser gefährdet erschien, eine gewisse Charlotte Kann von Werther in der Herstellung falscher Pässe und Anfertigung von Koffern unterrichten lassen, damit sie die Stelle von Werther einnehmen könnte.

h.) Die Abschnittsleitung Nord hatte auch einen Jugendmann, dessen Aufgabe es war, die jugendlichen kommunistischen Emigranten in Kopenhagen zu einem Zirkel zusammenzufassen und laufend zu schulen. Es bestand die Absicht, diese Jugendlichen zu einem Instrukteurzirkel heranzubilden, der eigene Verbindungen ins Reich aufnehmen sollte. Die Abschnittsleitung hat auch einen Versuch in dieser Richtung

Richtung gemacht: Im Auftrage des Angeklagten wurde 1938 ein gewisser Bringmann als Jugend-Instrukteur nach Hamburg geschickt, um dort Verbindungen herzustellen. Der Versuch soll angeblich mißglückt sein. Im übrigen bestand die Tätigkeit des Jugendmannes darin, sich mit Jugendfragen zu befassen und die Abschnittsleitung laufend darin zu beraten, so wie Flugschriften herzustellen und ins Reich zu versenden. Aus seinen Berichten an die Abschnittsleitung sind einzelne Artikel für die "Norddeutsche Tribüne" und später für die "Norddeutsche Volkszeitung" sowie für Radiovorträge herausgezogen worden. Seine Arbeit stand unter der Oberleitung des Angeklagten.

1.) Eine Hilfsorganisation der Abschnittsleitung Nord war die Gewerkschaftskommission, die die Aufgabe hatte, die kommunistischen Gewerkschaftler in der Emigration zusammenzufassen und die Herstellung einer Einheitsfront mit den emigrierten sozialdemokratischen Gewerkschaftlern anzustreben. Ihr Endziel war, den Wiederaufbau der Freien Gewerkschaft im Reich zu betreiben. In Verfolg dieser Bestrebungen gab die Gewerkschaftskommission auch einige Schriften heraus, die der Herstellung der Einheitsfront dienten. Auch für ihre Arbeit trägt der Angeklagte als Leiter der Abschnittsleitung Nord die Verantwortung.

k.) Schließlich sei noch die Arbeit der Roten Hilfe erwähnt. Ihre Haupttätigkeit bestand darin, dänische Staatsangehörige nach Deutschland zu schicken, die an Angehörige politischer Gefangener herantreten mußten, um diese mit Geldmitteln zu unterstützen. Wie der Angeklagte zugegeben hat, ist dies in zahlreichen Fällen geschehen. Eine weitere Aufgabe der Roten Hilfe war die Verschickung der Kinder von Angehörigen politischer Gefangener nach Dänemark. Auch die Arbeit der Roten Hilfe stand unter der Oberleitung des Angeklagten, der z.B. den bereits erwähnten Weidauer dem Sekretariat in Paris als Leiter der Roten Hilfe mit Erfolg vorgeschlagen hatte.

IV.

Unmittelbar nach Kriegsausbruch forderte der Leiter der Abschnittsleitung Zentrum in Stockholm, Mewis, den Angeklagten auf, nach Stockholm zu Besprechungen zu kommen. Der Angeklagte hatte inzwischen erfahren, daß das Sekretariat in Paris in Haft genommen worden war, und glaubte, daß die Partei eine neue Auslandsleitung bilden wolle. Da er annahm, daß er und Mewis diese Leitung übernehmen sollten, er aber wie er angibt weder sich noch Mewis

Mewis die Fähigkeit zutraute, im Reichsmaßstab tätig zu sein und die Politik in diesem Maßstab zu bestimmen, sagte er ab. Mewis ist dann allein nach Moskau gefahren, wo er mit maßgebenden Funktionären der Partei eingehende Besprechungen gehabt hat. Nach seiner Rückkehr nach Stockholm lud er den Angeklagten um die Jahreswende 1939/40 erneut ein. Diesmal kam der Angeklagte der Aufforderung nach und fuhr zusammen mit Blenkle nach Stockholm, wo sie mit Mewis mehrere Besprechungen hatten. Diesen Besprechungen lag die sogenannte "Januar-Plattform" zugrunde, die die neuen Richtlinien der Komintern für die illegale Arbeit unter Berücksichtigung der Kriegslage und des deutsch-russischen Nichtangriffspaktes enthielt. Aus ihr sei nur folgendes erwähnt: Die Plattform besagt u.a., daß es Aufgabe der kommunistischen Auslandsleitung sei, die Volksfront zu organisieren. Das Volk solle vorbereitet werden, im gegebenen Augenblick sein Schicksal in seine eigenen Hände zu nehmen. Als Hauptaufgaben ihrer weiteren Tätigkeit betrachteten Mewis und der Angeklagte - wie der Angeklagte zugegeben hat - den Kampf gegen die Abwälzung der Kriegslasten auf die Schultern des Volkes und den Kampf für einen Frieden ohne Kontributionen und Annektionen. In organisatorischer Hinsicht einigten sich beide auf folgende Linie: Die Abschnittsleitungen sollten aufgelöst und eine Auslandsleitung gebildet werden, die aus drei Mann bestehen sollte, darunter dem Angeklagten und Mewis, und die ihren Sitz in Kopenhagen haben sollte. An die Stelle der bisherigen Abschnittsleitungen in Holland, Belgien und der Schweiz sollten einzelne Männer treten, die die Verbindung zwischen der Auslandsleitung und den im Reich weilenden Instruktoren halten sollten. Vorgesehen war weiter, von Stockholm und Kopenhagen Instruktoren ins Reich zu senden, und zwar von Stockholm zwei Mann nach Berlin und von Kopenhagen drei nach Hamburg. Die aus Stockholm kommenden Leute sollten in Berlin eine zentrale Leitung bilden, die von Berlin aus Verbindung nach den übrigen Orten in Deutschland aufnehmen sollte. Die von Kopenhagen nach Hamburg gesandten Instruktoren sollten in Hamburg eine örtliche Leitung bilden. Sowohl die hamburger Leitung als auch die berliner zentrale sollten Verbindung mit der Auslandsleitung in Kopenhagen aufnehmen.

Am 18. Januar 1940 kehrte der Angeklagte nach Kopenhagen zurück, rief die Abschnittsleitung zusammen und löste sie auf, nachdem er ihr einen Bericht über seine Besprechungen mit Mewis und insbesondere über die neuen Arbeitsmethoden erstattet hatte. Am

Am Schluß der Besprechung erklärte der Angeklagte den Funktionären Mannbar, Verner und Nieter, daß er vorgesehen habe, sie als Instruktoren im Reich zu verwenden. Die übrigen Funktionäre schickte er in die Emigration. In der Folgezeit hielt der Angeklagte zusammen mit Blenkle, Mannbar, Verner und Nieter sowie anfangs mit Werther, an dessen Stelle später Helms trat, laufende politische Besprechungen ab. Hierbei kamen der Angeklagte und Blenkle überein, für ihre politische Arbeit sogenannte Informationsblätter herauszugeben. Insgesamt stellten sie bis Mai 1940 zehn Nummern her; jede Nummer enthielt nur wenige Stücke. Es bestand die Absicht, daß, falls sich eine Gelegenheit bieten würde, diese Blätter auch ins Reich geschafft werden sollten. Nach den Angaben von Helms sind auch einige Stücke nach Harburg zu einem Verbindungsmann "Kalli" gesandt worden.

Etwa zwei Wochen vor der Besetzung Dänemarks durch deutsche Truppen schickte Mewis zwei seiner Leute zu dem Angeklagten, die dieser gemäß der oben erwähnten Vereinbarung nach Deutschland schaffen sollte. Es handelte sich um die Instruktoren Hallmeyer und Emmerlich. Der Angeklagte hatte den Funktionär Werther Ende März 1940 beauftragt, sich um Reisemöglichkeiten nach Deutschland zu bemühen. Ende April gelang es diesem, eine solche Möglichkeit auf dem Dampfer Odin zu beschaffen, der zwischen Kopenhagen und Stettin verkehrte. Während der Anwesenheit der Stockholmer Instruktoren in Kopenhagen hat der Angeklagte Verbindung mit ihnen gehalten und sie laufend politisch informiert. Ende Juni/Anfang Juli 1940 fuhr Hallmeyer, vier Wochen später Emmerlich auf dem Dampfer Odin nach Stettin. Dem Emmerlich hatte der Angeklagte die Anschrift seines Verbindungsmannes in Harburg "Kalli" übergeben.

Nach der Abreise der beiden Instruktoren bemühte sich der Angeklagte, auch seine drei Leute - wie mit Mewis verabredet - nach Deutschland, und zwar nach Hamburg zu schaffen. Dies ist ihm angeblich nicht mehr gelungen. Jedoch hat er schon Vorarbeiten für deren Ausreise insoweit geleistet, als er einem Dänen, der nach Deutschland fuhr, Kleidungsstücke für Nieter und Verner mitgab, die dieser bei "Kalli" abgeben sollte.

Noch 1940 hat der Angeklagte von Mewis 900 schwedische Kronen und 100 Dollar für die illegale Arbeit erhalten; einen Teil dieser Gelder hat er Hallmeyer und Emmerlich mitgegeben.

Im April 1940 händigte der Führer der dänischen Kommunisten Larsen dem Angeklagten einen Brief aus, der nach Ansicht des

des Angeklagten von dem Parteivorsitzer Pieck stammte. In ihm wurde er aufgefordert, sich zur Fortsetzung der illegalen Arbeit nach Hamburg zu begeben, während Mewis seine Arbeit in Berlin beginnen sollte. Der Angeklagte, der bereit war, dieser Aufforderung zu entsprechen, wandte sich zunächst an Mewis. Dieser teilte ihm jedoch nach einiger Zeit mit, die Anweisung sei auf Grund falscher Informationen ergangen und inzwischen überholt. Zugleich lud er den Angeklagten zu einem erneuten Besuch in Stockholm ein. Der Angeklagte lehnte ab. Zu Ostern 1941 erhielt der Angeklagte einen weiteren Brief, wie er meint, von Mewis, in dem er u.a. aufgefordert wurde, die bisherige Arbeit einzustellen. Dieser Aufforderung kam er nicht nach. Vielmehr hat er im Mai 1941 noch mehrere Treffs mit dem Verbindungsmann "Kalli" aus Harburg gehabt, der nach Kopenhagen gekommen war. In Gegenwart von Helms und Nieter besprach er mit ihm die illegale Arbeit in Harburg. Bei einem dieser Treffs wurde der Angeklagte festgenommen.

Daß der Angeklagte bei seiner illegalen Arbeit in Moskau wie in Kopenhagen stets Decknamen, so in Kopenhagen den Namen "Richard" gebraucht hat, sei abschließend der Vollständigkeit halber noch erwähnt.

1.) Sämtliche Feststellungen, die in diesem Urteil getroffen wurden, beruhen auf dem glaubwürdigen und umfassenden Geständnis des Angeklagten, das dieser nicht allein vor der Geheimen Staatspolizei abgelegt, sondern in der Hauptverhandlung in allen Punkten aufrechterhalten hat. Der Angeklagte hat aber nicht allein den äußeren Tatbestand zugegeben, er hat darüberhinaus auch eingeräumt, daß er sich über den hochverräterischen Charakter seiner Tat stets im klaren gewesen sei. Auf Vorhalt des Vorsitzers, ob er nicht auch erkannt habe, daß er durch seine Tat den Feind des Reiches begünstigte, erklärte der Angeklagte, heute erkenne er, daß jede kommunistische Betätigung im Kriege Feindbegünstigung sei. Daran habe er jedoch damals nicht gedacht. Trotz seiner Emigration, seiner Ausbürgerung und seiner illegalen kommunistischen Betätigung habe er sich stets als Deutscher gefühlt und niemals Deutschlands Niederlage gewünscht. Er könne beweisen, daß er sich niemals mit Spionage, Sabotage oder Terrorakten, die sich gegen das Reich richteten, abgegeben habe.

D.)

D.) Es bedarf keiner eingehenden Begründung, daß sich der Angeklagte durch seine Tat der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht hat. Es ist gerichtbekannt, daß die KPD auch nach ihrer Zerschlagung im Reich ihr Ziel, die Verfassung des Reiches mit Gewalt zu ändern, niemals aufgegeben hat. Diesem Ziel diente auch die illegale Tätigkeit des Angeklagten seit 1934. Indem er die Bestrebungen der KPD auf gewaltsame Beseitigung der bestehenden Staatsform des Dritten Reiches bewußt förderte und sich für die Diktatur des Proletariats in einem Sowjetdeutschland einsetzte, hat er den kommunistischen Hochverrat vorbereitet (§§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 StGB.). Darüberhinaus hat er aber dadurch, daß er sowohl im Inland als auch im Ausland organisatorisch und agitatorisch, insbesondere auch durch Einfuhr und Verbreitung illegaler Schriften fortgesetzt kommunistischen Hochverrat beging, auch die erschwerenden Tatumsstände des § 83 Abs. 3 Ziff. 1, 3 und 4 StGB. verwirklicht. Dessen war sich der Angeklagte auch voll bewußt.

Der Angeklagte hat sich aber auch der Feindbegünstigung (§ 91 b StGB.) schuldig gemacht. Denn er hat seine kommunistische Hetztätigkeit zu einer Zeit noch fortgesetzt, als Deutschland sich bereits im Kriege befand. Für jeden erkennbar, war dieser Krieg schon vor dem Eintritt der Sowjetunion in ihn ein totaler. Nicht nur der kämpfende Soldat an der Front, sondern das ganze deutsche Volk nimmt aktiv an diesem Kriege teil. Gegen die nationale Einheit des deutschen Volkes, die eine Vorbedingung für die siegreiche Durchführung dieses Krieges ist, richtet sich die kommunistische Zersetzungsarbeit. Der Versuch, dem deutschen Volk in diesem Kriege seine nationalsozialistische Führung zu nehmen, gefährdet aufs schwerste die Kriegskraft des deutschen Volkes und begünstigt den Feind. Dabei spielt es gar keine Rolle, ob das Reich mit der Sowjetunion oder mit nichtkommunistischen Feinden im Kriege steht. Der Angeklagte hat dies ja auch in der Hauptverhandlung zugegeben. Seine Einlassung, er habe zur Zeit seiner Tat nicht daran gedacht, daß hierdurch die Feinde des Reiches begünstigt werden könnten, hat ihm der Senat nicht geglaubt. Der Angeklagte verfügt über eine überdurchschnittliche Intelligenz. Er war Mitglied des Zentralkomitees der kommunistischen Partei und einer ihrer führenden Männer in der illegalen Arbeit. Das Gericht ist davon überzeugt, daß, wenn jemand, so der Angeklagte, sich jederzeit völlig darüber im klaren war, daß jede kommunistische Wühlarbeit die innere Festig-

keit des deutschen Volkes im Kriege und damit seine Kriegsmacht aufs äußerste gefährden und ihr dadurch einen Nachteil zufügen mußte. Deshalb spielt es auch keine Rolle, ob der Angeklagte - was ihm das Gericht geglaubt hat - jede Spionage und Sabotage abgelehnt und mit Terrorakten nie etwas zu tun gehabt haben will. Die Gefahr der kommunistischen Umklammerung für das kämpfende nationalsozialistische Deutschland hat der Angeklagte nicht nur erkannt, sondern er hat sie auch gewollt.

Der Angeklagte hat seine hochverräterische Feindbegünstigung vom Ausland her im Inland begangen. Denn die Auswirkungen seiner Tat wie das Einschleusen von Instruktoren und illegalen Schriften ins Reich und die Besprechungen mit deutschen Verbindungsmännern aus dem Reich traten in Deutschland ein. Seine Feindbegünstigung war mithin auch im Inland begangen. Darüber hinaus hat aber der 1. Senat des Volksgerichtshofs in einem früheren Urteil bereits festgestellt, daß Deutsche im Sinne des § 91b StGB. nicht nur jeder Reichsangehörige, sondern jeder Mensch deutschen Blutes ist, also auch der Deutsche, dem die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wurde, solange er eine andere Staatsangehörigkeit noch nicht erworben hat. Dies trifft auch auf den Angeklagten zu, der ja ausdrücklich erklärt hat, er habe sich auch nach seiner Ausbürgerung stets als Deutscher gefühlt.

Dementsprechend war der Angeklagte auch wegen Feindbegünstigung (§ 91b StGB.) zu bestrafen. Die Strafe war aus § 91b StGB. als dem schwereren Gesetz zu entnehmen.

E.) Das Gericht hat bei der Strafzumessung nicht verkannt, daß eine Reihe von Milderungsgründen zugunsten des Angeklagten vorlagen. Er hat im Weltkrieg 1914/18 und bei den Abstimmungskämpfen in Oberschlesien seine Pflicht getan und wurde sogar ausgezeichnet. Er mag auch durch Verführung und unter dem Druck besonderer Verhältnisse in die Arme des Kommunismus getrieben worden sein. Es spricht auch für ihn, daß er nicht nur vor der Polizei, sondern auch vor dem Volksgerichtshof ein umfassendes Geständnis abgelegt und mannhaft zu seinen Taten gestanden hat. Wie der Zeuge Kriminalsekretär Teege von der Staatspolizei Hamburg bekundet hat, hat der Angeklagte durch seine Angaben zur weitgehendsten Aufklärung nicht nur seines Falles, sondern des gesamten Komplexes beigetragen. Der Zeuge, der den Angeklagten jahrelang vernommen hat, ist darüber hinaus auch überzeugt, daß die

Angaben des Angeklagten, er habe sich inzwischen restlos umgestellt und mit seiner kommunistischen Vergangenheit völlig gebrochen, den Tatsachen entsprechen.

All dies konnte den Senat jedoch nicht dazu veranlassen, die Tat des Angeklagten milder zu betrachten. Während das ganze deutsche Volk sich um seinen Führer scharte, bereit, ihm bei seiner schweren Aufbauarbeit zu helfen, während das ganze Volk sich mit allen Kräften um die Errichtung eines neuen Reiches der Kraft, Ehre und Gerechtigkeit bemühte, während alle im Volk dankbar miterlebten, wie es dem Führer gelang, das deutsche Volk immer mehr aus den Fesseln des Versailler Schanddiktats zu befreien, ihm die Schande seiner Wehrlosigkeit und die Geißel seiner Arbeitslosigkeit zu nehmen, während dem deutschen Menschen das Leben erst wieder durch den Nationalsozialismus lebenswert wurde, hat sich der Angeklagte nicht geschaut, als führender Funktionär in Deutschland und später als Emigrant in Rußland und Dänemark an führender Stelle diesen deutschen Wiederaufstieg zu stören und das kommunistische Gift wieder in unseren Volkskörper einzuführen. Darüber hinaus hat er durch die im Ausland vertriebenen Zeitungen und Flugblätter aufs schwerste gegen das nationalsozialistische Deutschland gehetzt und ihm einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zugefügt. Der Umfang der illegalen Tätigkeit des Angeklagten, der jahrelang an führender Stelle in der illegalen Arbeit gestanden hat, war erheblich, die von ihm verursachte Gefahr für das deutsche Volk und der von ihm angerichtete Schaden entsprach dem Umfang seiner illegalen Tätigkeit. Das Gericht konnte auch nicht unberücksichtigt lassen, daß der Angeklagte für das Schicksal so mancher Deutscher mitverantwortlich ist, die von ihm verführt dem kommunistischen Betrug zum Opfer fielen, illegal tätig wurden und deshalb mit schwersten Strafen belegt wurden. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände hielt das Gericht die Todesstrafe allein für eine angemessene Sühne.

Da dem Angeklagten die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist, war für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kein Raum mehr.

Die Kosten des Verfahrens hatte der Angeklagte zu tragen
[mit St. 1.]

gen. Dr. Illner

Stier.

Abschrift.

Geheime Staatspolizei
-Staatspolizeileitstelle Hamburg

Hamburg 36, den 25.10. 1944
Glacis Chaussee 6.

B.Nr. IV 1 a 1 - 189/40.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof

in Berlin W 9
Bellevuestrasse Nr.15.

Betrifft: Strafsache gegen Heinrich Wiatrek, geb.am 1.7.
1396 in Gleiwitz, wegen Vorbereitung zum Hochver-
rat.

Vergang: Dert.Ersuchen 11(10) J- 2/43 g vom 2.10.1944.)

W i a t r e k wird hier laufend als Auskunftsperson
verwendet, wozu er auf Grund seiner früheren Funktionär-
tätigkeit besonders befähigt und im Hinblick auf die durch
die Feindeinwirkung vernichteten hiesigen Karteien sehr
nützig ist.

Ferner birgt die Begnädigung einen ausserordentlichen
propagandischen Wert in sich. Die Tatsache der Begnadi-
gung in Verbindung mit den Kenntnissen und der Willigkeit
des Wiatrek's haben schon manchen Festgenommenen zum Ge-
ständnis gebracht. Als sichtbarer Fall wird der vor einiger
Zeit in Kopenhagen festgenommene Emigrant J u n g o l a s
angeführt, der auch für sich einen Hoffnungschimner sah
und zusätzlich Angaben über eine von Schweden in das
Reichsgebiet geplante illegale Tätigkeit machte. Mit
Hilfe Wiatreks konnten Identifizierungen erfolgen und
Abwehrmassnahmen eingeleitet werden.

Wiatrek hat die ihn gesetzten Erwartungen vollauf
erfüllt. Ich bitte daher, ihn hier weiterhin zur Ver-
fügung zu stellen und darüber hinaus eine endgültige
Umwandlung der Todesstrafe zu erwägen.

gez. Unterschrift.

30 IV 10a 5128 440

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof
am 17. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Heinrich W i a t r e k

ordne ich mit Ermächtigung des Führers die Voll-
streckung des Urteils an.

Berlin, den . Februar 1945
Der Reichsminister der Justiz

- IV B 10a ^{511/42} ~~113/42~~ -

Der Reichsminister der Justiz

Berlin, den

3. 1945

IV B ^{1Ca} 5118 / 44 B

1) Zu ergänzen die Entwürfe für die begl. Abschriften des Erlasses vom 3. 1945. Reinschrift vorhanden! ~~Zu fertigen 2 Abschriften der Pressenotiz Dr.~~

2) An den ~~Herrn~~ ~~Generalstaatsanwalt~~ ~~in~~

G e h e i m !
Mappe
S o f o r t !
(a. i. R.)

Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
in Berlin

(Durchschlag beifügen)

Persönlich
oder Vertreter im Amt

Zu 10 F 2 / 439 vom 30. 9. 1943

Anlagen: Band,
Sonderband,
Heft,

- 1 Erlaß vom 3. 1945 in Reinschrift (vorhanden).
- 1 begl. Abschriften des Erlasses (aus Ziffer 1).
- 1 ~~Pressenotiz (aus Ziffer 1)~~
- ~~weitere Schriftstücke~~

In der Strafsache gegen den
vom Volksgerichtshof ~~Oberlandesgericht in~~
am 17. 5. 1945
verurteilten *Geinung Gialack*

zum Tode

Übersende ich Reinschrift und begl. Abschriften des Erlasses vom 3. 1945 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen.

Der Verurteilte befindet sich im *Zuchthaus in Gumbing*
(Genl)-Görken
in Vollstreckungshaft.

Den Ort der Vollstreckung bitte ich mitzuteilen.

Von

31 b

(Vollstreckungsauftrag an Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder Generalstaatsanwalt)

Es bitte zuzüglich des Nachvollzugsantrags in Gumbing mitgegeben werden, daß die Vollstreckung ausgeführt werden soll in etwa 14 Tagen

*Tagezettel, nach dem die Aufzeichnungen auf dem in der Sache ...
Es sind die heutigen Aufzeichnungen ...
Auftrag des Land ...*

Von einer Bekanntmachung in der Presse und durch
Anschlag bitte ich abzusehen.

Im Auftrag
+ + +

(z. U.)

3) ~~Nach Abgang~~
der Pressestelle
m.d.B.u.K.u.L. der
Pressenotiz aus 1)

~~Gescheh.~~
Pressenotiz entnommen.
Pressestelle

4) Herrn KGRat Dr. Walter }
Herrn StA. Dede und } m.d.B.u.K.
Herrn Bez.Ref. }

5) Herrn AGRat Darnedde (Urt.Abschr.z.K.)

6) Nach 1 Monat

J 72/3

Der Reichsminister der Justiz

IV g^{10a} 5128/44g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

An
den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
in B e r l i n

Persönlich oder Vertreter im Amt

Zu 10 J 2/43g vom 20.9.1943

Anlagen: 1 Erlaß vom März 1945 in Reinschrift
1 begl. Abschrift des Erlasses.

Berlin W 8, den März 1945
Wilhelmstraße 63
Fernsprecher: 1100 11, auswärts 1165 16

Geheim!

S o f o r t !

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am
17. Mai 1943 zum Tode verurteilten

Heinrich W i a t r e k
übersende ich Reinschrift und begl. Abschrift des Erlasses vom
März 1945 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das
Weitere zu veranlassen.

Ich bitte zunächst der Staatspolizeileitstelle in
Hamburg mitzuteilen, daß die Vollstreckung angeordnet worden sei
und in etwa 14 Tagen stattfinden werde, und ihr anheimzugeben,
sich von den beiden Verurteilten die etwa noch benötigten Auf-
klärungen zu verschaffen.

Nach Ablauf der Frist bitte ich das Urteil unverzüg-
lich vollstrecken zu lassen.

C 1001

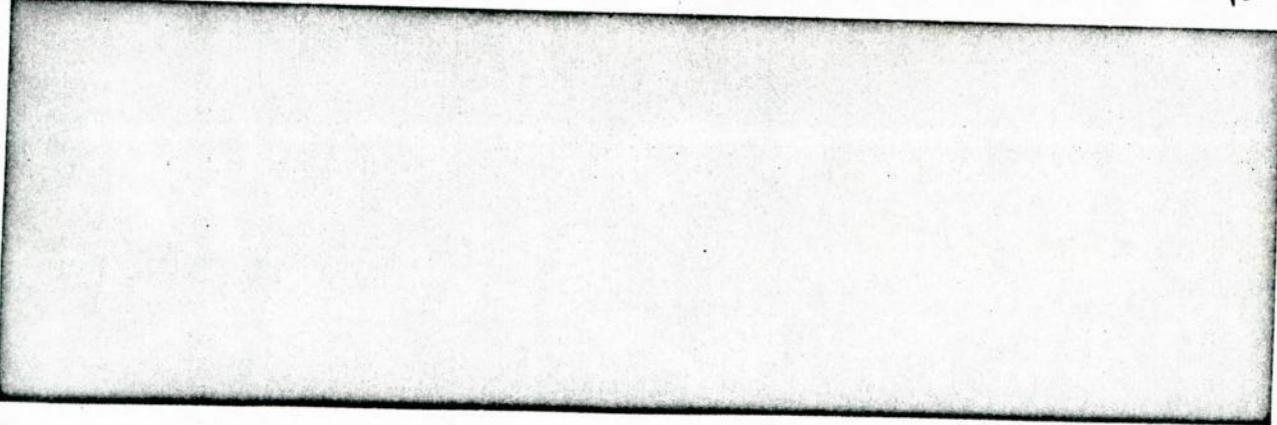
Der



Der Verurteilte befindet sich im Zuchthaus in Brandenburg (Havel)-
Görden in Vollstreckungshaft.
Den Ort der Vollstreckung bitte ich mitzuteilen.
Von einer Bekanntmachung in der Presse und durch Anschlag bitte
ich abzusehen.

Im Auftrag

Rü



A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V

Strafges. Platzweise.

Eingeliefert - Gestalt
 am 28 5 19 43 8 Uhr
 von: H. J. O. ...

Vorkrafen usw.:

- Buchhaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Erwerbsanstalt

Lehrtmalig entlassen im Jahre:

In:

Geftraub

(Rufname) **Gymnast** (Familienname) **W. K. ...**

geb. am 1 7 96 in **Gleiwitz**

bei **W. K. ...** Beruf: **Metallarbeiter**

Bekanntnis: **frei** Wohnung: **Prozenthaus**

Führt polizeilich gemeldet: **nein**

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: **W. K. ...**

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Mutter, Ehegatte usw.):
Mutter: Frau W. K. ...

Gefangenenbuch-NUMMER
371/43

Unterbringung:
II I

Verteidiger:
 Tatgenossen:

| Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen | Straf- entschei- dung usw. | Straftat - Tatverdacht - | a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Sicherung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Angerechnete Untersuchungszeit | Straf- oder Verwahrungzeit | | Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit Tag und Tageszeit | Austritts- tag und Tageszeit | Grund des Austritts |
|---|-------------------------------------|-----------------------------|---|--------------------------------|------------------------------|---|------------------------------------|------------------------|
| | | | | Beginn Tag und Tageszeit | Ende Tag und Tageszeit | | | |
| M. K. ... | | ... | ... | Uhr | Min. | | 24 9 43 | ... |
| | | | | Uhr | Min. | | | |
| | | | | Uhr | Min. | | | |

Vollz. D. A 7 Karteiform. 100x210 mm Manillarton (best)

Arbeitsverwaltung Wittenberg.

13s 2/70
(RSHA)

Fall IV/149

7. Pospisil u.a.

Anklage
urteil

IV/149

8a J 39/43g

Haft! Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

- I 1,2,6
I 1a,b
I 1,6,15/17
1. Den Straßenbahnschaffner Jaroslav P o s p i š i l aus Prag VIII, Pesinagasse 1023/5, geboren am 3. Dezember 1904 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen, nicht bestraft, am 24. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Prag vom 4. Februar 1943 -556b 939/42- seit diesem Tage, jetzt im Zuchthaus in Gollnow, in Untersuchungshaft,
- II 1,2,7
II 1a,b
II 1, 7/10
2. den Straßenbahnschaffner Wenzel J i s k r a aus Prag VIII, Ziegeleistraße 620, geboren am 13. März 1902 in Rostock bei Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen, nicht bestraft, am 24. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Prag vom 6. Februar 1943 -556b 1409/42- seit diesem Tag, jetzt im Zuchthaus in Gollnow, in Untersuchungshaft,
- III 1,2,7
III 1a,b
III 1,7, 12/14
3. den Straßenbahnschaffner Adalbert M a s e k aus Prag XII, Agramerstraße 614/4, geboren am 22. April 1887 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen, nicht bestraft, am 26. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Prag vom 25. Fe-
bruar

bruar 1943 -556b 940/42- seit diesem Tag, jetzt
im Zuchthaus in Gollnow, in Untersuchungshaft,

4. den Straßenbahnschaffner Josef Z e r o u n i c k y aus
Prag-Velitsberg, Biskupetzerstraße 863/75, geboren am
10. März 1906 in Prag, ledig, Protektoratsangehörigen,
nicht bestraft,

IV 1,2,6

IV 1a,b

IV 1,6,12/14

am 24. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des
Volksgerichtshofs in Prag vom 19. Februar 1943
-556b 1407/42- seit diesem Tag, jetzt im Zuchthaus
in Gollnow, in Untersuchungshaft,

5. den Maschinisten Emil U h e r aus Prag-Moderschau Nr.
1520, geboren am 27. März 1903 in Seestadt, verheiratet,
Protektoratsangehörigen,

V 1,2,6

V 1a,b

V 1,6, 11/13

nicht bestraft,

am 14. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des
Volksgerichtshofs in Prag vom 11. Februar 1943
-556b 1410/42- seit diesem Tag, jetzt im Zuchthaus
in Gollnow, in Untersuchungshaft,

6. den Schmied Karl P o p e l k a aus Totschna bei Komorn,
Haus Nr. 127, geboren am 14. Oktober 1907 in Thurn
(Sudetengau), verheiratet, Protektoratsangehörigen,

VI 1,2,5

VI 1a,b

VI 1,5, 7/9

nicht bestraft,

am 24. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters
des Volksgerichtshofs in Prag vom 12. Februar
1943 -556b 1408/42- seit diesem Tag, jetzt im
Zuchthaus in Gollnow, in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Frühjahr 1941 bis zu ihrer Festnahme in Prag
fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie
mit Anderen durch dieselbe Handlung

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
 - a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
 - b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrecht zu erhalten,
2. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vor-
schub zu leisten oder die Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3
Nr. 1 und 3, §§ 91b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben im Rahmen der illegalen KPC. eine Betriebszellenorganisation unter den Straßenbahnern in Prag aufgezogen, zu diesem Zwecke Beziehungen mit höheren Funktio-
nären unterhalten, Zusammenkünfte veranstaltet, Mitglieder ge-
worben, Flugschriften vertrieben und Beiträge eingezogen und
dadurch nicht nur die auf die Lostrennung des Protektorats
Böhmen und Mähren vom Reich und die Bildung eines tschechischen
Sowjetstaates gerichteten Umsturzbestrebungen dieser illegalen
Organisation unterstützt und gefördert, sondern auch die Sowjet-
union im Kriege gegen das Reich begünstigt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

A. Die Straftat.

I. Die Tätigkeit des Angeschuldigten P o s p i š i l .

Der Angeschuldigte Pospíšil, der von 1935 bis 1938
der KPC. angehörte, wurde im März und April 1941 von den ihm
bekannten Josef Strnad darüber aufgeklärt, daß die illegale
KPC. wieder aufgebaut werde, und beauftragt, die illegale
Organisation im Betrieb der Prager Straßenbahn durch die Er-
richtung von Betriebszellen unter den Arbeitern und Straßen-
bahnschaffnern in den Wagenhallen in Pankratz, Lieben,
Straschnitz, Kobilis, Veitsberg, Wokowitz, Motol und Strecho-
witz aufzuziehen. Der Angeschuldigte Pospíšil erklärte sich

sich zur Mitarbeit bereit, kam dann künftig häufig mit Strnad zusammen und nahm von ihm die Weisung entgegen, zunächst in den einzelnen Wagenhallen der Straßenbahn geeignete Zellenleiter mit der Aufgabe einzusetzen, in eigener Verantwortlichkeit den Zellaufbau vorzunehmen. Gleichzeitig verwies ihn Strnad für die Arbeitsgebiete in Pankratz an den Mitangeschuldigten Masek, in Motol und Wokowitz an den Schaffner Batka und in Kobilis an den Mitangeschuldigten Jiskra. Mit diesen Personen setzte sich der Angeschuldigte Pospíšil alsbald in Verbindung, erhielt von Masek und Jiskra ohne weiteres die Zusage zur Mitarbeit und wurde durch Masek mit dem Straßenbahnschaffner Kruml bekannt gemacht, der dann die Einziehung der Beiträge in der Betriebszelle in Prag-Pankratz übernahm und später 300 Kronen an Pospíšil abführte. Dagegen verhielt sich Batka zunächst ablehnend, vereinbarte aber mit Pospíšil, einen Vertrauensmann zu einer Aussprache über die Bildung der Betriebszellen in Motol und Wokowitz zu entsenden. Zu der hierzu festgesetzten Zusammenkunft am Palacky-Denkmal in Prag schickte der Angeschuldigte Pospíšil den Mitangeschuldigten Popelka, der aber mit dem Vertreter des Batka zu keinem greifbaren Ergebnis gelangte.

I 3,3R,7,8

Im Mai oder Juni 1941 gewann der Angeschuldigte Pospíšil den Mitangeschuldigten Uher als weiteren Mitarbeiter und bildete gemeinsam mit ihm vorläufig die Leitung der illegalen Straßenbahnbetriebszellen-Organisation in Prag. Ferner kam er mit dem Mitangeschuldigten Zerounicky in Verbindung und bestellte diesen als Betriebszellenleiter für die Wagenhalle in Veitsberg und außerdem als Verbindungsmann zu den vorgesetzten Parteistellen. In dieser Eigenschaft erhielt Zerounicky die Verbindung zu dem führenden Funktionär der illegalen KPC. in Prag, dem Arbeiter Sumbera, aufrecht, überbrachte diesem die von Pospíšil vereinnahmten Mitgliedsbeiträge und nahm von ihm die für Pospíšil bestimmten Richtlinien für den Organisationsaufbau entgegen. Da nach einer von Zerounicky übermittelten Weisung des Sumbera eine Materialablagestelle eingerichtet werden sollte, betraute der Angeschuldigte Pospíšil den Mitangeschuldigten Uher mit der Durchführung dieser Aufgabe, ohne sich angeblich darum zu kümmern, was dieser darauf unternahm.

I 8/11

Nach diesen vorbereitenden Maßnahmen wurde der Betriebszellenausbau weiter fortgeführt, der trotz der Verhängung

des

des Ausnahmezustandes im Protektorat im Herbst 1941 und im Frühjahr 1942 gute Fortschritte machte. Im Frühjahr 1942 berief der Angeschuldigte Pospíšil, der im Verkehr mit vorgesetzten Funktionären den Decknamen "Sourek" und mit unterstellten Mitarbeitern den Decknamen "Martin" führte, den Mitangeschuldigten Masek (Deckname Vojta) in die Leitung der Betriebszellenorganisation und besprach gemeinsam mit diesem und Uher, dem die Betreuung der Betriebszellen in den Wagenhallen in Motol und Wokowitz als weiteres Arbeitsgebiet zufiel, in häufigen Zusammenkünften die sich ergebenden organisatorischen Fragen. Als Ergebnis der dort gepflogenen Erörterungen ergab sich für den Organisationsaufbau schließlich folgendes Bild:

Leiter der Organisation: Pospíšil,

Mitglieder der Leitung: Uher und Masek,

Verbindungsmann nach oben: Zerounicky,

Leiter der Betriebszellen in den Wagenhallen Pankratz und Straschnitz sowie in der Autobushalle in Pankratz: Masek,

Leiter der Betriebszellen in den Wagenhallen in Kobilis und Lieben: Pospíšil,

Leiter der Betriebszellen in den Wagenhallen in Motol und Wokowitz sowie im alten Elektrizitätswerk und in der sogenannten Verbrennungsstation in Lieben: Uher,

Leiter der Betriebszelle in der Wagenhalle in Veitsberg: Zerounicky.

In seiner Eigenschaft als Betriebszellenleiter von Prag-Lieben stand der Angeschuldigte Pospíšil mit den dort erfaßten Mitgliedern Mokri, Wirkner und Strnad sowie in Kobilis mit Jiskra in Verbindung, kam aber mit den übrigen Zellenleitern selbst nicht in Fühlung, sondern erhielt zu diesen die Beziehungen durch Masek und Uher aufrecht. Die Gesamtzahl der Mitglieder der illegalen Straßenbahnerorganisation hat der Angeschuldigte Pospíšil in einem bei ihm vorgefundenen, mit "Juni E" bezeichneten Bericht mit 149, die Zahl der sogenannten Sympathisierenden mit 400 angegeben, aber behauptet, daß diese Zahlen zu hoch gegriffen gewesen und nur zu dem Zweck gemacht worden seien, um bei den höheren Funktionären guten Eindruck zu erwecken.

An Mitgliedsbeiträgen erhielt der Angeschuldigte Pospíšil von Jiskra aus der Zelle in Kobilis insgesamt 1300 Kronen, von Zerounicky aus der Zelle in Veitsberg 200 Kronen,

von

von Masek, Zerounicky und Macha aus der Zelle in Pankratz zusammen etwa 5000 Kronen und endlich von Uher aus den Zellen in Motol, Wokowitz und im alten Elektrizitätswerk etwa 5000 Kronen, während er aus der Zelle in Lieben selbst rund 300 Kronen vereinnahmte. Diese gesamten Geldbeträge wurden dann durch Zerounicky an Sumbera weitergeleitet.

I 4, 12

Im Mai 1942 erteilte der Angeschuldigte Pospisil dem Mitangeschuldigten Uher den Auftrag, die Verbindung nach Kladno aufzunehmen, um auch dort den Aufbau einer Betriebszellenorganisation der illegalen KPC. in Angriff zu nehmen. Diesen Auftrag führte Uher, wie bei der Darstellung seiner Straftat noch zu erörtern sein wird, aus und setzte sich hierwegen mit einem gewissen Chochola, allerdings ohne greifbaren Erfolg, ins Benehmen. Ferner schickte der Angeschuldigte Pospisil den Mitangeschuldigten Masek nach Karolinenthal mit der Weisung, auch dort Beziehungen zu der unter den Autobusangestellten bestehenden Betriebszellenleitung anzuknüpfen; aber auch Masek hatte damit angeblich keinen Erfolg.

Der schon erwähnte, von dem Angeschuldigten Pospisil für die ihm vorgesetzte Parteistelle verfaßte, mit seinem Decknamen Sourek unterzeichnete Bericht "Juni E" enthielt neben der Mitteilung des Mitgliederstandes und einer Beitragsabrechnung u. a. Andeutungen über die Anbahnung von Verbindungen zur Protektoratstruppe und Sicherheitspolizei, über die Beschaffung von Chemikalien, über beobachtete Öltransporte auf der Eisenbahn, über Sabotagevorbereitungen und über zwei Personen, die mit KY und K I bezeichnet wurden. Zu diesem Bericht hat der Angeschuldigte Pospisil vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs erklärt, eine Verbindung zu den Angehörigen der Protektoratstruppe und der Sicherheitspolizei habe nicht bestanden. Die Beschaffung von Chemikalien sei erwähnt worden, um die vorgesetzte Parteistelle zur Lieferung von Druckerschwärze für die Flugblattherstellung zu veranlassen. Die Meldung über beobachtete Öltransporte habe nicht den Tatsachen entsprochen und sei nur aus "Angeberei" gemacht worden. Auch die Erwähnung von Sabotagehandlungen und Sabotagevorbereitungen habe lediglich den Zweck verfolgt, Eindruck zu erwecken. Im übrigen

I 4, 4R, 12/14

Anlagenband
Hülle 26

sei

sei mit KY ein Verbindungsmann der Organisation bezeichnet worden, während K I die Deckbezeichnung für einen Agenten der Geheimen Staatspolizei gebildet habe, der sich nach Ansicht des Angeeschuldigten und seiner Gesinnungsfreunde in die Reihen der illegalen KPC. eingeschlichen habe.

II. Die Tätigkeit des Angeeschuldigten J i s k r a .

I 3,4,7,8

Der Angeeschuldigte Jiskra wurde im November 1941 durch den Straßenbahnschaffner Novak als Kassierer der illegalen KPC. für die kommunistische Betriebszelle in der Wagenhalle in Prag-Kobilis geworben. Novak fragte ihn damals, ob er bereit sei, von ihm sowie von dem Schaffner Bican bereits gesammelte Geldbeträge, die angeblich zur Unterstützung der Witwen und Waisen verstorbener Straßenbahner bestimmt seien, in Empfang zu nehmen und an den Mitangeeschuldigten Pospišil weiterzuleiten. Damit erklärte sich Jiskra einverstanden, erhielt dann nach seiner Darstellung vom November 1941 bis zum 15. Mai 1942 von Novak in vier Fällen je 250 Kronen und von Bican etwa 40 bis 60 Kronen, führte diese Beträge mit insgesamt 1200 bis 1300 Kronen an Pospišil ab und zahlte auch selbst monatlich je 10 Kronen dazu. Außerdem gewann er auf Veranlassung des Pospišil den Straßenbahner Stanek als Materialverteiler, der danach in zwei bis drei Fällen jeweils vier Stücke der "Arbeiterzeitung" ausgefolgt bekam und diese an Novak, Bican und Jiskra weiter verteilte. Jiskra las die in seinen Besitz gelangten Flugschriften und vernichtete sie alsbald.

Der Angeeschuldigte Jiskra hat diesen Sachverhalt vor der Geheimen Staatspolizei im wesentlichen zugestanden, aber bei seiner richterlichen Vernehmung bestritten, Mitglied einer kommunistischen Betriebszelle gewesen zu sein und sogar behauptet, er habe die ihm ausgehändigten kommunistischen Schriften als "Kulturblätter" angesehen.

III. Die Tätigkeit des Angeeschuldigten M a s e k .

3/5, 7/11

Der Angeeschuldigte Masek war schon im Jahre 1937 für eine damals unter den Angestellten des Prager Elektrizitätswerks Pankratz ins Leben gerufene, von dem Straßenbahnschaffner Kapic geleitete kommunistische Betriebszelle als Kassierer tätig und blieb auch nach der Protektoratserrichtung mit den kommunistischen Kreisen, insbesondere mit

Kapic

Kapic in Fühlung. Im Jahre 1940 nahm er gemeinsam mit Kapic, dem Straßenbahnschaffner Ondrej und dem früheren Gewerkschaftssekretär Pokorny sowie mit den Straßenbahnangestellten Strnad, Vollner, Ludicky, Beneš und Pelikan an einer Versammlung in Prag-Pankratz teil, wo der Beschluß gefaßt wurde, eine illegale Straßenbahnorganisation zu bilden und in kleinere Gruppen aufzugliedern, hierfür Mitglieder zu werben und von diesen Beiträge einzuziehen. Obwohl sich der Angeschuldigte Masek angeblich in dieser Organisation zunächst nicht betätigte, wurde er von Strnad über die Entwicklung der Organisation immer unterrichtet, bis er schließlich im Herbst 1941 mit dem Mitangeschuldigten Pospišil bekannt gemacht und dann von diesem, wie schon im Abschnitt I der Anklageschrift ausgeführt worden ist, in die Leitung der illegalen Straßenbahnerbetriebszellen-Organisation aufgenommen wurde. Dort fiel ihm hauptsächlich die Aufgabe zu, die Verbindung zwischen Pospišil einerseits und den Straßenbahnern Kapic und Pelikan andererseits aufrecht zu erhalten und von diesen die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge entgegenzunehmen und Pospišil zu überbringen. In seiner Eigenschaft als Verbindungsmann nahm er von Kapic und Pelikan je in mindestens vier Fällen Briefumschläge entgegen, die jeweils 300 bis 600 Kronen enthielten und übermittelte diese bis zum Mai 1942 dem Mitangeschuldigten Pospišil.

III 11
Im Juli 1942 erhielt der Angeschuldigte Masek von Pospišil den Auftrag, mit dem Autobusfahrer Cerny in Prag-Barrandov in Fühlung zu treten, um mit der dort sowie in Smichov bestehenden Betriebszellen-Organisation die Verbindung herzustellen. Zur Ausführung dieses Auftrages kam aber Masek vor seiner Festnahme nicht mehr.

IV. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Z e r o u n i c k y .

IV 2R, 3, 7, 8
Der Angeschuldigte Zerounicky wurde im Oktober 1941 durch den Mitangeschuldigten Pospišil für die illegale kommunistische Straßenbahner-Organisation angeworben und dann zunächst beauftragt, von einem unbekanntem Funktionär weitere Weisungen entgegenzunehmen und an Pospišil zu melden. Zu diesem Zwecke traf sich der Angeschuldigte Zerounicky auf Veranlassung des Pospišil unter einem vereinbar-

ten

ten Erkennungszeichen mit dem Unbekannten einmal bei dem Theater in Prag-Weinberge und danach nochmals beim Brauhaus in Weinberge, wo ihm dieser die Weisung erteilte, die Straßenbahner-Organisation in den einzelnen Prager Stadtteilen aufzubauen, Mitglieder zu werben, Beiträge einzuziehen und an ihn abzuführen sowie die geworbenen Mitglieder mit Flugschriften zu versorgen. Diese Richtlinien gab darauf der Angeschuldigte Zerounicky dem Mitangeschuldigten Pospíšil bekannt, ging aber danach nicht mehr zu der weiteren mit dem Unbekannten vereinbarten Zusammenkunft, weil er ihn angeblich nicht für vertrauenswürdig hielt.

3R, 8, 9

Im November 1942 wurde der Angeschuldigte Zerounicky von dem Mitangeschuldigten Pospíšil beauftragt, den Aufbau der in der Wagenhalle in Veitsberg vorgesehenen Betriebszelle der Straßenbahngestellten zu übernehmen, Zerounicky trat darauf an den Straßenbahner Prochazka heran und forderte ihn zur Anwerbung von Mitgliedern und zur Einziehung und Abführung von Beiträgen auf. Dieser erklärte sich damit einverstanden, lieferte später in drei oder vier Fällen je 30 bis 60 Kronen ab und teilte mit, daß er die Straßenbahnschaffner Manda, Pakosta, Macha und Stanek für die Zelle gewonnen habe. Die vereinnahmten Beiträge führte Zerounicky bis zum Mai 1942 zusammen mit eigenen Beiträgen von monatlich 10 bis 20 Kronen an Pospíšil ab. Im übrigen stand Zerounicky mit dem vorerwähnten Macha in Verbindung und unterhielt sich mit ihm häufig über organisatorische Fragen.

2R, 3, 3R,
9/11

Neben seiner Funktion als Betriebszellenleiter in Veitsberg versah der Angeschuldigte Zerounicky die Aufgabe eines Verbindungsmannes zu dem vorgesetzten Parteifunktionär Sumbera, mit dem er erstmals im Februar 1942 in Veitsberg und danach bis zu seiner Festnahme etwa siebenmal zusammentraf. Von ihm erhielt er stets organisatorische Weisungen, über die er dann den Mitangeschuldigten Pospíšil jeweils unterrichtete. Umgekehrt überbrachte er dem Sumbera die von Pospíšil gesammelten Geldbeträge, die sich nach seiner Darstellung auf insgesamt rund 7000 Kronen beliefen, und ferner in einem Falle auch einen schriftlichen Bericht über den Organisationsstand.

3R, 4, 11

Im Juni 1942 trug Sumbera dem Angeschuldigten Zerounicky auf, sich bei Pospíšil zu erkundigen, ob die Verbindung mit Kladno hergestellt worden sei. Als ihn dieser darauf an Uher verwies, bekam der Angeschuldigte Zerounicky

von

von diesem die Auskunft, daß die erforderlichen Vereinbarungen für eine Zusammenkunft in Kladno getroffen worden seien. Diese Mitteilung gab Zerounicky alsbald an Sumbera weiter.

V. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Uher.

2R, 6, 7
Der Angeschuldigte Uher wurde im Januar 1941 durch den Autobusschaffner Franz Ludicky für die illegale KPC. geworben. Er zahlte dann an diesen bis zum März 1941 insgesamt etwa 30 Kronen an Mitgliedsbeiträgen, unternahm aber bis dahin nach seiner Darstellung keine organisatorische Tätigkeit, obwohl er von Ludicky zum Aufbau einer Betriebszelle im alten Elektrizitätswerk in Prag aufgefordert worden war.

3, 3R, 4/9
Im April 1941 setzte sich der Angeschuldigte Uher auf Grund einer ihm brieflich zugegangenen Aufforderung mit dem Mitangeschuldigten Pospišil in Verbindung, der ihm eröffnete, daß er der Leiter der illegalen kommunistischen Straßenbahner-Organisation in Prag sei und ihn dann beauftragte, im alten Elektrizitätswerk eine kommunistische Betriebszelle aufzuziehen. Dazu erklärte sich Uher bereit, trat bald darauf an den Mitangeschuldigten Popelka und den Hilfsarbeiter Sobotka heran, sagte ihnen worum es sich handele, erhielt von ihnen jedoch nach seiner Darstellung keine bestimmte Zusage, traf sich aber mit ihnen bis zum Oktober 1941 mehrfach zu politischen Aussprachen und gewann sie dann doch noch zur Mitarbeit. Die auf diese Weise ins Leben gerufene Zelle wurde durch weitere Werbungen verstärkt und zählte schließlich 10 Mitglieder, unter denen sich ein gewisser Marek befand. Die Zellenangehörigen zahlten monatliche Beiträge von 10 bis 20 Kronen an Uher, die dieser zusammen mit seinen eigenen Beiträgen in gleicher Höhe stets an Pospišil bis zum Mai 1942 mit insgesamt etwa 420 Kronen abführte.

4R, 7, 10
Nachdem der Angeschuldigte Uher, wie schon im Abschnitt I der Anklageschrift ausgeführt worden ist, durch Pospišil in die Leitung der Betriebszellen-Organisation berufen worden war, erhielt er im September 1941 den Auftrag, die Verbindung mit den Leitern der Betriebszellen in den Wagenhallen in Prag-Motol und Prag-Wokowitz aufzunehmen und aufrecht zu erhalten. Zu den zu diesem Zwecke vereinbarten Zusammenkünften entsandte der Angeschuldigte Uher jeweils den

den Mitangeschuldigten Popelka, der dann künftig als Verbindungsmann dorthin diente und vom Oktober 1941 bis zum Mai 1942 an Uher aus jeder Zelle 200 bis 300 Kronen an Beiträgen abführte, die Uher wieder dem Mitangeschuldigten Pospíšil übermittelte.

Als der Angeschuldigte Uher im Februar 1942 von Pospíšil die Weisung erhielt, eine als Ablagestelle für Propagandamaterial geeignete Wohnung ausfindig zu machen, wandte er sich hierwegen an den schon erwähnten Sobotka, der darauf hierfür seine Wohnung zur Verfügung stellte. Auf Veranlassung des Pospíšil händigte ihm danach der Angeschuldigte Uher in einem Briefumschlag die Anschriften der Anlaufstellen aus, an welche das jeweils eingegangene Propagandamaterial zu verteilen war, ohne sich künftig um die Materialverteilung nach seiner Darstellung selbst zu kümmern.

Im April 1942 wurde der Angeschuldigte Uher durch Pospíšil beauftragt, den Aufbau einer weiteren Betriebszelle in der sogenannten Verbrennungsstation in Prag XIX in die Wege zu leiten. Für die Durchführung dieser Aufgabe gewann Uher den dort beschäftigten Maurer Chochola, dem aber die Aufstellung der Zelle angeblich nicht gelang. Um jedoch Pospíšil gegenüber guten Eindruck zu machen, lieferte Uher an ihn nach seiner Darstellung aus eigenen Mitteln 100 Kronen mit dem Bemerkten ab, dieser Betrag stamme aus der Zelle in der Verbrennungsstation.

Da Pospíšil ferner im Mai 1942 von dem Angeschuldigten Uher die Benennung eines geeigneten Mannes verlangte, der die Verbindung zu der illegalen Partei in Kladno aufrecht erhalten sollte, trat Uher mit diesem Anliegen wieder an den vorerwähnten Chochola heran und bat ihn, seinen in Doxan bei Kladno wohnhaften Bruder als Verbindungsmann einzusetzen und diesen für einen bestimmten Tag in das zwischen Doxan und Kladno gelegene Gasthaus Glapad zu bestellen, wo er von einem Funktionär aus Prag die weiteren Weisungen erhalten werde. Diese mit Chochola getroffene Vereinbarung teilte sodann der Angeschuldigte Uher dem Mitangeschuldigten Pospíšil zur weiteren Veranlassung mit. Da aber Chochola und dessen Bruder vor der geplanten Zusammenkunft festgenommen wurden, unterblieb die Durchführung des Unternehmens. Inzwischen war der Angeschuldigte Uher durch Zerounicky davon verständigt

diget worden, daß er sich am 13. Juli 1942 vor dem Haus Zmetschkagasse 27 in Prag einfinden und dort den Mann, der unter dem Losungswort "Melantrich-Verlag" an ihn herantreten werde, von der Herstellung der Verbindung in Kladno in Kenntnis setzen solle. Der Angeschuldigte Uher begab sich zwar zu dem Treffpunkt, fand aber dort niemand vor. Zu einer weiteren Betätigung kam er dann vor seiner Festnahme nicht mehr.

VI. Die Tätigkeit des Angeschuldigten P o p e l k a .

Der Angeschuldigte Popelka wurde nach seiner Darstellung erstmals bereits im Juli 1941 von Pospišil aufgefordert, in der illegalen KPC. mitzuarbeiten, lehnte damals jedoch ab. Etwa drei Monate später zahlte er an ihn aber 15 Kronen, angeblich zur Unterstützung der Angehörigen politischer Häftlinge, und erklärte sich nunmehr bereit, an seiner Arbeitsstätte in der sogenannten Verbrennungsstation in Prag eine kommunistische Betriebszelle aufzubauen und von den einzelnen Mitgliedern Beiträge einzuziehen. Zur Durchführung dieses Vorhabens wandte er sich auf Weisung des Uher an die Arbeiter Sobotka, Federbauer, Guasna, Zavel, Suderna, Zenek, Ochotny und Vokurka und bildete mit diesen die Betriebszelle, zu der noch ein gewisser Marek gehörte. Während Marek die Beiträge von Zenek und Vokurka einzog und an Popelka abführte, vereinnahmte sie dieser von den übrigen Mitgliedern und lieferte in drei Fällen je 300 Kronen an Uher ab.

An Flugschriften erhielt der Angeschuldigte Popelka dreimal die "Arbeiterzeitung", die er stets an Marek und einmal auch an Uher weitergab, von diesem aber später zurückerhielt und dann vernichtete.

Im November 1941 wurde der Angeschuldigte Popelka von Uher auch als Verbindungsmann zu den Betriebszellen in Prag-Motol und Wokowitz eingesetzt und mit den Leitern dieser Zellen bei zwei zu diesem Zwecke vereinbarten Zusammenkünften bekannt gemacht. Mit dem Leiter der Zelle Wokowitz traf sich Popelka insgesamt etwa fünfzehnmal, teilte ihm dabei die von Uher erhaltenen Weisungen mit und nahm von ihm in drei oder vier Fällen je 600 Kronen an Beiträgen entgegen

gen

gen, die er dann an Uher weitergab. Später bekam er auch von dem Leiter der Zelle in Motol 1200 Kronen, so daß er aus den beiden Zellen an Uher insgesamt 3000 Kronen abführen konnte. Er selbst entrichtete stets einen monatlichen Beitrag von 10 bis 15 Kronen.

B. Der Inhalt der kommunistischen "Arbeiterzeitung".

Ein Stück der kommunistischen Flugschrift "Arbeiterzeitung" vom März 1942, das auch unter den Ange-schuldigten Verbreitung gefunden hatte, ist erfaßt worden. Diese Zeitung hetzt in mehreren Artikeln in schärfster Form gegen das Deutsche Reich und seine Beauftragten im Protek-torat, um dadurch die tschechische Bevölkerung für die kommu-nistischen Zwecke gefügig zu machen. So wendet sie sich bei-spielsweise in einem Aufsatz "Brot, Recht, Freiheit" gegen jede Zusammenarbeit der tschechischen Gewerkschaften mit den deutschen Stellen in einem Aufruf mit der Überschrift "Stalin: die Initiative ist jetzt in unseren Händen" wird der Kampf gegen die "Okkupanten" und die Eröffnung der Front gegen die "Nazisten" gefordert. Ein weiterer Artikel mit dem Titel "Tschechische Geiseln und Häftlinge werden im Reich gemordet" befaßt sich mit übelster Greuelpropaganda über die deutschen Konzentrationslager und fordert jedermann offen zum Mord an den Deutschen mit folgenden Sätzen auf: "Für den Tod eines tschechischen Menschen den Tod eines Nazisten, für jeden ermordeten Tschechen vernichtet einen Okkupanten; wartet von niemanden auf Weisung, führt das Urteil sofort durch." Andere Abhandlungen befassen sich mit den arbeitspolitischen Maßnahmen des Reiches und verlangen im Zusammenhang damit langsamere Arbeit als bisher und fordern dazu auf, Sabotage zu treiben. "Der einzige Weg", so heißt es beispielsweise in der Hetzschrift, "die Nation und das Land vor dem Verderben zu schützen, ist, die Arbeit abzulehnen, die Produktion zu sabotieren und zu desorgani-sieren, Kämpfe und Streiks zu organisieren und im Wege des Generalstreiks und des bewaffneten Aufstands die Macht zu ergreifen und die Okkupanten hinauszuprügeln. Wenn wir dies nicht selbst und mit Hilfe der Verbündeten machen würden, wären wir gezwungen, dem Reiche größere Opfer zu bringen.

Zu unserer Schande und zu unserem Schaden müßten die Verbündeten für uns alles selbst besorgen. Sabotiert, vernichtet das Erzeugte! Unser Land wird nicht zu einem Arsenal für Hitler, aber sein Volk wird zu einem ausgiebigen Verbündeten der roten Armee und aller, die gegen den Nazismus kämpfen." Auf der gleichen Linie bewegt sich die ebenfalls in der Hetzschrift enthaltene, das wahre Gesicht der illegalen KPC. enthüllende Anweisung folgenden Inhalts: "Wie soll man sich im Falle der Bombardierung einer Fabrikabteilung oder der Umgebung in der man arbeitet verhalten? Alles was für den Krieg wichtig ist oder unter dem Vorwand der Bombardierung vernichtet werden kann, zerschlagen, vernichten oder anzünden!"

C. Die Einlassungen der Angeschuldigten.

Die Angeschuldigten haben den im Abschnitt A der Anklageschrift erörterten Sachverhalt im wesentlichen zugestanden.

Zur inneren Tatseite haben die Angeschuldigten Pospisil, Masek, Zerounicky, Uher und Popelka eingeräumt, die feindbegünstigenden und umstürzlerischen, auf die Beseitigung des Protektorats und die Errichtung eines selbständigen Tschechischen Sowjetstaats gerichteten Ziele der illegalen KPC. erkannt und bewußt unterstützt und gefördert zu haben.

Dagegen hat der Angeschuldigte Jiskra völlig unglaubwürdig vorgebracht, ihm sei nicht bewußt gewesen, daß die von ihm getätigte Sammlung von Geldern, die angeblich zur Unterstützung von Witwen und Waisen bestimmt gewesen sei, verboten gewesen sei. Auch habe er die Ziele der kommunistischen Partei nicht gekannt und wissentlich nicht unterstützt. Er sei mit den Verhältnissen im Protektorat durchaus zufrieden gewesen und habe daher kein Interesse an einem Umsturz gehabt.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Pospisil: I Bl. 2/4a, 6/15,
2. Jiskra: II Bl. 2/5, 7, 8,
3. Masek: III Bdl. 2/5, 7/12,

I 14, 15
III 12,
IV 11, 12,
V 11,
VI 6, 7

II 8

4. Zerounicky: IV Bl. 2/4, 6/12,
5. Uher: V Bl. 2/4, 6/11,
6. Popelka: VI Bl. 2/7;

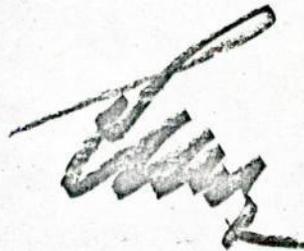
II. die Flugschrift "Arbeiterzeitung" nebst Übersetzung:
Anlagenband Bl. 1/21;

III. der Bericht des Angeschuldigten Pospíšil:
Anlagenband Hülle 26;

IV. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Jaroslav P o s p i š i l ,
Wenzel J i s k r a , Adalbert M a s e k , Josef
Z e r o u n i c k y , Emil U h e r und Karl
P o p e l k a die Hauptverhandlung vor dem Volksge-
richtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungs-
haft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger
zu bestellen.



Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Straßenbahnschaffner Jaroslav P o s p i š i l aus Prag,
geboren am 3. Dezember 1904 daselbst,
- 2.) den Straßenbahnschaffner Wenzel J i s k r a aus Prag,
geboren am 13. März 1902 in Rostock b. Prag,
- 3.) den Straßenbahnschaffner Adalbert M a š e k aus Prag,
geboren am 22. April 1887 daselbst,
- 4.) den Straßenbahnschaffner Josef Ž e r o u n i c k ý aus Prag-
Veitsberg, geboren am 10. März 1906 in Prag,
- 5.) den Maschinisten Emil U h e r aus Prag-Moderschau, geboren
am 27. März 1903 in Seestadt,
- 6.) den Schmied Karl P o p e l k a aus Totschna bei Komorn,
geboren am 14. Oktober 1907 in Thurn (Sudetengau),

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache
in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 3. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitz,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Jllner,
4.-Brigadeführer Bauszus,
SA-Brigadeführer Hauer,
NSKK-Obergruppenführer Offermann,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Dr. Maaß,

für Recht erkannt :

Die

Die Angeklagten Jaroslav P o s p i š i l, Wenzel J i s - k r a, Adalbert M a š e k, Josef Ž e r o u n i c k ý, Emil U h e r und Karel P o p e l k a haben noch im Jahre 1942 den Feind des Reichs begünstigt und den Hochverrat organisatorisch, teilweise auch agitatorisch vorbereitet, indem sie unter den Straßenbahn- und Autobusangestellten in Prag kommunistische Zellen bildeten und Hetzschriften verbreiteten.

Die Angeklagten werden daher sämtlich zum
T o d e
verurteilt und haben ihre Ehre für immer verwirkt.

G r ü n d e.

I.

Der Angeklagte P o s p i š i l, der von 1935 bis 1938 der KPČ. angehörte, wurde im April 1941 von seinem Arbeitskameraden Josef Strnad darüber aufgeklärt, daß die illegale KPČ. wieder aufgebaut werde, und beauftragt, die illegale Organisation im Betrieb der Prager Straßenbahn durch die Errichtung von Betriebszellen unter den Arbeitern und Straßenbahnschaffnern in den Wagenhallen in Pankratz, Lieben, Straschnitz, Kobilis, Veitsberg, Wokowitz und Motol aufzuziehen. Pospíšil erklärte sich zur Mitarbeit bereit, und erhielt von Strnad den Auftrag zunächst in den einzelnen Wagenhallen der Straßenbahn geeignete Zellenleiter mit der Aufgabe einzusetzen, in eigener Verantwortlichkeit den Zellaufbau vorzunehmen. Gleichzeitig verwies ihn Strnad für die Arbeitsgebiete in Pankratz an den Mitangeklagten Mašek, in Motol und Wokowitz an den Schaffner Batka und in Kobilis an den Mitangeklagten Jiskra. Mit diesen Personen setzte sich der Angeklagte Pospíšil alsbald in Verbindung, erhielt von Mašek und Jiskra ohne weiteres die Zusage zur Mitarbeit und wurde durch Mašek mit dem Straßenbahnschaffner Anton Kruml bekannt gemacht, der dann die Einziehung der Beiträge in der Betriebszelle in Prag-Pankratz übernahm und später 300 Kronen an Pospíšil abführte. Dagegen soll sich Batka ablehnend verhalten haben.

Im Mai oder Juni 1941 gewann der Angeklagte Pospíšil die Mitangeklagten Uher und Žerovnický als weitere Mitarbeiter. Durch letzteren

ren hielt er die Verbindung zu den ihm vorgesetzten Parteistellen, namentlich zu dem Funktionär Šumbera von der Zentralleitung einerseits und zu den Mitangeklagten Uher und Mašek andererseits, aufrecht. Als nach einer von Žerounický übermittelten Weisung des Šumbera eine Materialablagestelle eingerichtet werden sollte, betraute Pospíšil im Februar 1942 den Mitangeklagten Uher mit der Durchführung dieser Aufgabe. Im Frühjahr 1942 hatte er mit Mašek und Uher wiederholt Zusammenkünfte, bei denen organisatorische Fragen besprochen wurden. Im Mai 1942 erteilte er dem Mitangeklagten Uher den Auftrag, die Verbindung nach Kladno aufzunehmen, um auch dort den Aufbau einer Betriebszellenorganisation der illegalen KPČ. in Angriff zu nehmen. Ferner schickte er den Mitangeklagten Mašek nach Karolinenthal mit der Weisung, auch dort Beziehungen zu der unter den Autobusangestellten bestehenden Betriebszellenleitung anzuknüpfen. Uher als auch Mašek gingen auch an die Durchführung dieser Aufträge, hatten jedoch angeblich keinen greifbaren Erfolg zu verzeichnen. Die Gesamtzahl der Mitglieder der illegalen Straßenbahnorganisation hat Pospíšil in einem bei ihm vorgefundenen, mit "Juni E" bezeichneten Bericht mit 149, die Zahl der sogenannten Sympathisierenden mit 400 angegeben.

An Mitgliedsbeiträgen erhielt Pospíšil von Jiskra aus der Zelle in Kobilis insgesamt 1300 Kronen, von Žerounický aus der Zelle in Veitsberg 200 Kronen, von Mašek, Žerounický und Macha aus der Zelle in Pankratz zusammen etwa 5000 Kronen und endlich von Uher aus den Zellen in Motol, Wokowitz und im alten Elektrizitätswerk etwa 5000 Kronen, während er aus der Zelle in Lieben selbst rund 300 Kronen vereinnahmte. Pospíšil selbst zahlte einen Monatsbeitrag von 5 bis 10 Kronen. Diese gesamten Geldbeträge wurden dann durch Žerounický an den führenden Funktionär der illegalen KPČ. in Prag, den Arbeiter Šumbera, weitergeleitet.

Der von Pospíšil für die ihm vorgesetzte Parteistelle verfaßte, mit seinem Decknamen Šourek unterzeichnete Bericht "Juni E" enthielt neben der Mitteilung des Mitgliederstandes und einer Beitragsabrechnung u. a. Andeutungen über die Anbahnung von Verbindungen zur Protektoratstruppe und Sicherheitspolizei, über die Beschaffung von Chemikalien, über beobachtete Öltransporte auf der Eisenbahn, über Sabotagevorbereitungen und über zwei Personen, die mit KY und K I bezeichnet wurden. Mit KY wurde ein Verbindungsmann der Organisation

bezeichnet, während K I die Deckbezeichnung für einen Agenten der Geheimen Staatspolizei war, der sich nach Ansicht des Angeklagten in die Reihen der illegalen KPČ. eingeschlichen hatte.

Der Angeklagte J i s k r a wurde im November 1941 durch den Straßenbahnschaffner Novak als Leiter und Kassierer der illegalen KPČ. für die kommunistische Betriebszelle in der Wagenhalle in Prag-Kobilis geworben. Vom November 1941 bis zum 15. Mai 1942 erhielt er von Novak in vier Fällen je 250 Kronen und von Bican etwa 40 bis 60 Kronen, führte diese Beträge mit insgesamt 1200 bis 1300 Kronen an Pospíšil ab und zahlte auch selbst monatlich je 10 Kronen dazu. Außerdem gewann er auf Veranlassung des Pospíšil den Straßenbahner Stanek als Materialverteiler, der danach in zwei bis drei Fällen jeweils vier Stücke der "Arbeiterzeitung" ausgefolgt bekam und diese an Novak, Bican und Jiskra weiter verteilte. Die in seinen Besitz gelangten Flugschriften vernichtete er, nachdem er sie gelesen hatte.

Der Angeklagte M a š e k war schon im Jahre 1937 für eine damals unter den Angestellten des Prager Elektrizitätswerks Pankratz ins Leben gerufene, von dem Straßenbahnschaffner Kapič geleitete kommunistische Betriebszelle als Kassierer tätig und blieb auch nach der Protektoratserrichtung mit den kommunistischen Kreisen, insbesondere mit Kapič in Fühlung. Im Jahre 1940 nahm er gemeinsam mit Kapič, dem Straßenbahnschaffner Ondrej und dem früheren Gewerkschaftssekretär Pokorný sowie mit den Straßenbahnangestellten Strnad, Vollner, Ludický, Beneš und Pelikan an einer Versammlung in Prag-Pankratz teil, wo der Beschluß gefaßt wurde, eine illegale Straßenbahnorganisation zu bilden und in kleinere Gruppen aufzugliedern, hierfür Mitglieder zu werben und von diesen Beiträge einzuziehen. Der Angeklagte Mašek betätigte sich zunächst nicht aktiv in dieser Organisation, wurde aber von Strnad über die Entwicklung der Organisation unterrichtet. Als er im Herbst 1941 mit Pospíšil bekannt gemacht wurde, fiel ihm vor allem die Aufgabe zu, die Verbindung zwischen Pospíšil einerseits und den Straßenbahnern Kapič und Pelikan andererseits aufrecht zu erhalten und von diesen die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge entgegenzunehmen und Pospíšil zu überbringen. In seiner Eigenschaft als Verbindungsmann nahm er von Kapič und Pelikan je in mindestens vier Fällen Briefumschläge entgegen, die jeweils 300 bis 600 Kronen enthielten und übermittelte diese bis zum Mai 1942 dem Mitangeklagten Pospíšil. Mašek förderte dann den Prager Autobus-
schaff-

schaffner Franz Pelikan auf, in der Wagenhalle in Prag-Pankratz eine kommunistische Zelle zu bilden. Den Straßenbahnschaffner Anton Kruml betraute er mit dem Aufbau und der Führung der kommunistischen Straßenbahnerzelle in der Wagenhalle Prag-Straschnitz.

Im Juli 1942 erhielt Mašek von Pospíšil den Auftrag, mit dem Autobusfahrer Černý in Prag-Barrandov in Fühlung zu treten, um mit der dort sowie in Smichow bestehenden Betriebszellen-Organisation die Verbindung herzustellen. Zur Ausführung dieses Auftrages kam aber Mašek vor seiner Festnahme nicht mehr.

Der Angeklagte Žerounický wurde im Oktober 1941 durch Pospíšil für die illegale kommunistische Straßenbahner-Organisation angeworben und zunächst beauftragt, von einem unbekanntem Funktionär weitere Weisungen entgegenzunehmen und an Pospíšil zu melden. Zu diesem Zweck traf sich Žerounický auf Veranlassung des Pospíšil unter einem vereinbarten Erkennungszeichen mit dem Unbekannten einmal bei dem Theater in Prag-Weinberge und danach nochmals beim Brauhaus in Weinberge, wo ihm dieser die Weisung erteilte, die Straßenbahner-Organisation in den einzelnen Prager Stadtteilen aufzubauen, Mitglieder zu werben, Beiträge einzuziehen und an ihn abzuführen. Diese Richtlinien gab darauf Žerounický dem Mitangeklagten Pospíšil bekannt.

Im November 1941 wurde Žerounický von Pospíšil beauftragt, den Aufbau der in der Wagenhalle in Veitsberg vorgesehenen Betriebszelle der Straßenbahnangestellten zu übernehmen. Žerounický trat darauf an den Straßenbahner Procházka heran und forderte ihn zur Anwerbung von Mitgliedern und zur Einziehung und Abführung von Beiträgen auf. Dieser erklärte sich damit einverstanden, lieferte später in drei oder vier Fällen je 30 bis 60 Kronen ab und teilte mit, daß er die Straßenbahnschaffner Manda, Pakosta, Macha und Stanek für die Zelle gewonnen habe. Die vereinnahmten Beiträge führte Žerounický bis zum Mai 1942 zusammen mit eigenen Beiträgen von monatlich 10 bis 20 Kronen an Pospíšil ab.

Neben seiner Funktion als Betriebszellenleiter in Veitsberg versah Žerounický die Aufgabe eines Verbindungsmannes zu dem vorgesetzten Parteifunktionär Šumbera, mit dem er erstmals im Februar 1942 in Veitsberg und danach bis zu seiner Festnahme etwa siebenmal zusammen traf. Von ihm erhielt er organisatorische Weisungen, über die er dann den Pospíšil jeweils unterrichtete. Umgekehrt überbrachte er dem

dem Šumbera die von Pospišil gesammelten Geldbeträge, die sich auf insgesamt rund 7000 Kronen beliefen, und ferner in einem Falle auch einen schriftlichen Bericht über den Organisationsstand.

Im Juni 1942 trug Šumbera dem Žerounický auf, sich bei Pospišil zu erkundigen, ob die Verbindung mit Kladno hergestellt worden sei. Als ihn dieser darauf an Uher verwies, bekam Žerounický von diesem die Auskunft, daß die erforderlichen Vereinbarungen für eine Zusammenkunft in Kladno getroffen worden seien. Diese Mitteilung gab Žerounický an Šumbera weiter.

Der Angeklagte U h e r wurde im Januar 1941 durch den Auto-
sschaffner Franz Ludický für die illegale KPČ. geworben. Er zahlte dann an diesen bis zum März 1941 insgesamt etwa 30 Kronen an Mitgliedsbeiträgen, unternahm aber bis dahin keine organisatorische Tätigkeit, obwohl er von Ludický zum Aufbau einer Betriebszelle im alten Elektrizitätswerk in Prag aufgefordert worden war.

Im April 1941 setzte sich Uher auf Grund einer ihm brieflich zugegangenen Aufforderung mit Pospišil in Verbindung, der ihn beauftragte, im alten Elektrizitätswerk eine kommunistische Betriebszelle aufzuziehen. Dazu erklärte sich Uher bereit, trat bald darauf an den Mitangeklagten Popelka und den Hilfsarbeiter Sobotka heran, erhielt von ihnen jedoch zunächst keine bestimmte Zusage, traf sich aber mit ihnen bis zum Oktober 1941 mehrfach zu politischen Aussprachen und gewann sie dann doch noch zur Mitarbeit. Die auf diese Weise ins Leben gerufene Zelle wurde durch weitere Werbungen verstärkt und zählte schließlich 10 Mitglieder, unter denen sich ein gewisser Marek befand. Die Zellenangehörigen zahlten monatliche Beiträge von 10 bis 20 Kronen an Uher, die dieser zusammen mit seinen eigenen Beiträgen in gleicher Höhe stets an Pospišil bis zum Mai 1942 mit insgesamt etwa 420 Kronen abführte.

Im September 1941 erhielt Uher von Pospišil den Auftrag, die Verbindung mit den Leitern der Betriebszellen in den Wagenhallen in Prag-Motol und Prag-Wokowitz aufzunehmen und aufrecht zu erhalten. Zu dem Zwecke vereinbarten Zusammenkünften entsandte Uher jeweils den Mitangeklagten Popelka, der dann künftig als Verbindungsmann dorthin diente und vom Oktober 1941 bis zum Mai 1942 an Uher aus dieser Zelle 200 bis 300 Kronen an Beiträgen abführte, die Uher wieder dem Pospišil übermittelte.

Als Uher im Februar 1942 von Pospišil die Weisung erhielt, eine als

als Ablagestelle für Propagandamaterial geeignete Wohnung ausfindig zu machen, wandte er sich hiergegen an den Hilfsarbeiter Sobotka, der hierfür seine Wohnung zur Verfügung stellte. Auf Veranlassung des Pospišil händigte ihm danach Uher in einem Briefumschlag die Anschriften der Anlaufstellen aus, an welche das jeweils eingegangene Propagandamaterial zu verteilen war, ohne sich künftig um die Materialverteilung selbst zu kümmern.

Im April 1942 wurde Uher durch Pospišil beauftragt, den Aufbau einer weiteren Betriebszelle in der sogenannten Verbrennungsstation in Prag XIX in die Wege zu leiten. Für die Durchführung dieser Aufgabe gewann Uher den dort beschäftigten Maurer Chochola, dem aber die Aufstellung der Zelle nicht gelang. Um jedoch Pospišil gegenüber einen guten Eindruck zu machen, lieferte Uher an ihn aus eigenen Mitteln 100 Kronen mit dem Bemerkten ab, dieser Betrag stamme aus der Zelle in der Verbrennungsstation.

Da Pospišil ferner im Mai 1942 von Uher die Benennung eines geeigneten Mannes verlangte, der die Verbindung zu der illegalen Partei in Kladno aufrecht erhalten sollte, trat Uher mit diesem Anliegen wieder an den Maurer Chochola heran und bat ihn, seinen in Doxan bei Kladno wohnhaften Bruder als Verbindungsmann einzusetzen und die besten für einen bestimmten Tag in das zwischen Doxan und Kladno gelegene Gasthaus Glapad zu bestellen, wo er von einem Funktionär aus Prag die weiteren Weisungen erhalten werde. Diese mit Chochola getroffene Vereinbarung teilte sodann Uher dem Pospišil zur weiteren Veranlassung mit. Da aber Chochola und dessen Bruder vor der geplanten Zusammenkunft festgenommen wurden, unterblieb die Durchführung des Unternehmens. Inzwischen war Uher durch Žerounický davon verständigt worden, daß er sich am 13. Juli 1942 vor dem Haus Smetschkagasse 27 in Prag einfinden und dort den Mann, der unter dem Lösungswort "Melantrich-Verlag" an ihn herantreten werde, von der Herabgabe sich zwar zu dem Treffpunkt, fand aber dort niemand vor.

Der Angeklagte P o p e l k a wurde im Juli 1941 von Pospišil aufgefordert, in der illegalen KPČ. mitzuarbeiten, lehnte damals jedoch ab. Etwa drei Monate später zahlte er an ihn aber 15 Kronen zur Unterstützung der Angehörigen politischer Häftlinge, und erklärte sich nunmehr bereit, an seiner Arbeitsstätte in der Verbrennungsstation in Prag eine kommunistische Betriebszelle aufzubauen und von den

den einzelnen Mitgliedern Beiträge einzuziehen. Zur Durchführung dieses Vorhabens wandte er sich auf Weisung des Uher an die Arbeiter Sobotka, Federbauer, Guasna, Zavel, Suderna, Zenek, Ochozny und Vokurka und bildete mit diesen die Betriebszelle, zu der noch ein gewisser Marek gehörte. Während Marek die Beiträge von Zenek und Vokurka einzog und an Popelka abführte, vereinnahmte sie dieser von den übrigen Mitgliedern und lieferte in drei Fällen je 300 Kronen an Uher ab.

An Flugschriften erhielt Popelka dreimal die "Arbeiterzeitung", die er stets an Marek und einmal auch an Uher weitergab, von diesem aber später zurückerhielt und dann vernichtete.

Im November 1941 wurde Popelka von Uher auch als Verbindungsmann zu den Betriebszellen in Prag-Motol und Wokowitz eingesetzt und mit den Leitern dieser Zellen bei zwei zu diesem Zwecke vereinbarten Zusammenkünften bekannt gemacht. Mit dem Leiter der Zelle Wokowitz traf sich Popelka insgesamt etwa fünfzehnmal, teilte ihm dabei die von Uher erhaltenen Weisungen mit und nahm von ihm in drei oder vier Fällen je 600 Kronen an Beiträgen entgegen, die er dann an Uher weitergab. Später bekam er auch von dem Leiter der Zelle in Motol 1200 Kronen, so daß er aus den beiden Zellen an Uher insgesamt 3000 Kronen abführen konnte. Er selbst entrichtete bis April 1942 einen Beitrag von 10 bis 15 Kronen monatlich.

II.

Der Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben der Angeklagten und auf den Bekundungen der Zeugen Franz Pelikan und Anton Kruml. Der Angeklagte Pospíšil hat allerdings behauptet, nicht Leiter der Betriebszellenorganisation, sondern nur Verbindungsmann zu den vorgesetzten Parteistellen und zu den ihm untergeordneten Funktionären gewesen zu sein. Aus seiner weiteren Einlassung ergibt sich jedoch, daß er den Aufbau der Betriebszellenorganisation unter den Straßenbahnern in Prag tatsächlich geleitet hat; denn er ist es gewesen, der die einzelnen Zellenleiter eingesetzt hat, diese mit entsprechenden Weisungen versehen, Zusammenkünfte veranstaltet und auch sonst in jeder Hinsicht alles veranlaßt hat. Diese Betätigung stemmt ihn eindeutig zum Leiter der Betriebszellenorganisation. Daß er in dieser Eigenschaft Verbindungen zu den vorgesetzten Stellen und zu den ihm untergeordneten Funktionären unterhalten hat, ist nur selbst-

selbstverständlich. Im übrigen ergibt sich seine leitende Stellung auch aus dem für die ihm vorgesetzte Parteistelle verfaßten Bericht "Juni E". Soweit der Angeklagte Pospíšil behauptet, die in diesem Bericht angeführten Zahlen betreffend die Mitgliederzahl der Organisation und die der Sympathisierenden seien zu hoch gegriffen und nur zu dem Zwecke gemacht worden, um bei den höheren Funktionären einen guten Eindruck zu erwecken, stellt sich seine Einlassung nur als eine durch nichts begründete Ausrede dar. Dies gilt auch von den weiteren in diesem Bericht niedergelegten Meldungen, von denen Pospíšil gleichfalls behauptet, sie seien nur zu dem Zwecke erfolgt, um Eindruck zu erwecken.

Der Angeklagte J i s k r a hat entgegen seinem politischen Geständnis bestritten, Leiter einer kommunistischen Betriebszelle gewesen zu sein. In dieser Hinsicht ist er jedoch durch die Angaben des Mitangeklagten Pospíšil überführt. Denn Pospíšil hat angegeben, Jiskra sei Leiter der Betriebszelle in Kobilis gewesen. Als solcher ist Jiskra im übrigen auch durch seine ausgeübte Tätigkeit gekennzeichnet. Die weitere Einlassung des Angeklagten Jiskra, er habe angenommen, die von ihm übernommenen und an Pospíšil weitergeleiteten Geldbeträge seien zur Unterstützung der Witwen und Waisen von Straßenbahnern gewesen, entbehrt jeder vernünftigen Grundlage und kann nur als Ausrede gewertet werden. Übrigens wurde durch die Aussage des Zeugen Anton Kruml festgestellt, daß dieser von Pospíšil den Auftrag hatte, im Falle der Festnahme jede kommunistische Tätigkeit, namentlich auch eine solche im Sinne der "Roten Hilfe", zu bestreiten. Es erschien daher nach dem Verhalten des Jiskra die Annahme gerechtfertigt, daß auch er von Pospíšil einen gleichlautenden Auftrag erhalten hat. Der Angeklagte Jiskra hat auch nach Vorhalt seiner polizeilichen Angaben die Möglichkeit zugegeben, von vornherein darüber aufgeklärt worden zu sein, daß es sich bei diesen Beträgen um eine "Rote Hilfe" gehandelt habe. Die weitere Behauptung des Angeklagten Jiskra, er habe die Flugschriften "Arbeiterzeitung", die durch seine Hände gegangen sind, als "Kulturblätter" angesehen, muß als dummdreiste Einlassung bezeichnet werden, zumal Jiskra zugegeben hat, diese Schriften gelesen zu haben. Der Inhalt dieser dem Senat aus zahlreichen anderen Verfahren bekannten reichsfeindlichen Flugschriftenfolge ist jedoch derartig eindeutig und läßt klar erkennen, daß durch diese Schriften einzig und allein der Zweck verfolgt

folgt

folgt wurde, die Leser mit den kommunistischen Ideen vertraut zu machen und für diese zu gewinnen.

Der Angeklagte M a š e k hat zugegeben, im Jahre 1940 an der die Straßenbahnerorganisation betreffende Gründungsversammlung in Prag-Pankratz teilgenommen zu haben. Auch hat er zugegeben, später als Verbindungsmann zwischen Pospíšil einerseits und den Straßenbahnern Kapič und Pelikan andererseits tätig gewesen zu sein. Im übrigen hat er jedoch entschieden seine Mitwirkung an dem Aufbau der kommunistischen Zelle in den Wagenhallen in Prag-Pankratz und Prag-Straschnitz bestritten. Durch die Aussage der Zeugen Pelikan und Kruml ist jedoch festgestellt, daß der Angeklagte Mašek den Autobus-schaffner Pelikan aufgefordert hat, eine kommunistische Zelle in der Wagenhalle Prag-Pankratz zu bilden, und daß er den Straßenbahnschaffner Anton Kruml mit dem Aufbau und der Führung der kommunistischen Zelle in der Wagenhalle Prag-Straschnitz betraut hat.

Die Angeklagten Žerounický, Uher und Popelka waren im Sinne des festgestellten Sachverhalts vollkommen geständig.

III.

Die illegale KPČ. erstrebt, wie gerichtsbekannt, die Errichtung eines selbständigen tschechischen Rätestaates nach sowjetischem Vorbild. Seit Eingliederung der Länder Böhmen und Mähren in das Reich ist infolgedessen ihre Tätigkeit auch darauf gerichtet, das Protektorat zu beseitigen, um so die notwendige Voraussetzung für die Gründung eines neuen selbständigen Staates zu schaffen. Dieses Ziel soll im Wege der revolutionären Erhebung des tschechischen Volkes gegen die deutsche Machtstellung erreicht werden. Die geheime kommunistische Wühlarbeit im Protektorat trägt somit hochberräterischen Charakter.

Die Angeklagten haben sich daher durch ihre innerhalb der illegalen KPČ. entfaltete Tätigkeit der organisatorischen Vorbereitung des Hochverrates schuldig gemacht (§§ 30 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 3, Ziffer 1 StGB.). Mit Ausnahme des Angeklagten Jiskra haben auch sämtliche Angeklagten ausdrücklich zugestanden, über die umstürzlerischen und deutschfeindlichen Ziele des Kommunismus unterrichtet gewesen zu sein. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß auch der Angeklagte Jiskra die Ziele der KPČ. erkannt und daher wissentlich unter-

terstützt hat. Denn auf alle Fälle ist er zumindest durch die wiederholt in seine Hände gelangten illegalen Flugschriften über die umstürzlerischen und deutschfeindlichen Bestrebungen der KPC. eindeutig aufgeklärt worden. Von den Angeklagten Pospíšil, Jiskra, Uher und Popelka, die sich mit der Einrichtung einer Schriftenverteilungsstelle oder unmittelbar mit der Verbreitung kommunistischer Flugschriften befaßt haben, wurde der kommunistische Hochverrat auch agitorisch vorbereitet (§ 83 Abs. 3, Ziffer 3 StGB.).

Das Bestehen einer kommunistischen Organisation, also einer Organisation, die gemeinsam mit dem erbittertesten äußeren Feind des Reichs den Nationalsozialismus auf Leben und Tod bekämpft, trägt einen Unruhefaktor in das Reich, schwächt seine Kampfkraft und begünstigt damit auch den Feind. Wer sich in eine solche Organisation eingliedert und diese fördert, begünstigt den Feind ebenfalls. Die Angeklagten sind sich dessen auch bewußt gewesen. Dafür spricht schon die Art und der Umfang der von ihnen entfalteteten illegalen Tätigkeit, namentlich aber die Begehungszeit. Denn Popelka ist bis April 1942, Jiskra bis Mai 1942, Žerounický bis Juni 1942, die weiteren Angeklagten bis Juli 1942 illegal tätig gewesen. Der Senat hat daher sämtliche Angeklagten auch der Feindbegünstigung nach § 91b StGB. für schuldig erkannt.

Die Strafe gegen sämtliche Angeklagten war nach § 91b StGB. zu bemessen. Ein unbedeutender Fall im Sinne des § 91b Abs. 2 StGB. liegt nicht vor und die im Absatz 1 neben der Todesstrafe vorgesehene lebenslange Zuchthausstrafe kann den Strafzweck nicht erfüllen. Die Angeklagten sind mit ihrer kommunistischen Wihlarbeit in den lebenswichtigen Betrieb der Straßenbahn eingedrungen und haben daher ganz besonders gefährliche Zersetzungsarbeit geleistet. Wer, wie dieses Angeklagten, in dem jetzigen Schicksalskampf des deutschen Volkes den Bestand des Reiches von innen heraus gefährdet und mit dem Feind bewußt paktiert, hat die Todesstrafe verdient.

Da die Angeklagten als Protektoratsangehörige treulos gegen das Reich und damit ehrlos gehandelt haben, waren ihnen auch die bürgerlichen Ehrenrechte für immer abzuerkennen. (§ 32 StGB.).

Die Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 465, 466 StPO.).

gez.: Lämmler

Dr. Illner.

13s 2/70
(RSHA)

Fall IV151

v. Bollwein

Anklage

IV151

6 J 13/43

384

Haft 1

Kal

Anklageschrift

59 Den Postfacharbeiter Josef Bollwein aus Regensburg,
geboren am 29. Juni 1904 in Burgweinting, Verwaltungsbezirk
Regensburg, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,
bestraft,

Hülle vor Bl. 1

53

160

am 1. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Regens-
burg vom 29. Januar 1943 seit diesem Tage im ge-
richtlicher Untersuchungshaft im Landgerichtsge-
fängnis in Regensburg,

164/65

Verteidiger: Rechtsanwälte L. Ederer und
Dr. H. Schmalzl, Kriegvertreter Rechtsanwalt
Dr. (Name unleserlich), dessen Wahl bisher
nicht genehmigt ist,

klage ich an,

von 1940 bis September 1942 in Regensburg, Passau
und Würth a. d. Donau fortgesetzt und teilweise
gemeinschaftlich mit anderen durch eine und
dieselbe Handlung

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Ge-
walt die Verfassung des Reichs zu ändern,
vorbereitet zu haben, wobei

1. die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbe-
reitung des Hochverrats einen organisa-
torischen Zusammenhalt herzustellen,
2. auf Beeinflussung der Massen durch Ver-
breitung von Schriften gerichtet war,

Sammlung

II.

- II. es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,
- III. öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu untergraben und zu zersetzen gesucht zu haben,
- IV. absichtlich ausländische Sender abgehört und Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,

Verbrechen gegen § 80, Abs.2, § 83, Abs.2 und 3 Nr. 1 und 3, § 86a, § 91b, §§ 47, 73 StGB., § 5 Abs.1 Nr.1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, §§ 1, 2, 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939.

- Der nach § 5 letzterer Verordnung erforderliche Strafantrag befindet sich in Abschrift Bl. 158 d.A.-

Der Angeschuldigte hat jahrelang, vor allem auf Grund von abgehörten ausländischen Rundfunknachrichten, planmäßig kommunistische Hetzpropaganda getrieben, namentlich im Kreise seiner Arbeitskameraden bei der Bahnpost, die er ständig davon zu überzeugen suchte, daß Deutschland den Krieg verlieren würde. Er gab zwei russische Flugblätter, die deutsche Soldaten zum Überlaufen aufforderten, anderen Personen zur Kenntnis. Für den Fall eines kommunistischen Umsturzes machte er sich zum Zwecke der Vergeltung Notizen über Äußerungen staatstreuer Arbeitskameraden. Ferner besorgte er sich eine Pistole zur Verwendung in dem von ihm erwarteten Bürgerkrieg.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I. Lebenslauf und politisches Vorleben des Angeschuldigten.

55, 60-61

Der Angeschuldigte ist der Sohn von Fabrikanten mit Eheleuten. Er besuchte in Regensburg und in Tann Volks- und Berufsschule. Bereits in seinem 10. Lebensjahre war er als Hütbube bei einem Bauern tätig. Ab Februar 1918 erlernte er in Regensburg das Schreinerhandwerk, legte seine Gesellenprüfung nach 2 1/2 Jahren ab und war dann bis 1922 auf Wanderschaft. Er wurde bald arbeitslos und verdiente Jahre hindurch seinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten oder bezog Erwerbslosenunterstützung. Im Jahre 1929 heiratete Bollwein zum ersten Male; seine Frau starb im Jahre 1932 und hinterließ ein Kind. Im Jahre 1934 schloß der Angeschuldigte eine neue Ehe mit seiner jetzigen Frau, die ein Kind aus ihrer ersten Ehe mitbrachte. Außerdem wurden in der 2. Ehe Bollweins zwei Kinder geboren, so daß der Angeschuldigte für vier Kinder zu sorgen hatte. Im Juni 1938 wurde er bei der Reichspost als Briefzusteller eingestellt, kam bei Ausbruch des Krieges zur Feldpost und wurde ab Februar 1940 beim Fahrdienst eingesetzt, wo er bis zu seiner Festnahme im Bahnpostwagen auf den Strecken Nürnberg - Regensburg - Passau und Regensburg - Wörth a. d. Donau und zurück tätig war. Als Postfacharbeiter wurde er auf den Führer vereidigt.

61, 151

Der Angeschuldigte war 1921 vorübergehend Mitglied beim Verbands der Arbeiterjugend-Vereine Deutschlands. Während seiner Wanderzeit als Tischlergeselle und auch als Arbeiter in Regensburg war er mehrfach marxistisch organisiert. Einer marxistischen Partei gehörte er nicht an. Im Jahre 1930 oder 1931 trat er auf Anraten eines Bekannten der NSDAP bei und mußte angeblich wegen Nichtzahlung des Beitrages nach einigen Monaten wieder austreten. Im Jahre 1933 trat er der SA. bei, wurde aber bald wegen Trunkenheit im Dienste wieder entlassen.

II. Darstellung des Sachverhalts.

Der Angeschuldigte Bollwein kam durch seinen Dienst

bei

bei der Bahnpost mit zahlreichen Arbeitskameraden zusammen. Diesen und anderen Bekannten gegenüber ließ er keine Gelegenheit vorübergehen, kommunistische Gedankengänge zu verbreiten, gegen die deutsche Kriegsführung zu hetzen und den Glauben anderer an den Sieg der deutschen Waffen zu erschüttern. Bei seinen Berufskameraden galt er einhellig als Staatsfeind. So erklärte der Zeuge Postassistent Krauer, dem der Angeschuldigte dienstlich unterstand:

10

"Bollwein führte wiederholt während der Fahrt im Bahnpostwagen mißliebige Gespräche mit seinen Arbeitskameraden. Diese Äußerungen waren oft derart, daß ich ihn ganz energisch zurecht weisen mußte. Hauptsächlich drehten sich diese Reden um den jetzigen Krieg... Mit ruhigem Gewissen kann ich sagen, daß Bollwein seine staatsabträglichen Ansichten seinen zuhörenden Arbeitskameraden aufzwingen wollte."

Der Zeuge Postsekretär Mohs, ein anderer Dienstvorgesetzter des Angeschuldigten, faßte sein Bild von dem Angeschuldigten wie folgt zusammen :

17

"Allgemein ist im ganzen Bahnpostamt bekannt, daß Bollwein den siegreichen Ausgang des jetzigen Krieges zugunsten Deutschlands bezweifelt und diese Ansicht immer ganz offen vertritt. Vielen Zuhörern gegenüber oftmals 2 bis 3 Personen - sagte Bollwein, daß er dem deutschen Wehrmachtbericht nicht alles glaube. Das habe ich selbst schon mit angehört. Auch hier hatte Bollwein ohne Zweifel versucht, seine Zuhörer in ein Mißtrauen gegenüber dem deutschen Wehrmachtbericht zu versetzen."

Der Zeuge Bachfischer, ein Arbeitskamerad des Angeschuldigten, erklärte zusammenfassend:

21

"Ich bezeichne Bollwein als Kommunisten durch und durch. Mit seinen staatsfeindlichen Ansichten hält er niemandem gegenüber zurück. Ich hege die Vermutung, daß er hierauf sogar noch stolz ist. Diese Ansichten vertritt er nicht nur unter uns Arbeitskameraden, sondern auch öffentlich in Wirtschaften. Deswegen hatte er wiederholt auch Anstoß erregt."

Die umfangreichen Ermittlungen ergaben zahlreiche Äußerungen und Handlungen des Angeeschuldigten, die dieses Bild bestätigen (vergleiche unter A).

Das Abhören und Verbreiten ausländischer Rundfunknachrichten (vergleiche unter B und C), die Verbindung mit staatsfeindlichen Kreisen in Regensburg (vergleiche unter D) und sein Bereitsein für den Fall eines kommunistischen Umsturzes (vergleiche unter E) lassen den Schluß zu, daß der Angeeschuldigte seine Hetzpropaganda planmäßig betrieb.

A.

Folgende einzelnen Vorfälle kennzeichnen die unentwegte Wühlarbeit des Angeeschuldigten :

In Passau verkehrte Bollwein im Jahre 1940 in dem Lokal "Zum Grünen Baum". Dem Gastwirt Reichinger fiel er in politischer Hinsicht manches Mal unangenehm auf, so daß dieser ihm zu verstehen gab, daß er in seiner Wirtschaft politische Stänkereien nicht wünsche. Einmal äußerte Bollwein in dieser Gastwirtschaft vor mehreren Zuhörern gelegentlich einer Unterhaltung über die englischen Terrorluftangriffe, er würde, wenn die Engländer nach Regensburg kämen, mit einer Taschenlampe hinaufleuchten, damit sie wüßten, wo sie Bomben abwerfen müßten (Zeugen Reichinger und Bachfischer). Der Angeeschuldigte will nur anlässlich eines Gesprächs über Lichtsignale durch Spione in Düsseldorf gemeint haben, es würde nichts schaden, wenn die Engländer auch einmal nach Regensburg kämen. Er habe damit zum Ausdruck bringen wollen, ein solcher Angriff würde den Regensburgern mehr Kameradschafts- und Gemeinschaftsgeist beibringen.

Der Angeeschuldigte nahm jedoch auch später englische Terrorangriffe zum Anlaß, gehässige Schadenfreude zu äußern. Im April 1942 fuhr er nach dem Rheinland. Sein Dienstvorgesetzter, der Zeuge von Sperl, wollte ihn wegen seiner bekannten politischen Unzuverlässigkeit von dieser Reise abhalten und vermutete,

daß

8-9, 22

79

31

daß Bollwein die Beschädigungen im Rheinland nach seiner Rückkehr in Regensburg aufbauschen und in seinem Sinne auswerten würde. Er sagte darum dem Angeschuldigten, er dürfe von dem, was er sehe, nichts weitererzählen. Der Angeschuldigte machte aber auf dieser Reise sogar Aufnahmen von zerstörten Häusern, zeigte sie nach seiner Rückkehr seinen Bekannten, den Zeugen Raab und Schaffner, und äußerte zu ihnen spöttisch: "Da schütt ihr, wie es bei uns zugeht. Unser Radio bringt immer, die Bomben fielen auf freies Feld und verursachen keinen Schaden" (Zeuge Raab). Der Angeschuldigte stellt diese Äußerung in Abrede und will Raab nur eine Düsseldorfer Zeitung mit Aufnahmen von den Terrorangriffen der Engländer gezeigt haben.

Als in der Nacht vom 28. zum 29. August 1942 Nürnberg bombardiert worden war, erklärte der Angeschuldigte am nächsten Tage bei einem Gespräch über diesen Angriff spöttisch: "Das habt ihr nur eurem Führer zu verdanken" (Zeugen Bachfischer, Mohs). Der Angeschuldigte behauptet, er habe den Satz fortsetzen und sagen wollen: "Das habt ihr unserem Führer zu verdanken, daß die Flieger nicht nach Regensburg kommen, weil soviel Flak da ist". Er sei aber gleich von den empörten Zeugen unterbrochen worden und habe nicht aussprechen können. Die Unwahrhaftigkeit des Angeschuldigten ergibt sich in diesem Falle auch aus seinen eigenen Notizen, die er sich in einem Oktavheft mit der Aufschrift "Politische Notizen" zu machen pflegte. Er schrieb hier unter dem 30. August 1942 als seine Äußerung lediglich nieder: "Das danken wir dem Führer".

Auch in Wörth a.d. Donau erregte der Angeschuldigte anlässlich einer Dienstfahrt in einem Lokal etwa Ende 1941 den Unwillen der anwesenden Gäste. Als mittags im Rundfunk eine Siegesmeldung durchgegeben wurde und einer der Zuhörer, der Zeuge Gerl, seiner Genugtuung über das schnelle Vorwücken der deutschen Truppen Ausdruck gab, tippte der Angeschuldigte Bollwein mit dem Finger an seine Stirn und sagte: "Oh ihr blöden Hunde, glaubt ihr denn dieses Zeug? Das ist doch lauter Schwindel" (Zeuge Gerl).

Gegen

121

7/8, 16, 24

80

Hülle Bl. 162

142-144

Gegen die Richtigkeit der Wehrmachtberichte wandte sich der Angeschuldigte des öfteren. In diesem Zusammenhang erklärte er auch gegenüber verschiedenen Personen, daß der Krieg von Deutschland nicht gewonnen würde.

17

So war im Bahnpostamt allgemein bekannt, daß Bollwein den siegreichen Ausgang des Krieges bezweifelte, diese Ansicht ganz offen vertrat und seinen Zuhörern erklärte, daß er den deutschen Wehrmachtberichten nicht alles glaube (Zeuge Mohs).

13

Als nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion Arbeitskameraden des Angeschuldigten die Ansicht verfochten, daß der Krieg von Deutschland auf alle Fälle gewonnen werde, lächelte der Angeschuldigte zynisch und meinte: "Wir und den Krieg gewinnen, den kann Deutschland nie gewinnen, was glaubt ihr denn, wie Rußland beieinander ist" (Zeuge Sommerer).

26

Die gleiche Behauptung stellte Bollwein im Bahnhofrestaurant in Passau öffentlich an einem Tisch gegenüber einem ihm unbekanntem Fronturlauber auf. Als dieser ihm erwiderte, daß die, die draußen sind, das besser wissen, erklärte der Angeschuldigte: "Nun ja, du sollst recht haben, aber recht kriegt doch ich" (Zeuge Bachfischer).

145

Im Aufenthaltsraum der Bahnpost in Passau erklärte Bollwein im Winter 1941/42 anlässlich einer Unterhaltung über den bevorstehenden Winter: "Den deutschen Truppen geht es genau so wie damals Napoleon" (Zeuge Raß).

65/66

Auch den Zeugen Postfacharbeiter Ebner wollte Bollwein immer wieder überzeugen, daß die deutschen Heeresberichte unwahr seien; einmal erzählte er dem Zeugen auch von angeblichen schweren Verlusten der deutschen Truppen im Osten.

50/51

Als der Angeschuldigte im August 1942 mit der ihm bis dahin unbekanntem Postfacharbeiterin Josefa Meyer dienstlich zusammenkam und diese sich gesprächsweise in Bezug auf den Kriegsausgang zuversichtlich äußerte, widersprach er ihr und meinte im weiteren Verlauf des Gesprächs, er könne der Meyer ein Jahr zurückliegende Zeitungsnachrichten zum Vergleich mit den jetzigen zeigen, aus denen sie die

Widersprüche

Widersprüche der deutschen Berichterstattung entnehmen könne.

17 Auch sonst ließ Bollwein, der niemals den deutschen
Gruß gebrauchte, keine Gelegenheit vorübergehen, sich
gegen die staatsbejahende Einstellung von Arbeitskama-
den zu wenden. So erklärte er in einer Gaststätte in
Passau, als eine Schwester für das Rote Kreuz sammelte
und andere Angehörige der Bahnpost Abzeichen kauften,
sinngemäß, er habe für solche Zwecke kein Geld. Ein Ab-
81 zeichen hatte er noch nicht. Angeblich will er eins in
der Tasche gehabt haben (Zeugnis des Mohs).

85 Dem Zeugen Postsekretär Hornauer erwiderte der Ange-
schuldigte auf dessen Frage, ob er Mitglied der NSDAP oder
der NSV sei: "Das kommt für mich gar nicht in Frage, ich
lasse nicht einmal meine Kinder zur HJ. oder zum BdM."
Aus dem vom Angeschuldigten hiergegen vorgebrachten Ein-
wand, sein Stiefsohn sei bei der HJ. und seine Töchter
seien bei dem BdM., ergibt sich, daß er in seiner Umge-
bung sogar der Wahrheit zuwider staatsfeindliche Äußerun-
gen, also offenbar berechnend, machte.

29 In derselben Richtung liegt die Äußerung Bollweins
anlässlich der Kürzung der Lebensmittelrationen gegenüber
dem Postsekretär Rödl: "So ist es recht, so muß es kommen,
sogar noch schlechter."

87, 117
Hülle Bl. 162
Kurz vor der Kürzung der Schwerarbeiterzulagen machte
sich Bollwein eine maßgerechte Skizze der bisherigen Zu-
satzkarte für Schwerarbeiter. Er gibt hierzu selbst an,
er habe vergleichen wollen, ob später, wie es anlässlich
der Kürzungen hieß, die alten Rationen wieder eingeführt
würden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Ange-
schuldigte seiner Einstellung entsprechend diese Skizze
zu gegebener Zeit im Rahmen seiner Hetzpropaganda benutzen
wollte.

B.

Die zersetzende Tätigkeit des Angeschuldigten tritt als
systematisch und zielbewußt betrieben durch die Feststel-
lung klar zu tage, daß er die deutschfeindlichen Nachrich-

75, 105
114-115

ten ausländischer Sender ständig abhörte und verbreitete. Mit seinem Rundfunkgerät Marke "Saba", 368 Gwkp Fabr.Nr. 97847 hörte er häufig die Sender London und Moskau. Er suchte auch, den "Österreichischen Freiheitssender" und "Sender der SA." zu hören, will diese aber infolge von Geräuschen im Apparat nicht empfangen haben.

41, 107, 148

64

Bollwein machte hiervon Gleichgesinnten gegenüber kein Geheimnis. Hohl und redete ihnen zu, auch deutschfeindliche Nachrichten anzuhören. So forderte er den Zeugen Voxbrunner zum Abhören eines Auslandssenders auf und gab ihm die Sendezeiten bekannt. Anlässlich eines Besuches in der Wohnung des Voxbrunner versuchte er, an dessen Apparat mit den Worten "Schau her, so mußt du ihn einstellen, dann brächtest du ihn herbei" einen Auslandssender zu bekommen. Das gibt der Angeschuldigte zu.

92, 99, 105

98

Anlässlich eines Besuches bei den Eheleuten Raab, mit denen Bollwein freundschaftlich verkehrte und bei denen er seine staatsfeindliche Einstellung klar zu erkennen gab, legte er diesen auch nahe, ausländische Rundfunknachrichten abzuhören, damit sie wüßten, was die anderen brächten. Er teilte dem Raab auch die Wellenlänge und Sendezeit mit, so daß dieser nach den Angaben des Bollwein sein Rundfunkgerät einstellen konnte.

41

95

121

Die abgehörten feindlichen Kriegsnachrichten verbreitete Bollwein, indem er sie seinen die deutschen Wehrmachtberichte bezweifelnden und die Kriegslage für Deutschland ungünstig hinstellenden Äußerungen (unter A) zu Grunde legte. Gegenüber dem Zeugen Voxbrunner ließ er sogar erkennen, daß die ausländischen Rundfunknachrichten die Quelle solcher Äußerungen seien. Dem Zeugen Riedelsheimer teilte er einige Male ausländische Nachrichten hetzerischen Inhalts mit und erwähnte auch einmal, daß der "Freiheitssender" wieder sehr gehetzt habe. Der Angeschuldigte will sich hieran nicht mehr erinnern.

C.

Der Angeschuldigte Bollwein stellte sich besonders aktiv

77

aktiv in den Dienst der russischen Rundfunkpropaganda. Der Moskauer Rundfunk gibt laufend Mitteilungen über angeblich in russische Gefangenschaft geratene deutsche Soldaten, welche ursprünglich von den deutschen Wehrmachtsstellen als vermißt gemeldet wurden, durch. Der Sowjetrundfunk gibt auch die Weisung heraus, die von ihm benannten Angehörigen in Deutschland zu verständigen. Er will damit erreichen, daß sich möglichst viele deutsche Soldaten in russische Gefangenschaft begeben, weil es ihnen angeblich dort gut geht, und daß die deutschen Volksgenossen in der Heimat dadurch für den Kommunismus gewonnen werden. Der Angeeschuldigte hörte sich solche Meldungen an. Es konnte festgestellt werden, daß er im März 1942 an eine Frau Planke in Bremen entsprechend einer Bekanntgabe des Moskauer Senders anonym schrieb, ihr Ehemann befinde sich in russischer Gefangenschaft, er sei gesund und es ginge ihm gut. Er gab der Frau Planke auch eine postlagernde Chiffre-Anschrift in Regensburg bekannt. Als diese daraufhin an diese Anschrift schrieb, bestätigte ihr der Angeschuldigte, der sich diesen Brief abholte, nochmals, daß sich ihr Ehemann in russischer Gefangenschaft befinde. Der Angeschuldigte ist geständig, will aber die Anweisung des Moskauer Senders, Angehörige zu benachrichtigen, nicht gehört und nicht an die Unterstützung sowjetischer Propaganda gedacht haben; er will nur die Feststellung beabsichtigt haben, ob die russischen Angaben über deutsche Gefangene zuträfen. Diese Einlassung wird bereits dadurch widerlegt, daß er der Zeugin Planker ein zweites Mal schrieb. Außerdem ergibt das Gesamtverhalten des Angeschuldigten, daß es ihm um eine Unterstützung des Sowjetregimes zu tun war.

D.

101-102,154

In Regensburg trafen sich seit Jahren am Neupfarrplatz Gesinnungsgenossen, die gegenüber dem Nationalsozialismus sich ablehnend verhielten.- Dort wurden vor allem auf Grund von regelmäßig abgehörten ausländischen Rundfunknachrichten die Kriegslage erörtert, ihre Entwicklung in einem für Deutschland ungünstigen Sinne erhofft sowie Maßnahmen der

Reichs-

102-104,
68-72

68,76

Reichsregierung abfällig kritisiert und über ein
debattiert (Zeugnis des Polizeibeamten, der die E
gen geführt hat und des Josef Rödl). Auch der Angeschuldigte
verkehrte in diesem Kreise und beteiligte sich an dem
staatsfeindlichen Gesprächen kommunistischer Prägung (O
ständnis). Er teilte dort auch die von ihm gehörten aus-
ländischen Rundfunknachrichten mit und ließ sich solche
erzählen. Als er z.B. eine Rede des englischen Außenmini-
sters Eden über die Bildung einer Österreich und Bayern u
fassenden Donaumonarchie gehört hatte, erzählte er das seinen
Zuhörern am Neupfarrplatz.

102-103

99

69,71

Der Angeschuldigte wünschte einen engeren Zusammen-
schluß staatsfeindlicher Kreise. Dem zum Neupfarrplatzkreis
gehörenden Josef Rödl, dem er wiederholt auseinandersetzte,
daß Deutschland den Krieg verlieren würde, zeigte er eine
Stecknadel mit rotem Glasknopf, die er am Ärmel oder Rock-
aufschlag zu tragen pflegte, mit den Worten: "Die Gleichge-
sinnten tragen diese rote Nadel; die trage ich, daß mich
die anderen kennen." Auch dem Zeugen Raab zeigte er diese
Nadel und wollte damit andeuten, daß es das Zeichen einer
kommunistischen Einstellung sei. Bollwein kam auf den Ge-
danken, eine solche Nadel zu tragen, angeblich durch die
Bemerkung eines der Männer vom Neupfarrplatz, man müsse ein
Geheimzeichen tragen. Er wählte sich eine rote Nadel,
um zum Ausdruck zu bringen, daß er revolutionär eingestellt
sei. Daß auch andere Personen eine solche Nadel tragen
und sie das Abzeichen einer geheimen Organisation war, konn-
te nicht festgestellt werden und wird von dem Angeschuldigten
in Abrede gestellt.

E.

Das Tragen der Stecknadel mit rotem Kopf und die Mitteil-
ung an die Frau Planke über die angebliche Gefangenschaft
ihres Ehemannes sind nicht die einzigen Vorkommnisse, aus
denen sich ergibt, daß der Angeschuldigte darauf bedacht
war, im Rahmen seiner Möglichkeiten einem kommunistischen
Umsturz in Deutschland den Weg zu ebnen.

Bei derselben Gelegenheit, bei der er dem Zeugen Josef Rödl die rote Nadel vorwies, zeigte er ihm auch einen Sowjetstern, wie ihn die russischen Soldaten an der Mütze tragen, und äußerte dazu : "Einen Sowjetstern habe ich schon und auch eine Pistole habe ich." Der Angeschuldigte bestreitet diese Äußerung. Auch dem Zeugen Raab zeigte er den Sowjetstern zusammen mit der Nadel. Eine Pistole (Walter Pistole, Fabr.Nr. 880495) besaß Bollwein tatsächlich und er äußerte in Bezug auf sie zu dem Zeugen Josef Rödl : "Die hebe ich mir auf, daß ich sie habe, wenn ich sie brauche. Die muß ich haben, wenns los geht." Daß der Angeschuldigte mit diesen - auch in Abrede gestellten - Worten einen kommunistischen Umsturz meinte, war dem Zeugen zweifellos und geht eindeutig aus dem ganzen Zusammenhang des Gesprächs über die rote Nadel, den Sowjetstern und die Waffe hervor. Bollwein, der keinen Waffenschein besaß, will die Pistole von einem Unbekannten gekauft haben, um bei einer etwaigen Einberufung zur Wehrmacht eine eigene Waffe zu besitzen. Seine Einstellung zu einer solchen Einberufung ergibt sich aus einer Bemerkung gegenüber dem Zeugen Postsekretär Hornauer dahin, es würde ihm nichts ausmachen, und wenn er nach Rußland käme, wäre er genau so schnell drüben wie seine Freunde. Der Angeschuldigte bestreitet diese Bemerkung. Zugeben muß er aber den Besitz einiger russischer Flugblätter mit sog. Passierscheinen, die er von einem unbekanntem deutschen Soldaten bekommen haben will. Diese Flugblätter hetzten gegen Deutschland, forderten die Soldaten zum Übertritt auf und sicherten dem Inhaber gute Behandlung in russischer Gefangenschaft zu. Bollwein gibt zu, diese Scheine für den Fall einer Gefangennahme durch die Russen aufgehoben zu haben. Er beschränkte sich aber nicht darauf, sondern trieb mit ihnen Propaganda. Er zeigte sie den Zeugen Ebner und Voxbrunner. Zu Ebner meinte er hierbei, daß man in der Heimat von solchen Dingen nichts erfahre, zu Voxbrunner äußerte er, einem deutschen Soldaten, der mit einem solchen Flugblatt in russische Gefangenschaft käme, würde dort nichts geschehen. Der Angeschuldigte stellt in Abrede, diese Flugblätter angepriesen zu haben, wird

aber

5-76, 115-116,
122

47

4, 117

84 16-117

65

44

aber von den beiden Zeugen überführt werden.

Der Angeschuldigte machte sich über die politische Zusammenstöße, die er mit Arbeitskameraden hatte, sichwortartige Notizen. Er trug sie zunächst in ein Oktavheft mit braunem Deckel ein und schrieb sie dann in ein blaues Heft mit der Aufschrift "Politische Notizen" um. Er will diese Notizen gemacht haben, um bei einer späteren Vorladung beim Amtschef Unterlagen über die geführten Unterhaltungen zu haben und sich an Einzelheiten erinnern zu können. Das ist unglaublich, denn diese Notizen sind nicht so abgefaßt, daß sie ihn bei einer Vernehmung entlasten konnten. Es sind nämlich gerade Äußerungen anderer gegen Rußland, den Kommunismus und die Juden festgehalten; außerdem wird erwähnt, welche Gesprächspartner sich über seine, des Angeschuldigten, staatsfeindlichen Wendungen erregten. Der Angeschuldigte stellt in Abrede, sich hiermit eine sog. schwarze Liste angelegt und entsprechend den Weisungen des Moskauer Senders gehandelt zu haben. Aus Äußerungen von ihm ergibt sich aber, daß ihm der Gedanke, derartige Aufzeichnungen im Falle eines kommunistischen Umsturzes zu verwenden, geläufig war. So erklärte er wiederholt zu dem Zeugen Voxbrunner: "Wenn der Krieg verloren ist, dann geht ein anderer Wind in Deutschland, das merke dir. Ich habe mir schon alles notiert." Als die Eheleute Raab aus irgendeinem Anlaß die Hakenkreuzfahne gehißt hatten, erklärte Bollwein ihnen einige Tage später in Gegenwart des Zeugen Schaffner, er habe sie und auch andere Leute, die die Hakenkreuzfahne gezeigt hätten, aufgeschrieben. Auch zu der Ehefrau des Zeugen Riedelsheimer äußerte Bollwein einmal, er habe sich ein Buch angelegt, in welchem er sich bestimmte Personen aufgezeichnet habe.

Bollwein kam es mit diesen Äußerungen zweifellos auch darauf an, andere einzuschüchtern und glauben zu machen, daß der Sieg des Kommunismus sicher sei. Auch in der Dreistigkeit seines Auftretens lag System. So erklärte er gegenüber Arbeitskameraden, die sich über seine Reden aufregten, mit prahlerischer Geste: "An Bollwein wird sich keiner rantrauen, denn da sind 50 da, die für mich ein-

treten"

118-119
Mille Bl.
162

44

91,98/100,
120

96,121

13

23
6
treten" (Zeuge Sommerer). Auch gegenüber dem Zeugen Bachfischer erklärte er wiederholt, wenn gegen ihn jemals etwas unternommen werden sollte, dann wäre der Anzeigende erledigt und zwar nicht durch ihn, sondern durch das Eingreifen seiner Kameraden. Auch zu dem Zeugen Sigl äußerte er, wenn ihm einmal einer etwas antue, dann würde er sich rächen. Durch den Druck, den Bollwein durch solche Wendungen und durch die zur Schau getragene Sicherheit und Überzeugung von dem Sieg des Bolschewismus auf seine Umgebung ausübte, wurde es ihm tatsächlich möglich, sein Treiben jahrelang fortzusetzen.

III. Einlassung des Angeschuldigten.

159^v
Der Angeschuldigte versuchte bereits bei seinen polizeilichen Vernehmungen die ihm vorgehaltenen Aussagen der Zeugen abzuschwächen und seinen ihm zur Last gelegten Äußerungen einen anderen Sinn zu unterschieben. Nur unter dem Druck der gegen ihn zusammengetragenen Beweise bequeme er sich zu Teilgeständnissen. Bei seiner richterlichen Vernehmung verfiel er erneut in die Taktik des Bestreitens. Er wird durch die Beweisaufnahme überführt werden.

Beweismittel

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:

Bl. 59-64, 67-76, 78-89, 105, 112-123;

II. Die Zeugen :

1. der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat,
2. Postfacharbeiter Georg Bachfischer, Regensburg, Posener Straße 13 (Bl. 7, 21-27),
3. Gastwirt Josef Reichinger, Passau, Höllgasse 7 (Bl. 8/9),
4. Postassistent Georg Knauer, Regensburg, Wöhrdtstr. 27 (Bl. 10-12),
5. Postschaffner Johann Sommerer, Regensburg, Waldorfdorffstraße 15a (Bl. 13-15),

6. Postsekretär Otto Mohs, Regensburg, Reich
29 (Bl. 16-17),
 7. Postsekretär Johann Rödl, Regensburg, Furthma
straße 36 (Bl. 28-30),
 8. Postoberinspektor Heinrich von Sperl, Regensburg
Königstraße 4 (Bl. 31-32),
 9. Postbetriebsassistent Johann Voxbrunner, zur Zeit
im Landgerichtsgefängnis in Regensburg (Bl. 38-45,
106-108),
 10. Postfacharbeiter Ludwig Sigl, Regensburg-Schotten-
heimsiedlung, Mühlhausenerstraße 34 (Bl. 46),
 11. Postsekretär Georg Hornauer, Regensburg, Furth-
mayerstr. 37 (Bl. 47-48),
 12. Postfacharbeiterin Josefa Meyer, geb. Kreiml, Re-
gensburg-Steinweg, Traubengasse 2 (Bl. 50-51),
 13. Postfacharbeiter Karl Ebner, Regenstauf, LK. Regens-
burg, Am Spangl 177 1/7 (Bl. 65-66),
 14. Postschaffner Georg Rass, Regensburg, Memlerstraße
19 (Bl. 145-146),
 15. Arbeiterin Maria Raab, geb. Silchinger, Regensburg,
Walderdorffstraße 17/0 (Bl. 90-92),
 16. Franz Raab, zur Zeit im Strafgefängnis in Nürnberg
(Bl. 97-99),
 17. Ludwig Riedelsheimer, zur Zeit im Strafgefängnis
in Nürnberg (Bl. 93-96),
 18. Malergehilfe Heinrich Schaffner, Regensburg, Damassh-
keweg 6 (Bl. 100),
 19. Josef Rödl, zur Zeit im Strafgefängnis in Nürnberg
(Bl. 101-103),
 20. Arbeiter Johann Gerl, Oberachdorf Nr. 1 bei Wörth
a. d. Donau (Bl. 144);
- III. a) Die Notizbücher in Hülle Bl. 162 d. A.,
b) das Rundfunkgerät Marke "Saba" GWKP Fabr. Nr.
97847,
c) die Walter=PPK=Pistole Fabr. Nr. 880495;

IV. der Strafregisterauszug unter dem Aktendeckel.

Ich beantrage,

die Hauptverhandlung gegen den Ange-
schuldigten Josef Bollwein vor dem Volks-
gerichtshof anzuordnen, die Fortdauer
der Untersuchungshaft zu beschließen
und über die Genehmigung der Wahl des
von dem Angeschuldigten bevollmächtig-
ten Verteidigers zu befinden.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'K. Müller', written in a cursive style. The signature is located in the lower right quadrant of the page.

13s 2/70
(RSHA)

Fall IV152

Г. Карпс и.а.

Anklage
urteil

IV152

8a 40/43a.

H a f t !

Protectoratsangehörige!

Anklageschrift

- I 1,2,9
I 1a,b
I 1,9,11/13
- 1.) Den Straßenbahnschaffner Adam K a p i c aus Prag IV, Straße der Prager 856/17, geboren am 9. August 1900 in Altpossikau (Böhmen), verheiratet, Protectoratsangehörigen, nicht bestraft, am 27. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Prag vom 9. Februar 1943 - 556b 942/42 - seit diesem Tag, jetzt im Zuchthaus in Gollnow, in Untersuchungshaft,
- II 1,2,5
II 1a,b
II 5,8/11
- 2.) den Straßenbahnschaffner Alois H o r a aus Prag-Pankratz, Rosenberggasse 1030, geboren am 22. Januar 1893 in Kuttenberg, verheiratet, Protectoratsangehörigen, nicht bestraft, am 8. August 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Prag vom 18. Februar 1943 - 556b 1386/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungshaftanstalt in Bautzen, in Untersuchungshaft,
- III 1,2,5
III 1a,b
III 1,5,10/12
- 3.) den Straßenbahnschaffner Johann K o z l o u s k y aus Prag IV, Am guten Ende 1024, geboren am 7. August 1899 in Rabkow bei Tabor, verheiratet, Protectoratsangehörigen, nicht bestraft, am 11. August 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Prag vom 10. Februar 1943 - 556b 1389/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungshaftanstalt in Bautzen, in Untersuchungshaft,
- sämtlich bisher ohne Verteidiger,

Klage

klage ich an,

vom Frühjahr 1941 bis zu ihrer Festnahme in Prag fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit Anderen durch dieselbe Handlung

1. das hochverräterische Unternehmen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
 - a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
 - b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
2. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80, Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben im Rahmen der illegalen KPC eine Betriebszelle unter den Straßenbahnangestellten in der Wagenhalle in Prag-Pankratz aufgezogen, zu diesem Zwecke Mitglieder geworben, Flugschriften vertrieben und Beiträge eingezogen und dadurch nicht nur die auf die Lostrennung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Reich und die Bildung eines tschechischen Sowjetstaates gerichteten Umsturzbestrebungen dieser illegalen Organisation unterstützt und gefördert, sondern auch die Sowjetunion im Kriege gegen das Reich begünstigt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

A. Die Straftat.

I. Die Tätigkeit des Angeschuldigten K a p l e.

Im April 1941 fand der Angeschuldigte Kaple in seinem Briefkasten einen Zettel, der die Aufforderung enthielt, die Verbindung mit den Straßenbahnern Masek, Kozlousky und

Sochor

Sochor aufzunehmen und mit diesen als ehemaliges Mitglied der KPC. nunmehr in der illegalen Parteiorganisation zusammenarbeiten. Der Angeschuldigte Kapic suchte darauf sofort Masek auf und nahm von ihm den Auftrag entgegen, gemeinsam mit Sochor und Kozlousky unter den Straßenbahnangestellten in der Wagenhalle in Prag-Pankratz eine kommunistische Betriebszelle zu bilden, von deren Mitgliedern Beiträge einzuziehen und an Masek abzuführen und im übrigen dessen Weisungen den Zellenangehörigen jeweils zu übermitteln. Damit war Kapic einverstanden und vereinbarte, sich künftig monatlich einmal mit Masek zu treffen. Er wandte sich dann an Kozlousky und Sochor, teilte ihnen mit, was ihm Masek aufgetragen hatte, und erhielt danach von ihnen bis Ende Mai 1942 in etwa 12 Fällen monatliche Beiträge mit insgesamt rund 5000 Kronen, die er teils an Masek und auf dessen Anordnung teils auch an den Straßenbahner Kruml und den Mitangeschuldigten Hora abführte. Kapic selbst zahlte monatlich 5 - 15 Kronen an Beiträgen. In der gleichen Zeit gab er die ihm von Masek über die Kriegslage und die Entwicklung der illegalen KPC. zur Verfügung gestellten Berichte an Sochor und Kozlousky weiter.

I 4,5,10,11

Im Oktober 1941 ersuchte Masek den Angeschuldigten Kapic um die Benennung eines Mannes, der regelmäßig die für die Betriebszelle in der Wagenhalle in Pankratz bestimmten Flugschriften entgegennehmen sollte. Wegen dieses Anliegens sprach der Angeschuldigte Kapic mit dem Mitangeschuldigten Hora, der darauf seine Wohnung als Materialanlaufstelle zur Verfügung stellte. Nachdem hiervon der Angeschuldigte Kapic den Masek unterrichtet hatte, wurden vom November 1941 bis zum März 1942 nach der Darstellung des Kapic an Hora in etwa 4 Fällen je 10 Stücke der "Arbeiterzeitung" geliefert, die er jeweils an Sochor und Kozlousky weitergab. Ferner erhielt der Angeschuldigte Kapic in 4 Fällen je eine Flugschrift, die er las und danach vernichtete.

II. Die Tätigkeit des Angeschuldigten H o r a .

II 2R,3,5/7

Der Angeschuldigte Hora wurde im Januar 1941 durch den Autobusschaffner Franz Ludicky zur Mitarbeit in der illegalen KPC. geworben und als Kassierer der Straßenbahnerbetriebszelle in Prag-Pankratz mit der Aufgabe eingesetzt, von seinen Arbeitskameraden Rebhahn, Zak, Vanka und Trojan

Mitglied.

Mitgliedsbeiträge einzuziehen und an Ludicky abzuführen. Diesen Auftrag führte er vom Januar bis zum April 1941 aus und lieferte für jedes Zellenmitglied monatlich 5 Kronen an Ludicky ab. Im April 1941 erhielt er von diesem die Weisung, künftig die Beiträge an den vorerwähnten Trojan zu übergeben, worauf dann Hora bis zum Mai 1942 an diesen zunächst 5 Kronen, später 20 Kronen je Mitglied monatlich überbrachte.

Nachdem in der Wohnung des Angeschuldigten Hora, wie schon im Abschnitt I der Anklageschrift ausgeführt worden ist, die Materialanlaufstelle für die Zelle in Prag-Pankratz eingerichtet worden war, nahm er nach seiner Darstellung an Flugschriften im November 1941 5 Stücke des "Roten Rechts" sowie im Februar 1942 und im April 1942 je 12 Stücke der "Arbeiterzeitung" von dem kommunistischen Funktionär Sobotka in Empfang und gab diese Flugschriften, die er vorher las, teils an Kapic, teils an Sochor weiter.

Auf Veranlassung des Kapic überbrachte der Angeschuldigte Hora zunächst im Sommer 1941 und dann nochmals im August 1942 je einen Briefumschlag, der in jedem Falle Mitgliedsbeiträge für die illegale KPC. in unbekannter Höhe enthielt, an den Straßenbahnschaffner Wenzel Macha.

III. Die Tätigkeit des Angeschuldigten K o z l o u s k y .

Im Februar 1941 teilte Ludicky dem Angeschuldigten Kozlousky mit, daß unter den Straßenbahnern in der Wagenhalle in Prag-Pankratz Geldsammlungen angeblich zur Unterstützung der Angehörigen festgenommener Arbeitskameraden veranstaltet würden, und ersuchte ihn, für diese Zwecke von den Straßenbahnern Nemeč, Cervenka, Svejda, Skala und Knezinek regelmäßig Geldbeträge einzuziehen und an ihn abzuführen. Diesen Auftrag führte der Angeschuldigte Kozlousky aus und lieferte dann für die Monate März und April 1941 je 150 bis 300 Kronen an Ludicky ab, wobei er selbst jeweils 20 Kronen aus eigenen Mitteln beisteuerte.

Nach vorheriger brieflicher Anmeldung erschien Anfang April 1942 bei dem Angeschuldigten Kozlousky der Mitangeschuldigte Kapic und sagte ihm, daß er in Zukunft die einzuziehenden Gelder nicht mehr an Ludicky, sondern an ihn = Kapic = zu übergeben habe. Darauf überbrachte Kozlousky vom April 1941 bis zum Mai 1942 dem Mitangeschuldigten Kapic

II 3,7

II 3,3R,7

III 2R,6,7

III 3,7,8

in monatlichen Teilbeträgen insgesamt etwa 2000 Kronen. Darüber hinaus erhielt er von Kapic im Dezember 1941 den weiteren Auftrag, auch von dem Straßenbahnschaffner Trojan, der eine Zelle mit mehreren Mitgliedern betreute, die von diesem gesammelten Beiträge entgegen zu nehmen und an Kapic weiter zu leiten. Diesen Auftrag führte er alsbald aus und übermittelte vom Dezember 1941 bis zum Mai 1942 die von Trojan vereinnahmten Beiträge mit monatlich 250 bis 300 Kronen an den Mitangeschuldigten Kapic.

III 3, 3R, 7/9

An Flugschriften bekam der Angeschuldigte Kozlousky von Ludicky zweimal je 4 Stücke, von Kapic einmal 3 Stücke und von Sochor zweimal je 2 Stücke der "Arbeiterzeitung", die er stets an Nemeo und Trojan weiterreichte, zum Teil aber zurückerhielt und dann verbrannte.

B. Die Einlassungen der Angeschuldigten.

Die Angeschuldigten haben den im Abschnitt A der Anklageschrift erörterten Sachverhalt zugestanden und auch zur inneren Tatseite eingeräumt, vor allem aus den in ihre Hände gelangten illegalen Flugschriften die feindbegünstigenden und umstürzlerischen, auf die Beseitigung des Protektorats und die Errichtung eines tschechischen Sowjetstaates hingerichteten Bestrebungen der illegalen KPC. erkannt zu haben.

I 11

II 7/8

III 9/11

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. K a p i c : I 2/7, 9/11,
2. H o r a : II 2/3, 5/8,
3. K o z l o u s k y : III 2, 3, 5/10;

II. Die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Adam K a p i c, Alois H o r a und Johann K o z l o u s k y die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Stenz

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Straßenbahnschaffner Adam K a p i c , geboren am 9. August 1900 in Altpossikau (Böhmen),
- 2.) den Straßenbahnschaffner Alois H o r a , geboren am 22. Januar 1893 in Kuttendorf,
- 3.) den Straßenbahnschaffner Johann K o z l o v s k ý , geboren am 7. August 1899 in Rabkow bei Tabor,

sämtlich aus Prag, Protektoratsangehörige,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Unter-
suchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.,
hat der Volksgerichtshof, I. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 7. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Rehse,
H-Oberführer Tscharmann,
SA-Brigadeführer Hauer,
Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Dr. Maaß,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten K a p i c , H o r a und K o z l o v s k ý
haben von Frühjahr 1941 bis Frühjahr 1942 den Hochverrat gegen das
Reich organisatorisch sowie agitatorisch vorbereitet und den Feind
des Reichs begünstigt, in dem sie unter den Straßenbahnschaffnern
in Prag kommunistische Betriebszellen bildeten und Hetzschriften, in
denen zur Sabotage aufgefordert wurde, verbreiteten.

Sie werden deshalb

zum T o d e

verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihnen auf Lebenszeit
aberkannt.

Gründe:

G r ü n d e .

I.

Wie gerichtsbekannt, sind nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren im organisatorischen Rahmen der illegalen tschechischen Kommunistischen Partei (KPC.) entsprechend der von der Parteileitung erteilten Weisung, das Schwergewicht der politischen Arbeit in die Betriebe zu verlegen, innerhalb der Belegschaft der Straßenbahn in Prag Zellen gebildet worden, unter deren laufend kassierten und mit illegalem Schriftenmaterial belieferten Mitglieder planmäßig eine umfangreiche reichsfeindliche Zersetzungsarbeit betrieben wurde. Von 1941 an haben sich auch die Angeklagten auf ihrer Arbeitsstelle, der Wagenhalle Pankratz der Prager Straßenbahn, an dem Aufbau und der Arbeit dieser Zellen mindestens bis Mai 1942 beteiligt.

Dazu hat die Hauptverhandlung auf Grund der eigenen Angaben der zur äußeren Tatseite geständigen Angeklagten im einzelnen folgendes ergeben:

Der Angeklagte K a p i c, von 1935 bis 1938 eingeschriebenes Mitglied und Kassierer der KPC., wurde im April 1941 -vermutlich auf Veranlassung der illegalen kommunistischen Parteileitung- aufgefordert, sich mit dem damals bereits in der erwähnten kommunistischen Betriebszellenorganisation maßgeblich tätigen Straßenbahner Mašek in Verbindung zu setzen. Er kam dieser Aufforderung nach. Mašek klärte ihn über die illegale kommunistische Betriebszellenorganisation auf und setzte ihn als Verbindungsmann zur Pankratzer Wagenhalle ein mit dem Auftrage, von 2 Zellenleitern (Sochor und dem Mitangeklagten Kozlovský) die kassierten Beiträge zur Weiterleitung entgegenzunehmen. Das hat Kapic von April 1941 bis Mai 1942 auch getan. Er hat in diesem Zeitraum insgesamt etwa 5000 Kronen von Sochor und Kozlovský erhalten und mit seinem eigenen Beitrag von 5 bis 15 Kronen monatlich zunächst an Mašek, später an den vom Volksgerichtshof bereits abgeurteilten Kommunisten Kruml abgeführt. Kommunistisch gehaltene "Situationsberichte", die Kapic von Mašek bekam, gab er seinerseits an Sochor und Kozlovský weiter.

Auf Veranlassung des Mašek benannte er ferner im Herbst 1941 die Wohnung des Mitangeklagten Hora als geeignete Anlaufstelle für illegales Schriftenmaterial. Über diese Anlaufstelle gingen dem

Angeklagten

Angeklagten bis Mai 1942 in drei bis vier Fällen je 10 Stücke der gerichtsbekanntem illegalen "Arbeiterzeitung" zu, die er gleichfalls teils unmittelbar, teils durch Hora an Sochor und Kozlovský zur Verteilung unter den Zellenmitgliedern weiterleitete. Einige sonstige illegale Flugschriften, die er durch Hora erhielt, will er nach dem Lesen vernichtet haben.

Der Angeklagte H o r a, der 1937 dem "Bund der Freunde der Sowjetunion" beitrug und eine Prager Stadtgruppe dieser Organisation leitete, wurde etwa im Januar 1941 von dem in der illegalen KPČ. tätigen Autobusschaffner Ludický zur Mitarbeit geworben. Er übernahm es, von vier in einer Zelle zusammengefaßten Arbeitskameraden (darunter der Straßenbahner Trojan) die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, die er in Höhe von 5 Kronen monatlich je Mitglied auch auftragsgemäß erhob und mit seinem eigenen Beitrag an Ludický abführte. Aus nicht näher geklärten Gründen stellte er im Mai 1941 diese Kassierertätigkeit ein, zahlte jedoch auch in der Folgezeit bis Mai 1942 einen eigenen monatlichen Beitrag von 5 bis 20 Kronen an Trojan. Im Sommer 1941 ließ er sich außerdem zweimal von Kopic als Kurier bei der Übermittlung illegaler Post an den Straßenbahner Václav Mácha verwenden.

Nachdem Hora sich im Herbst 1941 bereit erklärt hatte, auch sonstiges Schriftenmaterial entgegenzunehmen und weiterzuleiten, erhielt er bis Mai 1942, wie schon erwähnt, drei- bis viermal je 10 Stücke der "Arbeiterzeitung", mehrmals auch andere illegale Flugschriften, die er an Kopic oder -auf dessen Veranlassung- an Sochor weitergab.

Der Angeklagte K o z l o v s k ý, der 1938 Mitglied des "Bundes der Freunde der Sowjetunion" wurde, wurde von Ludický im Februar 1941 beauftragt, fünf in einer Zelle zusammengefaßte Arbeitskameraden zu kassieren. Das tat er auch. Unter Einrechnung eines Betrages von etwa 200 Kronen monatlich, den er ab Dezember 1941 jeweils von Trojan erhielt, und seines eigenen monatlichen Beitrages von 5 bis 15 Kronen hat Kozlovský bis Mai 1942 insgesamt mindestens 2000 Kronen anfangs an Ludický, von April 1941 ab an Kopic abgeführt.

Zwischen März 1941 und Frühjahr 1942 bekam der Angeklagte ferner teils von Ludický, teils von Kopic oder Sochor mindestens vier- bis fünfmal Stücke der "Arbeiterzeitung", die er zum Teil an andere Arbeitskameraden (darunter Trojan) weitergab.

II.

Die illegale KPC[✓] erstrebt, wie gerichtsbe-
kannt, den gewaltsamen Umsturz im Protektorat mit dem Ziele der Errichtung eines selbständi-
gen tschechischen Rätestattes nach sowjetischen Vorbild. Mit Kriegs-
ausbruch, insbesondere seit dem Beginn des Kampfes gegen den Bolsche-
wismus (22.6.1941) hat diese hochverräterische und reichsfeindliche
Tätigkeit auch feindbegünstigende Bedeutung gewonnen. Das hat der
Volksgerichtshof schon wiederholt ausgesprochen und ergibt sich über-
dies aus dem gerichtsbe-
kannten Inhalt der "Arbeiterzeitung", die z.B.
noch im Frühjahr 1942 zur Sabotage in kriegswichtigen Betrieben des
Protektorats aufgerufen und dazu die Losung ausgegeben hat, das tsche-
chische Volk müsse sich insgesamt zum "Verbündeten der Roten Armee"
machen, also zu deren Unterstützung gegen das Reich und dessen innere
Geschlossenheit "kämpfen".

Die festgestellte illegale Betätigung der Angeklagten erfüllt
somit, -zur äußeren Tatseite betrachtet- die gesetzlichen Voraus-
setzungen der organisatorischen und agitatorischen Vorbereitung zum
Hochverrat sowie der landesverräterischen Feindbegünstigung (§§ 80
Abs.1, 83 Abs.2 und Abs.3 Ziffer 1 und 3, 91 b StGB.).

Dieser Bedeutung ihres Tuns waren sich auch die Angeklagten
bewußt.

Sie räumen ein, entweder von Anfang an -so Kopic- darüber unter-
richtet gewesen zu sein oder alsbald -so Hora und Kozlovský- erkannt
zu haben, daß sie durch ihre Tätigkeit zur illegalen Fortführung der
verbotenen KPC[✓] beitrugen. Darüber konnte ja auch bei ihnen im Hin-
blick auf den Inhalt der durch ihre Hände gegangenen und geständlich
von ihnen gelesenen illegalen Schriften keinerlei Zweifel bestehen,
selbst wenn Hora und Kozlovský, wie diese behaupten, zunächst auf
Grund der Mitteilungen des Ludický angenommen haben sollten, die
Geldbeträge seien zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger festge-
nommener Tschechen, also für die Zwecke einer Art "Roten Hilfe" be-
stimmt. Entgegen ihrem Bestreiten in der Hauptverhandlung waren die
Angeklagten ferner über die umstürzlerischen Ziele des Kommunismus
im klaren. Das haben sie bei ihrer eingehenden richterlichen Verneh-
mung im Vorverfahren ausdrücklich eingeräumt. Dieses unbeeinflußt
abgelegte Geständnis findet eine wesentliche Stütze in der Tatsache,

daß

20

daß die Angeklagten (Kapic und Hora sogar in Funktionärstellungen) schon vor 1939 teils längere Zeit der KPC. (so Kapic) oder doch jedenfalls kommunistischen Nebenorganisationen (so Hora und Kozlovský) angehört und während ihrer Mitgliedschaft naturgemäß auch eine Schulung über die weltrevolutionären Ziele des Kommunismus erfahren haben. Sie waren also bereits vor 1939 damit so vertraut geworden, daß sich daraus zwanglos ihre 1941/1942 gezeigte Einsatzbereitschaft für die illegale KPC. und ihre damit gleichzeitig bewiesene Billigung der gegen den Bestand des Großdeutschen Reiches gerichteten umstürzlerischen kommunistischen Bestrebungen erklärt. Daß bei ihnen außerdem ein -falsch verstandenes- Gefühl der Dankbarkeit mitgesprochen haben kann (so Kapic, der behauptet, ihm sei vor Jahren seine Anstellung bei der Prager Straßenbahn durch die KPC. verschafft worden), ist möglich, spricht aber nicht gegen die vom Volksgerichtshof getroffenen Feststellungen.

Daß sie sich durch ihre Mitarbeit in der illegalen KPC. zu verkappten Soldaten Stalins machten, wollen die Angeklagten zwar nicht-erkannt haben. Das steht aber für den Volksgerichtshof schon deshalb fest, weil ihnen ja aus der "Arbeiterzeitung" bekannt war, daß von jedem tschechischen Kommunisten eine Unterstützung der gegen das Reich kämpfenden "Roten Armee" z.B. durch Sabotage in kriegswichtigen Betrieben, erwartet wurde. Wenn sie trotz dieser Kenntnis sich bis Mai 1942 bewußt für kommunistische Ziele einsetzten, so waren sie sich dabei darüber klar, daß sie eine Geheimorganisation unterstützten, die Hand in Hand mit dem äußeren Feind des Reiches arbeitete und deren Maßnahmen darauf abzielten, die deutsche militärische und wehrwirtschaftliche Abwehrkraft zugunsten der Feindmächte so nachhaltig wie möglich zu schwächen.

Die Angeklagten sind somit der erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat und der landesverräterischen Feindbegünstigung schuldig.

III.

Strafmilderungsgründe, die zugunsten der Angeklagten sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Daß sie nach ihren unwiderlegten Angaben im Mai 1942 ihre illegale Tätigkeit eingestellt haben, hat nicht in einem Mangel an Einsatzbereitschaft, sondern allein darin seinen Grund, daß Ende Mai 1942 nach dem Attentat auf den seitretenden Reichsprotector der Ausnahmezustand über das Prot

verhängt und damit eine weitere illegale Tätigkeit zu gefährlich wurde. Wäre dieser rein äußerliche Umstand nicht eingetreten, so hätten die Angeklagten ihr strafbares Tun zweifellos fortgesetzt. Da sie ihre Tätigkeit im wesentlichen nach dem Beginn des Kampfes gegen den Bolschewismus fast ein Jahr lang entfaltet, Geldbeträge in erheblichem Umfang für umstürzlerische Zwecke beschafft und durch die Verbreitung illegaler Schriften in einem lebenswichtigen Betrieb Prags kommunistische Zersetzungsarbeiten geleistet haben, scheidet die Annahme eines leichten Falles der "Eindbegünstigung" (§ 91 b Abs. 2 StGB.) aus. Wer so, wie es die Angeklagten getan haben, in einer Zeit, in der kostbares deutsches Blut im Kampf gegen den Bolschewismus und damit auch für die gesicherte Zukunft des tschechischen Volkes vergossen wird, sich vorbehaltlos für hochverräterische Ziele einsetzt und dabei bewußt den äußeren Feind des Reiches begünstigt, wer sich ferner durch den im Herbst 1941 erstmals über das Protektorat verhängten Ausnahmezustand von der illegalen Tätigkeit nicht abhalten läßt, beweist einen so starken reichsfeindlichen Willen, daß gegen ihn die Todesstrafe allein als schuldangemessene Sühne verhängt werden kann. Demgemäß hat der Volksgerichtshof erkannt.

Durch ihre Tat haben die Angeklagten als Protektoratsangehörige sich selbst aus der kämpfenden Gemeinschaft des deutschen Volkes ausgeschlossen. Der Volksgerichtshof hat deshalb festgestellt, daß sie ihre Ehre für immer verloren haben (§ 32 StGB.).

Als Verurteilte haben die Angeklagten nach dem Gesetz die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

gez. Lämmle

Rehse.

des 1. Senats des Volkgerichtshofs.

8a J 40/43g

1 H 113/43

Gegenwärtig als Richter:

Volkgerichtsrat Lämmle, Vorsitzender,

Kammergerichtsrat Rehse,

W-Oberführer Tscharmann,

SA-Brigadeführer Hauer,

Kreisleiter Reinecke,

Vertreter des Oberreichsanwalts:

Unter Staatsanwalt Dr. Meißner
aus dem Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Senats
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zurückgezogen. Stelle nicht.

In der Strafsache

- gegen 1.) den Straßenbahnschaffner Adam K a p i c, geboren am 9. August 1900 in Altpossikau (Böhmen),
- 2.) den Straßenbahnschaffner Alois H o r a, geboren am 22. Januar 1893 in Kuttendorf,
- 3.) den Straßenbahnschaffner Johann K o z l o v s k ý, geboren am 7. August 1899 in Rabkow bei Tabo-r,
- sämtlich aus Prag, Protektoratsangehörige,
 zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

erschienen im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf der Sache:

1. die Angeklagte, aus der hiesigen Untersuchungshaftanstalt vorgeführt,

2. als Verteidiger

der Rechtsanwalt Wübken, Berlin, zu 1.)

„ Hercher, „ zu 2. u. 3.)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.
Es meldeten sich ~~keine~~.

Die Zeuge und die Sachverständige wurden durch den Vorsitzenden mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen.

Die Zeuge verließ sodann den Sitzungssaal, nachdem ihm bekanntgegeben worden war, daß er an Gerichtsstelle zu verbleiben und des Aufrufs jederzeit gegenwärtig zu sein hätte.

Die Angeklagten äußerten sich zur Person:

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte, die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Reichssicherheit auszuschließen und allen Prozeßbeteiligten ein Schweigegebot nach § 174 Abs. II GVG. aufzuerlegen.

Der Senat beschloß dementsprechend; der Beschluß wurde ausgeführt. Auf die strafrechtlichen Folgen eines Bruches des Schweigegebotes wurde hingewiesen.

Die Anwesenheit wurde folgenden Personen gestattet:
die Sachverständigen

Sodann wurde dem Angeklagten durch den Vertreter des Oberreichsanwalts bekanntgegeben, wessen ~~er~~ beschuldigt werden.

Die Angeklagten erklärten sich zur Sache:

*Justiz. Gutachten einer forensischen Kommission wurden bei ~~der~~ protokollierten Verhandlung
in der die wesentlichen Konstatierungen der Angeklagten anzugehen
wären.*

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks wurde die Angeklagte befragt, ob sie etwas zu erklären habe. Er - Sie - erklärte sich.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger der Angeklagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:

*gegen jeden der Angeklagten,
Todesstrafe und lebenslange Verbannung.*

Die Verteidiger beantragte:

Da Wäbber: Lebensstrafe nach dem Ermessen des Senats;

Da Herzer für Wora:

für Koglovsky:

} *Stelle Lebensstrafe dem Ermessen
des Senats unterließe.*

Die Angeklagte, befragt, was sie selbst noch zu ihrer Verteidigung auszuführen habe, erklärten sich.

Die Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Vorsitz schloß die Verhandlung; das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Pa F 40143g

Vfg.

1) dem Herrn Reichsminister der Justiz
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat *Stadermann* *Wleisch*
oder Vertreter in Amt
in Berlin W.3,
Wilhelmstraße 65
ist ein Abdruck des Urteils formlos zu übersenden (einge-
schrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:

Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.

Sachbearbeiter: *Major Hans-Cornwall Dr. Maas*.....

2) Abdruck des Urteils vom... *F. Juni 1943*.....
erhalten ferner:

- ~~a) des Oberkommando der Wehrmacht - Abwehrabteilung III -
in Berlin- z.Hd. von Herrn Oberst des G. von Bentivegni
oder Vertreter in Amt - (3 Stck.),~~
- b) der Reichsminister der Luftfahrt in Berlin- z.Hd. von
Herrn Oberregierungsrat Banse oder Vertreter in Amt-
(1 Stck.),
- ~~c) das Auswärtige Amt in Berlin- z.Hd. von Herrn Amtsrat Hof-
rat Schimpke oder Vertreter in Amt - (1 Stck.),~~
- d) der Reichsprotector in Böhmen und Mähren - Gruppe Justiz-
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Krieser oder Vertreter im
Amt in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) (2 Stck.)
unter Bezugnahme auf die Anklageschrift vom... *24. April 1943*.....
- ~~e) der Wehrmachtbevollmächtigte in Böhmen und Mähren,
Abt. III in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!)
(1 Stck.),~~
- f) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in
Berlin - z.Hd. von Herrn // *Sturmbannführer* *Polizeirat*
Pommerening oder Vertreter in Amt (*3* bzw. 2 Stck.),

g)

- c) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizei-leit-stelle
in... *Prüfung z. GSt. des Herrn Lutz von M. i. O. (1943)*
- ~~n) der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht~~
~~in... *Zur. I. A. 1 - 2114/42*~~
~~..... *(Stf. Stf. Hauptstadt G.M.)*~~
~~..... *Stf. Stf. Hauptstadt G.M. (Stf. Stf. Hauptstadt G.M.)*~~
~~..... *in Bayern*~~

- 3)-Rechtssatz.
- 4) Weitere Verfügung im *Zu. GSt. - HptA - I* Bl. 2
- 5) Zu den Handakten.

Im Auftrage

10. VI. 43 gefälligst zur 2
alt. absp. 17. Juni 1943

Wü

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den

1943

F. F. Juni 21

Pa F 40743g

Vfg.

1) dem Herrn Reichsminister der Justiz
zu Händen von
Herrn Oberregierungsrat U l r i c h
oder Vertreter im Amt
in B e r l i n W. 8,

Wilhelmstraße 65

ist ein Abdruck des Urteils formlos zu übersenden (eingeschrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:

Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.

Sachbearbeiter:.....

2) Abdrucke des Urteils vom *F. F. Juni 1943*.....
erhalten ferner:

~~a) das Oberkommando der Wehrmacht - Abwehrabteilung III -
in Berlin - z.Hd. von Herrn Oberst des G. von Bentivegni
oder Vertreter im Amt (3 Stck.),~~

~~b) der Reichsminister der Luftfahrt in Berlin - z.Hd. von
Herrn Oberregierungsrat Banse oder Vertreter im Amt -
(1 Stück.),~~

~~c) das Auswärtige Amt in Berlin - z.Hd. von Herrn Amts-
rat Hofrat Schimpke oder Vertreter im Amt - (1 Stck.),~~

a) der Reichsprotector in Böhmen und Mähren - Gruppe Ju-
stiz - z.Hd. von Herrn Ministerialrat Krieser oder Ver-
treter im Amt in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mäh-
ren!) (2 Stck.) unter Bezugnahme auf die Anklage-
schrift vom *24. April 1943*

~~e) der Wehrmachtbevollmächtigte in Böhmen und Mähren,
Abt. III in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) -
(1 Stck.), -~~

b) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt
in Berlin - z.Hd. von Herrn *W* Sturmbannführer Amtsrat
Pommerening oder Vertreter im Amt (3 bzw. 2 Stck.),

g) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizei-leit-stelle
in. *Prag 3. dpt. des Generalstaatsanw. v. U. i. U. (1. Abt.)*

h) ~~der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht~~
in. *Zn. II A 1 - 2114/42*

(Vgl. dpt. des Generalstaatsanw. v. U. i. U.)
Präsidenten-Schlichtungsausschuss des Landesgerichts
in Prag.

2) *kein* Rechtssatz.

3) Weitere Verfügung Hpta. Bl. 330.

4) Zu den Handakten .

5) *Schrift läuft in Gm. Schrift I.*

Im Auftrage

U. 17/6

27. 12. 11. Januz
zu la-cj. ab Hand. od
A.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den

9. Juni 1943.

8a J 40143g
8a Gns. 132143.

Vfg.

Gilt!

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben:

Nr. 1423.

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Prag

Zu: II A 1-2114/42

Folgende Personen

- 1.) [Anton Klapis] geboren am 9.8.1900 in Adpossikau]
2.) [Alvis Hora] geboren am 22.1.1893 in Kutenberg]
3.) [Jufan Kozlovsky] geboren am 7.8.1899 in Rabkav]
4.) geboren am - in -
5.) geboren am - in -

sind vom Volksgerichtshof am 7. Juni 1943 wegen
Verh. z. Gufarovsk u. n. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein
Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen
Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur
schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staats-
polizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu
übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefäng-
nis in ^{Mühlgraben} Berlin befinden, in bürger-
licher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben

- unter Beifügung einer Abschrift
des Schreibens unter II - :

An die

Geheim! L.V.-Sache!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn W-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in

Einschreiben!

Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft

Betrifft: Strafsache gegen *Abem Kapic u. Andre*

wegen *Verbrech. d. Gefährd. d. N. d. N.*

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in *Prag* vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben:

An den

Vertraulich!

Eilt sehr!

Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

- a) der Haftanstalt in *Griffins in Gellnow*
- b) der Haftanstalt in *Bautzen*
- ~~c) der Haftanstalt in~~
- ~~d) der Haftanstalt in~~
- ~~e) der Haftanstalt in~~
- ~~f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit~~
~~in Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a.~~

Der - die - ehemalige(n) Untersuchungshäftling (n)

- zu a) *inwärtigen f. Verfall* []
- zu b) " " " []
- ~~zu c)~~
- ~~zu d)~~
- ~~zu e)~~
- ~~zu f)~~

ist - sind - vom Volksgerichtshof am *7. Juni* 1943 wegen *Verbrech. d. Gefährd. d. N. d. N.* zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - die - Verurteilte(n) sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat - haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ^{*dem*} einer Woche *2/2*

VI. Dies zum Gnadenheft.

Im Auftrage

10.11.43/111 zu D-11
ab. zu D-11 ab. 2/2
11. Juni 1943

Der Vorstand des Strafgefängnisses
Plöhensee in Berlin

Berlin-Plöhensee, den 23.6.1943
Königsdamm 7
Fernruf: 356231

Anlagen:

- 1. Gesuch
- Gnadenfache
- Vd. Gerichtsakten

An Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof

Empf. 26. JUNI 1943

in Berlin

Äußerung

zu dem anliegenden Gesuche um — Beurlaubung — Bewährungsfrist — des Strafgefangenen
K a p i o, Adam, vom 10.6.1943

nach Anhörung der Beamtenkonferenz:

Der Vorgenannte befindet sich hier seit 8.6.1943. Er ^{ist} verurteilt Strafe
in S. a. I. 40/43 St. 22/ O. R. A. b. V. G. H. vom bis
anschl. am 7.6.43 zum Tode verurteilt worden

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. - II A 2114/42 -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 19. Juni 1943.

Bredauer-Gasse 20.

Telefon Nr. 300-41.

8
Reichssicherheitshauptamt
30. JUNI 1943

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in Berlin - W.9,

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 ,

in Berlin-SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Adam K a p i c,
9.8.00 in Alt-Possikau geboren.

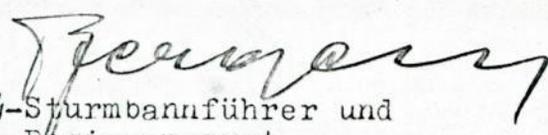
Vorgang: Dortige FS.Nr.1423 vom 9.6.1943 zu Akt.Zch.:
8 a J 40/43 g.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Unadenerweises für Adam K a p i zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

In Vertretung:


H-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

J. J. Hoff.
Lge. 1/7.43.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. - II A 2114/43 -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 19. Juni 1943.
Bredauer-Gasse 20.
Telefon Nr. 800-41.

24. SEP. 1943
3 Lichtbilder
Bucht

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in Berlin - W.9,

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 ,

in Berlin - SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Alois H o r a ,
22.1.93 in Kuttendorf geboren.

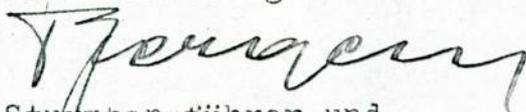
Vorgang: Dortige FS.Nr.1423 vom 9.6.1943 zu Akt.Zch.:
8 a J 40/43 g.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Alois H o r a zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

In Vertretung:


Sturmbannführer und
Regierungsrat.

Z. Gm. Gm.

Ugc. 1/7.43.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. - II A 2114/42 -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 17. Juni 1943.
Bredauer-Gasse 18.
Fernruf Nr. 300-41.

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr.Huhnstock,

in Berlin - W.9,

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 ,

in Berlin - SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Johann K o z l o v s k y ,
7.8.99 in Rabkow geboren.

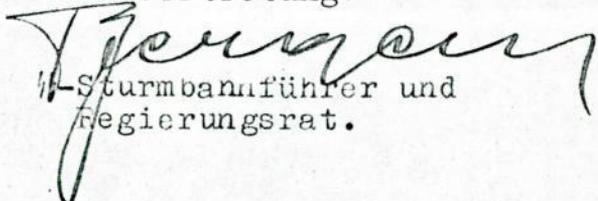
Vorgang: Dortige FS.Nr.1423 vom 9.6.1943 zu Akt.Zch.:
8 a J 40/43 g.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen
Gnadenerweises für Johann K o z l o v s k y zu berücksichtigen
wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht
befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils
kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die Leiche den An-
gehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausge-
händigt wird.

In Vertretung:


Sturmbannführer und
Regierungsrat.

J. J. J. J.

1/7.43

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 2342/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 28. Juni 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Adam K a p i c u.A.
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
Bezug: Schreiben vom 9.6.43 - 8a J 40/43g -.
Anlagen: 3 Berichte, 9 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Eine Begnadigung der Verurteilten

Adam K a p i c ,
geboren 9.8.1900 Alt-Possikau,

Alois H o r a ,
geboren 22.1.1893 Kuttenberg,

Johann K o z l o v s k y ,
geboren 7.8.1899 Rabkow,

wird nicht befürwortet. Umstände, die eine Milderung der Todesstrafe rechtfertigen würden, sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

J. Gm. Schenk I

Uge. 17.43

Münzger

13s 2/70
(RSHA)

Fall IV/53

7. Kloucek u.a.

Anklage
Urteil

IV/53

8a J 34/43 g

1 K 104/43

Geheim!

Haft!

Protektoratsangehörige!

1. Dies ist ein Staatsverbrechen im Sinne des § 50 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1942 (RGBl. I S. 341 ff.).
2. Unternehmungen zu beschließen, bei Haftbeförderung als „Fluchthelfer“.
3. Ermöglicht hatet für sichere Aufnahme.

Geheim!

Anklageschrift

I Bl. 1, 2, 11

1. Den Maurer Josef K l o u š e k aus Dolan bei Kralup, Haus Nr. 108, geboren am 5. Februar 1898 in Trpischov, verheiratet, Protektoratsangehörigen, nicht bestraft,

I Bl. 1, 11, 14/16

am 10. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 12. Februar 1943 - 556 o Gs 438/42 - seit diesem Tage jetzt in der Untersuchungsanstalt in Bautzen in Untersuchungshaft,

II Bl. 1, 10

2. den Schlossergehilfen Josef B l e c h a aus Weltrus, Kabagasse 471, geboren am 6. Januar 1911 in Habichts-Lhata, ledig, Protektoratsangehörigen, nicht bestraft,

II Bl. 1, 10, 12/14

am 14. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs vom 9. Februar 1943 - 556 o Gs 423/42 - seit diesem Tage jetzt in der Untersuchungsanstalt in Bautzen in Untersuchungshaft,

III Bl. 1, 9

3. die Kanzleihilfin Anna D o r t o v a aus Kralup a. d. Moldau, Burkinplatz 332, geboren am 26. August 1916 in Kralup, ledig, Protektoratsangehörige, nicht bestraft,

III Bl. 1, 9/13

am 14. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 12. Februar 1943 - 556 o 430/42 -

SOIT

seit diesem Tage jetzt in der Untersuchungshaftanstalt II in Leipzig in Untersuchungshaft,

IV Bl.1,7

4. den Drogisten Josef D v o r a k aus Weltrus, Pacakgasse 461, geboren am 28. Oktober 1889 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen, nicht bestraft,

IV Bl.1,6/10

am 24. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 8. Februar 1943 c 432/42 - seit diesem Tage jetzt in der Untersuchungshaftanstalt in Bautzen in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Sommer 1940 bis zu ihrer Festnahme in Kralup a.d.Moldau und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen durch dieselbe Handlung

1. das hochverräterische Unternehmen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
 - a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
 - b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
2. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben die illegale KPC. im Bezirk Kralup a.d.Moldau aufgezo-gen, zu diesem Zwecke Beziehungen mit höheren Funktionären unterhalten, Zusammenkünfte veranstaltet, Mitglieder geworben, Flugschriften vertrieben und Beiträge eingezogen und dadurch nicht nur die auf die Lostrennung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Reich und die Bildung eines tschechischen Sowjetstaates gerichteten

teten

teten Umsturzbestrebungen dieser illegalen Organisation unterstützt und gefördert, sondern auch die Sowjetunion im Kriege gegen das Reich begünstigt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

A.

Die Straftat..

I. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Klouček.

Bl. 2/4, 7,
11/13

Kurz nach der Auflösung der KPC. im Herbst 1938 nahm der Angeschuldigte Klouček, der von 1922 bis 1938 der KPC. als Mitglied und Vertrauensmann, seit 1927 auch der "Roten Gewerkschaft" als Kassierer und seit 1936 ferner dem "Verband der Freunde der Sowjetunion" angehörte, an einer Funktionärerversammlung in Kladoo teil, bei der der damalige Kreisleiter mitteilte, daß die Parteilarbeit trotz des Verbots zu gegebener Zeit wieder aufgenommen werde und daß in dieser Hinsicht noch weitere Weisungen ergehen werden. Zur Vorbereitung der illegalen Tätigkeit wurden dann sogleich Losungsworte vereinbart, wobei der Angeschuldigte Klouček die Deckbezeichnung "Ix Sta" erhielt. Nach diesen Ankündigungen des Kreisleiters hörte jedoch Klouček in nächster Zeit nichts über das Bestehen der illegalen Organisation. Er wurde vielmehr nach seiner Darstellung erst im Juli 1940 durch einen Brief unbekannter Herkunft zu bestimmter Zeit zum Bahnhof in Kralup bestellt. Dort traf er dann einen Mann, der wie vereinbart, als Erkennungszeichen zwei Nelken in der Hand trug und das Losungswort "Ix Sta" nannte. Er sagte, daß die Parteilarbeit im Bezirk Kralup nunmehr wieder aufgenommen worden sei, erkundigte sich, wieviel Mitglieder der legalen KPC. dort noch vorhanden seien, und erteilte sodann dem Angeschuldigten Klouček den Auftrag, einen geeigneten, noch nicht besonders hervorgetretenen Kommunisten für den Aufbau der illegalen Partei in Kralup ausfindig zu machen. Klouček erwiderte, an jedem Ort des Bezirks befänden sich mindestens zwei alte Parteimitglieder und versprach, sich nach einem Bezirksleiter für Kralup umzusehen. Über diese Aussprache unterrichtete er alsbald den Mitangeschuldigten Blecha und bemühte sich

auch

auch sonst, den entgegengenommenen Auftrag zu erfüllen, fand aber angeblich keine geeignete Person für den Posten des Bezirksleiters. Davon setzte er den unbekanntem Funktionär bei seiner nächsten im Herbst 1940 stattgefundenen Zusammenkunft mit ihm in Kenntnis, worauf ihm dieser eröffnete, daß nunmehr die Zentraleitung der illegalen KPC. den Leiter des Bezirks Kralup, der die Stadt Kralup sowie die Orte Wolowitz, Weltrus, Uschitz und Steinbruck umfaßte, einsetzen werde. Im übrigen händigte er dem Angeschuldigten Klouček ein kommunistisches Flugblatt aus, das dieser las und danach an Blecha weitergab. Als sich der Angeschuldigte Klouček später auf briefliche Aufforderung zum dritten Mal am Bahnhof in Kralup einfand, traf er dort den unter dem Decknamen "Zdenek" auftretenden Funktionär Vladislav Sevčik, der ihm mitteilte, daß er - Klouček - in Ermangelung einer anderen geeigneten Person nun doch die Leitung des Bezirks Kralup selbst übernehmen und dort den Aufbau der Partei mit den alten Parteimitgliedern durchführen müßte, und stellte ihm hierzu die Lieferung von Propagandamaterial in Aussicht. Klouček lehnte die Durchführung des Auftrages jedoch für das Stadtgebiet von Kralup mit der Begründung ab, er sei dort zu bekannt, erklärte sich aber dazu bereit, in den Landgemeinden des Bezirks illegal zu arbeiten. Da Sevčik damit einverstanden war, unterrichtete Klouček alsbald den Mitangeschuldigten Blecha von dieser Vereinbarung, setzte diesen als Ortsleiter für Weltrus ein und warb ferner für Wolowitz den Arbeiter Karl Lein und später einen gewissen Mudronka sowie für Steinbruck den Arbeiter František Dufek als Ortsleiter und forderte sie zum Aufbau der Organisation in ihren Wohnbezirken auf. Von diesen organisatorischen Maßnahmen setzte er jeweils Sevčik in Kenntnis, mit dem er künftig bis zum Juni 1941 regelmäßig monatlich einmal in Prag zusammenkam. Bei diesen Gelegenheiten nahm er von ihm in etwa vier Fällen kommunistische Schriften in Empfang, die u.a. auch Richtlinien über den Parteaufbau und die zu zahlenden Beiträge enthielten und die er an die ihm unterstellten Funktionäre weitergab. Im Frühjahr 1941 trat
der

der Angeschuldigte Klouček auf Veranlassung des Sevčik außerdem mit dem in 8a J 35/43 verfolgten Alois Zenisek in Verbindung, den er schon aus der legalen Zeit der KPC. kannte und blieb mit ihm bis zum Herbst 1941 in Fühlung. In seinem Auftrag überbrachte er in vier oder fünf Fällen Propagandamaterial an Sevčik. Umgekehrt erhielt er von diesem mehrmals Geldbeträge mit insgesamt 500 Kronen, die er jeweils an Zenisek weiterleitete.

I Bl. 4, 6, 12R, 13

Im Juni 1941 wurde der Angeschuldigte Klouček durch Sevčik mit dessen Nachfolger als Instrukteur der illegalen KPC., dem unter dem Decknamen "Hora" auftretenden Funktionär Sumbera bekanntgemacht. Dieser teilte ihm sodann mit, daß nunmehr ein gewisser Vilem Bajgar (Deckname Richter) als Bezirksinstrukteur für Kralup eingesetzt worden sei, und führte Klouček alsbald mit diesem zusammen. Mit Bajgar stand danach Klouček bis zum Februar 1942 in Verbindung und stellte ihm auch den Mitangeschuldigten Blecha sowie den oben erwähnten Mudronka vor. Auch von dem neuen Funktionär erhielt der Angeschuldigte Klouček stets kommunistisches Propagandamaterial. So bekam er von Sumbera mindestens zweimal zwei bis drei Stücke des "Roten Rechts" und von Bajgar in fünf Fällen je etwa zwei Stücke des "Roten Rechts" und mehrere Stücke der "Arbeiterzeitung". Diese Schriften verteilte Klouček jeweils an Lein, Mudronka, Dufek und Blecha, vereinnahmte dafür zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen, die anfangs 5 später 10 Kronen monatlich betragen, von Blecha monatlich 10 bis 20 Kronen, von Lein etwa dreimal je 30 bis 40 Kronen sowie von Dufek und Mudronka insgesamt je 100 Kronen und führte diese Beträge zunächst an Sevčik und an Sumbera, später an Bajgar ab. Außerdem zahlte er selbst vom Herbst 1940 bis zum Februar 1942 monatlich 5 Kronen an Beiträgen.

I Bl. 5, 6, 13,
13 R

Im Sommer oder Herbst 1941 lernte der Angeschuldigte Klouček die Mitangeschuldigten Dortova kennen. Da sie ihm vertrauenswürdig erschien, gab er ihr im Dezember 1941 erstmals ein Stück des "Roten Rechts" und im März 1942 die "Arbeiterzeitung" sowie ein Flugblatt mit der Überschrift: "An alle tschechischen Frauen und Mädchen", wofür

er

er sich von ihr 5 Kronen geben ließ. Ferner machte er die Dortova im Januar 1942 mit Bajgar bekannt, die darauf von diesem als Materialkurierin für den Bezirk Kralup bestellt wurde. Von Ende Januar bis Mitte März 1942 erhielt dann Klouček von der Dortova in drei Fällen je ein Päckchen mit Propagandamaterial mit der Bemerkung zugestellt, "dies schicke Wenzel". Das so erlangte Material gab Klouček dann an die ihm unterstellten Funktionäre weiter.

II. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Blecha.

II Bl. 2, 3, 6, 10,
10R

Im Herbst 1940 wurde der Angeschuldigte Blecha, der von 1935 bis 1938 der KPC. als Mitglied und Kassierer sowie seit 1938 auch dem "Bund der Freunde der Sowjetunion" angehörte, von dem ihm aus der legalen Zeit der KPC. bekannten Mitangeschuldigten Klouček über das Treiben der kommunistischen Kreise unterrichtet und zur Mitarbeit, insbesondere zur Werbung weiterer Anhänger, zur Einziehung von Beiträgen und zur Verteilung von Propagandamaterial aufgefordert. Da sich der Angeschuldigte Blecha damit einverstanden erklärte, erhielt er von Ende 1940 bis zum Februar 1941 von Klouček in mindestens neun Fällen neben anderen kommunistischen Flugblättern vorwiegend das "Rote Recht" und die "Arbeiterzeitung". In Ausführung des übernommenen Auftrags trat Blecha Anfang 1941 zunächst an den ihm bekannten Franz Bartoš und später auch an den Arbeiter Alois Bastar heran und gewann sie für die illegale KPC. Er versorgte sie dann laufend mit den von Klouček gelieferten kommunistischen Schriften, wies sie an, diese zu vertreiben und dafür eine Krone je Stück zu erheben und abzuführen, und vereinnahmte die von ihnen gesammelten Geldbeträge.

II Bl. 3/5, 10R,
11R

Ende Januar oder Anfang Februar 1942 kündigte Klouček dem Angeschuldigten Blecha an, daß er ihn mit einem Funktionär aus Prag bekanntmachen wolle, vereinbarte zu diesem Zweck eine Zusammenkunft und forderte ihn auf, dazu auch seine Mitarbeiter einzuladen. Darauf trafen sich Anfang Februar 1942 in der Wohnung der Schwester des Blecha, einer gewissen Najmanova, dieser, ferner Klouček sowie Bartoš und Bastar, die Blecha verständigt hatte, und endlich

auch

auch der durch Bartoš herangezogene Mitangeschuldigte Dvorak mit dem Bezirksinstrukteur Bajgar. Dieser erklärte in einer Ansprache die politische Lage, insbesondere den Kriegseintritt Japans, und führte aus, daß trotz allem das Reich den Krieg verlieren und daß dann die neue Ordnung Europas mit russischer Hilfe erfolgen und eine tschecho-slowakische Sowjetrepublik entstehen werde, für die schon jetzt die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden müßten. Sodann forderte er auf, kommunistische Dreiergruppen zu bilden, dabei zunächst die alten Kommunisten heranzuziehen, aber dafür zu sorgen, daß diese bald durch weniger bekannte und unbelastete Personen an den führenden Stellen ersetzt würden, und im übrigen die Einziehung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens 5 Kronen monatlich zu veranlassen. Nachdem dann Bajgar den Bartoš und Bastar mit dem Aufbau der illegalen Organisation in den Orten Weltrus und Mühlhausen betraut hatte, verteilte er einige Stücke des "Roten Rechts" und vereinbarte, daß künftig das Propagandamaterial an Dvorak geliefert werden sollte, bei dem es dann abgeholt werden müsse. Nach dieser Besprechung ließ der Angeschuldigte Blecha den Bajgar in der Wohnung der Najmanova übernachten und gewährte ihm dort bei späteren Besuchen in Kralup bis Ende März 1940 noch in drei oder vier weiteren Fällen Unterkunft. Bei diesen Gelegenheiten bekam der Angeschuldigte Blecha von ihm neuerdings Propagandamaterial, und zwar neben dem "Roten Recht" auch andere Flugblätter, darunter einen gemeinsamen Aufruf der KPC. und des "Nationalen Revolutionsausschusses, in dem die Anhänger der einzelnen illegalen Gruppen zur Mitarbeit aufgefordert wurden. Außerdem holte Blecha weisungsgemäß im März und April 1942 bei Dvorak mehrere Stücke des "Roten Rechts" ab und verbreitete sie weiter. An Mitgliedsbeiträgen entrichtete Blecha für seine Person für die Zeit vom Januar bis zum März 1942 insgesamt 30 Kronen. Nach den Angaben bei seiner polizeilichen Vernehmung zog er auch von Bartoš Mitgliedsbeiträge ein und lieferte diese mit seinen eigenen Zahlungen mit dem monatlichen Gesamtbetrag von etwa 20 Kronen an Klouček ab. Dagegen hat er vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs erklärt, von Bartoš und Bastar keine Beiträge

träge

träge vereinnahmt, vielmehr von ihnen nur Geldbeträge für das gelieferte Propagandamaterial entgegengenommen und an Klouček abgeführt zu haben.

III. Die Tätigkeit der Angeschuldigten Dortova.

III Bl. 1, 2, 5, 9, 9R Nachdem die Angeschuldigte Dortova, die in den Jahren 1937 und 1938 Mitglied der tschechischen nationalsozialistischen Benesch-Partei war und 1939 dem Narodni souručenství beitrug, den Mitangeschuldigten Klouček nach ihrer Darstellung im Frühjahr 1941 kennengelernt und mit ihm auch weiterhin in Verbindung gestanden hatte, erhielt sie von ihm im Dezember 1941 ein Stück des "Roten Rechts", das sie las und dann an ihn zurückgab. Bei der Übergabe machte sie Klouček darauf aufmerksam, daß sie die Zeitung nicht weitergeben und sich in ihrem Besitz nicht ertappen lassen dürfe, da sie sonst eingesperrt werden würde. Im März 1942 händigte ihr dann Klouček ein Stück der "Arbeiterzeitung" und ein kommunistisches Flugblatt aus, das einen Aufruf an die tschechischen Frauen und Mädchen mit der Aufforderung enthielt, weniger zu arbeiten, aber mehr Lebensmittel zu verlangen. Auch diese Schriften gab sie angeblich an Klouček zurück, zahlte aber auf sein Verlangen dafür 5 Kronen.

III Bl. 2/4, 9R, 10 Gelegentlich eines Besuches bei Klouček im Januar 1942 stellte ihr dieser den Bezirksinstrukteur Bajgar unter dem Decknamen "Emil Richter" vor, der ihr gegenüber als Lehrer auftrat und angeblich versprach, ihr Unterricht in der deutschen Sprache zu erteilen. Tatsächlich spannte dann aber Bajgar die Angeschuldigte Dortova als Materialkurierin zwischen Prag und Kralup ein, da sie als Kanzleihilfin im Schulministerium in Prag täglich dorthin und zurück nach Kralup fuhr. In dieser Eigenschaft händigte er ihr Ende Januar oder Anfang Februar 1942 ein Päckchen mit kommunistischen Flugschriften aus, das sie weisungsgemäß an Klouček zustellte. Mitte Februar und Mitte März 1942 erhielt sie dann von Bajgar ein zweites und drittes Päckchen dieser Art, die sie wieder jeweils auftragsgemäß Klouček übermittelte. Als sie danach Mitte März 1942 Bajgar fragte, ob sie hin und wieder für einen seiner Bekannten in Prag solche Päckchen befördern wolle,

wolle, lehnte sie dies zwar ab, erklärte sich aber bereit, Bajgar mit einer hierfür geeigneten Freundin bekanntzumachen. Darauf trat die Angeschuldigte Dortova an die mit ihr befreundete Nina Kopal heran, sagte ihr, worum es sich handle, erhielt aber von ihr eine Absage. Sie vermittelte ihr jedoch die Bekanntschaft mit einer gewissen Bozena, die sie dann gemeinsam mit der Kopal gelegentlich mit Bajgar zusammenführte. Was dieser mit den beiden verhandelte, erfuhr sie angeblich nicht, da sie bei den sich an die Vorstellung anschließenden Verhandlungen nicht zugegen gewesen war.

IV. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Dvorak.

IV Bl. 2, 4, 7, 7R

Der Angeschuldigte Dvorak, der von 1934 bis 1938 Mitglied der tschechischen Gewerbe-Partei war und sich 1939 dem Narodni souručenstvi anschloß, wurde nach seiner Darstellung im Herbst 1941 von Bartoš über die illegalen kommunistischen Umtriebe unterrichtet und erhielt dann von ihm bis zum Februar 1942 monatlich einmal kommunistische Schriften, darunter das "Rote Recht" und ein Flugblatt mit dem Titel "Unser Augenblick kommt"! Für jede Flugschrift zahlte er ihm eine Krone, insgesamt 20 Kronen.

IV Bl. 2, 3, 7R, 8

Im Februar 1942 nahm der Angeschuldigte Dvorak auf Veranlassung des Bartoš an der schon im Abschnitt III der Anklageschrift erwähnten Besprechung in der Wohnung der Najmanova teil, wo er dann mit Blecha, Bartoš und Bajgar zusammentraf. Dort sprach Bajgar, wie ebenfalls schon ausgeführt worden ist, über die politische Lage und den Aufbau der illegalen KPC. im Bezirk Kralup. Da sich nach der Darstellung des Dvorak im Zuge der weiteren Erörterungen Bartoš über die mangelhafte Belieferung mit Flugschriften beklagte, wurde die Vereinbarung getroffen, daß künftig das Propagandamaterial an Dvorak geliefert und dort von den einzelnen Funktionären abgeholt werden sollte. Auf Grund dieser Abmachung wurde dann dem Angeschuldigten Dvorak im März und April 1942 in zwei oder drei Fällen von einem unbekanntem Mann je eine Rolle mit kommunistischen Flugschriften gebracht, unter denen sich das "Rote Recht" und auch sonstige Flugblätter, insbesondere ein "Befehl Stalins an die Rote Armee" befanden. Diese Flugschriften verteilte der Angeschuldigte

schuldigte Dvorak jeweils an Blecha, Bartoš und Bastar, die regelmäßig bei ihm erschienen, um sie in Empfang zu nehmen und nahm von ihnen für jedes Flugblatt eine Krone entgegen. Das vereinnahmte Geld, zu dem er selbst für jede zurückbehaltene, angeblich später immer vernichtete Schrift eine Krone aus eigenen Mitteln beisteuerte, lieferte er später gesammelt an Bartoš ab.

B.

Der Inhalt der Flugschriften.

Das "Rote Recht" ist eine ~~aus~~ zahlreichen Verfahren bekannte kommunistische Hetzschrift, die in allen ihren Auflagen eindeutig für die Umsturzbestrebungen der illegalen KPC., für die Losreißung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Reich und die Errichtung eines selbständigen tschechischen Sowjetstaates eintritt. Den gleichen Zielen dienten ohne Zweifel auch die hier nicht erfaßten, im Bezirk Kralup zur Verbreitung gelangten Flugblätter, insbesondere die anderwärts hervorgetretene "Arbeiterzeitung" sowie die von der Geheimen Staatspolizei sichergestellten Flugschriften mit den **Titeln:** "Allen Treuen", "Bürger und Soldaten", "Armeebefehl des Generals Prohala", "Izvestie, Moskau, den 14. Juli 1939", "Polen und Tschecho-Slowaken", "Der Primator Klapka wurde zum Protektor gerufen" und "Slowakei stehe auf", in denen durchwegs in schärfster Form gegen das Reich und seine Beauftragten im Protektorat gehetzt, zum Widerstand der tschechischen Bevölkerung gegen die deutsche Schutzmacht und zur gewaltsamen Vertreibung der Deutschen aus Böhmen und Mähren aufgefordert und zur Vorbereitung des Umsturzes mit dem Ziele der Errichtung eines selbständigen tschechischen Staates aufgerufen wird.

C.

Die Einlassungen der Angeschuldigten.

Der im Abschnitt A der Anklageschrift erörterte Sachverhalt beruht auf den Einlassungen der Angeschuldigten, die im wesentlichen geständig sind.

Zur inneren Tatseite haben die Angeschuldigten Klouček, Blecha und Dvorak übereinstimmend erklärt, die weltrevolutionären Pläne der Kommunistischen Partei sowie ihre auf
die

I Bl. 13, 14
II Bl. 11R, 12
IV Bl. 8R

die Lostrennung des Protektorats vom Reich gerichteten Bestrebungen gekannt und im übrigen auch gewußt zu haben, daß die Teilnahme an den kommunistischen Umtrieben nach dem 22. Juni 1941 die Unterstützung der Sowjetunion im Kriege gegen das Reich bedeutet habe.

III Bl.10R,11 Auch die Angeschuldigte Dortova hat eingeräumt, die kommunistischen Umsturzziele erkannt zu haben und sich darüber klar gewesen zu sein, daß derjenige, der diese Bestrebungen während des Krieges fördert, der Sowjetunion helfe den Krieg zu gewinnen. Sie hat aber völlig unglaubwürdig behauptet, sie habe durch ihre Tätigkeit diese Ziele nicht unterstützen wollen, vielmehr nur aus Neugierde gehandelt und den Inhalt der durch ihre Hände gegangenen Päckchen mit Flugschriften überhaupt nicht gekannt.

Beweismittel.

- I. Die Einlassungen der Angeschuldigten :
1. K l o u č e k: I Bl. 1/7, 11/14,
 2. B l e c h a : II Bl. 1/6, 10/12,
 3. D o r t o v a : III Bl. 1/5, 9/11,
 4. D v o r a k : IV Bl. 1/4, 7, 8.
- II. Die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten.
- III. Die Flugschriften: Hauptband Bl. 4/20.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

J. J.
Pamischer

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Maurer Josef K l o u č e k aus Dolan b/Kralup,
geboren am 5. Februar 1893 in Trpischow,
- 2.) den Schlossergehilfen Josef B l e c h a aus Weltrus,
geboren am 6. Januar 1911 in Habichts-Lhata,
- 3.) die Kanzleigehilfin Anna D o r t aus Kralup a.d.Moldau,
geboren am 26. August 1916 in Kralup,
- 4.) den Drogisten Josef D v o r a k aus Weltrus,
geboren am 28. Oktober 1889 in Prag,

sämtlich Protektoratsangehörige, z.Zt. in dieser Sache in
gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 26. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Jllner, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Storbeck,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,
SA-Obergruppenführer Jahn,
SA-Gruppenführer May,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Dr. Künne,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten K l o u č e k , B l e c h a und D v o r a k
haben bis zum März/April 1942 durch kommunistischen Hochverrat die
Losreißung Böhmens und Mährens vom Reich vorbereitet und dadurch die
Feinde des Reichs begünstigt.

K l o u č e k , B l e c h a und D v o r a k werden deshalb
zum T o d e
verurteilt.

Die

Die bürgerlichen Ehrenrechte haben sie für immer verloren.

Die Angeklagte D o r t, die dem Angeklagten K l o u ě k geholfen hat, wird mit 10 (zehn) Jahren Zuchthaus bestraft. Die Untersuchungshaft wird ihr auf die Strafe angerechnet. Die bürgerlichen Ehrenrechte hat sie für 10 Jahre verloren.

Gründe.

Die Angeklagten sind Protektoratsangehörige tschechischen Volkstums. Über ihre Tätigkeit in der illegalen KPČ. hat die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof im einzelnen folgendes ergeben:

Der Angeklagte Klouček, der von 1922 der KPČ. als Mitglied und Vertrauensmann, seit 1927 der Roten Gewerkschaft als Kassierer und seit 1936 dem Bund der Freunde der Sowjetunion angehört hat, nahm im Herbst 1938 kurz nach Auflösung der KPČ. an einer Funktionärsversammlung in Kladno teil, auf der die illegale Weiterarbeit der KPČ. beschlossen wurde und der Angeklagte das Losungswort "Ix Sta" erhielt, auf das er sich bereit zu halten hatte. Unter diesem Losungswort trat dann auch im Juli 1940 ein Unbekannter an ihn heran und gab ihm den Auftrag, einen geeigneten Mann für den Aufbau der KPČ. in Kralup zu benennen. Nachdem der Angeklagte sich um einen solchen Mann vergeblich bemüht hatte, kam er nochmals mit dem Unbekannten zusammen, der mit ihm über Organisationsfragen sprach und ihm ein Flugblatt aushändigte, das der Angeklagte an Blecha weitergab. Bei einer späteren Zusammenkunft mit dem Kreisinstruktor Ševčík lehnte der Angeklagte dann allerdings den Auftrag, nunmehr selbst den Aufbau und die Leitung der illegalen KPČ. im Bezirk Kralup zu übernehmen, ab, da er als alter Kommunist zu bekannt sei, wandte sich aber dann doch an den Mitangeklagten Blecha und an die Gesinnungsgenossen Lein und Dufek und beauftragte sie, geeignete Ortsleiter für ihre Wohnorte ausfindig zu machen. Er kam ferner bis Juli 1941 noch wiederholt mit Ševčík zusammen und erhielt von ihm jedesmal einige Flugschriften, die sich u.a. mit organisatorischen Fragen beschäftigten, und die er an Blecha, Lein und Dufek weitergab. Er holte auch etwa fünfmal kommunistisches Propagandamaterial von dem Funktionär Ženišák, mit dem er bis zum Frühjahr 1941 in Verbindung stand, ab, überbrachte es dem Ševčík und vermittelte auch den Geldausgleich hierfür.

Šev-

Ševčík machte den Angeklagten dann mit dem Funktionär Šumbera (Deckname "Hora") bekannt und dieser führte ihn im November 1941 mit dem neuingesetzten Bezirksinstrukteur von Kralup Bajgar zusammen. Von Šumbera und Bajgar erhielt der Angeklagte bis Mitte März 1942 wiederholt kommunistische Hetzschriften, die er an Lein, Dufek und Blecha weitergab. Die hierfür vereinnahmten Geldbeträge in Höhe von insgesamt 900 Kronen führte er ebenso wie seine eigenen Beiträge an die übergeordneten Funktionäre ab. Die Schriften wurden ihm in mehreren Fällen durch die Mitangeklagte Dort überbracht, die er im Sommer oder Herbst 1941 kennengelernt hatte. Er gab der Dort zunächst im Dezember 1941 und im März 1942 gegen ein geringes Entgelt kommunistische Flugblätter und machte sie dann mit Bajgar bekannt, der sie bei der Übermittlung des Schriftenmaterials einsetzte.

Der Angeklagte Blecha, der von 1935 bis 1938 Mitglied und Funktionär der KPČ. war und auch dem Bund der Freunde der Sowjetunion angehörte, wurde etwa im Herbst 1940 von dem Mitangeklagten Klouček für eine Mitarbeit in der illegalen KPČ. gewonnen. Blecha warb Anfang 1941 zwei neue Mitglieder und Mitarbeiter für die KPČ. (Bartoš und Bastar) und versorgte sie mit kommunistischen Hetzschriften, die er sechs- bis achtmal von Klouček erhielt. Ende Januar oder Anfang Februar 1942 lernte er durch Vermittlung Kloučeks auf einer Zusammenkunft, zu der er auch Bartoš und Bastar eingeladen hatte, den Bezirksinstrukteur Bajgar kennen. Bajgar erklärte auf dieser Zusammenkunft u.a., daß das Reich den Krieg verlieren werde, daß die Neuordnung Europas mit russischer Hilfe erfolgen und eine tschechoslowakische Sowjetrepublik entstehen werde, für die jetzt schon die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden müßten. Er forderte dann auf, kommunistische Dreiergruppen zu bilden, hierzu zunächst die alten Kommunisten heranzuziehen und diese dann später durch weniger bekannte und unbelastete Gesinnungsgenossen zu ersetzen. Nach einigen organisatorischen Maßnahmen verteilte Bajgar noch einige Stücke "Rotes Recht" und kündigte an, daß das Propagandamaterial künftig an den Mitangeklagten Duorak geliefert und dort abgeholt werden sollte. Im Anschluß an diese Besprechung verschaffte der Angeklagte dem Bajgar ebenso wie bei verschiedenen späteren Besuchen des Bajgar bis zum April 1942 ein Nachtquartier. Bei den späteren Besuchen des Bajgar erhielt der Angeklagte Blecha von Bajgar weitere kommunistische Hetzschriften, er holte ferner im März und April

1942 auch solche Schriften von Dvorak ab und verbreitete sie weiter. An Beiträgen und für Flugschriften zahlte er selbst insgesamt 30 Kronen.

Die Angeklagte Dort, die in den Jahren 1937 und 1938 dem Jugendverband der Beneschpartei angehört hat, erhielt von dem Angeklagten Klouček, den sie einige Zeit vorher kennengelernt hatte, im Dezember 1941 und im März 1942 kommunistische Schriften und gab ihm auf sein Verlangen dafür 5 Kronen. Im Januar 1942 stellte ihr dann Klouček den Bajgar unter dem Decknamen "Emil Richter" vor. Bajgar gab sich der Angeklagten gegenüber als Lehrer aus und versprach, ihr Unterricht in der deutschen Sprache zu erteilen. Hierdurch fühlte sich die Angeklagte verpflichtet und holte in der Zeit von Februar bis Mitte März 1942 von Bajgar in Prag, wo sie als Kanzleigehilfin im Schulministerium tätig war, dreimal je ein Päckchen mit kommunistischen Schriften ab, das sie auftragsgemäß dem Klouček zustellte. Die Bitte des Bajgar, auch für einen Bekannten in Prag derartige Päckchen zu befördern, lehnte sie zwar im März 1942 ab, da sie hierzu keine Zeit mehr habe, bemühte sich aber, dem Bajgar eine andere Hilfsperson zu verschaffen.

Die Angeklagte will nicht gewußt haben, daß die von ihr beförderten Pakete kommunistische Schriften enthalten hätten. Dieser Einlassung der Angeklagten hat der Volksgerichtshof aber nicht geglaubt. Der Volksgerichtshof ist vielmehr auf Grund des ganzen Sachverhalts davon überzeugt, daß die Angeklagte, nachdem sie bereits von Klouček im Dezember 1941 eine kommunistische Hetzschrift erhalten hatte, über den Inhalt der Sendungen voll aufgeklärt gewesen ist.

Der Angeklagte Dvorak kam im Herbst 1941 mit dem Kommunisten Bartoš in Verbindung und erhielt von ihm bis Februar 1942 wiederholt kommunistische Hetzschriften, für die er insgesamt 7 bis 10 Kronen zahlte. Im Februar 1942 nahm der Angeklagte an der bereits erwähnten Versammlung teil, auf der Bajgar zu verschiedenen Funktionären über die politischen Verhältnisse sprach und organisatorische Maßnahmen traf. Er will zwar nicht alles mitangehört haben, hat sich jedoch in der Versammlung bereit erklärt, sein Geschäft als Anlaufstelle für kommunistisches Schriftenmaterial zur Verfügung zu stellen. Auf Grund dieser Abmachung wurden dann bis April 1942 verschiedentlich Rollen mit kommunistischen Hetzschriften zu dem Angeklagten gebracht, die er öffnete und an Blecha, Bartoš und Bastar verteilte. Soweit er für die Schriften

Geld

Geld erhielt, lieferte er es an Bartoš ab.

Die Angeklagten haben den vorstehenden Sachverhalt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes ausgeführt ist, in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof selbst zugegeben.

Die auf Durchführung der Weltrevolution gerichteten Ziele der kommunistischen Organisation sind allgemein bekannt. Als Teilerfolg auf diesem Wege planten die Kommunisten im Protektorat zunächst die Losreißung Böhmens und Mährens vom Reich und die Errichtung eines tschechischen Sowjetstaates. Darüber waren sich auch die Angeklagten voll im klaren. Es handelt sich bei ihnen um intelligente Menschen, die zum Teil alte Kommunisten waren, die aber alle soweit in die Mitarbeit für die illegale KPČ. eingespannt waren, daß sie deren Ziele aus Unterweisungen und Flugschriften kannten und diese Ziele auch durch ihre organisatorische und agitatorische Mitarbeit verwirklichen wollten (§ 80 Abs.1, § 83 Abs.2, 3 Ziff.1, 3 StGB.). Wie rückhaltlos man sich unter Gesinnungsgenossen darüber aussprach, zeigten die Erklärungen Bajgars in der Versammlung im Februar 1942. Die Angeklagten wußten aber auch, daß die tschechischen Kommunisten ihre Absichten nicht allein gegen das Reich würden durchsetzen können. Sie hofften daher auf einen Sieg der Feindmächte, nach dem Eintritt Sowjetrußlands in den Krieg namentlich auf einen Sieg dieses von ihnen gepriesenen Landes und versuchten ihrerseits, die Kampfkraft des Reichs durch ihre heimliche Wühlarbeit zu unterhöheln, um den Feinden den erhofften Sieg zu erleichtern. Damit begünstigten sie aber bewußt den Reichsfeind (§ 91b StGB.)

Eine solche Tat ist an sich todeswürdig. Wer in diesem Schicksalskampf des deutschen Volks, in dem es um Sein oder Nichtsein geht, durch hochverräterische Umtriebe mit dem Feind paktiert, hat moralisch und aus Gründen der Reichssicherheit die Todesstrafe verdient und kann nicht damit rechnen, daß sein Leben zu Lasten des Volks in der Gefangenschaft erhalten bleibt. Eine lebenslange Zuchthausstrafe, wie sie § 91b StGB. noch neben der Todesstrafe vorsieht, kann daher den Strafzweck nicht erfüllen. Von einer unbedeutenden Tat i.S. des § 91 Abs.2 StGB. kann aber bei dem nicht die Rede sein, der die Seuche des Kommunismus in das Volk trägt. Der Volksgerichtshof hat daher die Angeklagten Klouček, Blecha und Dvorak zum Tode verurteilt und ihnen, da sie gegenüber dem Reich treulos und damit auch ehrlos gehandelt haben, die bürger-

gerlichen Ehrenrechte für immer abgesprochen.

Lediglich die Angeklagte Dort nahm eine Sonderstellung ein. Sie ist durch ihren Bekannten Klouček in die Sache hereingezogen worden und hat dann im Auftrage des Bajgar eine mehr untergeordnete Tätigkeit ausgeführt, weil ihr dieser einen Unterricht in deutscher Sprache versprochen hatte. Sie hat nach der Überzeugung des Volksgerichtshofs dem Bajgar nur aus Gefälligkeit geholfen, weil sie auch von ihm eine Gefälligkeit erwartete, nicht aber weil sie Kommunistin war und etwas für den Kommunismus tun wollte. Es handelt sich nach dem Eindruck des Volksgerichtshofs um eine nicht sehr willensstarke Frau, die sich von Bajgar zu ihrer gefährlichen Tat hat bereden lassen. Der Volksgerichtshof hat die Angeklagte Dort daher nur wegen Beihilfe (§§ 47, 44 StGB.) zu einer für ihre Tat angemessenen Zuchthausstrafe von 10 Jahren und zu 10 Jahren Ehrverlust verurteilt. Für keinen der anderen Angeklagten kam aber der gleiche Gesichtspunkt in Frage, auch für den Angeklagten Duorak nicht. Duorak ist zwar kein alter Kommunist, er hat aber keineswegs nur helfen wollen, er hatte, wie er in der Hauptverhandlung angegeben hat, bereits angenommen, daß die Kommunisten gesiegt hätten, und hat sich daher rechtzeitig noch umstellen wollen. Aus diesem Grunde hat er sich für die KPC. aus eigenem Täterinteresse eingesetzt und einen recht wichtigen Posten übernommen.

=====

Da die Angeklagten verurteilt sind, haben sie auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Dr. Illner

Storbeck.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 2. Juni 1943.

Sa J 34 143a
Sa Gns. 122 143.

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben: Nr. 1381

An die Staatspolizei - leit - stelle Prag,
Königgrätzallee in Kladrub

Zu: II A 1 - 710/42

Folgende Personen

- | | |
|---------------------|--|
| 1.) [Jusuf] Mlaucek | geboren am 5. 2. 1898 in Tepischow, |
| 2.) [Jusuf] Blecha | geboren am 6. 1. 1911 in Habichts-ahata, |
| 3.) [Jusuf] Dvorak | geboren am 28. 10. 1889 in Prag] |
| 4.) - | geboren am - in - |
| 5.) - | geboren am - in - |

sind vom Volksgerichtshof am 26. Mai 1943 wegen
Verh. z. Gufarov u. a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein
Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen
Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur
schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staats-
polizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu
übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefäng-
nis in der Untere Königgrätzallee in Prag befinden, in bürger-
licher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben

- unter Beifügung einer Abschrift
des Schreibens unter II - :

An die

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn 1/1-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in

Geheim! L.V.-Sache!

Einschreiben!

Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. - II A 167/43 -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 11.6.

Bredauer-Gasse 20.

Fernruf Nr. 300-41.

1943

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in B e r l i n - W. 9.

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1

in B e r l i n - SW. 11.

Betrifft: Strafsache gegen Josef B l e c h a,
6.1.1911 in Habichts-Lhota geboren.

Vorgang: Dortiges FS.Nr. 1381 zu Akt.Zch.: 8 a J
34/43 g vom 3.6.1943 an meine Aussendienst-
stelle Kladno.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung
eines etwaigen Gnadenerweises für Josef B l e c h a
zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein
Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des
Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass
die Leiche den Angehörigen des Verurteilten ausge-
händigt wird.

In Vertretung:

J. J. J.
SS-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

J. J. J.

Lp. 17.43

Gelbe Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. - II A 167/43 -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 11. Juni 1943.
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 300-41.

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in B e r l i n - W. 9.

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1,

in B e r l i n - S W. 11.

Betrifft: Strafsache gegen Josef D v o r a k ,
geb. am 28.10.1889 in Prag.

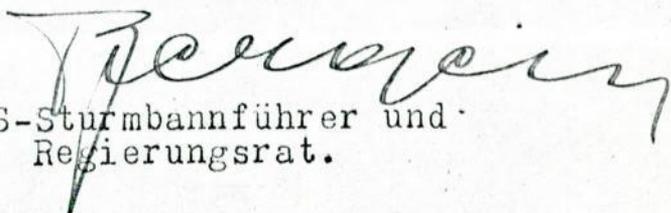
Vorgang: Dortiges FS.Nr. 1381 zu Akt.Zsch.: I a J
34/43 g vom 3.6.1943 an meine Aussendienst-
stelle Kladno

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung
eines etwaigen Gnadenerweises für Josef D v o r a k
zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor.
Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung
des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen,
dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten aus-
gehändigt wird.

In Vertretung:


SS-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

J. Gr. Graft.
Apr. 17.43.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Prag

B.-Nr. - II A 167/43 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 10. Juni
Bredauer-Gasse 18.
Fernruf Nr. 300-41.

5
1943.

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in Berlin - W.9,

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 ,

in Berlin - SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Josef *Kl* o u c e k ,
5.2.98 in Trpischow geboren.

Vorgang: Dortige FS.Nr. 1381 zu Akt.Zch.: 8 a J 34/43 g
vom 3.6.1943 an meine Aussendienststelle Kladno.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Josef *Kl* o u c e k zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten ausgehändigt wird.

In Vertretung:

J. G. G. G.
44-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

J. G. G. G.
Cfe. 7/7.43

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 2238/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 29. Juni 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Kloucek u.A.
wegen Vorbereitung zum Hochverrat.
Bezug: Schreiben vom 3.6.43 - 8a J 34/43g -.
Anlagen: 3 Berichte, 9 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Die Begnadigung der Verurteilten

Josef Kloucek,
geboren 5.2.1898 Trpischow,

Josef Blecha,
geboren 6.1.1911 Habichts-Lhota,

Josef Dvorak,
geboren 28.10.1889 Prag,

wird nicht verurteilt. Besondere Umstände, die eine Milderung der Strafe rechtfertigen würden, sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Z. Gm. Hoff. I.
dje. 1/7.43.

Angewandt

Reichsanwaltschaft
1. JULI 1943
12. Juli 1943

Der Reichsminister der Justiz

IVg 10a 1129^b/43g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 16. September 1943

Wilhelmstraße 65

Fernsprechen: 11 00 44, 11 65 16

| | |
|-----------------------|----------|
| Reichsanwaltschaft | |
| beim Volksgerichtshof | |
| Eing. 27. SEP. 1943 | S o r t! |
| Abdr. mit | Bd. |

An

den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

in B e r l i n

Geheim

Persönlich
oder Vertreter im Amt

Zu 8a J 34/43g vom 3. Juli 1943

Anlagen: 4 Bände,
2 Hefte,
1 Erlaß vom 16. September 1943 in Reinschrift,
2 beglaubigte Abschriften des Erlasses.

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof
am 26. Mai 1943 zum T o d e verurteilten

Josef K l o u c e k und

Josef D v o r a k

übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschriften
des Erlasses vom 16. September 1943 mit der Bitte, mit
größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die
Vornahme der Hinrichtungen ist dem Scharfrichter Rein-
del zu übertragen. Bei der Überlassung der Leichname
an ein Institut gemäß Ziffer 39 der RV. vom 19. Februar
1939 ist das Anatomische Institut der Universität in
Leipzig zu berücksichtigen.

Von einem Plakatanschlag und einer Presseveröf-
fentlichung bitte ich abzusehen.

Der Vollstreckungsauftrag hinsichtlich Blecha
ergeht später.

Im Auftrag

M. St. Günzburg.

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof
am 26. Mai 1943 zum T o d e verurteilten

Josef K l o u c e k
Josef D v o r a k

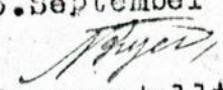
habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen
mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren beschlos-
sen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 16. September 1943
Der Reichsminister der Justiz

(Siegel)

Dr. Thierack

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 23. September 1943


Justizangestellter



IVg 10a 1129/43g

Der Oberstaatsanwalt.

22 AR 377/43.

zu: IV g 10a 1129/43 g

Dresden, den 9. Oktober 1943.

Herrn

Reichsminister der Justiz

in Berlin W

über den Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof

- Sa J 34/43 g -

in Berlin W 9.

Betrifft: Strafsache gegen
Josef K l o u c e k
u. 1. Anderen.

Gemäß: Verfügung des RJM. v. 19.2.39
-4417 - III a 4 318/39-.

Anlagen: Urschrift des Erlasses des
RJM. vom 16. September 1943,
1 Urteilsabschrift,
1 Vollstreckungsauftrag,
1 Durchschrift für Herrn
Oberreichsanwalt.

Am 8. Oktober 1943 sind

- a) K l o u c e k abends 18 Uhr 39 Minuten,
- b) D v o r a k abends 18 Uhr 41 Minuten

durch den Scharfrichter Reindel aus Gommern bei Magdeburg mittels Fallschwertmaschine, nachdem ihnen am selben Tage vormittags

- a) K l o u c e k 10 Uhr 37 Minuten,
- b) D v o r a k 10 Uhr 38 Minuten

die Entschließung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 16. September 1943 - IV g 10a 1129/43 g - bekanntgegeben und mitgeteilt worden war, daß die Vollstreckung am 8. Oktober 1943 abends stattfindet, ohne Zwischenfall hingerichtet worden.

Es vergingen

- a) bei K l o u c e k
 - 1. von der Vorführung bis zur Übergabe an den Scharfrichter 3 Sekunden,
 - 2. von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Todesurteils 17 Sekunden,
- b) bei D v o r a k
 - 1. von der Vorführung bis zur Übergabe an den Scharfrichter 3 Sekunden,

2. von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Todesurteils
Sekunden.

16

Kloucek und Dvorak gingen ihren letzten Gang ziemlich
gefaßt.

Das Gericht hat zwischen Bekanntgabe und Vollstreckung
nicht tätig werden müssen.

Das Verhalten des Scharfrichters und seiner Gehilfen war
ohne Tadel.

Die Leichen sind dem Gefängnisbeamten zur Weiterbehandlung
übergeben worden.

Schuricht.

Jan 24/43g.

Protokoll Nr. 3329

1. Sanktionen:

Am dem 24. März 1943 im Saal des Reichsausschusses für
große Abrechnung, J. J. J. in Prag,
von dem Reichsausschuss für die
8. Oktober 1943 für geprüft worden.

d. T. S. ab
12/10

Am dem 24. März 1943 im Saal des Reichsausschusses für
große Abrechnung, J. J. J. in Prag,
von dem Reichsausschuss für die
8. Oktober 1943 für geprüft worden.

2. Verfahren: Am dem 24. März 1943 im Saal des Reichsausschusses für
große Abrechnung, J. J. J. in Prag,
von dem Reichsausschuss für die
8. Oktober 1943 für geprüft worden.

Am dem 24. März 1943 im Saal des Reichsausschusses für
große Abrechnung, J. J. J. in Prag,
von dem Reichsausschuss für die
8. Oktober 1943 für geprüft worden.

3. Verfahren: Am dem 24. März 1943 im Saal des Reichsausschusses für
große Abrechnung, J. J. J. in Prag,
von dem Reichsausschuss für die
8. Oktober 1943 für geprüft worden.

zu 2 u. 3
gef. 13. 10. 43
Res.
ab: ...

Am dem 24. März 1943 im Saal des Reichsausschusses für
große Abrechnung, J. J. J. in Prag,
von dem Reichsausschuss für die
8. Oktober 1943 für geprüft worden.

4. Verfahren: Am dem 24. März 1943 im Saal des Reichsausschusses für
große Abrechnung, J. J. J. in Prag,
von dem Reichsausschuss für die
8. Oktober 1943 für geprüft worden.

Übergeben zur Fälligkeit
15/11. 43. 7.

13s 2/70
(RSHA)

Fall IV/54

v. Kellner

Anklage

IV/54

131

6 J 11 / 43

Haft!

Anklageschrift

Den Hilfsarbeiter Johann K e l l n e r aus Regensburg, geboren am 6. Dezember 1883 in Scharmassing, Bezirk Regensburg, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

vor 1

bestraft,

9

am 3. November 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Regensburg vom 28. Januar 1943 seit diesem Tage in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis in Regensburg,

52

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

mindestens seit 1941 bis Herbst 1942 in Regensburg fortgesetzt und teilweise gemeinschaftlich mit anderen

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
2. darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen,

3. auf Beeinflussung der Massen durch B
stellung und Verbreitung von Schrift
gerichtet war,
- II. durch dieselbe Handlung wie zu I
1. es unternommen zu haben, während
Krieges gegen das Reich der Krieg
des Reiches einen Nachteil zuzufügen,
 2. zur Tötung des Führers aufgefordert
zu haben,
 3. öffentlich den Willen des deutschen
Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung
zu lähmen und zu zersetzen gesucht un
es unternommen zu haben, die Mannes-
zucht in der deutschen Wehrmacht zu
untergraben,
 4. absichtlich ausländische Sender abge-
hört und Nachrichten ausländischer Sen-
der, die geeignet waren, die Wider-
standskraft des deutschen Volkes zu ge-
fährden, vorsätzlich verbreitet zu ha-
ben,

indem der Angeschuldigte zum Teil die Straf-
tat als Volksschädling vorsätzlich unter Aus-
nutzung der durch den Kriegszustand verur-
sachten außergewöhnlichen Verhältnisse be-
ging,

Verbrechen gegen § 80, Abs. 2, § 83, Abs.
2 und 3, Nr. 1, 2 und 3, § 91b StGB., § 5
der Notverordnung des Reichspräsidenten
zum Schutz von Volk und Staat vom 28.
Februar 1933, § 5 Nr. 1 und 2 der Ver-
ordnung über das Sonderstrafrecht im
Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.
August 1938, §§ 1 und 2 der Verordnung
über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen
vom 1. September 1939, § 4 der Verordnung
gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939,
§§ 47, 73 StGB.

Der nach § 5 der Verordnung über außer-
gewöhnliche Rundfunkmaßnahmen erforderliche

liche Strafantrag befindet sich in Abschrift Bl. 50 der Akten.

Der Angeschuldigte trieb im Kreise von Gesinnungsgenossen und gegenüber anderen Personen kommunistische Mundpropaganda. Anfang September 1942 brachte er eines Nachts unter bewußter Ausnutzung der getroffenen Verdunklungsmaßnahmen in den Straßen Regensburgs mit Kreide an Hauswänden kommunistische Inschriften an, mit denen er unter anderem zur Ermordung des Führers und der Offiziere der Wehrmacht aufforderte. Er hörte auch ausländische Rundfunknachrichten ab und verbreitete sie.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I. Lebenslauf und politisches Vorleben des Angeschuldigten

13/14

Der Angeschuldigte wuchs, nachdem er im Alter von 6 Jahren seinen Vater verloren hatte, mit 5 Schwestern bei seiner Mutter auf. Nach Besuch der Volks- und Feiertagsschule war er bis zu seinem 20. Lebensjahr in der kleinen elterlichen Landwirtschaft, dann in der Umgebung von Regensburg vier Jahre als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. Er erlernte alsdann das Metzgerhandwerk und arbeitete bis 1914 bei verschiedenen Metzgern in Regensburg und München. Den Weltkrieg 1914/1918 machte er bei einem Feldartillerieregiment mit, und zwar zwei Jahre an der Front. Im September 1918 wurde er vom Kriegsgericht wegen einer Reihe von Eigentumsdelikten zu vier Jahren Gefängnis verurteilt und in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt. Nach der Strafverbüßung ließ er sich in Regensburg nieder und betätigte sich bis zu seiner Festnahme in der vorliegenden Sache bei verschiedenen Firmen als Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter, zuletzt bei den Messerschmittwerken. Vor 1933 war er öfters arbeitslos, seitdem nicht mehr. Aus seiner im Jahre 1922 geschlossenen Ehe ist eine jetzt 19 jährige Tochter hervorgegangen.

- 4 -

Zeit Mitglied der KPD und der Revolutionären Gewerkschaftsopposition. Zeitweise sympathisierte er mit der SPD und war von 1922 bis 1924 marxistisch organisiert.

II. Darstellung des Sachverhalts.

Schon vor der Machtübernahme pflegten sich am Neupfarrplatz in Regensburg eine Reihe von Erwerbslosen zu treffen und zu politisieren. Auch nach 1933 setzten dort im wesentlichen dieselben Leute ihre Zusammenkünfte fort und weitere kamen hinzu. Im Laufe der Zeit, besonders nach Ausbruch des Krieges nahmen ihre Gespräche einen staatsfeindlichen Charakter an. Wenn auch die Angehörigen dieser etwa 20 Mann zählenden Gruppe aus verschiedenen Lagern kamen, früher Kommunisten, Sozialdemokraten oder kirchlich stark gebundene Monarchisten waren, so waren ihnen doch gemeinsam der Haß gegen den Nationalsozialismus und das Dritte Reich und gab ihnen der Krieg zu dieser ablehnenden Einstellung ständigen Auftrieb. Auf den Zusammenkünften am Neupfarrplatz, die meistens nach 18 Uhr im Kreise mehrerer Gesinnungsgenossen stattfanden, wurden die Maßnahmen der Regierung abfällig kritisiert und die Möglichkeiten eines Umsturzes besprochen sowie regelmäßig die Nachrichten der deutschfeindlichen Rundfunkpropaganda besprochen. Diese wurden von mehreren Teilnehmern dieser Zusammenkünfte abgehört, dienten der Erörterung der Kriegslage in einem für Deutschland ungünstigen Sinne und waren Quelle der Hoffnung auf einen Sturz des Nationalsozialismus. (Einlassung des Angeeschuldigten, Zeugnis des Rödl und Sünkel).

Diesem Kreis gehörte der Angeschuldigte Kellner auch schon vor 1933 an. Seiner Einstellung nach Kommunist, war er insbesondere während des gegenwärtigen Krieges bis zu seiner Festnahme einer der Hauptthetzer und -treiber, der seine umstürzlerischen Gedankengänge seinen Zuhörern nahe brachte. (Einlassung des Angeschuldigten und Zeugnis von Rödl und Sünkel).

Eine seiner ständigen Redensarten war, daß Köpfe rollen

rollen müßten, wenn es einmal soweit sei; wenn der Krieg verloren sei, erklärte er, dann "kommen wir". Kellner gab hierzu bei seiner polizeilichen Vernehmung an:

"Damit wollte ich klar und unmißverständlich zum Ausdruck bringen, daß im Falle eines Umsturzes nur die KPD an die Macht kommen würde und daß die den Nationalsozialismus ^{ablösende} /Macht scharfe Maßnahmen ergreifen müßte. Dabei würden natürlich führende Nationalsozialisten dran glauben müssen. Es ist ganz klar, daß ich mich an einer kommenden Revolution selbst beteiligen würde."

Dem entspricht es, daß er einmal beim Vorübergehen eines NSDAP-Mitgliedes zu dem Zeugen Rödl sagte: "Das ist auch einer von denen, die man sich merken muß." Mit dem Wort "Verräter" pflegte er bei solchen Gelegenheiten Personen zu bezeichnen, die vor der Machtübernahme Anhänger der SPD oder KPD waren und dann der NSDAP beitraten. Von ihnen erklärte er, daß sie die ersten seien, die dran glauben müßten. Kellner äußerte auch, man müsse Listen haben, um sich alle zu merken, die gegen den Kommunismus seien, damit man sie zur Verantwortung ziehen könne (Zeugnis des Rödl).

Kellner erklärte hierzu bei seiner polizeilichen Vernehmung:

"Soviel ich mich erinnern kann, ging am Neupfarrplatz das Gespräch, daß der ausländische Rundfunk wiederholt darauf hingewiesen habe, man solle sich führende Männer von Partei und Staat für einen kommenden Umsturz merken. Ich bestreite aber ganz entschieden, daß ich mir schriftliche Aufzeichnungen gemacht habe. Die mir unbequemen Personen kann ich mir schon so merken, das heißt, sie fallen mir im richtigen Augenblick schon ein."

Dem Zeugen Sünkel erklärte er, er habe eine Wut auf England, weil es bei der Saarabstimmung und der Rheinlandbesetzung durch die deutsche Wehrmacht nicht sofort in das deutsche Reichsgebiet eingerückt sei, da anderenfalls die Militarisierung Deutschlands und der jetzige

Krieg

Krieg verhindert worden wären.

Den Krieg und die Maßnahmen der Reichsregierung pflegte Kellner als "Krampf" und "Schwindel" zu bezeichnen und öfters erklärte er, das deutsche Volk werde belogen und betrogen (Zeugnis des Sünkel).

Weiter äußerte er häufig: "Wenn dieser Krieg zu Ende ist, dann können die Nazis gehen, wie sie gekommen sind. Damit wollte er seiner Hoffnung Ausdruck geben, daß der Krieg von Deutschland verloren werde (Einlassung des Angeschuldigten).

Das deutsche Militär bezeichnete er als Idioten, da eine Revolution bei einer anderen Einstellung des Militärs leichter zustande kommen würde (Einlassung des Angeschuldigten und Zeugnis des Rödl).

Sein Haß gegen die deutsche Wehrmacht kam auch gegenüber der in demselben Hause wie er wohnenden Frau Offermann zum Ausdruck. Der Ehemann Offermann ist Fliegeroberfeldwebel, wurde zweimal verwundet, besitzt das Eiserne Kreuz Erster und Zweiter Klasse, die Frontflugschleife und ist zur Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold vorgeschlagen. Nachdem Offermann im Oktober 1941 auf Urlaub gewesen war, äußerte der Angeschuldigte gegenüber der Frau Offermann gelegentlich einer Auseinandersetzung in Bezug auf ihren Ehemann: "Sollen sie ihn hineinstecken auf Rußland, damit ihm den Schädel wegrißt, dem Saubärn, dem dreckigen, dem Preußenstingel, auf den seine Auszeichnungen schießen wir ihm, die soll er in den Mist eingraben." (Zeugnis der Frau Offermann).

Über die hetzerischen Äußerungen hinaus machte Kellner sich auch ernsthaft Pläne und Gedanken über das Zustandekommen einer kommunistischen Revolution. So sagte er gelegentlich zu dem Zeugen Rödl, man müßte in Regensburg schon längst anders vorgehen, insbesondere Organisationen bilden, um gegebenenfalls die Macht übernehmen zu können; in anderen Städten seien auch schon illegale Gruppen, die bereits weiter seien. Er setzte Rödl weiter auseinander, sie müßten mit Gleichgesinnten Verbindung aufnehmen, damit die Sache organisatorisch aufgebaut werde und richtig geführt werden könne.

Ferner

38, 6
Ferner meinte er wiederholt, man müsse sich mit russischen Kriegsgefangenen verständigen und sie bewaffnen können, dann ginge die Sache schneller. Kellner ging hierbei von dem Gedanken aus, daß die Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeiter sich bei einem etwaigen Umsturz sofort auf die Seite der Umstürzler schlagen würden. (Einlassung des Angeschuldigten und Zeugnis des Rödl).

39
24
Bis Ende 1941 hörte Kellner bei einem gewissen Winzinger wiederholt mit diesem zusammen die deutschsprachigen Nachrichten des Senders Beromünster ab. Darüber hinaus verbreitete er seiner Einstellung gemäß ausländische Rundfunknachrichten, die er zwar nicht selbst abhörte, jedoch auf dem Neupfarrplatz von anderen Gesinnungsgenossen laufend erfuhr. Solche Nachrichten, insbesondere über die angeblich für Deutschland ungünstige Lage an der Front hinterbrachte er mehrfach Arbeitskameraden bei den Messerschmittwerken. (Einlassung des Angeschuldigten).

19/20
Kellners besonderes Interesse galt der Anbringung von Schmierparolen. Sie waren sein ständiges Gespräch. Er meinte, das sei die richtige Propaganda, noch besser als mit Kreide würden sie mit Mennige angebracht, da Farbe haltbarer sei. Seinen Äußerungen hierüber war sein Wunsch zu entnehmen, daß auch andere Personen Schmierparolen anbrächten. (Zeugnis des Rödl).

19
22 ff., 19
Bereits im Jahre 1941 erzählte Kellner dem Rödl, er habe in der Nähe der Wohnung des Regensburger Oberbürgermeisters nachts die Häuser beschmiert. Ob diese Mitteilung zutreffend ist, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Dagegen brachte Kellner, wie er zugibt und auch dem Zeugen Rödl befriedigt erzählte, in der besonders dunklen Nacht vom 4. zum 5. September 1942 mit Kreide an verschiedenen Häusern in Regensburg in auffälliger Weise hetzerische Aufschriften an, wobei er den Umstand bewußt ausnutzte, daß infolge der kriegsbedingten Maßnahmen die Straßenbeleuchtung ausgeschaltet war.

23
Im Stadthof Hauptstraße 1 schrieb er an einen Schau-

Schaufensterläden:

"Nieder mit Hitler Verbrecher, es lebe Pfaffenberger."

Pfaffenberger war ein einige Tage zuvor vom Völk-
dergericht in Nürnberg wegen Wehrkraftzersetzung zum
Tode verurteilter Rechtsanwalt und früherer SPD-Funk-
tionär.

An den drei Fensterläden des Erdgeschosses des
Hauses Weiße Hahnengasse 2 brachte er folgende Inschrif-
ten an:

"Adolf Hitler, der Kriegshetzer der Verbrecher
Bandit erschlagt ihn."

"Soldaten, Kameraden erschießt alle Offiziere."

"Die Kriegsnachrichten sind lauter Schwindel und
Betrug."

23/24
Hierzu erklärt der geständige Angeschuldigte, er habe
dem Führer den Tod gewünscht, weil seiner Meinung nach
die Verhältnisse vor 1914 wieder erstehen könnten, wenn
der Führer nicht mehr an der ersten Stelle des Reiches
stände. Bei der Aufforderung an die Soldaten habe er
an die Vorgänge von 1918 gedacht und zum Ausdruck
bringen wollen, daß der Krieg zu Ende wäre, wenn die
Soldaten ihre Offiziere erschießen würden.

51R
Der Angeschuldigte hat nach anfänglichem Leugnen
ein Geständnis abgelegt. Er hat dies bei seiner rich-
terlichen Vernehmung bis auf die Anbringung der Schmier-
parolen wieder eingeschränkt. Er wird aber durch die
Zeugen im vollen Umfange überführt werden.

B e w e i s m i t t e l .

- I. Die Einlassung des Angeschuldigten (Bl. 11 - 16,
22 - 40, 51R);
- II. Die Zeugen:
 1. der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat,
 2. Josef Rödl, zur Zeit im Strafgefängnis in Nürn-
berg (Bl. 3 - 6, 10 - 21),

3. Simon Sünkel, zur Zeit im Strafgefängnis in Nürnberg (Bl. 7/8),

4. Frau Berta Offermann, geb. Weber, Regensburg, Taubengäßchen 2 (Bl. 43 / 44);

III. Der Strafregisterauszug (in Hülle vor Bl. 1. der Akt)

Ich beantrage,

die Hauptverhandlung gegen den Ange-
schuldigten Johann Kellner vor dem
Volksgerichtshof anzuordnen, die
dauer der Untersuchungshaft zu be-
schließen und dem Angeeschuldigten ei-
nen Verteidiger zu bestellen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Kellner', written in a cursive style. The signature is located in the lower right quadrant of the page.

13s 2/70
(RSHA)

Fall IV156

J. Polacek
u.a.

Anklage
urteil

IV 156

18a J 44/43g.

Haft! Protektoratsangehörige!

I = Sonderband I,
II = Sonderband II.

Anklageschrift

- I 2/3R 1. Den Schuhmachermeister Vilem P o l á ě e k aus Brünn,
Arbeitergasse 9, geboren am 1. Mai 1898 in Auhertschitz,
verheiratet, Protektoratsangehörigen,
I la,b nicht bestraft,
I 1 am 11. Dezember 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des
Volksgerichtshofs in Brünn vom 1. April 1943
I 30,36/38 - 556b 546/43 - seit diesem Tage, jetzt im Strafge-
fängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,
- II 2/3R 2. die Ehefrau Antonie P o l á ě e k geb. Pavela aus
Brünn, Arbeitergasse 9, geboren am 19. Oktober 1898 in Holle-
schau, verheiratet, Protektoratsangehörige,
II la,b nicht bestraft,
II 1 am 11. Dezember 1942 vorläufig festgenommen und
auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters
des Volksgerichtshofs in Brünn vom 11. März 1943
II 12,19/21 - 556b 533/43 - seit diesem Tage, jetzt im Straf-
gefängnis in Breslau, in Untersuchungshaft,
- beide bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

den Ehemann Poláček seit Sommer 1939,

die Ehefrau Poláček seit Anfang 1941

in Brünn fortgesetzt und gemeinschaftlich mitein-
ander sowie mit anderen

1. beide Angeschuldigte:

das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt
oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche
gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbe-
rei-

- reitet zu haben, wobei die Tat
- a) beider Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
 - b) die Tat des Ehemannes Polaček auch auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,
2. den Angeschuldigten Ehemann Polaček durch dieselbe Handlung wie zu 1. ferner:
- im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,
- Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, §§ 91b,47,73 StGB.

Die Angeschuldigten haben in ihrer Wohnung in Brünn noch über den zweiten Ausnahmezustand im Protektorat hinaus eine Anlaufstelle für kommunistische Funktionäre und für den Schriftverkehr zwischen kommunistischen Funktionären unterhalten. Der Angeschuldigte Ehemann Polaček hat ferner kommunistische Druckschriften verbreitet und Beiträge für die illegale KPC. eingezogen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Straftat des Ehemannes P o l a č e k .

I 3/4
Der Angeschuldigte Polaček nahm seit März 1916 an der italienischen Front am Weltkriege teil und wurde Ende 1919 als Korporal entlassen. Er gehörte von 1913 bis 1919 dem "Sokol" sowie von 1920 bis 1924 dem Arbeiter-Tunverein "DTJ" und FDTJ" an. Heute ist er Mitglied des "Narodni sourucenstvi".
I 31,23
Polaček hielt sich von 1930 bis 1932 in der Sowjetunion auf und arbeitete als Instrukteur in einer Schuhfabrik in Rostow.

I 4R/5,27
Im Sommer 1939 wurde Polaček von dem ihm bis dahin un-

bekanntem Ingenieur Zemann, der sich Schuhe in seiner Werkstatt ausbessern ließ, gefragt, ob er nicht einen Professor kenne, der früher in der Karpatho-Ukraine unterrichtet habe und jetzt in Brünn wohne. Polaček teilte Zemann, der, wie er später erfuhr, tatsächlich Schubert hieß, mit, am Realgymnasium in Brünn, das seine Tochter besuche, habe kürzlich ein Professor einen Vortrag über die Sowjetunion gehalten, mit dem seine Tochter nicht einverstanden gewesen sei, weil sie auf Grund ihrer in der Sowjetunion gesammelten Erfahrungen eine andere Auffassung vertrete. Auf Zemanns Bitte ließ Polaček durch seine Tochter feststellen, daß dieser Professor namens Triskala vor 1938 in der Karpatho-Ukraine gewesen war, und vermittelte in seiner Wohnung einen "Treff" zwischen Triskala und Zemann. In der Folgezeit fanden in Polačeks Wohnung weitere "Treffs" statt, bei denen teilweise auch "Lojza" (Deckname für den Kreissekretär der illegalen KPC. in Mährisch-Ostrau Ladislav Sevcik) anwesend war. Polaček war bei diesen Zusammenkünften in seiner Wohnung nach seiner Darstellung nicht zugegen, weil er während dieser Zeit in seiner Werkstatt in Brünn-Schimitz, Beim Wehr 43, arbeitete.

Im Herbst 1941 vermittelte Polaček zwischen einer ihm unbekanntem Frau, die sich als "Lojzas" Schwester ausgab, und Triskala, nach dem sich die Unbekannte bei Polaček erkundigt hatte, in Brünn einen "Treff". Kurz nach Neujahr 1942 übernahm Polaček von der unbekanntem Frau einen Brief für Triskala und erhielt bald darauf von diesem einen für die Frau bestimmten Brief. Dies wiederholte sich in der Folgezeit bis Frühjahr 1942 noch mehrfach. Polaček teilte dem Triskala auf Bitten der Frau auch mit, daß sie um einen "Treff" in Mährisch-Ostrau bitte. Die unbekanntem Frau suchte Polaček etwa zehnmal auf.

Etwa im November oder Dezember 1941 erhielt Polaček den Besuch des ihm dem Ansehen nach bekannten Zeitungsaus-trägers Jurka und des Karel Jira aus Brünn. Sie überließen ihm zwei- bis dreimal kommunistische Flugschriften, die Polaček nach dem Lesen an sie zurückgab. Sie erkundigten sich ebenso wie Jan Schwabinsky bei Polacek, ob bei ihm schon jemand aus der Zentrale gewesen sei und etwas für sie hinter-

las-

I 7/8, 29

lassen habe. Poláček verneinte das. Im Februar oder März 1942 erfuhr Poláček von dem ihm seit 1912 bekannten Vojtech Krejčíř, der seinerzeit mit ihm zusammen in Rußland gewesen war, daß in Brünn Gruppen der illegalen KPC. ohne Betreuung seien. Krejčíř forderte Poláček auf, jeden Gruppenführer mit je sechs Flugblättern zu versorgen, die er ihm liefern werde. Er teilte ihm ferner mit, er sei bei der Zentrale der illegalen KPC. in Prag gewesen und habe den Auftrag erhalten, die durch die Festnahme Kumpochs führerlos gewordene Gruppe der illegalen KPC. in Brünn zu betreuen und sich mit Triskala in Verbindung zu setzen. Krejčíř sprach auch davon, daß er in Verbindung zur "Maffia" stehe und bereits mit einem früheren tschechischen Offizier im Kaffeehaus "Museum" in Brünn verhandelt habe. Bei einem weiteren Besuch kurze Zeit später teilte Krejčíř dem Angeschuldigten Poláček mit, er suche eine Anlaufstelle für einen Verbindungsmann der illegalen KPC. aus Prag. Obgleich Poláček lediglich zur Verbreitung der Flugblätter bereit war, hinterließ Krejčíř wiederholt Briefe in Poláčeks Wohnung für den Verbindungsmann nach Prag, die dieser etwa dreimal im Frühjahr 1942 und einmal im November 1942 abholte. Nach Poláčeks Darstellung wurde dieser Verbindungsmann stets von seiner Frau abgefertigt.

I 9, 29

I 9/10R, 29/30

Etwa im März 1942 erhielt Poláček von Krejčíř etwa 20 Flugschriften und verteilte sie an Jira, Jurka und Schwabinsky. Er gab ferner einen von Krejčíř erhaltenen Brief, in dem sich nach seiner Vermutung gleichfalls Flugschriften befanden, an die unbekannte Frau weiter. In dieser Zeit vermittelte Poláček zwischen Krejčíř und Triskala in seiner Wohnung und seiner Werkstatt zwei "Treffs". Aus Krejčířs Bemerkungen entnahm er, daß Triskala Aufsätze für Flugblätter anfertigte, die Krejčíř dann vervielfältigte. Im Mai 1942 bemühte sich Poláček, Krejčíř auf dessen Bitte eine offenbar illegale Wohnung bei seinem Schwager Pavela zu besorgen, der dies indes ablehnte.

I 11/13R,
30/32

Seit April 1942 zog Poláček in Krejčířs Auftrag Beiträge ein, die für die Bezahlung der Flugblätter und zur Unterstützung der Familien festgenommener Personen bestimmt waren. Bis Ende Juli 1942 erhielt er von Josef Hradil zweimal 20 Kronen, von Pavela insgesamt etwa 210 Kronen, von dem Pförtner Cejpek etwa 930 Kronen und im September 1942 weitere

I 34 300 Kronen, von Jira etwa 800 Kronen und im September 1942 780 Kronen, von Jurka etwa 1500 Kronen, von Schwabinsky etwa 1000 Kronen und von dem Arbeiter Zbytek etwa im August 1942 260 Kronen, die dieser von seinen Mitarbeitern im Gaswerk eingezogen hatte. Kurz zuvor hatte Zbytek dem Angeschuldigten Poláček zwei Bestätigungen der Ehefrau des inzwischen festgenommenen Schwabinsky übergeben, in denen diese den Empfang einer Unterstützung von je 200 Kronen bestätigt hatte. Diese Bestätigungen und die gesamten Geldbeträge führte Poláček an Krejcir ab.

I 11/13R,32 In der Zeit von April bis Juli 1942 verteilte Poláček an Jira, Jurka und Schwabinsky je viermal und an Cejpek, Hradil und Pavela je zwei bis dreimal Flugschriften. Während Jira, Jurka und Schwabinsky je etwa 15 Stücke erhielten, bekam Cejpek jedesmal etwa 3 Stücke und die übrigen Personen je 1 Stück. Die Flugschriften, bei denen es sich zum Teil um "Stimmen aus der Unterwelt" und "Aufrufe an die Arbeiter und Landwirte" handelte, waren kommunistisch sowie deutschfeindlich eingestellt und enthielten teilweise auch Sabotageaufforderungen. Im Juli 1942 nahm Poláček von einem gewissen Opalka, dessen Namen er erst nach seiner Festnahme erfuhr, für Krejcir zweimal ein Paket mit Flugschriften und einmal eine Schreibmaschine entgegen, Jura, Schwabinsky, Jira, Cejpek, Hradil und Pavela führten die Tarabezeichnungen "Mat I, II, III, IV, V und VI".

I R, 32/33 Anfang Juli 1942 hielt sich Poláček mit seiner Familie auf Urlaub in Wresowitz auf und teilte Krejcir, der ihn dort dreimal aufsuchte, mit, er wolle künftig mit der illegalen KPC. nichts mehr zu tun haben. Gleichwohl nahm er noch im August und September 1942 die obengenannten Geldbeträge entgegen, leitete sie an Krejcir weiter, machte Zbytek als Nachfolger des inzwischen festgenommenen Schwabinsky mit Krejcir bekannt und vermittelte auch einen "Treff" zwischen Jira und Krejcir.

I 14/16,33 Ende September 1942 holte der Verbindungsmann nach Prag bei Poláček einen Brief ab, den Krejcir dort hinterlegt hatte, und teilte Poláček mit, demnächst werde eine weitere Person aus Prag kommen, von deren Eintreffen er rechtzeitig verständigt werden würde. Poláček teilte dies Krejcir mit und händigte ihm einen bald darauf aus Prag eingetroffenen Brief aus.

Er begleitete Krejcir kurz danach auch zu dem "Treff" mit dem Funktionär aus Prag am Bahnhof in Brünn. Auf Krejcirs Bitte, einen "Treff" mit dem Funktionär aus Prag in Pavelas Wohnung zu vermitteln, setzte sich Polaček mit seinem Schwager Pavela in Verbindung, der sich indes ablehnend verhielt. Der "Treff" wurde darauf angeblich ohne Polačeks Wissen in seiner Wohnung vereinbart, und Polaček fand dort eines Abends Krejcir, Triskala, den Funktionär aus Prag und einen gewissen Novotny aus Alt-Brünn vor. In der folgenden Woche erhielt Polaček eine Nachricht aus Prag, daß der Verbindungsmann durch Brünn fahren werde und Krejcir am Bahnhof sprechen wolle. Krejcirs Aufforderung, diesen "Treff" für ihn wahrzunehmen, da er selbst verhindert sei, lehnte Polaček ab. Wie er bald darauf von seiner Frau erfuhr, sollte diese in Krejcirs Auftrag den "Treff" wahrnehmen und dem Funktionär aus Prag mitteilen, daß Krejcir erst wieder am Dienstag nach Brünn zurückkehre. Polaček begab sich darauf zum Bahnhof, um seine Frau nicht allein zu lassen, richtete dem Funktionär aus Prag Krejcirs Bestellung aus und ließ ihn bei sich übernachten, da er erst am nächsten Tage weiterfahren wollte. Er vermittelte auch einen "Treff" des Funktionärs mit Triskala. Am Mittwoch der folgenden Woche hatte Krejcir dann mit dem Funktionär aus Prag in Polačeks Wohnung eine Zusammenkunft. Anfang Dezember 1942 erfuhr Polaček in seiner Werkstatt, daß er in seiner Wohnung von einem Mann erwartet werde. Die Ehefrau Polaček begab sich darauf in die Wohnung, und Polaček erfuhr am Abend von seiner Tochter, daß seine Frau mit dem Mann zu Triskala gegangen sei. Später teilte Frau Polaček ihrem Mann mit, "Lojza" sei da und wolle mit Triskala bei Hradil zusammenkommen. Gegen 21 Uhr erschienen Krejcir und "Lojza" bei Polaček, und dieser nahm auf Krejcirs Drängen "Lojza" die Nacht bei sich auf. Aus der Unterhaltung mit "Lojza" entnahm er, daß die illegale KPC. in Ostrau aufgefliegen sei und zahlreiche Festnahmen erfolgt seien.

Bei der Festnahme des Angeschuldigten Polaček sind einige Ausgaben einer illegalen tschechischen Druckschrift, eine Schreibmaschine und eine Kasette mit verschiedenen Schmuck-

I 1

H 9/11

sachen, Geldmünzen und 27 660 Kronen sichergestellt worden. Polaček hat behauptet, es handele sich bei den Geldbeträgen um Betriebskapital und eigene Ersparnisse.

I 11,16R
I 30,34
Der obige Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben des Angeschuldigten Polaček, der schon bei seiner polizeilichen Vernehmung am 18. Dezember 1942 auch zur inneren Tatseite ein Geständnis abgelegt hat. Bei seiner richterlichen Vernehmung am 1. April 1943 hat er zugegeben, er habe sich im Interesse der illegalen KPC. deutschfeindlich betätigt, ohne indes Mitglied der KPC. gewesen zu sein. Er habe nur aus Kameradschaft zu Krejcir und den anderen gehandelt.

II.

Die Straftat der Angeschuldigten Ehefrau P o l a č e k .

II 3R/4
Die Angeschuldigte Polaček, die bisher einer politischen Partei nicht angehört hat und seit der Errichtung des Protektorats Mitglied des "Narodni sourucenstvi" ist, ist seit 1919 mit dem Angeschuldigten Polaček verheiratet und hat sich mit ihm und ihrer Familie von 1930 bis 1932 in der Sowjetunion aufgehalten.

II 4,12
Im Jahre 1940 lernte die Polaček den Professor Triskala als Lehrer ihrer Tochter kennen und erfuhr etwa Anfang des Jahres 1941 von ihrem Mann, Triskala wolle sich in ihrer Wohnung mit Zemann treffen. Als der Polaček dies merkwürdig vorkam, erklärte ihr Mann, Triskala habe eine kleine Wohnung und ein kleines Kind, so daß er Zemann dort nicht empfangen könne. Im Herbst 1942 erfuhr die Polaček dann, daß Zemann in Wirklichkeit Schubert hieß und vom Standgericht in Prag zum Tode verurteilt worden war.

II 4R,13
Etwa im Frühjahr 1941 erschien Triskala mit einem Begleiterⁱⁿ/Polačeks Wohnung und stellte seinen Begleiter unter dem Namen "Lojza" vor. Die Polaček nahm an, daß ihr gerade abwesender Ehemann über diesen Besuch unterrichtet war und ihn gestattet hatte. Von dem Inhalt der Unterredung zwischen Triskala und Lojza will sie ebensowenig wie von der Unterredung zwischen Triskala und Zemann unterrichtet worden sein.

II 5,13
Im März oder April 1942 erhielt der Ehemann Polaček eine Ansichtskarte aus Mährisch-Ostrau des Inhalts, die Tante

kom-

komme nach Brünn und werde die Schuhe mitbringen; er solle sie weiter machen. Die Tante wolle die Schuhe gleich wieder mitnehmen, weil sie sie brauche. Die Karte war mit "Nichte Kveta" unterschrieben. Der Ehemann Polaček, der sich die Karte zunächst nicht erklären konnte, meinte dann, sie werde mit "Vojta" in Verbindung stehen. "Vojta", bei dem es sich um Vojtech Krejcir handelt, war der Ehefrau Polacek von ihrem gemeinsamen Aufenthalt in der Sowjetunion bekannt. Auf Veranlassung ihres Mannes leitete die Polaček später einen Brief der "Kveta" an Triskala weiter.

I 5R,13/14

Im Mai 1942 erschien in Polačeks Wohnung eine unbekanntete Person, erklärte, sie sei aus Prag und fragte die Ehefrau Polaček, ob Herr Polaček zu sprechen sei. Da die Polaček nicht wußte, ob ihr Mann oder Ihr Sohn gemeint war, und der Unbekannte gleichfalls nicht darüber unterrichtet war, ging er unverrichteter Dinge fort, fragte aber noch, ob "Vojta" etwas für ihn hinterlegt habe. Die Ehefrau Polaček verneinte das. Im Juni 1942 erschien der Unbekannte abermals und erkundigte sich nach Krejcir. Als die Ehefrau Polaček erwiderte, sie wisse nicht, wo er sei, erklärte der Unbekannte, er sei dienstlich hier, müsse aber mit dem 14 Uhr-Zug nach Prag zurückkehren und Krejcir unbedingt vorher sprechen; sie möge daher Krejcir, wenn er komme, zu ihm auf den Bahnhof bringen. Die Polaček verständigte ihren Mann und begleitete Krejcir dann zum Bahnhof, wo sie ihm den Unbekannten zeigte.

II 6/7,14/15

Etwa im August 1942 erschien die "Kveta" in Polačeks Wohnung und wollte Polaček sprechen. Die Polaček begleitete sie darauf in die Werkstatt ihres Mannes, ohne angeblich bei dem Gespräch zwischen beiden zugegen zu sein. Sie sah die "Kveta" später noch zweimal in der Werkstatt ihres Mannes. Im September 1942 übergab Krejcir der Polaček einen Brief und bat sie, ihn der "Kveta" zu übergeben, wenn sie komme. Falls die "Kveta" keine Zeit habe, den Brief selbst abzuholen, werde eine andere Person kommen und fragen, ob sie Bilder zum Vergrößern geben würden. Wenn diese Person auf die Frage, von welcher Firma sie komme, die Firma "Kveta" nenne, so könne die Ehefrau Polaček dieser Person bedenken-

los den Brief aushändigen. Erst im November 1942 erschien dann ein unbekannter junger Mann in Poláčeks Wohnung, nannte das vereinbarte Kennwort und erhielt darauf von der Poláček den Brief. Etwa um diese Zeit erhielt der Ehemann Poláček je zwei Briefe aus Mährisch-Ostrau und Prag. Obgleich die Poláček die Briefe las, konnte sie ihren Inhalt nicht verstehen, da er so abgefaßt war, daß er für einen Außenstehenden unverständlich war. Diese Briefe holte dann Krejcir bei Poláček ab.

II 7/R,16

Anfang Oktober 1942 erschien Krejcir mit Triskala und einer unbekannt Person aus Prag in Poláčeks Wohnung und unterhielt sich dort mit ihnen etwa eine halbe Stunde. Über den Inhalt der Besprechung will die Poláček nicht unterrichtet sein. Ende Oktober 1942 traf ein weiterer Brief aus Prag ein, durch den Krejcir für den 31. Oktober auf den Bahnhof in Brünn bestellt wurde. Die Poláček händigte Krejcir den Brief aus und wurde von ihm gebeten, an seiner Stelle auf den Bahnhof zu gehen, da er verhindert sei. Die Poláček war dazu bereit, fand auf dem Bahnhof dann ihren Mann vor und entdeckte die Person, die mit Krejcir und Triskala Anfang Oktober 1942 in ihrer Wohnung gewesen war. Der Unbekannte übernachtete dann bei Poláčeks und hinterließ bei seiner Rückkehr nach Prag am 1. November 1942 die Mitteilung, er wolle sich am kommenden Mittwoch mit Krejcir in Poláčeks Wohnung treffen. Dieser "Treff" fand am 4. November 1942 statt.

II 17

Am 7. Dezember 1942 erschien "Lojza" und fragte die Ehefrau Poláček nach "Vojta" (Krejcir). Da sie dessen Aufenthalt nicht kannte, erkundigte sich "Lojza" nach Triskala. Die Poláček begleitete ihn darauf dorthin, erfuhr aber, daß Triskala abwesend war und traf dann zufällig bei Hradil, wo sie eine Besorgung zu erledigen hatte, Krejcir. Sie verständigte ihn von "Lojzas" Anwesenheit und sah dann auch Triskala, der sich offenbar mit Krejcir bei Hradil treffen wollte. In der folgenden Nacht schlief "Lojza" in Poláčeks Wohnung. Am 8. Dezember 1942 erkundigte sich der junge Mann, der seinerzeit den Brief für "Kveta" abgeholt hatte, nach "Lojza" und stellte ihn vor das Arbeiterheim in Brünn. Die Poláček teilte dies Krejcir mit und ließ Triskala, der eine Aufforderung

zu

II 7R, 18

zu diesem "Treff" von Krejcir erhielt, durch eine ihrer Töchter zum Arbeiterheim begleiten und dort mit dem jungen Mann bekanntmachen. Am 9. Dezember 1942 erschien Krejcir mit einer Aktentasche voll Schriften in Polačeks Wohnung und bat die Polaček um Papier zum Einwickeln. Er legte dann das Paket auf den Küchenschrank. Wie die Polaček feststellte, handelte es sich um "Anweisungen zum Spritzen von Obstbäumen" (gerichtsbekannte getarnte kommunistische Schriften), die am Abend aus der Wohnung verschwunden waren. Bereits im Frühjahr 1942 hatte die Polaček in der Werkstatt ihres Mannes einmal ein illegales Flugblatt gelesen, das die Unterschrift "Nationaler Abwehrkampf" trug.

II 12, 18

Der obige Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben der Angeschuldigten Ehefrau Polaček. Sie hat bei ihrer richterlichen Vernehmung am 11. März 1943 zugegeben, die wiederholten Besuche in ihrer Wohnung seien ihr verdächtig erschienen. Es sei ihr auch aufgefallen, daß Krejcir den Triskala mit dem Namen "Kylon" und dieser Krejcir mit "Foušek" angeredet habe. Sie habe daraus den Verdacht geschöpft, daß die Männer illegale politische Dinge miteinander vorgehabt hätten. Sie habe auch gewußt, daß Krejcir früher Kommunist gewesen sei, sei indes nicht auf den Gedanken gekommen, daß auch Professor Triskala kommunistisch eingestellt sein könnte. Wenn sie auch einen gewissen Verdacht gehabt habe, daß eine politische Gruppe am Werk gewesen sei, die gegen das Reich gearbeitet und das Protektorat vom Reich habe losreißen wollen, so habe sie dies doch nicht eindeutig erkannt. Sie sei sich der Tragweite der ganzen Sache nicht bewußt gewesen und habe auch die Ziele der Männer nicht gekannt, die in ihre Wohnung gekommen seien. Sie habe sich auch nicht vorstellen können, daß diese wenigen Männer dem mächtigen Deutschen Reich irgend einen nennenswerten Schaden hätten zufügen können.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Ehemann P o l a č e k : Sonderband I, Blatt 2/17, 20/21R, 26/35,

2. Ehefrau P o l a ě k : Sonderband II, Blatt 2/8,
12/19;

II. Die Flugschriften in Hülle Blatt 11 des Hauptbandes;

III. Die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten:
Sonderband I und II Blatt 1a,b.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Vilem P o l a ě k
und Antonie P o l a ě k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen,
die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'K. Müller' or similar, written in a cursive script.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Schuhmachermeister Vilem P o l á č e k aus Brünn,
geboren am 1. Mai 1898 in Auhertschitz,

2.) die Ehefrau Antonie P o l á č e k geb. Pavla aus Brünn,
geboren am 19. Oktober 1898 in Holleschau,

Protéktoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in
gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 10. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Storbeck,

SA-Gruppenführer Geyer,

SA-Brigadeführer Hohm,

Ortsgruppenleiter Winter,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Harzmann,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte Vilem P o l á č e k hat bis zum
Dezember 1942 in seiner Wohnung eine Anlaufstelle für kommunistische
Funktionäre unterhalten, Schriften weitergegeben und Beiträge ein-
kassiert.

Er wird deshalb wegen Vorbereitung zum Hochverrat und
Feindbegünstigung zum

T o d e

verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte hat er für immer verloren.

Sein Vermögen wird eingezogen.

Die

Die Angeklagte Antonie Poláček hat ihrem Manne bei seiner hochverräterischen Tätigkeit durch kleine Dienste wiederholt Hilfe geleistet.

Sie wird daher zu
10 - zehn - Jahren Zuchthaus
verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird ihr in Höhe von 5 Monaten auf die Strafe angerechnet. Die bürgerlichen Ehrenrechte hat sie auf die Dauer von 10 Jahren verwirkt.

G r u n d e.

Der Angeklagte Vilem Poláček, der auf österreichischer Seite vom März 1916 ab am Weltkriege teilgenommen hat, hielt sich in den Jahren 1930 bis 1932 in Sowjetrußland auf und arbeitete in einer Schuhfabrik in Rostow. Seit 1933 betrieb er eine eigene Schuhmacherwerkstatt in Brünn-Schimitsz, die von seiner Wohnung getrennt lag.

Im Sommer 1939 erschien in der Werkstatt des Angeklagten der ihm bis dahin unbekannte Ingenieur Zemann Schubert, der seine Schuhe zum Ausbessern brachte und sich nach einem Professor erkundigte, der früher in der Karpatho-Ukraine unterrichtet haben sollte. Auf Bitten des Zemann vermittelte der Angeklagte dann zwischen diesem Professor Triskals, den er durch seine Tochter ausfindig gemacht hatte, und dem Zemann einen Treff in seiner Wohnung, dem noch verschiedene weitere Zusammenkünfte folgten, bei denen auch ein gewisser "Lojza" (Deckname für den kommunistischen Kreissekretär Sevcik) zugegen war. Bei diesen Zusammenkünften will der Angeklagte nicht zugegen gewesen sein, da er angeblich in seiner Werkstatt gearbeitet hat, er erfuhr aber durch seine Frau hiervon.

Im Herbst 1941 vermittelte der Angeklagte eine Zusammenkunft zwischen Triskals und einer unbekanntem Frau und besorgte bis zum Frühjahr 1942 zwischen beiden den Austausch mehrerer Briefe.

Im November oder Dezember 1941 erhielt der Angeklagte von einem gewissen Jurka und Jira einige Male Flugschriften mit der Bezeichnung "Odboj narodny" ("Volksabwehr"), die er nach dem Lesen zurückgab. Etwa im Frühjahr 1942 erkundigten sich dann Jurka, Jira und Jan Schwabinsky bei ihm, ob er nicht etwas für sie habe, und ob nicht

jemand aus Prag dagewesen sei. Der Angeklagte verneinte das. Er will erst bei dieser Gelegenheit Verdacht geschöpft haben, daß etwas illegales im Gange sei.

Im Februar oder März 1942 kam dann der ihm seit 1912 bekannte Vojtech Krejcir zu dem Angeklagten. Krejcir, der mit dem Angeklagten zusammen in Rußland gewesen war, und der sich dort um den Posten eines technischen Direktors in der Schuhfabrik bemüht hatte, also dem Angeklagten als überzeugter Kommunist bekannt gewesen sein muß, fragte den Angeklagten, ob nicht drei Leute (s. oben Jurka, Jira und Schwabinsky) zu ihm kämen. Der Angeklagte bejahte das, worauf ihm Krejcir mehrere Päckchen mit kommunistischen Flugschriften übergab und ihm erklärte, die drei Leute würden die Päckchen bei ihm abholen und ihm Geld für die Angehörigen der Verhafteten bringen, das er - Krejcir - abholen würde. Das geschah dann auch. Bis zum Juli 1942 erhielt der Angeklagte von Krejcir regelmäßig ein bis zweimal im Monat weiterhin drei und später je sechs Päckchen mit Flugblättern, die Jira, Jurka und Schwabinsky und später auch noch Cejpek, Hradil und Pavela bei ihm abholten. Einmal erhielt der Angeklagte auch von Krejcir 20 offene Flugschriften, in denen u. a. die Landwirte zur Nichtablieferung von Getreide aufgefordert wurden.

Krejcir hinterließ bei dem Angeklagten auch verschiedene Briefe angeblich für den Vertreter einer Prager Firma, die diesem von der mitangeklagten Ehefrau ausgehändigt wurden. Einen weiteren Brief des Krejcir gab der Angeklagte an die unbekannte Frau weiter, er vermittelte ferner mehrere Zusammenkünfte zwischen Krejcir und Triskals und bemühte sich im Mai 1942 bei seinem Schwager Pawela um eine vorübergehende Unterbringung des Krejcir.

An Geldern für die Unterstützung der Angehörigen von Verhafteten erhielt der Angeklagte bis Ende Juli 1942 von Hradil 40, von Pavela 110, von Cejpek 930, und im September 1942 weitere 300 Kronen, von Jira etwa 300 Kronen und im September 1942 780 Kronen, von Jurka etwa 1500 Kronen und von Schwabinsky etwa 1000 Kronen. Alle diese Beträge führte Poláček an Krejcir ab.

Im Juli 1942 teilte der Angeklagte dem Krejcir mit, daß er eine weitere Mitarbeit ablehne. Die Einlassung des Angeklagten, er habe das getan, weil er erst damals erkannt habe, daß er für die illegale KPČ. tätig sei, ist völlig unglaubwürdig. Ein Mann, der sich in dem Maße wie der Angeklagte von anderen einsetzen läßt, weiß auch, wofür

er

er tätig wird. Der Volksgerichtshof ist daher davon überzeugt, daß er zumindest alsbald nach Beginn seiner Zusammenarbeit mit Krejcir erkannt hat, daß er für eine illegale kommunistische Organisation arbeitete.

Der Angeklagte hat aber seine illegale Tätigkeit im Juli 1942 noch garnicht aufgegeben. Er hat, wie oben ausgeführt ist, noch im September 1942 illegale Beträge einkassiert und an Krejcir abgeführt. Weiterhin verständigte er Krejcir im September 1942 von der bevorstehenden Ankunft eines Funktionärs aus Prag und händigte ihm eine Karte aus Prag aus. Er begleitete Krejcir zu einem Treff mit dem Funktionär am Bahnhof und bemühte sich um einen weiteren Treff zwischen Krejcir und dem Funktionär in Pavelas Wohnung, der aber später in seiner eigenen Wohnung stattfand. Bei einer späteren Gelegenheit folgte er seiner Frau zum Bahnhof, um einen Prager Verbindungsmann abzuholen, richtete eine Bestellung Krejcir's an ihn aus und ließ ihn bei sich übernachten. Er vermittelte einen Treff des Funktionärs mit Triskals und gewährte noch Anfang Dezember 1942 auf Veranlassung Krejcir's dem bereits genannten "Lojza" eine Unterkunft. Bis zum Tage vor seiner Verhaftung stand er mit Krejcir in ständiger Verbindung.

Die Angeklagte Antonie Poláček, die mit ihrem Manne, dem Angeklagten zu 1, zusammen in der Sowjetunion gewesen ist, erhielt im März oder April 1942 Kenntnis von einer Karte an ihren Ehemann, in der ihm eine Frau namens "Kveta" mitteilte, die Tante komme nach Brünn und werde die Schuhe mitbringen, er solle sie weiter machen, die Tante wolle die Schuhe gleich wieder mitnehmen, weil sie sie brauche. Während der Angeklagten diese Karte unverständlich war, meinte ihr Mann, sie werde mit Krejcir in Verbindung stehen.

Im Mai 1942 erschien dann ein Unbekannter in der Wohnung Poláček's. Er fragte die Angeklagte nach ihrem Manne, wollte Krejcir sprechen und erkundigte sich, ob er etwas für ihn hinterlassen habe. Als der gleiche Unbekannte im Juni 1942 noch einmal kam und Krejcir unbedingt sprechen wollte, brachte die Angeklagte den Krejcir zum Bahnhof, um ihn mit dem Unbekannten zusammen zu führen.

Im August 1942 begleitete die Angeklagte eine unbekannte Frau, die ihren Mann sprechen wollte, zu ihrem Mann in die Werkstatt. Wie sie erfuhr, handelte es sich hierbei um die "Kveta", die die Karte geschrieben hatte. Für diese "Kveta" erhielt die Angeklagte im September 1942 von Krejcir auch einen Brief. Sie sollte den Brief der

"Kve-

"Kveta" selbst übergeben, wenn sie komme, oder sonst einer anderen Person, die sie fragen würde, ob sie Bilder zum Vergrößern geben würde. Wenn diese Person auf die Frage, von welcher Firma sie komme, die Firma "Kveta" nenne, so sollte die Angeklagte ihr den Brief bedenkenlos aushändigen. Etwa im November 1942 erschien dann auch ein unbekannter Mann in der Wohnung der Angeklagten und erhielt von ihr auf das angegebene Kennwort hin den Brief.

Ende Oktober 1942 traf ein Brief aus Prag ein, durch den Krejcir auf den Bahnhof in Brünn bestellt wurde. Die Angeklagte händigte dem Krejcir den Brief aus, der sie bat, für ihn auf den Bahnhof zu gehen, da er verhindert sei. Als die Angeklagte jedoch auf den Bahnhof kam, fand sie bereits ihren Mann vor, der den Funktionär abgeholt hatte und später in der Wohnung übernachtet ließ. Am 7. Dezember 1942 begleitete die Angeklagte den "Lojza" zu Triskals Wohnung und unterrichtete Krejcir von der Anwesenheit "Lojzas". "Lojza" schlief dann die Nacht in der Wohnung Poláčeks. Am folgenden Tage erschien der junge Mann, der den Brief für die "Kveta" abgeholt hatte, und bestellte "Lojza" vor das Arbeiterheim in Brünn. Die Angeklagte teilte das dem Krejcir mit und ließ auch den Triskals durch eine ihrer Töchter zu dem Treff führen.

Der vorstehende Sachverhalt ist auf Grund der insoweit glaubhaften Geständnisse der Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof festgestellt worden.

Der Angeklagte Vilem Poláček hat somit bis zum Dezember 1942 in seiner Wohnung eine Anlaufstelle für kommunistische Funktionäre unterhalten, kommunistische Schriften weitergegeben und kommunistische Gelder einkassiert und weitergeleitet. Er wußte hierbei, wie bereits ausgeführt ist, daß er für die illegale kommunistische Organisation im Protektorat tätig war, und er wußte nach Überzeugung des Volksgerichtshofs auch, daß er damit deren Ziele: die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reich und die Herstellung eines tschechischen Sowjetstaats förderte (§§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 2, 3, Ziffer 1, 3 StGB.). Ein intelligenter Mensch, der wie der Angeklagte an wichtiger Stelle in erheblichem Maße tätig ist, der ständig mit Funktionären in Verbindung steht und als Schriftenverteiler mitwirkte, weiß genau, für wen er arbeitet, und was durch seine Mitarbeit erreicht werden soll. Die Ziele der KPÖ. waren darüber hinaus im Protektorat auch hin-

hinreichend bekannt. Wer aber im Kriege, namentlich nach Ausbruch des Krieges mit Sowjetrußland noch kommunistische Wühlarbeit leistet, arbeitet vorsätzlich im eigenen Lande für einen Sieg der Feindmächte und begünstigt damit die Feinde des Reichs. Der Angeklagte Vilem Poláček war daher wegen Feindbegünstigung zu bestrafen (§ 91b StGB.).

Die Angeklagte Antonie Poláček hat ihrem Ehemann bei seiner Tätigkeit geholfen. Ihre Einlassung, daß sie diese Tätigkeit nicht für illegal und für hochverräterisch gehalten habe, ist völlig unglaubwürdig. Aus dem ganzen Sachverhalt, namentlich aus wiederholten Besuchen und Zusammenkünften fremder Personen und aus der Art und Weise, wie gearbeitet wurde (z.B. Kennwort bei Übergabe des Briefs), mußte sie alsbald ersehen, was in ihrer nächsten Umgebung vor sich ging. Sie hat das nach Überzeugung des Volksgerichtshofs auch bald erkannt oder doch zumindest damit gerechnet, daß ihr Ehemann, bei dem sie bereits im Frühjahr 1942 ein deutschfeindliches Flugblatt gelesen hatte, für eine reichsfeindliche, hochverräterische Organisation tätig war, und hat ihm trotzdem weiterhin Hilfsdienste geleistet. Es ist ja auch durchaus unwahrscheinlich, daß ein Ehemann seine Frau, die - wie die Angeklagten - an einer solchen Sache beteiligt ist, über seine Tätigkeit völlig im unklaren läßt. Soweit es überhaupt noch notwendig ist, klärt er sie schon aus Sicherheitsgründen auf, damit sie nicht Dinge, die ihr sonst harmlos erscheinen würden, ausplaudert. Die Angeklagte mag sich nun allerdings den Umfang und die Tragweite des hochverräterischen Treiben ihres Mannes nicht vorgestellt haben, insbesondere ließ sich ihr nicht nachweisen, daß sie an eine Begünstigung der Reichsfeinde gedacht hat. Sie hatte auch kein eigenes Täterinteresse sondern wollte nur ihrem Manne helfen (§ 47 StGB.), wobei sie aber jedenfalls zumindest damit rechnete, daß er und seine Freunde sich zu einem reichsfeindlichen, umstürzlerischen Unternehmen zusammengeschlossen hatten (§ 30 Abs. 1, § 83 Abs. 2, 3 Ziffer 1 StGB.).

Die Tat des Angeklagten Vilem Poláček ist todeswürdig. Wer in diesem Schicksalskampf, in dem es um Sein oder Nichtsein Deutschlands und darüber hinaus ganz Europas geht, mit dem Feind paktiert, hat die Todesstrafe verwirkt und kann nicht damit rechnen, daß sein Leben zu Lasten des schwer kämpfenden Volks in der Gefangenschaft erhalten bleibt. Eine lebenslange Zuchthausstrafe, wie sie § 91b StGB. neben der Todesstrafe noch vorsieht, kann bei einem Verbrecher vom

Schla-

Schlage des Angeklagten, der trotz aller Warnungen bis zum Dezember 1942 tätig gewesen ist, den Strafzweck nicht erreichen. Der Volksgerichtshof hat den Angeklagten Vilem Poláček daher zum Tode verurteilt, hat ihm, da er treulos gegen das Reich und damit ehrlos gehandelt hat, die bürgerlichen Ehrenrechte für immer abgesprochen (§ 32 StGB.) und sein Vermögen eingezogen (§ 93 StGB.).

Gegen die Angeklagte Antonie Poláček eine offenbar leicht zu beeinflussende Frau, die nur ihrem Manne kleinere Hilfsdienste geleistet hat, hat der Volksgerichtshof auf die vom Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte, nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessene Strafe von 10 Jahren Zuchthaus erkannt. Auf diese Strafe wäre auch bei einer Verurteilung der Angeklagten nach der Verordnung des Reichsprotectors vom 3. Juli 1942 erkannt worden, da in Anbetracht der Umstände der Tat und der Persönlichkeit der Angeklagten jedenfalls ein leichter Fall (§ 3) vorliegt. Da die Angeklagte ebenfalls treulos gegen das Reich gehandelt hat, sind ihr die bürgerlichen Ehrenrechte für 10 Jahre aberkannt. Die Untersuchungshaft ist ihr gemäß § 60 StGB. in Höhe von 5 Monaten auf die Strafe angerechnet.

Als Verurteilte haben die Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez.: Storbeck

zugleich für den dienstlich abwesenden
Vorsitzer
Oberlandesgerichtsrat
Dr. Koehler.

13s 2/70
(RSHA)

Fall IV157

/. Zenisek u.a.

Anklage
urteil

IV157

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 30. März 1943.

8a J 35/43g

Haft ! Protektoratsangehörige !

Geheim!

Anklageschrift.

- I Bl. 1,13 1. Den Schlosser Alois ^Zeⁿi^se^k aus Libschütz,
Haus Nr. 206, geboren am 1. Juni 1910 in Winarschütz b. Schlan
(Böhmen), verheiratet, Protektoratsangehörigen,
nicht bestraft,
am 2. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des
Volksgerichtshofs in Dresden vom 15. Februar 1943 -
556c Gs. 468/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Unter-
suchungshaftanstalt in ^{Dresden}~~Dresden~~, in Untersuchungshaft,
- II Bl. 1,10 2. den Arbeiter Vaclav ^Vo^ta^va aus Kralup an der Moldau,
Sandgruben, geboren am 17. Oktober 1903 in Dobromerschitz
(Böhmen), verheiratet, Protektoratsangehörigen,
nicht bestraft,
am 10. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund
des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksge-
richtshofs in Dresden vom 17. Februar 1943 - 556c Gs
466/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungs-
haftanstalt in ^{Dresden}~~Dresden~~, in Untersuchungshaft,
- III Bl. 1,9 3. den Arbeiter Josef ^Ke^ll^er aus Kralup an der Moldau,
Nothaus, geboren am 17. Oktober 1904 in Alt-Auholitz bei
Raudnitz (Böhmen), verheiratet, Protektoratsangehörigen,
nicht bestraft,
am 27. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund
des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksge-
richtshofs in Dresden vom 11. Februar 1943 - 556c
Gs. 435/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersu-
chungshaftanstalt in Dresden, in Untersuchungshaft,
- IV Bl. 1,7 4. den Arbeiter Frantisek ^Bu^ri^c aus Kralup an der Mol-
dau, Rybova 10, geboren am 19. Mai 1908 in Kralup, verheiratet,
Protektoratsangehörigen,

nicht

nicht bestraft,

IV Bl.1,6/10

am 10. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 16. Februar 1943 - 556c Gs 425/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungshaftanstalt in ~~Dresden~~, in Untersuchungshaft,

V Bl.1,9

5. den Maurer Josef C e r n y aus Losdorf, Haus Nr. 48, geboren am 22. November 1913 in Slatina bei Kralup an der Moldau, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

V Bl.1,9/12

am 8. Juni 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 16. Februar 1943 - 556c Gs. 428/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungshaftanstalt in ~~Dresden~~, in Untersuchungshaft,

VII Bl.1,7

6. den Ziegeleiarbeiter Vaclav P o s p i s i l aus Kralup an der Moldau, Prenyslgasse 316, geboren am 20. November 1909 in Stehelceves (Böhmen), verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

VII Bl.1,6,7,
9/12

am 27. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 9. November 1943 - 556c Gs 455/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden, in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

I. Zenisek, Votava, Keller, Buric, Cerny und Pospisil teils von Ende 1939, teils vom Frühjahr 1940 bis zu ihrer Festnahme in Kralup an der Moldau und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet, vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a)

- a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
- b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
- II. ferner Votava, Keller, Buric, Cerny und Pospisil durch dieselbe Handlung wie zu I im Inland es unternehmen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,
- Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben die illegale KPC. im Bezirk Kralup an der Moldau aufgezogen, zu diesem Zwecke Beziehungen mit höheren Funktionären unterhalten, Zusammenkünfte veranstaltet, Mitglieder geworben, Flugschriften vertrieben und Beiträge eingezogen und dadurch nicht nur die auf die Los-trennung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Reich und die Bildung eines tschechischen Sowjetstaates gerichteten Umsturzbestrebungen dieser illegalen Organisation unter-stützt und gefördert, sondern auch, abgesehen von dem An-geschuldigten Zenisek, die Sowjetunion im Kriege gegen das Reich begünstigt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

A. Die Straftat.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Z e n i s e k.

Ende 1939 erfuhr der Angeschuldigte Zenisek, der von 1935 bis 1938 der KPC. und als deren Abgeordneter der Ge-meindevertretung in Holubitz angehörte, von dem ihm als Kommunisten bekannten Wenzel Krejca, daß die KPC. trotz des Verbots illegal weiter bestehe. Krejca forderte ihn zur Mitarbeit in der illegalen Organisation auf und stellte weitere Weisungen für später in Aussicht. Im Frühjahr 1940 erschien dann Krejca gemeinsam mit dem unter dem Decknamen "Hora" auftretenden kommunistischen Funktionär Sumbera, dem Leiter des die Bezirke Kralup, Libschütz, Sukdol und Kletzan umfassenden Gebiets von Prag-Land, bei dem Angeschuldigten Zenisek und beauftragte ihn, den Aufbau der illegalen KPC.

im

im Bezirk Kralup zu übernehmen. Da sich dieser damit einverstanden erklärte, gab im Sumbera nunmehr die Richtlinien für die zu entfaltende Tätigkeit bekannt, sagte, daß überall Mitglieder geworben und Beiträge eingezogen werden müßten, und versprach ihm die Lieferung von Propagandamaterial, das von den Funktionären der illegalen Organisation im Bezirk Klatzan geliefert werden sollte. Deshalb machte Sumbera den Angeschuldigten Zenisek nach seiner Einlassung vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs alsbald mit den dort tätigen Kommunisten Kripner und Topol bekannt. Dagegen hat Zenisek bei seiner polizeilichen Vernehmung erklärt, ihm sei auch der Bezirk Kletzan zur organisatorischen Betreuung zugewiesen worden; aus diesem Grunde sei er mit Kripner und Topol zusammengeführt worden, mit denen er danach zwei Besprechungen über den Aufbau der Partei abgehalten habe. Tatsächlich erhielt er später auch von diesen beiden keineswegs Flugschriften geliefert, vielmehr händigte ihm diese künftig Sumbera aus, mit dem er ebenso wie mit Krejca~~x~~ noch zweimal zusammenkam und dabei die weiteren Richtlinien für die illegale Tätigkeit, insbesondere über die Bildung von Dreiergruppen in den Betrieben, entgegennahm.

~~In Ausführung~~ ^{alsbald auf} der ^{übernommenen} organisatorischen Aufträge wurde dem Angeschuldigten Zenisek in Losdorf der Mitangeschuldigten Cerny als Ortsleiter ^{vorgestellt}, der ihm später seinen Mitarbeiter Josef Louzecky als Ortsleiter für Neumeritz namhaft machte, ~~vorgestellt~~. Außerdem wurde der Angeschuldigte Zenisek mit dem schon als Ortsleiter in Kralup tätigen Mitangeschuldigten Votava und dem als Bezirksleiter für das Landgebiet von Kralup eingesetzten, in 8a J 34/43 verfolgten Maurer Josef Kloucek zusammengeführt. Mit Votava, Cerny und Louzecky hielt der Angeschuldigte Zenisek vom Sommer 1940 bis zum Frühjahr 1941 etwa vier Besprechungen ab, bei denen er ihnen die Weisungen für den Parteaufbau erteilte.

Vom Sommer 1940 bis zum Frühjahr 1941 erhielt der Angeschuldigte Zenisek von Sumbera etwa fünfmal Propagandamaterial und zwar regelmäßig 30 bis 40 Flugschriften, darunter vorwiegend das "Rote Recht". Diese Schriften gab er in jedem Falle an Krejca~~x~~, Votava, Louzecky und Cerny weiter. Außerdem belieferte er in einem Falle auf Weisung des Sumbera einen gewissen Novak aus Libschütz mit Material.

An Beiträgen und Spenden für die vertriebenen Flugschriften

I B. 5, 13R

I B. 1.6, 13R

I Bl.7,8,14

schriften vereinnahmte der Angeschuldigte Zenisek von Klouček insgesamt 500 Kronen, von Lauzecky 50 Kronen, von Votava 300 Kronen und von Cerny 40 Kronen. Diese Beträge führte er an Sumbera ab und steuerte dazu einen eigenen Beitrag von insgesamt 60 Kronen bei.

I Bl.14,14R

Im Frühjahr 1941 stellte der Angeschuldigte Zenisek nach seiner Darstellung seine Betätigung für die illegale KPC. ein, weil er sie angeblich für zwecklos hielt. Er sprach hierüber auch mit Sumbera, der darüber sehr ungehalten war. Danach kam erst im August 1942 Krejca wieder zu ihm, teilte ihm mit, daß Sumbera festgenommen worden sei, und erhob gegen ihn den Vorwurf, er habe diesen verraten. Obwohl Zenisek diese Unterstellung entschieden zurückwies, hörte er später angeblich nichts mehr von der illegalen KPC.

II. Die Tätigkeit des Angeschuldigten V o t a v a.

Im Sommer 1940 wurde der Angeschuldigte Votava, der von 1937 bis Ende 1938 Mitglied und Gemeindevertreter der KPC. in Kralup war und im Jahre 1938 auch dem „Bunde der Freunde der Sowjetunion“ angehörte, von einem gewissen Matěj für die illegale KPC. geworben und aufgefordert, sich mit den alten ~~Parteigenossen~~ ^{Matěj und den alten Parteigenossen} wieder in Verbindung zu setzen, von ihnen Beiträge von mindestens 5 Kronen monatlich einzuziehen und diese abzuführen. Da der Angeschuldigte Votava seine Mitarbeit versprach, übergab ihm Matěj sofort illegale kommunistische Schriften, stellte ihm weiteres Material in Aussicht und vereinbarte, sich monatlich einmal mit ihm zu treffen. Von dem Inhalt dieser Unterredungen setzte der Angeschuldigte Votava alsbald den Mitangeschuldigten Keller sowie den Händler Straka, den Metalldreher Sorn und seine Mutter Katerina Votavova in Kenntnis, gewann sie für sein illegales Vorhaben und zog dann von ihnen vom Sommer 1940 bis zum Mai 1941 monatlich je 5 Kronen und vom Mai 1941 bis zum Februar 1942 monatlich je 10 Kronen an Beiträgen ein und zahlte in dieser Zeit auch selbst Beiträge in gleicher Höhe. Außerdem vereinnahmte er aus dem Vertrieb der ihm vom Sommer 1940 bis zum Dezember 1941 von Matěj in 7 bis 8 Fällen gelieferten, jeweils an seine Mutter, an Keller und Sorn weitergeleiteten Stücken des Roten Rechts je eine Krone. Die eingezogenen Beträge führte er

II Bl.2/5,10, 10R,11

bis

bis zum Dezember 1941 an Matěj und Mitte März 1942 an den ihm damals durch Matěj vorgestellten Bezirksinstrukteur der illegalen KPC. ~~in~~ Kralup namens Bajgar mit insgesamt etwa 80 bis 120 Kronen ab, nachdem er auch von diesem in drei Fällen je etwa fünfzehn Stücke des „Roten Rechts“ und der „Arbeiterzeitung“ erhalten hatte.

Neben den vorerwähnten Verbindungen unterhielt der Angeschuldigte Votava ferner zu dem Mitangeschuldigten Zenisek nach dessen Darstellung schon seit Ende 1939, nach seinen eigenen Angaben erst seit März 1940 Beziehungen. Mit Cerny und Louzecky nahm er im Sommer 1940 insbesondere an drei Zusammenkünften, und zwar zweimal bei der Brücke in Kralup und zuletzt in der Wohnung des Louzecky in Meumeritz teil, wo Zenisek die Richtlinien für den illegalen Parteaufbau gab. Außerdem erhielt er nach seiner Einlassung von Zenisek bis zum Herbst 1940 mindestens in zwei Fällen kommunistische Flugschriften, für die er diesem 30 Kronen erstattete. Dagegen hat Zenisek angegeben, er habe den Angeschuldigten Votava bis zum Frühjahr 1941 mit Propagandamaterial beliefert und von ihm insgesamt etwa 300 Kronen bekommen.

Anfang Januar 1942 suchte Bajgar den Angeschuldigten Votava mit einem während der legalen Zeit der KPC. nicht in Erscheinung getretenen Kommunisten bekannt zu machen. Votava wandte sich darauf an den Mitangeschuldigten Keller, sagte ihm, worum es sich handele, erhielt von ihm die Zusage zur Mitarbeit und machte ihn alsbald mit Bajgar bekannt, ohne sich angeblich darum zu kümmern, was die beide miteinander vereinbarten. Danach erhielt er dann im Frühjahr 1942 von dem Mitangeschuldigten Buric nochmals in drei Fällen Flugschriften, die er wie früher weiter verbreitete.

III. Die Tätigkeit des Angeschuldigten K e l l e r.

Der Angeschuldigte Keller, der von 1936 bis 1938 der KPC. angehörte, wurde im Winter 1940 durch den Mitangeschuldigten Votava für die illegale KPC. geworben, bezog dann von ihm bis Anfang April 1942 kommunistische Flugschriften, insbesondere das „Rote Recht“ und die „Arbeiterzeitung“ und zahlte monatlich 10 Kronen als Mitgliedsbeitrag. Anfang 1942 gewann er den Mitangeschuldigten Buric und einen gewissen

Konicek

II Bl. 6, 7, 10,
10R

II Bl. 5, 6, 11,
11R

III Bl. 2, 4/6,
9/11

Konicek für die illegale Organisation und zog von ihnen je 10 bis 20 Kronen an Beiträgen ein, die er an Votava abführte. Später führte Keller auf Weisung des Votava den Mitangeschuldigten Buric sowie Konicek mit dem Instrukteur Bajgar zusammen und betätigte sich danach vorwiegend als Materialverteiler. In dieser Eigenschaft erhielt er im März 1942 mehrmals von Buric je zwei Päckchen mit Flugschriften, von denen je eins für ihn und Votava bestimmt war. Während er ein Päckchen vereinbarungsgemäß an Votava aushändigte, verteilte er das ihm zugewiesene Propagandamaterial an die ihm bekannt gewordenen Mitglieder der illegalen KPC. namens Sorm, Konecky, Skabrada, Kulhavy, Jetmar, Vak, Bastar, Černy, Strizek, Pospisil, Krix, Kettner und Pech, vereinnahmte dafür 18 Kronen und händigte das Geld dem Mitangeschuldigten Buric zur Weiterleitung an Bajgar aus.

IV. Die Tätigkeit des Angeschuldigten B u r i c.

IV Bl. 3, 4, 7R,
8

Anfang Juni 1942 wurde der Angeschuldigte Buric durch den Mitangeschuldigten Keller über das Bestehen der illegalen KPC. unterrichtet und dann durch ihn bis Ende Juni 1942 in drei Fällen mit kommunistischen Flugschriften beliefert, die er las und danach an Keller zurückgab. Dieser erzählte schließlich dem Angeschuldigten Buric, daß sowohl er, als auch der Mitangeschuldigte Votava die Flugschriften von einem kommunistischen Funktionär jeweils am Bahnhof in Kralup zu bestimmten Zeiten in Empfang nehme, fügte aber hinzu, dies sei für sie sehr schwierig, da sie zu weit vom Bahnhof entfernt wohnten, und bat daher den Angeschuldigten Buric, an ihrer Stelle das Propagandamaterial abzuholen und an sie weiterzuleiten. Damit erklärte sich Buric einverstanden und wurde darauf künftig als Materialkurier der illegalen KPC. in Kralup eingespannt. Zu diesem Zwecke machte ihn Keller alsbald mit Bajgar bekannt, von dem er dann vereinbarungsgemäß bis Ende März 1942 in drei Fällen je drei Rollen mit kommunistischen Flugschriften entgegennahm, wovon je eine Rolle für Votava und Keller und den schon im Abschnitt III der Anklageschrift erwähnten, auch dem Angeschuldigten Keller bekannten Konicek bestimmt waren. Dabei trug

Dabei trug die für Keller bestimmte Rolle stets die Bezeichnung "D 1." Die dem Konicek zugedachte Rolle händigte Buric diesem immer persönlich aus, während er die beiden anderen Rollen Keller überbrachte, der dann Votava mit seinem Anteil versorgte. Als Buric die letzte Rolle bei Keller abgab, erhielt er von ihm 18 Kronen, die er weisungsgemäß dem Bajgar übermittelte. Eigene Beiträge zahlte Buric angeblich nicht.

V. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Č e r n y.

V Bl. 2, 3, 4a,
5, 6, 9, 9R

Im Winter 1939/1940 unterrichtete der Arbeiter Louzecky den Mitangeschuldigten Cerny, der in den Jahren 1937 und 1938 der SPC. angehörte, von der illegalen Arbeit der KPC. und gab ihm danach insgesamt ^{sechs} 6 kommunistische Flugblätter, die Cerny las, aber angeblich nicht weiterverbreitete. Im Sommer 1940 erzählte ihm auch der ^{Mit-}angeschuldigte Zenisek von den illegalen kommunistischen Umtrieben, forderte ihn zur Mitarbeit, vor allem zur Werbung von Mitgliedern in Losdorf und zur Einziehung von Beiträgen auf, stellte ihm zu diesem Zweck die Lieferung von Propagandamaterial in Aussicht und unterrichtete ihn im übrigen auch über den geplanten Aufbau von Dreiergruppen. Auf seine Frage benannte ihm der Angeschuldigte Cerny den Louzecky als Mitarbeiter und nahm später gemeinsam mit diesem und Votava an etwa ^{vier} 4 Besprechungen teil, die Zenisek zur Erörterung der organisatorischen Fragen veranstaltete. Außerdem erhielt er vom Sommer bis zum Frühjahr 1941 von Zenisek in mindestens ⁵ fünf Fällen kommunistische Flugschriften, vorwiegend die "Arbeiterzeitung", die er jeweils an Louzecky zur Verbreitung weitergab. Als im Frühjahr 1941 die Verbindung des Černy zu Zenisek abbrach, stand er zunächst nur noch mit Louzecky in Fühlung, der ihm bis zum Frühjahr 1942 weiter mit kommunistischen Flugschriften belieferte.

Bl. 3/5, 9R,
10

Im Februar 1942 wurde der Angeschuldigte Černy durch Louzecky mit Bajgar bekannt gemacht. Dieser warnte Cerny vor weiterer Zusammenarbeit mit Zenisek und Votava, die er als Verräter bezeichnete, beauftragte ihn sodann mit der Werbung von Mitgliedern in Losdorf, vor allem aber in ^{der} Poldhütte und sagte ihm, daß er durch einen unbekanntem Mann

auch

auch Flugschriften erhalten werde. Darauf wurden dem Ange-
schuldigten Cerny im Mai und Juni 1942 insgesamt drei-mal
je 2 und 3 Stücke des „Roten Rechts“ und der „Arbeiterzeitung“
durch einen Unbekannten überbracht. Nachdem Cerny um diese
Zeit den Arbeiter Josef Kosel für die illegale KPC. gewor-
ben hatte, belieferte er diesen künftig teils persönlich,
teils durch einen gewissen Konicék mit den in seinen Be-
sitz gelangten Flugschriften, zog von ihm dafür Geldbeträge
in Höhe von insgesamt 35 Kronen ein und lieferte diese an
Louzecky und zum Teil auch an den unbekanntem Materialüber-
bringer ab. Außerdem zahlte Cerny selbst vom Sommer 1940
bis zum Frühjahr 1942 regelmäßig 10 Kronen monatlich an
Mitgliedsbeiträgen, die er früher an Zenisek, später an
Louzecky und dem Unbekanntem entrichtete.

VI. Die Tätigkeit des Angeschuldigten
P o s p i s i l .

VI. Bl. 2, 3, 7,
7R, 8

Etwa im August 1941 wurde der Angeschuldigte Pospisil
durch Katerina Votavova, die Mutter des Angeschuldigten
Votava, für die illegale KPC. ^{in Kralupy}geworben und dort als Material-
verteiler eingesetzt. Er bezog von ihr bis zum April 1942
in mindestens 10 bis 12 Fällen jeweils etwa 5 Flugschriften,
darunter meist das „Rote Recht“, die „Arbeiterzeitung“ und
auch ein Flugblatt mit der Überschrift „Hungrig arbeiten
wir nicht“, verteilte diese weisungsgemäß jeweils an den
Arbeiter Cesnek, den Ziegeleiarbeiter Marinowski, einen ge-
wissen Kolator, den Ofensetzer Louzecky, den Eisenbahner
Beranek und einen gewissen Broz, zog dafür in jedem Falle
Geldbeträge, insgesamt ungefähr 200 Kronen, ein und führte
diese an die Votavova ab.

VI Bl. 3, 4, 8,
8R

Nach der Festnahme des Mitangeschuldigten Votava
wurde er von dessen Mutter aufgefordert, Unterstützungsgel-
der für die Angehörigen ihres Sohnes zu sammeln. Zu diesem
Zwecke trat er an die Marie Petrkova, an deren Untermieter
unbekanntem Namens und an den schon erwähnten Broz heran
und erhielt von diesen Personen je 20 Kronen. Der Ange-
schuldigte Pospisil steuerte selbst noch 100 Kronen aus
eigenen Mitteln bei und übergab den Gesamtbetrag von 160

Kronen

Kronen der Votavova zur zweckentsprechenden Verwertung.

B. Die Einlassungen der Angeschuldigten.

I Bl.14R,
II Bl.11R,
III Bl.9,9R,
V Bl.10,10R

Die Angeschuldigten haben den im Abschnitt A der Anklageschrift erörterten Sachverhalt im wesentlichen zugestanden.

Zur inneren Tatseite haben die Angeschuldigten Zenisek, Votava, Keller und Cerny ~~keinen~~ Hehl daraus gemacht, die auf die gewaltsame Lostrennung des Protektorats vom Reich und die Schaffung eines tschechischen Sowjetstaates gerichteten Umsturzpläne der illegalen KPC. erkannt zu haben. Darüber hinaus hat der Angeschuldigte Cerny auch ausdrücklich eingeräumt, sich darüber klar gewesen zu sein, daß die Förderung der kommunistischen Umtriebe eine Unterstützung der Sowjetunion im Kriege gegen das Reich bedeutet habe.

Der Angeschuldigte Buric hat zwar zugegeben, daß ihm die revolutionären Absichten der illegalen kommunistischen Kreise, vor allem die Bestrebungen zur Beseitigung des Protektorats bekannt gewesen seien, jedoch die ~~durch nichts begründete~~ Behauptung aufgestellt, er habe diese Ziele nicht gebilligt und auch durch seine Tätigkeit nicht unterstützen wollen. Er sei vielmehr nur aus Gefälligkeit gegenüber dem Mitangeschuldigten Keller tätig geworden.

Der Angeschuldigte Pospisil hat völlig unglaubwürdig vorgebracht, er habe von den Umsturzplänen der illegalen KPC. überhaupt nichts gewußt und den Inhalt der in seinen Besitz gelangten Flugschriften für „Bluff“ gehalten. Er habe sich auf das Ansinnen des Votava nur deshalb eingelassen, weil er geglaubt habe, dadurch seine wirtschaftliche Lage verbessern zu können.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Z e n i s e k : I Bl. 3/9,13,14,
2. V o t a v a : II Bl. 3/7,10/12,
3. K e l l e r : III Bl. 3/6,9/12,
4. B u r i c : IV Bl. 3,4,7/8,

VI Bl.8

VII Bl.8R

6

5. Č e r n y : V Bl. 2/6, 9, 10,

6. P o s p i s i l : VII Bl. 2/4, 7/9;

II. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Alois Ž e n i š e k,
Vaclav V o t a v a, Josef K e l l e r,
František B u r i c, Josef Č e r n y und
Vaclav P o s p i s i l die Hauptverhandlung
vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fort-
dauer der Untersuchungshaft zu beschließen
und den Angeschuldigten Verteidiger zu be-
stellen.

auf 24 Stunden

Am. 30/3
K. 307. 23.

flasken gefahren.

B 3 43

~~Handwritten signature and scribbles~~

84 J 85 / 439

Gefahren!

✓ 14/ 24 G. Sach führen

v.

1) Anklageschrift besonders.

2) Reinschrift der Anklageschrift

- unter Beifügung von *8 Bänden Akten*

dem Herrn Präsidenten des ~~Senats~~
des Volksgerichtshofs

mit dem üblichen Anschreiben übersenden.

Zusatz: *Bitte um Anweisung zur Führung des Verfahrens. Bitte um
eine Art und zu befolgen: ist nach dem Gesetz vom 1.10.42
mit der Maßnahme gegen Krawinkel s. B. 2 34/439 in*

3) dem Herrn Reichsminister
der Justiz

3. 11. vom Herrn Reichsminister auf Antrag s. B. 2 34/439

in B e r l i n W. 8,

Wilhelmstraße 65.

ist ein Abdruck der Anklageschrift formlos zu übersenden.
(eingeschrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:

Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.

Sachbearbeiter: *Polizeihauptmann H. Krawinkel*

4) Abdrucke der Anklageschrift erhalten ferner:

a) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in
Berlin SW.11 (3 Stck.), *3. 11. v. 19. Abteilung für die Bearbeitung
von Angelegenheiten s. B. 2 34/439*

b) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle
*Prag, Leitstelle in Klagenfurt 3. 11. v. 19. Abteilung für die Bearbeitung
von Angelegenheiten s. B. 2 34/439*

c) der Reichsprotector in Böhmen und Mähren-Gruppe Justiz-
in Prag durch deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren (2 Stck.),
3. 11. v. 19. Abteilung für die Bearbeitung von Angelegenheiten s. B. 2 34/439

d) die Pressestelle, hier.

5) Mitteilung, daß die Anklageschrift dem Volksgerichtshof einge-
reicht worden ist und die Briefüberwachung pp. daher nunmehr
diesem Gericht obliegt,

a)

a) dem Amtsgericht in

zuGs.....

✓ a) dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs

in... *Verf. Bm. zu 536 c B 425, 428, 435, 455, 466 u. 468/42*

✓ b) dem ~~Verf. Bm.~~ der Untersuchungshaftanstalt

in... *Verf. Bm.*

unter Hinweis auf § 148 StPO. *Satz 2480/42*

Zu Zug. L. Nr. *2490, 2495, 2495, 2498, 2499, 2499/42*

in... *Verf. Bm. zu...* *2490, 2491, 2495, 2496/42*

6) Verm: Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle

Landespolizeidirektion in... *Kladno* (Aktenzeichen: *F. H. i - 700/42*)

hat auf Rückführung nicht verzichtet.

7) Nach 1 Monat (Termin), *MX*

8) Zu den Handakten.

9. Unters. Bm. 2490/42 R. 3.

~~Im Auftrage~~

zu 2 n. 5) auf 2/4 Gf. P
zu 5 absp. V. - 3. April 1943

U. 30/3

H. 30/4

Gef. zu 3.4. den 10.4.43

Henff, ab: 10. April 1943

für Auswertung am 9/4/43
von dem für den 9/4/43

Geheim!

8a J 35/43g

100102/43

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des
§ 60 NS168 in der Fassung des Gesetzes vom
24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341 ff.).

2. Weitergabe nur vorzusehen, bei Postbefreiung
als „Einsprüche“.

3. Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung.

Haft!

Protektoratsangehörige!

Geheim!

Anklageschrift

I Bl. 1, 13

1) Den Schlosser Alois Ž e n t š e k aus Libschitz,
Haus Nr. 206, geboren am 1. Juni 1910 in Winarschitz bei
Schlan (Böhmen), verheiratet, Protektoratsangehörigen,
nicht bestraft,

I Bl. 1,
12/16

am 2. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des
Volksgerichtshofs in Dresden vom 15. Februar 1943
- 556c Gs. 468/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Unter-
suchungshaftanstalt in Bautzen, in Untersuchungshaft,

II Bl. 1, 10

2) den Arbeiter Vaclav V o t a v a aus Kralup an der
Moldau, Sandgruben, geboren am 17. Oktober 1903 in Dobromer-
schitz (Böhmen), verheiratet, Protektoratsangehörigen,
nicht bestraft,

II Bl. 1, 10,
10, 12/14

am 10. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund
des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksge-
richtshofs in Dresden vom 17. Februar 1943 - 556c Gs.
466/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungs-
haftanstalt in Bautzen, in Untersuchungshaft,

III Bl. 1, 9

3) den Arbeiter Josef K e l l e r aus Kralup an der
Moldau, Nothaus, geboren am 17. Oktober 1904 in Alt-Auholitz
bei Raudnitz (Böhmen), verheiratet, Protektoratsangehörigen,
nicht bestraft,

III Bl. 1, 8,
9, 12/14

am 27. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund
des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksge-
richtshofs in Dresden vom 11. Februar 1943 - 556c Gs.
435/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungs-
haftanstalt in Dresden, in Untersuchungshaft,

IV Bl.1,7

4) den Arbeiter František Buric aus Kralup an der Moldau, Rybova 10, geboren am 19. Mai 1908 in Kralup, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

IV Bl.1,
6/10

am 10. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerrichtshofs in Dresden vom 16. Februar 1943 - 556c Gs 425/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungsanstalt in Bautzen, in Untersuchungshaft,

V Bl.1,9

5) den Maurer Josef Černý aus Losdorf, Haus Nr. 48, geboren am 22. November 1913 in Slatina bei Kralup an der Moldau, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

V Bl.1,
9/12

am 8. Juni 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerrichtshofs in Dresden vom 16. Februar 1943 - 556c Gs 428/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungsanstalt in Bautzen, in Untersuchungshaft,

VII Bl.1,7

6) den Ziegeleiarbeiter Vaclav Pospíšil aus Kralup an der Moldau, Prenyslgasse 316, geboren am 20. November 1909 in Stehelceves (Böhmen), verheiratet, Protektoratsangehörigen,

nicht bestraft,

VII Bl.1,6,
7, 9/12

am 27. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerrichtshofs in Dresden vom 9. November 1942 - 556c Gs 455/42 - seit diesem Tag, jetzt in der Untersuchungsanstalt in Dresden, in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

Klage sich an,

I. Ženíšek, Votava, Keller, Buric, Cerný und Pospíšil teils von Ende 1939, teils vom Frühjahr 1940 bis zu ihrer Festnahme in Kralup an der Moldau und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von

Schriften

Schriften und

b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

II. ferner Votava, Keller, Buric, Cerny und Pospišil durch dieselbe Handlung wie zu I im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben die illegale KPC. im Bezirk Kralup an der Moldau aufgezogen, zu diesem Zwecke Beziehungen mit höheren Funktionären unterhalten, Zusammenkünfte veranstaltet, Mitglieder geworben, Flugschriften vertrieben und Beiträge eingezogen und dadurch nicht nur die auf die Los-trennung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Reich und die Bildung eines tschechischen Sowjetstaates gerichteten Umsturzbestrebungen dieser illegalen Organisation unterstützt und gefördert, sondern auch, abgesehen von dem Angeschuldigten Zenišek, die Sowjetunion im Kriege gegen das Reich begünstigt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

A. Die Straftat.

I. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Ženišek.

Ende 1939 erfuhr der Angeschuldigte Zenišek, der von 1935 bis 1938 der KPC. und als deren Abgeordneter der Gemeindevertretung in Holubitz angehörte, von dem ihm als Kommunisten bekannten Wenzel Krejca, daß die KPC. trotz des Verbots illegal weiter bestehe. Krejca forderte ihn zur Mitarbeit in der illegalen Organisation auf und stellte weitere Weisungen für später in Aussicht. Im Frühjahr 1940 erschien dann Krejca gemeinsam mit dem unter dem Decknamen "Hora" auftretenden kommunistischen Funktionär Sumbera, dem Leiter des die Bezirke Kralup, Libsitz, Sukdol und Kletzau umfassenden Gebiets von Prag-Land, bei dem Angeschuldigten Zenišek und beauftragte ihn, den Aufbau der illegalen KPC. im Bezirk Kralup zu übernehmen. Da sich dieser damit einverstanden erklärte, gab ihm Sumbera nunmehr die Richtlinien für seine entfaltende Tätigkeit bekannt, sagte, daß über

I Bl. 1/4,
7/9, 13,
13R, 14

geworben und Beiträge eingezogen werden müßten, und versprach ihm die Lieferung von Propagandamaterial, das von den Funktionären der illegalen Organisation im Bezirk Kletzan geliefert werden sollte. Deshalb machte Sumbera den Angeschuldigten Zenisek nach seiner Einlassung vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs alsbald mit den dort tätigen Kommunisten Kripner und Topol bekannt. Dagegen hat Zenisek bei seiner polizeilichen Vernehmung erklärt, ihm sei auch der Bezirk Kletzan zur organisatorischen Betreuung zugewiesen worden; aus diesem Grunde sei er mit Kripner und Topol zusammengeführt worden, mit denen er danach zwei Besprechungen über den Aufbau der Partei abgehalten habe. Tatsächlich erhielt er später von diesen beiden keineswegs Flugschriften geliefert, vielmehr händigte ihm diese künftig Sumbera aus, mit dem er ebenso wie mit Krejca noch zweimal zusammenkam und dabei die weiteren Richtlinien für die illegale Tätigkeit, insbesondere über die Bildung von Dreiergruppen in den Betrieben, entgegennahm.

I Bl. 5, 13R Als bald nach der Übernahme seiner organisatorischen Aufträge wurde dem Angeschuldigten Zenisek in Losdorf der Mitangeschuldigte Cerny als Ortsleiter vorgestellt, der ihm später seinen Mitarbeiter Josef Louzecky als Ortsleiter für Neumeritz namhaft machte. Außerdem wurde der Angeschuldigte Zenisek mit dem schon als Ortsleiter in Kralup tätigen Mitangeschuldigten Votava und dem als Bezirksleiter für das Landgebiet von Kralup eingesetzten, in Sa J 34/43 verfolgten Maurer Josef Kloucek zusammengeführt. Mit Votava, Cerny und Louzecky hielt der Angeschuldigte Zenisek vom Sommer 1940 bis zum Frühjahr 1941 etwa vier Besprechungen ab, bei denen er ihnen die Weisungen für den Parteaufbau erteilte.

I Bl. 6, 13R Vom Sommer 1940 bis zum Frühjahr 1941 erhielt der Angeschuldigte Zenisek von Sumbera etwa fünfmal Propagandamaterial und zwar regelmäßig 30 bis 40 Flugschriften, darunter vorwiegend das "Rote Recht". Diese Schriften gab er in jedem Falle an Krejca, Votava, Louzecky und Cerny weiter. Außerdem belieferte er in einem Falle auf Weisung des Sumbera einen gewissen Novak aus Libsitz mit Material.

I Bl. 7, 8, 14 An Beiträgen und Spenden für die vertriebenen Flugschriften vereinnahmte der Angeschuldigte Zenisek von Kloucek insgesamt 500 Kronen, von Louzecky 50 Kronen, von Votava 300 Kronen und von Cerny 40 Kronen. Diese Beträge führte er an Sumbera

Sumbera ab und steuerte dazu einen eigenen Beitrag von insgesamt 60 Kronen bei.

I Bl. 14, 14R

Im Frühjahr 1941 stellte der Angeschuldigte Zenisek nach seiner Darstellung seine Betätigung für die illegale KPC. ein, weil er sie angeblich für zwecklos hielt. Er sprach hierüber auch mit Sumbera, der darüber sehr ungehalten war. Danach kam erst im August 1942 Krajca wieder zu ihm, teilte ihm mit, daß Sumbera festgenommen worden sei, und erhob gegen ihn den Vorwurf, er habe diesen verraten. Obwohl Zenisek diese Unterstellung entschieden zurückwies, hörte er später angeblich nichts mehr von der illegalen KPC.

II. Die Tätigkeit des Angeschuldigten V o t a v a .

II Bl. 2/5,
10, 10R/11

Im Sommer 1940 wurde der Angeschuldigte Votava, der von 1937 bis Ende 1938 Mitglied und Gemeindevertreter der KPC. in Kralup war und im Jahre 1938 auch dem "Bunde der Freunde der Sowjetunion" angehörte, von einem gewissen Matej für die illegale KPC. geworden und aufgefordert, sich mit den alten Mitgliedern der Partei wieder in Verbindung zu setzen, von ihnen Beiträge von mindestens 5 Kronen monatlich einzuziehen und diese abzuführen. Da der Angeschuldigte Votava seine Mitarbeit versprach, übergab ihm Matej sofort illegale kommunistische Schriften, stellte ihm weiteres Material in Aussicht und vereinbarte, sich monatlich einmal mit ihm zu treffen. Von dem Inhalt dieser Unterredung setzte der Angeschuldigte Votava alsbald den Mitangeschuldigten Keller sowie den Händler Straka, den Metalldreher Sorm und seine Mutter Katerina Votavova in Kenntnis, gewann sie für sein illegales Vorhaben und zog dann von ihnen vom Sommer 1940 bis zum Mai 1941 monatlich je 5 Kronen und vom Mai 1941 bis zum Februar 1942 monatlich je 10 Kronen an Beiträgen ein und zahlte in dieser Zeit auch selbst Beiträge in gleicher Höhe. Außerdem vereinnahmte er aus dem Vertrieb der ihm vom Sommer 1940 bis zum Dezember 1941 von Matej in 7 bis 8 Fällen gelieferten, jeweils an seine Mutter, an Keller und Sorm weitergeleiteten Stücken des "Roten Rechts" je eine Krone. Die eingezogenen Beträge führte er bis zum Dezember 1941 an Matej und Mitte März 1942 an den ihm damals durch Matej vorgestellten Bezirksinstrukteur der illegalen KPC. in Kralup namens Bajgar mit insgesamt etwa 80 bis 120 Kronen ab, nachdem er auch von diesem in drei Fällen je etwa fünf-

zehn

zehn Stücke des "Roten Rechts" und der "Arbeiterzeitung" erhalten hatte.

II Bl. 6, 7,
10, 10R

Neben den vorerwähnten Verbindungen unterhielt der Angeschuldigte Votava ferner zu dem Mitangeschuldigten Zenisek nach dessen Darstellung schon seit Ende 1939, nach seinen eigenen Angaben erst seit März 1940 Beziehungen. Mit Cerny und Lozacky nahm er im Sommer 1940 insbesondere an drei Zusammenkünften, und zwar zweimal bei der Brücke in Kralup und zuletzt in der Wohnung des Louzacky in Neumeritz teil, wo Zenisek die Richtlinien für den illegalen Parteaufbau gab. Außerdem erhielt er nach seiner Einlassung von Zenisek bis zum Herbst 1940 mindestens in zwei Fällen kommunistische Flugschriften, für die er diesem 30 Kronen erstattete. Dagegen hat Zenisek angegeben, er habe den Angeschuldigten Votava bis zum Frühjahr 1941 mit Propagandamaterial beliefert und von ihm insgesamt etwa 300 Kronen bekommen.

IX Bl. 5, 6,
11, 11R

Anfang Januar 1942 ersuchte Bajgar den Angeschuldigten Votava, ihn mit einem während der legalen Zeit der KPC. nicht in Erscheinung getretenen Kommunisten bekannt zu machen. Votava wandte sich darauf an den Mitangeschuldigten Keller, sagte ihm, worum es sich handele, erhielt von ihm die Zusage zur Mitarbeit und machte ihn alsbald mit Bajgar bekannt, ohne sich angeblich darum zu kümmern, was die beiden miteinander vereinbarten. Danach erhielt er dann im Frühjahr 1942 von dem Mitangeschuldigten Buric nochmals in drei Fällen Flugschriften, die er wie früher weiter verbreitete.

III. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Keller.

III Bl. 2, 4/6,
3/11

Der Angeschuldigte Keller, der von 1936 bis 1938 der KPC. angehörte, wurde im Winter 1940 durch den Mitangeschuldigten Votava für die illegale KPC. gewonnen, bezog dann von ihm bis Anfang April 1942 kommunistische Flugschriften, insbesondere das "Rote Recht" und die "Arbeiterzeitung" und zahlte monatlich 10 Kronen als Mitgliedsbeitrag. Anfang 1942 gewann er den Mitangeschuldigten Buric und einen gewissen Koniček für die illegale Organisation und zog von ihnen je 10 bis 20 Kronen an Beiträgen ein, die er an Votava abführte. Später führte Keller auf Weisung des Votava den Mitangeschuldigten Buric sowie Koniček mit dem Instrukteur Bajgar zusammen und betätigte sich danach vorwiegend als Materialverteiler. In dieser Eigenschaft erhielt er im März 1942 mehrmals

mehrmals von Buric je zwei Päckchen mit Flugschriften, von denen je eins für ihn und Votava bestimmt war. Während er ein Päckchen vereinbarungsgemäß an Votava aushändigte, verteilte er das ihm zugewiesene Propagandamaterial an die ihm bekannt gewordenen Mitglieder der illegalen KPC. namens Sorm, Konecky, Skabrada, Kulhary, Jetmar, Vak, Bastar, Cerny, Strizek, Pospisil, Krix, Kettner und Pech, vereinnahmte dafür 18 Kronen und händigte das Geld dem Mitangeschuldigten Buric zur Weiterleitung an Bajgar aus.

IV. Die Tätigkeit des Angeschuldigten B u r i c .

IV Bl. 3, 4,
N. 8

Anfang Juni 1942 wurde der Angeschuldigte Buric durch den Mitangeschuldigten Keller über das Bestehen der illegalen KPC. unterrichtet und dann durch ihn bis Ende Juni 1942 in drei Fällen mit kommunistischen Flugschriften beliefert, die er las und danach an Keller zurückgab. Dieser erzählte schließlich dem Angeschuldigten Buric, daß sowohl er, als auch der Mitangeschuldigte Votava die Flugschriften von einem kommunistischen Funktionär jeweils am Bahnhof in Kralup zu bestimmten Zeiten in Empfang nehme, fügte aber hinzu, dies sei für sie sehr schwierig, da sie zu weit vom Bahnhof entfernt wohnen, und bat daher den Angeschuldigten Buric, an ihrer Stelle das Propagandamaterial abzuholen und an sie weiterzuleiten. Damit erklärte sich Buric einverstanden und wurde darauf künftig als Materialkurier der illegalen KPC. in Kralup eingespannt. Zu diesem Zwecke machte ihn Keller alsbald mit Bajgar bekannt, von dem er dann vereinbarungsgemäß bis Ende März 1942 in drei Fällen je drei Rollen mit kommunistischen Flugschriften entgegennahm, wovon je eine Rolle für Votava und Keller und den schon im Abschnitt III der Anklageschrift erwähnten, auch dem Angeschuldigten Keller bekannten Koniček bestimmt waren. Dabei trug die für Keller bestimmte Rolle stets die Bezeichnung "D 1". Die dem Koniček zugedachte Rolle händigte Buric diesem immer persönlich aus, während er die beiden anderen Rollen Keller überbrachte, der dann Votava mit seinem Anteil versorgte. Als Buric die letzte Rolle bei Keller abgab, erhielt er von ihm 18 Kronen, die er weisungsgemäß dem Bajgar übermittelte. Eigene Beiträge zahlte er angeblich nicht.

V. Die Tätigkeit des Angeschuldigten C e r n y .

V Bl. 2, 3, 4a,
5, 6, 9, 9R

Im Winter 1939/1940 unterrichtete der Arbeiter Louzecky den Mitangeschuldigten Cerny, der in den Jahren 1937 und 1938 der SPC. angehörte, von der illegalen Arbeit der KPC. und gab ihm danach insgesamt sechs kommunistische Flugblätter, die Cerny las, aber angeblich nicht weiterverbreitete. Im Sommer 1940 erzählte ihm auch der Mitangeschuldigte Zenisek von den illegalen kommunistischen Untrieben, forderte ihn zur Mitarbeit, vor allem zur Werbung von Mitgliedern in Losdorf und zur Einziehung von Beiträgen auf, stellte ihm zu diesem Zweck die Lieferung von Propagandamaterial in Aussicht und unterrichtete ihn im übrigen auch über den geplanten Aufbau von Dreiergruppen. Auf seine Frage benannte ihm der Angeschuldigte Cerny den Louzecky als Mitarbeiter und nahm später gemeinsam mit diesem und Votava an etwa vier Besprechungen teil, die Zenisek zur Erörterung der organisatorischen Fragen veranstaltete. Außerdem erhielt er vom Sommer bis zum Frühjahr 1941 von Zenisek in mindestens fünf Fällen kommunistische Flugschriften, vorwiegend die "Arbeiterzeitung", die er jeweils an Louzecky zur Verbreitung weitergab. Als im Frühjahr 1941 die Verbindung des Cerny zu Zenisek abbrach, stand er zunächst nur noch mit Louzecky in Fühlung, der ihn bis zum Frühjahr 1942 weiter mit kommunistischen Flugschriften belieferte.

V Bl. 3/5, 9R,
10

Im Februar 1942 wurde der Angeschuldigte Cerny durch Louzecky mit Bajgar bekannt gemacht. Dieser warnte Cerny vor weiterer Zusammenarbeit mit Zenisek und Votava, die er als Verräter bezeichnete, beauftragte ihn sodann mit der Werbung von Mitgliedern in Losdorf, vor allem aber in der Poldihütte und sagte ihm, daß er durch einen unbekanntem Mann auch Flugschriften erhalten werde. Darauf wurden dem Angeschuldigten Cerny im Mai und Juni 1942 insgesamt dreimal je 2 bis 3 Stücke des "Roten Rechts" und der "Arbeiterzeitung" durch einen Unbekannten überbracht. Nachdem Cerny um diese Zeit den Arbeiter Josef Kosel für die illegale KPC. geworden hatte, belieferte er diesen künftig teils persönlich, teils durch Konicek mit den in seinen Besitz gelangten Flugschriften, zog von ihm dafür Geldbeträge in Höhe von insgesamt 35 Kronen ein und lieferte diese an Louzecky und zum Teil auch an den unbekanntem Materialüberbringer ab. Außerdem zahlte Cerny selbst vom Sommer 1940 bis zum Frühjahr 1942 regelmäßig

regelmäßig 10 Krone monatlich an Mitgliedsbeiträgen, die er früher an Zenisek, später an Louzecky und den Unbekannten entrichtete.

VI. Die Tätigkeit des Angeschuldigten P o s p i š i l

VI Bl. 2, 3,
7, 7R, 8

Etwa im August 1941 wurde der Angeschuldigte Pospisil durch Katerina Votavova, die Mutter des Angeschuldigten Votava, für die illegale KPC. in Kralup geworben und dort als Materialverteiler eingesetzt. Er bezog von ihr bis zum April 1942 in mindestens 10 bis 12 Fällen jeweils fünf Flug-schriften, darunter meist das "Rote Recht", die "Arbeiterzeitung" und auch ein Flugblatt mit der Überschrift "Hungrig arbeiten wir nicht", verteilte diese weisungsgemäß jeweils an den Arbeiter Cesnek, den Ziegeleiarbeiter Marinowski, einen gewissen Kolator, den Ofensetzer Louzecky, den Eisenbahner Beranek und einen gewissen Broz, zog dafür in jedem Falle Geldbeträge, insgesamt ungefähr 200 Kronen, ein und führte diese an die Votavova ab.

VI Bl. 3, 4,
8, 8R

Nach der Festnahme des Mitangeschuldigten Votava wurde er von dessen Mutter aufgefordert, Unterstützungsgelder für die Angehörigen ihres Sohnes zu sammeln. Zu diesem Zwecke trat er an die Marie Petrikova, an deren Untermieter unbekanntem Namens und an den schon erwähnten Broz heran und erhielt von diesen Personen je 20 Kronen. Der Angeschuldigte Pospisil steuerte selbst noch 100 Kronen aus eigenen Mitteln bei und übergab den Gesamtbetrag von 160 Kronen der Votavova zur zweckentsprechenden Verwertung.

B. Die Einlassungen der Angeschuldigten.

Die Angeschuldigten haben den im Abschnitt A der Anklageschrift erörterten Sachverhalt im wesentlichen zugestanden.

X Bl. 14R,
II Bl. 11R,
III Bl. 9, 9R,
V Bl. 10, 10R

Zur inneren Tatseite haben die Angeschuldigten Zenisek, Votava, Keller und Cerny kein Hehl daraus gemacht, die auf die gewaltsame Lostrennung des Protektorats vom Reich und die Schaffung eines tschechischen Sowjetstaates gerichteten Umsturzpläne der illegalen KPC. erkannt zu haben. Darüber hinaus hat der Angeschuldigte Cerny auch ausdrücklich eingeräumt, sich darüber klar gewesen zu sein, daß die Förderung der kommunistischen Umtriebe eine Unterstützung der Sowjetunion im Kriege gegen das Reich bedeutet habe.

Der

VI Bl.8

Der Angeschuldigte Buric hat zwar zugegeben, daß ihm die revolutionären Absichten der illegalen kommunistischen Kreise, vor allem die Bestrebungen zur Beseitigung des Protektorats bekannt gewesen seien, jedoch die haltlose Behauptung aufgestellt, er habe diese Ziele nicht gebilligt und auch durch seine Tätigkeit nicht unterstützen wollen. Er sei vielmehr nur aus Gefälligkeit gegenüber dem Mitangeschuldigten Keller tätig geworden.

VII Bl.8R

Der Angeschuldigte Pospisil hat völlig unglaubwürdig vorgebracht, er habe von den Umsturzplänen der illegalen KPC überhaupt nichts gewußt und den Inhalt der in seinen Besitz gelangten Flugschriften für "Bluff" gehalten. Er habe sich auf das Ansinnen des Votava nur deshalb eingelassen, weil er geglaubt habe, dadurch seine wirtschaftliche Lage verbessern zu können.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

- 1) Z e n i s e k : I Bl.3/9, 13, 14,
- 2) V o t a v a : II Bl.3/7, 10/12,
- 3) K e l l e r : III Bl.3/6, 9/12,
- 4) B u r i c : IV Bl.3, 4, 7/8,
- 5) C e r n y : V Bl. 2/6, 9, 10,
- 6) P o s p i s i l : VII Bl. 2/4, 7/9;

II. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Alois Z e n i s e k
Vaclav V o t a v a , Josef K e l l e r ,
Frantisek B u r i c , Josef C e r n y und
Vaclav P o s p i s i l die Hauptverhandlung
vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fort-
dauer der Untersuchungshaft zu beschließen
und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestel-
len.

J. J.
Janisins

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Schlosser Alois Ž e n i š e k aus Libsitz, geboren am 1. Juni 1910 in Winarschitz b/Schlan (Böhmen),
 - 2.) den Arbeiter Vaclav V o t a v a aus Kralup an der Moldau, geboren am 17. Oktober 1903 in Dobromerschitz/Böhmen,
 - 3.) den Arbeiter Josef K e l l e r aus Kralup an der Moldau, geboren am 17. Oktober 1904 in Alt-Auholitz bei Raudnitz/Böhmen,
 - 4.) den Arbeiter Frantisek B u r i c aus Kralup an der Moldau, geboren am 19. Mai 1908 in Kralup,
 - 5.) den Maurer Josef C e r n y aus Losdorf, geboren am 22. November 1913 in Slatina b/Kralup an der Moldau,
 - 6.) den Ziegeleiarbeiter Vaclav Pospíšil aus Kralup an der Moldau, geboren am 20. November 1909 in Stehelceves (Böhmen),
- sämtlich Protektoratsangehörige, z.Zt. in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.,
hat der Volksgerichtshof, I. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Jllner, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Storbeck,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,
SA-Obergruppenführer Jahn,
SA-Gruppenführer May,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Dr. Künne,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Ž e n i š e k, V o t a v a, K e l l e r,
B u r i c, C e r n y und P o s p i š i l haben - und zwar

Ženišek

Z e n i s e k bis Frühjahr 1941 und die übrigen Angeklagten bis in das Jahr 1942 hinein- durch kommunistischen Hochverrat die Los- reißung Böhmens und Mährens vom Reich vorbereitet und den Feinden des Reichs geholfen.

Sie werden daher zum

T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte haben sie für immer ver- wirkt.

G r ü n d e .

Die Angeklagten sind Protektoratsangehörige tschechi- schen Volkstums. Über ihre Tätigkeit in der illegalen KPC. hat die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof im einzelnen fol- gendes ergeben:

Der Angeklagte Zenisek, der von 1936 bis 1938 Mitglied und Gemeindevertreter der KPC. in Holubitz gewesen ist, wurde Ende 1939 von dem Kommunisten Wenzel Krejca für die illegale KPC. gewor- ben und im Frühjahr 1940 mit dem kommunistischen Funktionär Sumbera (Deckname "Hora") bekannt gemacht. Sumbera beauftragte den Ange- klagten mit dem Aufbau der illegalen KPC. im Bezirk Kralup und gab ihm Anweisungen für seine Tätigkeit. Er machte ihn ferner mit den Kommunisten Kripner und Topol bekannt, die ihm Flugschriftenma- terial liefern sollten, und mit denen der Angeklagte auch zwei Besprechungen hatte. Tatsächlich erhielt er von Kripner und Topol keine Flugschriften sondern von Sumbera selbst, der ihm in der Zeit bis Frühjahr 1941 etwa 3 bis 4 mal je 30 bis 40 kommu- nistische Hetzschriften lieferte. Diese Flugschriften gab der Angeklag- te an die ihm unterstellten Ortsleiter von Neumeritz, Losdorf und Kralup weiter, denen er auch auf einigen Zusammenkünften organi- satorische Weisungen für den Parteaufbau erteilte. Außerdem be- lieferte der Angeklagte noch einen gewissen Nowak aus Libsitz mit Schriften.

An Beiträgen und Spenden vereinnahmte der Angeklagte insgesamt etwa 900 Kronen, die er zusammen mit seinen eigenen Bei- trägen in Höhe von 60 Kronen an Sumbera abführte.

Im

Im Frühjahr 1941 stellte der Angeklagte seine Tätigkeit für die illegale KPC. ein.

Der Angeklagte Votava, der von 1937 bis 1938 Mitglied und Gemeindevertreter der KPC. in Kralup war und im Jahre 1938 auch dem "Bunde der Freunde der Sowjetunion" angehörte, erklärte sich im Sommer 1940 einem Kommunisten namens Matej gegenüber zur Mitarbeit in der illegalen KPC. bereit und erhielt von Matej auch sogleich eine kommunistische Flugschrift. Er wandte sich dann an den Mitangeklagten Keller, den Händler Straka, den Metalldreher Sorm und an seine Mutter Katerina Votava und zog von ihnen Beiträge für die KPC. ein. Diese Gelder führte er nebst eigenen Beiträgen bis Februar 1942 zunächst an Matej, später an den Funktionär Bajgar ab. Von Matej, Bajgar und dem Mitangeklagten Zenisek erhielt er auch wiederholt kommunistische Hetzschriften, die er an seine Mutter, an Keller und an Sorm weitergab. Bei Zusammenkünften mit seinem Bezirksleiter Zenisek erhielt er organisatorische Richtlinien für den Parteaufbau und führte allein an Zenisek für illegale Hetzschriften nach seinen eigenen Angaben 30, nach den glaubhafteren Angaben Zeniseks 300 Kronen ab.

Da der Angeklagte als alter Kommunist zu bekannt und seine illegale Arbeit daher gefährdet war, forderte ihn Bajgar im Januar 1942 auf, einen unbekannteren Gesinnungsgenossen namhaft zu machen, der an seine Stelle treten sollte. Der Angeklagte führte dem Bajgar daraufhin den Mitangeklagten Keller zu.

Der Angeklagte Keller, der der KPC. von 1937 bis 1938 angehört hat, wurde nach seinen Angaben erst im Jahre 1941 von Votava für die illegale KPC. geworben. Er gewann seinerseits Anfang 1942 einen gewissen Konicek und den Mitangeklagten Buric als Mitglieder, machte sie mit Bajgar bekannt und führte ihre und seine eigenen Beiträge an Votava ab. Er erhielt von Votava und dessen Mutter mehrmals Flugschriften und später bis zum März 1942 von Buric verschiedentlich Päckchen mit kommunistischem Hetzmaterial, das er teils an die Frau Votava weitergab und teils an 13 andere Personen verteilte. Das Geld, das er für die Schriften vereinnahmte, führte er an Buric zur Weiterleitung an Bajgar ab.

Der Angeklagte Buric wurde im Januar 1942 von dem Mitangeklagten Keller für die illegale KPC. gewonnen, der ihm auch ein kommunistisches Flugblatt zum lesen gab. Er wurde dann durch Keller mit Bajgar bekannt gemacht und bis zum April 1942 als Materialkurier eingesetzt. Als solcher brachte er zweimal mehrere Rollen kommu-

kommunistisches Hetzmaterial von Bajgar zu Keller und Konicek und erhielt von Keller dafür 10 bis 20 Kronen zur Weiterleitung an Bajgar.

Der Angeklagte will zwar erst bei seinem letzten Kuriergang erkannt haben, daß es sich um illegales Material gehandelt habe. Diese Einlassung hat ihm jedoch der Volksgerichtshof nicht geglaubt. Der Volksgerichtshof ist vielmehr auf Grund der ganzen Sachlage davon überzeugt, daß der Angeklagte von Keller, der ihn geworben und ihm bereits hierbei ein kommunistisches Flugblatt gegeben hat, in vollem Umfange über seine illegale Tätigkeit aufgeklärt worden ist.

Der Angeklagte Cerny, der in den Jahren 1937 und 1938 der SPC. angehört hat, erhielt bereits vom Winter 1939/1940 ab sechs oder siebenmal von einem gewissen Louzecky illegale kommunistische Hetzschriften, die er aber angeblich nicht weiterverbreitete. Im Sommer 1940 kam er dann mit dem Mitangeklagten Zenisek in Verbindung, der ihn zur Mitarbeit in der illegalen KPC. und zur Werbung von Mitgliedern aufforderte, und führte ihm den Louzecky als geeigneten Mitarbeiter zu. Er nahm an verschiedenen Zusammenkünften "zur Belehrung über die KPC." teil und erhielt von Zenisek wiederholt kommunistische Hetzschriften, darunter 2 Päckchen, die er auftragsgemäß an Louzecky weitergab. Als Zenisek im Frühjahr 1941 seine illegale Tätigkeit einstellte, stand der Angeklagte Cerny vorübergehend nur noch mit Louzecky in Verbindung, der ihn weiterhin bis April 1942 mit Flugschriften versorgte. Im Februar 1942 lernte der Angeklagte dann durch Louzecky den Bajgar kennen, der ihn als Mitarbeiter einspannte und ihm bis Mai 1942 mehrmals Flugschriften zukommen liess. Diese Flugschriften gab der Angeklagte an den Arbeiter Josef Kosel weiter und führte die hierfür vereinnahmten 35 Kronen an die Organisation ab. Er selbst gab "für die Armen", wenn man an ihn herantrat, jeweils einen Betrag von 10 Kronen.

Der Angeklagte Pospisil wurde im August 1941 durch die Mutter des Angeklagten Votava zur Mitarbeit in der illegalen KPC. herangezogen. Er erhielt von ihr bis zum März/April 1942 zehn bis zwölfmal kommunistische Hetzschriften, die er weisungsgemäß an etwa sechs andere Personen weitergab. Die hierfür vereinnahmten Geldbeträge in Höhe von etwa 200 Kronen führte er an die Votava ab. Auf Veranlassung der Mutter des Votava sammelte er ferner Unterstützungsbeträge für die Angehörigen ihres inzwischen festgenommenen Sohnes und führte den Erlös dieser Sammlung mit seiner eigenen Spende waren es 160 Kronen an die Votava ab.

Die Angeklagten haben den vorstehenden Sachverhalt, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Einlassung angeführt ist, in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof zugegeben.

Die auf Durchführung der Weltrevolution gehenden Ziele der kommunistischen Organisation sind allgemein bekannt. Als Teilerfolg auf diesem Wege planten die Kommunisten im Protektorat zunächst die Losreißung Böhmens und Mährens vom Reich und die Errichtung eines tschechischen Sowjetstaats. Darüber waren sich auch die Angeklagten vollauf im klaren. Es handelt sich bei ihnen um intelligente Menschen, die zum Teil alte Kommunisten waren, die aber jedenfalls alle recht intensiv in der illegalen KPC. mitgearbeitet haben und nach der Überzeugung des Volksgerichtshofs durch Unterweisungen und durch ihre Flugschriften über die Ziele der KPC. in vollem Umfange aufgeklärt waren und als überzeugte Kommunisten diese Ziele auch durch ihre organisatorische und agitatorische Mitarbeit mit verwirklichen wollten (§§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2, 3 Ziff. 1, 3 StGB.). Die Angeklagten wußten aber auch, daß die tschechischen Kommunisten ihre Absichten nicht allein gegen das Reich würden durchsetzen können. Sie hofften daher auf einen Sieg der Feindmächte, nach Ausbruch des Kriegs mit Sowjetrußland insbesondere auf einen Sieg dieses von ihnen gepriesenen Landes, und versuchten ihrerseits, die Kampfkraft des Reichs durch ihre heimliche Wühlarbeit zu schwächen, um den Feinden den erhofften Sieg zu erleichtern. Damit begünstigten sie aber auch den Reichsfeind (§ 91 b StGB.).

Die Tat der Angeklagten ist todeswürdig. Wer in diesem Schicksalskampf des deutschen Volks, in dem es um Sein oder Nichtsein geht, durch hochverräterische Umtriebe mit dem Feind paktiert, hat moralisch und aus Gründen der Reichssicherheit die Todesstrafe verwirkt und kann nicht damit rechnen, daß sein Leben zu Lasten des Volks in der Gefangenschaft erhalten bleibt. Eine lebenslange Zuchthausstrafe, wie sie § 91 b StGB. neben der Todesstrafe noch vorsieht, kann daher den Strafzweck nicht erfüllen. Das gilt insbesondere auch für den Angeklagten Zenisek. Zenisek hat allerdings bereits im Frühjahr 1941 seine Tätigkeit für die KPC. eingestellt, ist aber doch bis weit in den Krieg hinein als wichtiger Funktionär tätig gewesen. Seine Behauptung, daß er nach Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse die KPC. für nicht mehr erforderlich gehalten und deswegen seine Tätigkeit eingestellt habe, erscheint bei diesem

diesem alten, bisher unbelehrbaren Kommunisten ebenso unglaubwürdig, wie die Einlassung, daß er auf Grund des Nichtangriffpaktcs mit Russland eine legale Zusammenarbeit der KPC. mit Deutschland erwartet habe. Der Angeklagte wusste aus seinen Flugschriften, daß die KPC. auch während der Dauer des Angriffspakts unentwegt weiter gegen Deutschland wühlte und ihre alten Ziele weiterverfolgte.

Von einer unbedeutenden Tätigkeit im Sinne des § 91 b Abs. 2 StGB. konnte bei den Angeklagten, die die Seuche des Kommunismus in das Volk getragen haben, nicht die Rede sein.

Der Volksgerichtshof hat daher sämtliche Angeklagte zum Tode verurteilt und ihnen, da sie dem Reiche gegenüber treulos und damit ehrlos gehandelt haben, auch die bürgerlichen Ehrenrechte für immer abgesprochen (§ 32 StGB.).

Als Verurteilte haben die Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Dr. Illner

Storbeck

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 3 Juni 1943.

8a J 35143
8a Gns. 106143

VJg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben: *Nr. 1382*

An die Staatspolizei - leit - stelle *Romy*
Königsplatz in *Stadler*

Zu: *II A 1 - 710/42*

Folgende Personen

- | | | |
|-----|------------------------------|--|
| 1.) | [<i>Wladimir Zenisek</i>] | geboren am 1.6.1910 in <i>Winnaschitz</i> |
| 2.) | [<i>Wladimir Potawa</i>] | geboren am 17.10.1903 in <i>Tobromschitz</i> |
| 3.) | [<i>Jozef Koller</i>] | geboren am 17.10.1904 in <i>St. Scholtz</i> |
| 4.) | [<i>Franko Buric</i>] | geboren am 19.5.1908 in <i>Healup</i> |
| 5.) | [<i>Jozef Leruy</i>] | geboren am 22.11.1913 in <i>Platina</i> |
| 6.) | [<i>Wladimir Pospisil</i>] | " " 20.11.1909 " <i>Stehelceves</i> |

sind vom Volksgerichtshof am 26. Mai 1943 wegen
Mord an 3 Gefangenen in St. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein
Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen
Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur
schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staats-
polizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu
übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefäng-
nis in *das Königsplatz-Gefängnis in Stadler* befinden, in bürger-
licher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben

- unter Beifügung einer Abschrift
des Schreibens unter II - :

An die

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn W-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt

in

Geheim! I. V. - Sache!

Einschreiben!

Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft

Betrifft: Strafsache gegen *Fenisch u. Kubera*

wegen *Verh. z. Gefesselt u. u.*

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle *in Burg, Riefenbrunn/Halle* in *Halle* vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben:

Vertraulich!

An den

Eilt sehr!

Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt in *Bautzen*

b) der Haftanstalt in *Dresden*

c) der Haftanstalt in ~~_____~~

d) der Haftanstalt in _____

e) der Haftanstalt in _____

f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit
in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.

~~Der - die - ehemaligen~~ Untersuchungshäftlinge

zu a) *insinieren f. Gefesselt* [] []

zu b) " " " " [] []

~~zu c)~~

~~zu d)~~

~~zu e)~~

~~zu f)~~

~~ist - sind - vom Volksgerichtshof am 26. Mai 1943~~
wegen *Verh. z. Gefesselt u. u.* zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie ~~der - die - Verurteilte~~ *w* sich dort während der Untersuchungshaft geführt ~~hat -~~
haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach einer Woche

VI. Dies zum Gnadenheft.

Im Auftrage

Umlage
ausf. Briefkasten
3. 28/6. 43

45243/1000-2
21. Juni 1943

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. - II A 167/43 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Einseh.

Prag II, den 11. Juni

Bredauer-Gasse 20.

Telefon Nr. 300-41.

20 JUN 1943

1943.

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in B e r l i n - W.9.

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 ,

in B e r l i n - S W.11.

Betrifft: Strafsache gegen Alois Z e n i s e k,
geb. am 1.6.1910 in Winarschitz.

Vorgang: Dortiges FS.Nr. 1381 zu Akt.Zch.: 8 A J
34/43 g vom 3.6.1943 an meine Aussendienst-
stelle Kladno

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Alois Z e n i s e k zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten ausgehändigt wird.

In Vertretung:

J. J. J.
SS-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. II A 167/43 -

Bitte in der Antwort vorsehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

magistrat

Prag II, den 11. Juni 1943

Bredauer-Gasse 20.

Telefon Nr. 30041.

1943

Reichsgericht
Prag
Empf. 20. JUN 1943

| | |
|-------------|--|
| 13 JUN 1943 | |
| 17 | |
| Amt. | |

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volkssgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwals Dr. Huhnstock,

in B e r l i n - W. 9,

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 ,

in B e r l i n - S W. 11.

Betrifft: Strafsache gegen Vaclav V o t a v a ,
geb. am 17.10.1903 in Dobromierschitz.

Vorgang: Dortiges FS.Nr. 1381 zu Akt.Zch.: 8 a J
34/43 g vom 3.6.1943 an meine Aussendienst-
stelle in Kladno.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung
eines etwaigen Gnadenerweises für Vaclav V o t a v a
zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein
Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung
des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen,
dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten aus-
gehündigt wird.

In Vertretung:

J. J. J.
SS-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

Nr. 2257/43.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. - II A 167/43 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 11. Juni

1943

Bredauer-Gasse 20.

Telefon Nr. 300-41.

Reichsanwalt
20. JUNI 1943

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in B e r l i n - W.2.

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 ,

in B e r l i n - SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Josef K e l l e r ,
geb. am 17.10.04 in Alt-Auholitz.

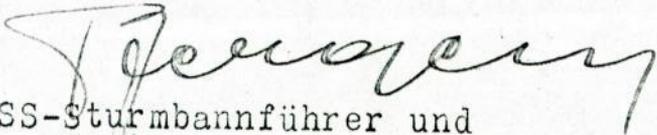
Vorgang: Dortiges FS.Nr. 13 81 zu Akt.Zch.: 8 a J
34/43 g vom 3.6.1943 an meine Aussendienst -
stelle Kladno.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Josef K e l l e r zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt; erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten ausgehändigt wird.

In Vertretung:


SS-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr.-II A 167/43 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 11. Juni
Bredauer-Gasse 20.
Telefon Nr. 300-44.

1943.

Reichsgericht
am Volksgerichtshof
Brg. 20. JUNI 1943
Brg. Nr. 251.

An den
Herrn Oberreichswanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in Berlin - W.9.

über
das Reichssicherheitshauptamt IV A 1,

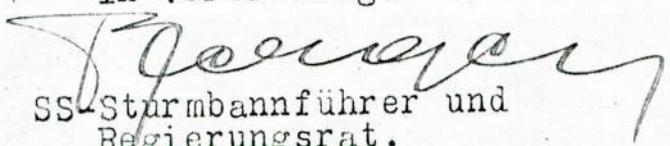
in Berlin - SW.11.

- Betrifft: Strafsache gegen Frantisek B u r i c ,
geb. am 19.5.08 in Kralup.
- Vorgang: Dortiges FS. Nr. 1381 zu Akt-Zch.: 8 a J
34/43 g vom 3.6.1943 an meine Aussendienst-
stelle Kladno.
- Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung
eines etwaigen Gnadenerweises für Frantisek B u r i c
zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein
Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des
Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass
die Leiche den Angehörigen des Verurteilten ausge-
händigt wird.

In Vertretung:


SS-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

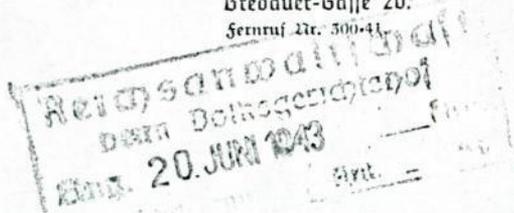
Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Prag

B.-Nr. - II A 167/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 11. Juni 1943.
Bredauer-Gasse 20.
Telefon Nr. 500-41.



An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in B e r l i n - W.2.,

über

das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 ,

in B e r l i n - SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Josef C e r n y ,
geb. am 22.11.13 in Slatina.

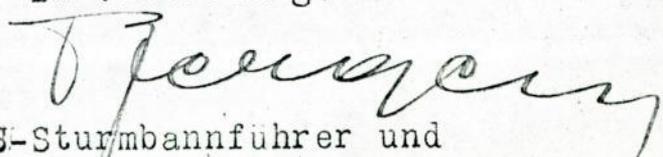
Vorgang: Dortiges FS.Nr. 1381 zu Aktz.Zch.: B a J
34/43 g vom 3.6.1943 an meine Aussendienst-
stelle Kladno.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder. .

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Josef C e r n y zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten ausgehändigt wird.

In Vertretung:


SS-Sturmbannführer und
Regierungsrat.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

Prag II, den 23. Juni
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 300-41.

1943.

B.-Nr. - II A 167/43 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An

den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Huhnstock,

in Berlin - W.9,

über

das Reichssicherheitshauptamt IV. A 1 ,

in Berlin - SW.11.

Betrifft: Strafsache gegen Vaclav P o s p i s i l ,
20.11.09 in Stehelceves geboren.

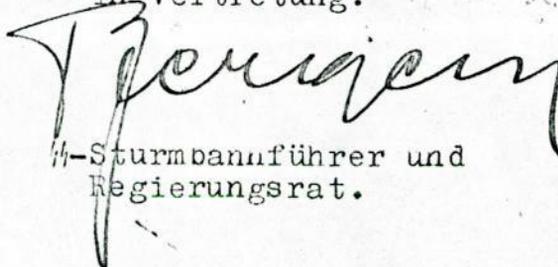
Vorgang: Dortige FS.Nr.1381 zu Akt.Zcn.: 8 a J 34/43 g
vom 3.6.1943 an meine Aussendienststelle Kladno.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für P o s p i s i l zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich auch Bedenken dagegen, dass die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat freigegeben wird.

In Vertretung:



Sturmbannführer und
Regierungsrat.

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

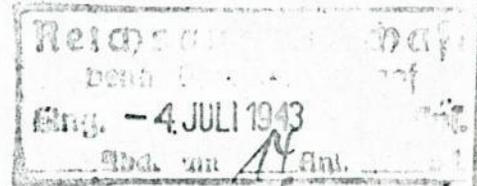
B.-Nr. 2252/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 1. Juli
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

1943

Schnellbrief



An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Z e n i s e k u.A.
wegen Vorbereitung zum Hochverrat.
Bezug: Schreiben vom 2.6.43 - 8a J 35/43g -.
Anlagen: 6 Berichte und 18 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Ein Gnadenerweis für die Verurteilten

Alois Z e n i s e k ,
geboren 1.6.1910 Winarschitz,

Vaclav V o t a v a ,
geboren 17.10.1903 Dobromierschitz,

Josef K e l l e r ,
geboren 17.10.1904 Alt-Auholitz,

Frantisek B u r i c ,
geboren 19.5.1908 Kralup,

Josef C e r n y ,
geboren 22.11.1913 Slatina,

Vaclav P o s p i s i l ,
geboren 20.11.1909 Stehelceves,

wird nicht befürwortet. Außerordentliche Gründe, die eine Begnadigung rechtfertigen würden, sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Mudow

Der Reichsminister der Justiz

IVg 10a 5361/43g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 16. September 1943

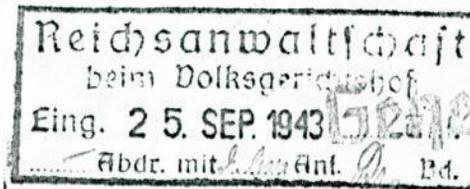
Wilhelmstraße 65

Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

An

S o f o r t!

den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n



Persönlich
oder Vertreter im Amt

Zu Sa J 35/43g vom 15. Juli 1943

Anlagen: 7 Bände,
6 Hefte,
1 Erlaß vom 16. September 1943 in Reinschrift,
6 beglaubigte Abschriften des Erlasses.

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof
am 26. Mai 1943 zum T o d e verurteilten

Alois · Z e n i s e k

Vaclav · V o t a v a

Josef · K e l l e r

Frantisek · B u r i c

Josef · C e r n y und

Vaclav · P o s p i s i l

übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschriften
des Erlasses vom 16. September 1943 mit der Bitte, mit
größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die
Vornahme der Hinrichtung ist dem Scharfrichter Reindel
zu übertragen. Bei der Überlassung der Leichname an
ein Institut gemäß Ziffer 39 der RV. vom 19. Februar
1939 ist das Anatomische Institut der Universität in
Leipzig zu berücksichtigen.

Von einem Plakatanschlag und einer Presseveröf-
fentlichung bitte ich abzusehen.

Im Auftrag

M. Rosenberg.

Der Oberstaatsanwalt.

22 AR 372/43

zu: 8a J 35/43 G.

Dresden-A.24, am 16. Oktober 1943.

Herrn

Reichsminister der Justiz

in B e r l i n W

über den Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof

in B e r l i n W.

Betrifft: Strafsache gegen
Vaclav V o t a v a und
4 Andere.

Gemäß: Verfügung des RJM.vom 19.2.39
-4417-III a 4 318/39--.

Anlagen: Urschrift des Erlasses des
RJM.vom 16.September 1943,
1 Urteilsabschrift,
1 Vollstreckungsauftrag,
1 Durchschrift für Herrn
Oberreichsanwalt.

Am 15. Oktober 1943 sind

- a) V o t a v a abends 18 Uhr 20 Minuten,
- b) K e l l e r abends 18 Uhr 22 Minuten,
- c) B u r i c abends 18 Uhr 24 Minuten,
- d) C e r n y abends 18 Uhr 25 Minuten,
- e) P o s p i s i l abends 18 Uhr 27 Minuten

durch den Scharfrichter Reindel aus Gommern bei Magdeburg mittels
Fallschwertmaschine, nachdem ihnen am selben Tage vormittags

- a) V o t a v a 10 Uhr 39 Minuten,
- b) K e l l e r 10 Uhr 40 Minuten,
- c) B u r i c 10 Uhr 40 Minuten,
- d) C e r n y 10 Uhr 41 Minuten,
- e) P o s p i s i l 10 Uhr 41 Minuten

die Entschliessung des Herrn Reichsministers der Justiz vom
16. September 1943 - IV g^{10a} 5361/43g - bekanntgegeben und mit-
geteilt worden war, dass die Vollstreckung am 15. Oktober 1943
abends stattfindet, ohne Zwischenfall hingerichtet worden.

Es vergingen

a) bei V o t a v a

- 1. von der Vorführung bis zur Übergabe an den Scharfrichter 4 Sekunden,
- 2. von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Todesurteils 16 Sekunden,

b) bei K e l l e r

- 1. von der Vorführung bis zur Übergabe an den Scharfrichter 4 Sekunden,
- 2. von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Todesurteils 16 Sekunden,

c) bei B u r i c

- 1. von der Vorführung bis zur Übergabe an den Scharfrichter 4 Sekunden,
- 2. von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Todesurteils 15 Sekunden,

d) bei C e r n y

- 1. von der Vorführung bis zur Übergabe an den Scharfrichter 4 Sekunden,
- 2. von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Todesurteils 17 Sekunden,

e) bei P o s p i s i l

- 1. von der Vorführung bis zur Übergabe an den Scharfrichter 4 Sekunden,
- 2. von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Todesurteils 16 Sekunden.

Votava, Keller, Buric, Cerny und Pospisil gingen ihren letzten Gang ziemlich gefasst.

Das Gericht hat zwischen Bekanntgabe und Vollstreckung nicht tätig werden müssen.

Das Verhalten des Scharfrichters und seiner Gehilfen war ohne Fehl.

Die Leichen sind dem Gefängnisbeamten zur Weiterbehandlung übergeben worden.

Du Z 35/43 g.

1. Die Kreis Wache der Stabskammer vom 16. 9. 43 - IV g 20a 53 Gi/43 g - Scharfricht.
ist vollständig über die Vollstreckung des Todesurteils zu informieren.

2. Leuchtende Kreis Wache der Stabskammer der Offizierskammer vom 16. 9. 43
ist nach dem Vorfall: gefahren: die Kreis Wache der Stabskammer vom
16. September 1943 - IV g 20a 53 Gi/43 g - wurde auf Grund der
Kontinuität seiner Tätigkeit vollständig aufgebauenen Vollstreckung des
Todesurteils am 16. 9. 43 zurückzuführen.

Wohin, dem 16. 9. 43. Die Kreis Wache der Stabskammer über die Vollstreckung des

zu informieren ist nach dem Vorfall der Kreis Wache der Stabskammer über
die Vollstreckung des Todesurteils zu informieren.

3. Kreis Wache der Stabskammer vom 17. 9.

4. Kreis Wache der Stabskammer, Berlin, dem 16. 9. 43.

2. [J 2] gef. 16. 9. 43
16. 9. 43
17. 9. 43

Dresden, am 12. Januar 1944.

In der Strafsache gegen

Alois Zenisek

fanden sich in einem umschlossenen Hofe des Landgerichtsgebäudes am Münchner Platz zur Vollstreckung des Todesurteils ein:

Oberstaatsanwalt Breiting
als Leiter der Vollstreckungsbehörde,

Justizoberinspektor Knieling
als Beamter der Geschäftsstelle,

Oberregierungsrat... Reinicke
als Gefängnisbeamter,

der Scharfrichter ~~XXXXXXXXXXXX~~ Hehr
mit 3 Gehilfen.

Der Verurteilte wurde durch 2 Gefängniswachtmeister vorgeführt.

Der Vollstreckungsleiter beauftragte nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten den Scharfrichter mit der Vollstreckung des Urteils des Volksgerichtshofs, I. Senat, vom 26. Mai 1943.

Der Scharfrichter vollzog hierauf 18 Uhr 49 Minuten die Todesstrafe an dem Verurteilten mit der Fallschwertmaschine.

Von der Vorführung des Verurteilten bis zur Übergabe an den Scharfrichter vergingen 4 Sekunden und von der Übergabe des Verurteilten an den Scharfrichter bis zur Vollstreckung des Todesurteils vergingen 14 Sekunden.

Leichnam und Haupt des Verurteilten wurden dem Gefängnisbeamten zur Weiterbehandlung übergeben.

M. Knieling
Oberstaatsanwalt.

Knieling
Justizoberinspektor.